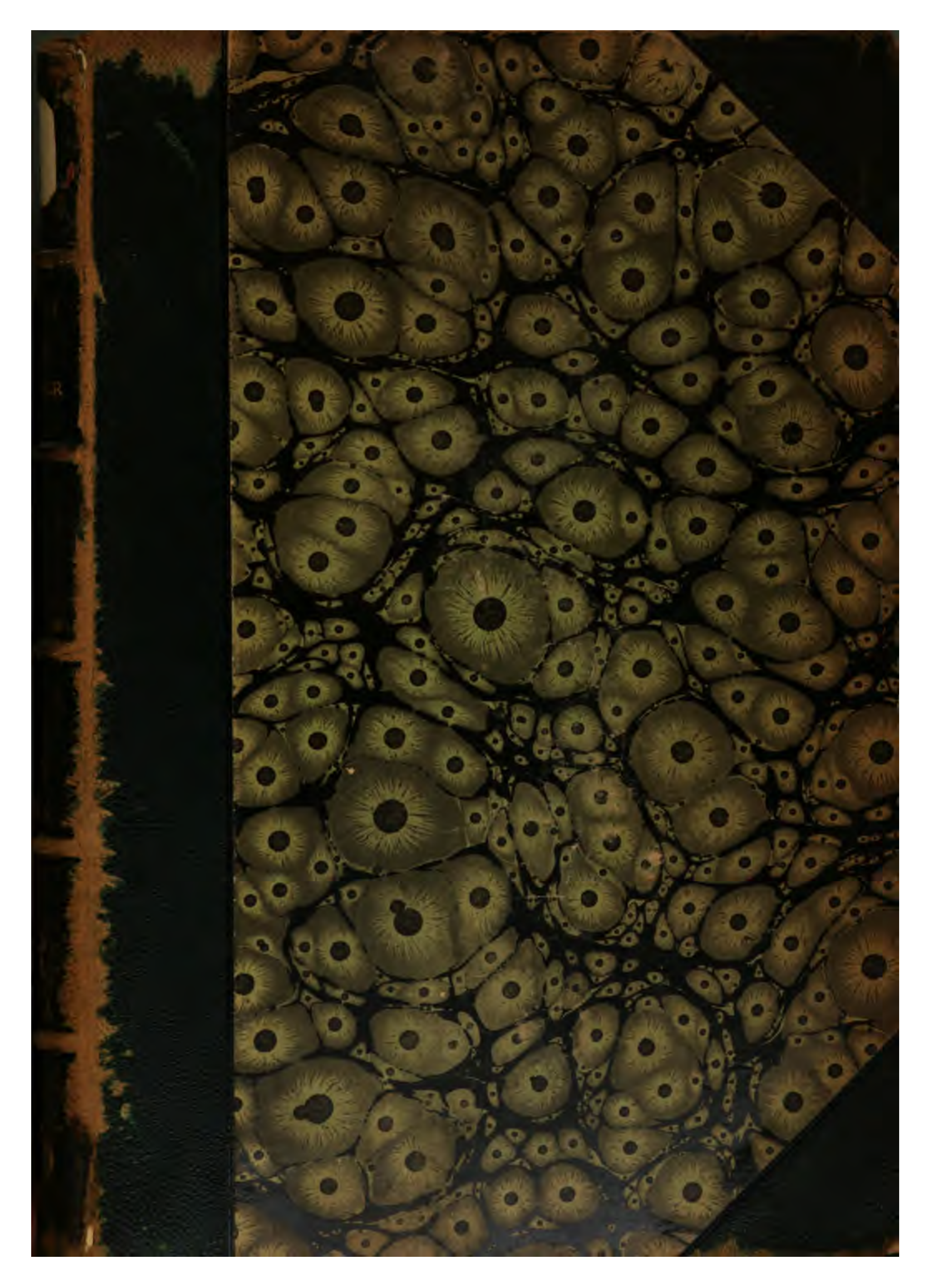
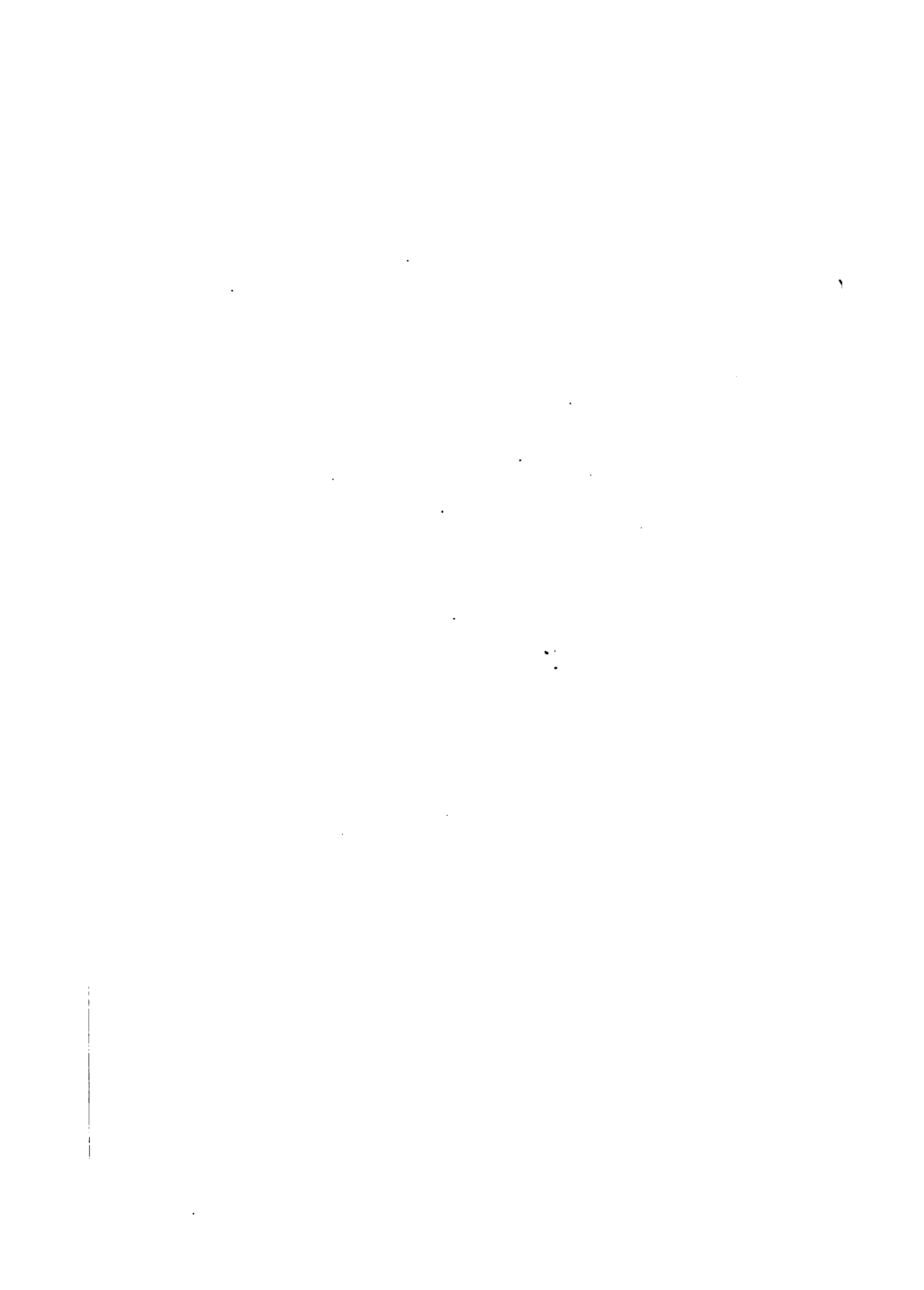




DIE DEUTSCHEN LEHNBÜCHER.

BEITRAG ZUM REGISTERWESEN UND LEHNRECHT
DES MITTELALTERS

VON

WOLDEMAR LIPPERT.

LEIPZIG,
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER.
1903.

Vorwort.

Als ich vor einer längeren Reihe von Jahren an die Bearbeitung des ältesten Lehnbuches der Wettiner, des Lehnbuches Friedrichs (III.) des Strengen, Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, heranging und dabei dessen Entstehung und Anlage mit zu behandeln unternahm[1], *ergaben sich zwar dafür mancherlei interessante Aufschlüsse, aber ebenso viele Unklarheiten und Fragepunkte, die sich aus diesem Lehnbuch allein heraus nicht zur Entscheidung bringen liessen. Die Zuziehung einiger anderer, diesem ältesten meissnisch-thüringischen Lehnbuch nahestehender Lehnbücher hellte zwar manchen Zweifel auf, liess aber wieder neue Punkte hervortreten, deren Verständnis ohne eingehendere Erörterung schwierig oder unmöglich schien. So erwuchs allmählich der Gedanke, die Untersuchung auf einem möglichst umfassenden Material aufzubauen. Jetzt erst zeigte sich, welche ausgedehnte Quellengruppe diese Lehnbücher bilden; überall tauchten neue auf, bald kurze Listen von einigen Seiten, bald grosse Zusammenstellungen vom Umfange stattlicher Bände, oft ganze, regelmässig weitergeführte Serien; zugleich aber ergab sich auch die befremdliche Thatsache, dass — soviel auch Lehnbücher bisher herausgegeben worden sind und so trefflich und brauchbar manche der ihnen vorausgeschickten Einleitungen für ihren Spezialzweck sein mögen — doch noch keiner der Bearbeiter sich in eingehender Weise bemüht hatte, nicht bloss das eigene Lehnbuch nach Nam' und Art zu befragen, sondern auch die übrigen mit zuzuziehen.*

---

1) Die speziellen Erörterungen hierüber bilden den zweiten von meinem Arbeitsgenossen Dr. Hans Beschorner und mir gemeinsam bearbeiteten Teil der Einleitung zu der Ausgabe dieses Lehnbuchs in den Publikationen der Kgl. Sächsischen Kommission für Geschichte. Da der Inhalt des ersten, allgemeinen Teils der Lehnbucheinleitung über das speziell sächsische, bez. meissnisch-osterländisch-thüringische Interessengebiet hinausgeht, so erschien es angemessen, diese das gesamte deutsche Lehnbücherwesen umfassenden Untersuchungen in einer durch Zusätze vermehrten besonderen Ausgabe auch den Historikern und Rechtshistorikern zugänglich zu machen, denen die Beschäftigung mit den Verhältnissen der wettinischen Lande fern liegt.

Die Diplomatik hat sich bisher um die Lehnbücher wenig gekümmert. Ist doch das mittelalterliche Urkundenwesen der einzelnen deutschen Territorien überhaupt noch verhältnismässig spärlich behandelt, und wo spezielle Forschungen vorliegen, richten sie grossenteils ihr Augenmerk auf die Originalurkunden. Das Registerwesen der territorialen[2]) Kanzleien blieb lange fast unberührt; erst in neuerer Zeit wurden häufiger Einzelstudien geliefert (vgl. einige Hinweise im Neuen Arch. f. Sächs. Gesch. XXIV 1 Anm. 1). Die beste Untersuchung über das deutsche Registerwesen — Seeligers Abhandlung in den Mittheilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung Ergänzungsband III —, die auch eine Anzahl Lehnregister mit in ihren Bereich einbezog, kam ja in der Hauptsache den Reichsregistern zu gute; auch waren die leitenden Gesichtspunkte naturgemäss andere, als sie es bei einer Arbeit sein müssen, die sich speziell den Lehnregistern zuwendet.

Im vorliegenden Falle handelte es sich aber nicht allein um Registerstudien, sondern — wie das im Wesen der Sache lag — führten die Ermittelungen über die Vorgänge, welche die Registrierung begleiteten, ihr vorausgingen oder sie überhaupt bedingten, von den mit Pergamenten bedeckten Schreibtischen der herrschaftlichen Kanzleistuben weg bald in eine stattliche Versammlung, wo der Lehnsherr in solenner Weise seinen Vasallen die Lehen reichte, bald vor das Lehngericht der Mannen, die lehnrechtliche Urteile fanden. Die Arbeit greift also aus dem Gebiete des Registerwesens über auf das der Verfassungsgeschichte und des Lehnrechts.

Die deutsche Rechtsgeschichte, die über das Lehnwesen ja eine reiche Spezialliteratur mit einer beträchtlichen Zahl vortrefflicher Arbeiten aufweist, hat sich vorwiegend auf die Lehre der Rechtsbücher und, insoweit neben

---

2) Die Lehnbücher sind eine Erscheinung von ausgesprochen partikularem Charakter; nur in der karolingischen Zeit mit ihrer stärkeren Centralisation der Staatsgewalt wird auch versucht, die Lehnaufzeichnungen nach einheitlichen, staatlichen Vorschriften zu regeln und über das ganze Reich zu erstrecken. Ob Karls des Grossen Pläne wirklich vollständig durchgeführt worden sind, wissen wir nicht; denn was wir noch haben, sind nur einzelne Aufzeichnungen in Klosterpolyptychen und dergl. Die fast alle Gebiete des öffentlichen Lebens durchdringende Decentralisierung entzog die Fürsorge auch für solche Fragen gänzlich dem Reichsoberhaupte und überliess, wie überhaupt in der inneren Geschäftsführung, so auch im Lehnregisterwesen alles dem Belieben der territorialen und lokalen Gewalten. Nie hat das mittelalterliche Deutschland ein so grossartiges Werk besessen, wie das berühmte englische Domesdaybook, das einheitlich für das Königreich in jeder Grafschaft die daselbst begüterten Grundherren (in erster Linie den König Wilhelm I. selbst) namhaft macht und unter der Namensrubrik eines jeden die Namen und Besitzungen der Mannen anführt, die Güter von ihnen inne haben.

deren Theorie die Praxis des wirklichen Lebens zur Berücksichtigung kam, meist auf die einzelnen Urkunden gestützt. Die in den Lehnbüchern enthaltene Stofffülle aber kam sehr wenig oder vielfach gar nicht zur Geltung. Die Aufgabe, die zu behandeln war, betraf also einen Gegenstand, der verschiedenen Forschungsgebieten angehört oder sich mit ihnen berührt; damit wuchsen zwar die Schwierigkeiten, aber auch die Hoffnung, hier und da der Erkenntnis älterer Institutionen förderlich sein zu können.

Wendet sich die Arbeit auch in erster Linie an die Diplomatiker und Rechtshistoriker, so sei doch noch eine Gruppe von Historikern besonders genannt, die in neuerer Zeit, wie jeder Archivar fast täglich praktisch erfährt, einen immer mehr sich vergrössernden Benutzerstrom dem geschichtlichen Arbeitsfelde zufliessen lässt: dies sind die Familiengeschichtsforscher. Auch sie werden nicht nur aus der Darstellung vieles zum Verständnis der in ihrer Ausdrucksweise oft knappen Lehnbucheinträge entnehmen, sondern vor allem wird ihnen die Lehnbücherübersicht reichliche Hinweise geben, welche Lehnbücher für gewisse Gebiete gedruckt bez. handschriftlich vorhanden sind, und gerade Lehnbücher sind ja für die Genealogie eine der wichtigsten Quellengruppen überhaupt.

Räumlich wurde das gesamte Gebiet des alten deutschen Reichs einschliesslich einerseits des cisleithanischen Österreich und andererseits sowohl belgisch-niederländischer wie auch schweizerischer Gebiete ins Auge gefasst, mit gelegentlicher Zuziehung auch von Nachbarländern, wie Burgund. Dass nicht alle Gebiete in gleichmässiger Ausführlichkeit behandelt werden konnten, wird jedem klar werden, der die Fülle des Stoffes in der Übersicht deutscher Lehnbücher eines Blickes würdigt.

Zeitlich lag das Hauptgewicht auf der Periode der Entwicklung der deutschen Lehnbücher, d. h. der Zeit vom 13.—15. Jahrhundert, jedoch unter Zurückgehen auf die Grundlagen der Lehnverzeichnung in karolingischer Zeit und Ausblicken auf die spätere Ausgestaltung der Lehnregister. Dass es sich auch hierbei nur um eine Skizzierung des Verlaufes handeln konnte, wird der näheren Begründung nicht noch bedürfen.

Aus diesem weiten zeitlichen und örtlichen Bereich erklären sich auch manche Mängel, die der Arbeit anhaften. Dass die Lehnbücherübersicht, so reichhaltig sie auch ist und so viel Mühe und Zeit ihre Zusammenstellung gekostet hat, dennoch unvollständig ausfallen musste, ist in den Vorbemerkungen zu ihr (S. 124 f.) dargelegt[3]; doch auch die Untersuchung und

---

3) Von den zahlreichen urbarialen Aufzeichnungen über Erbzinsleihen (vgl. hierüber die neue Arbeit von H. Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe Deutschtirols im Mittelalter, Heft 67 von Gierkes Untersuchungen, Breslau 1903,

Darstellung selbst bedarf noch mannigfacher Ergänzung und Verbesserung. In gewisser Hinsicht kann auch die ungenügende Form, in der das Material vielfach sich zur Benutzung darbietet, zur Entschuldigung angeführt werden. Ungedruckte Lehnbücher konnten bei der räumlichen Ausdehnung des Gegenstandes nur einen verhältnismässig kleinen Teil des Stoffes bilden, die Hauptmasse bestand in gedruckten Lehnbüchern. Wie viel liessen aber gerade die meisten Veröffentlichungen in den Angaben über die Grundlagen der Textgestaltung, Beschreibung der Handschrift, Verschiedenheit der Hände, Gleichzeitigkeit oder spätere Nachtragung der einzelnen Abschnitte oder Gruppen u. dergl. zu wünschen übrig; manche Herausgeber behandeln diese Punkte bald ausführlich, bald notdürftig mit, andere geben nicht die mindeste Andeutung, und doch sind das Fragen, die schon für die Benutzung der einzelnen Einträge eines Lehnbuchs und ihre Bewertung wichtig, für Registerstudien aber unbedingt notwendig sind. Es ist deshalb zu erwarten, dass manche Einzelheiten sich bei der genaueren Durcharbeitung der betreffenden Handschriften selbst anders herausstellen mögen, als es hier auf Grund der Drucke angenommen worden ist. Doch solche Einzelheiten werden wohl kaum etwas wesentliches an dem Gesamtbild ändern; denn dieses ist doch aus einer zu grossen Menge von Einzelergebnissen der verschiedenen Zeiten und Gebiete gewonnen, um durch die Verschiebung eines oder einiger Bausteine stärker in Mitleidenschaft gezogen zu werden. Selbstverständlich wurde durchaus der Grundsatz befolgt, unter Verzicht auf jedwede Konstruktionen sich streng an die konkreten Thatsachen zu halten und die Belege aus der Praxis zu entnehmen; es sollte nicht festgestellt und dargelegt werden, wie der Verlauf hätte sein können oder sollen, sondern wie er thatsächlich war.

Die Namen für unsere Quellengattung sind ja sehr verschieden: Lehnregister, Lehnkopial (Lehnkopiar), Lehnprotokoll, — je nach der Art der Anlage; ferner Lehnverzeichnis, Vasallenliste, Mannbuch, Saalbuch (bei Lehnverzeichnissen, die sich urbarialem Charakter nähern), Homagienbuch, Homagial, Eidbuch u. a., daneben von alter Zeit her der überall und jederzeit und für jede Gattung üblich gewesene und gebliebene Name Lehn-

---

die auch für andere Gebiete beachtenswert ist) sind in die Lehnbücherübersicht nicht alle erreichbaren aufgenommen worden; denn da hätten sehr viele Zinsbücher mit aufgezählt werden müssen, eine grosse Aufgabe für sich, die, wollte man sie in ähnlicher Weise für ganz Deutschland durchführen, wie das hier für die Lehnbücher versucht ist, ein reichlich dreimal so starkes Verzeichnis ergeben würde. Deshalb habe ich hier die an und für sich willkürliche Beschränkung eintreten lassen, von solchen Erbzinsverleihungszusammenstellungen nur die aufzunehmen, die sich direkt als Lehnbücher bezeichnen.

buch (liber feudorum, liber feodalis); letzterer ist daher als allgemeinster und verbreitetster Ausdruck auch im Folgenden meist gebraucht worden, wo es nicht galt, eine besondere Art deutlicher zu kennzeichnen.

Das Bestreben, das verfügbare Material zu ergänzen, nötigte zu Anfragen an zahlreiche Archive, wenn schon von einer allseitigen, regelrechten Fragebogenaussendung abgesehen wurde, da die Zuziehung des gesamten handschriftlichen Stoffes doch unmöglich war. Den Archivverwaltungen, die zum Teil durch kurze, aber oft wertvolle Hinweise und Notizen, zum Teil durch eingehende Auskünfte oder durch Übersendung von Lehnbüchercodices selbst mich in der förderlichsten Weise unterstützten, spreche ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank aus.

W. L.

Inhaltsübersicht.

I. Die Entstehung der Lehnregister.

1. Übersicht über den Ursprung und die Entwickelung des Registerwesens im Allgemeinen.

In einem so geordneten Staatswesen, wie dem altrömischen[1]*), erwuchs schon früh für die Behörden das Bedürfnis, sich über die Verfügungen, die man hatte ausgehen lassen, selbst in Kenntnis zu erhalten, Aufzeichnungen von ihnen an Amtsstelle zurückzubehalten, die, sei es in vollständiger oder teilweise gekürzter Abschrift, sei es im Auszug oder in kurzem Vermerk, dazu dienten, die Erinnerung an diesen Vorgang festzuhalten und so eventuell ein verloren gegangenes Originalschriftstück selbst zu ersetzen oder auch, falls Zweifel an dessen Rechtsgültigkeit erwuchsen, durch Zurückgehen auf die behördliche Registratur die Berechtigung oder Nichtberechtigung der auf das Dokument sich berufenden Ansprüche u. a. zu erweisen. So haben nachweislich schon die republikanischen Oberbehörden Roms, so dann auch die kaiserliche Centralbehörde in Rom und die obersten Provinzialinstanzen die aus ihren Kanzleien hinausgehenden Schriftstücke, zu Bänden vereinigt, in ihren Archiven aufbewahrt, und diese Ordnung erhielt sich bis in die ostgotische Zeit. Die übrigen in Italien und den andern Provinzen des zusammenbrechenden Weltreichs erstehenden Germanenstaaten waren für einen derartigen vorsorglichen, aber mit viel Schreibwerk arbeitenden Regierungsorganismus zu wenig entwickelt, und damit schwindet für Jahrhunderte aus den weltlichen Verwaltungen die Registrierung der Ausläufe. Aber, wie auf*

---

1) Die Entwickelung der Kanzleiregister soll hier nur mit wenigen Strichen in den Hauptzügen skizziert werden, um die Herausbildung der Sonderregister kurz darzulegen, zu denen ja auch die Lehnregister mit gehören. Von speziellen Citaten nehme ich daher hier Abstand und verweise für das Nähere auf die Angaben von H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien (Leipzig 1889) I 91—117, 981f., sowie G. Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493, Mitt. des Inst. f. Österreich. Geschichtsforschung, Ergänz. III 223f., wo die Specialliteratur, die im Obigen auch z. T. mit zugezogen ist, sich verzeichnet findet.

geistigem Gebiet, so ist es auch im Bereiche der Verwaltung, der praktischen Geschäftsführung des öffentlichen Lebens das Verdienst der römischen Kirche, erhaltend und weiterbildend gewirkt zu haben.

Sehr früh haben die Päpste, dem Vorgehen der Staatsbehörden entsprechend, auch in ihrer Kanzlei Register führen lassen, sicher schon zu Beginn des 5. Jahrhunderts, da bereits von Innocenz I. († 417) Stücke in verschiedenen kanonistischen Sammlungen mit gleichen Signaturen (den alten Registernummern) überliefert sind. Vom Ende des 6. Jahrhunderts an sind grössere Reste der Register Gregors I. und weiterhin von zahlreichen Päpsten bald grössere, bald kleinere Bruchteile der verlorenen Register erhalten, bis mit Innocenz III. die insgesamt Tausende[2]) von Bänden ergebenden, verschiedenen Serien der päpstlichen Register einsetzen, in ihrer Ausdehnung, Reichhaltigkeit und allumfassenden Bedeutung die grossartigste Archivaliengruppe der Welt.

Die zuerst übliche, weil einfachste Art der Registrierung war naturgemäss die nach der Zeitfolge; doch schon in der römischen Kaiserzeit finden sich Anfänge einer sachlichen Scheidung, die Anlage besonderer Register für einzelne Arten von Schriftstücken. Bei der Kurie setzen mit Innocenz III. Bestrebungen ein, wichtige zusammengehörige Schreiben in besonderen Sammlungen zu vereinigen; zur Regel wird die Scheidung (litterae curiales und litterae communes) seit Urban IV. 1263, und im weiteren Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts treten für bestimmte Schriftengattungen Spezialregister auf.

Von weltlichen Kanzleien ist die älteste, in welcher Registerführung nachweisbar ist, die der französischen Könige, wo mit Philipp II. August die Register beginnen, und aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts haben wir noch Reste der Register Kaiser Friedrichs II., aber nicht für das Kaiserreich, sondern nur für sein sizilisches Erbreich. Die Nachfolger der Hohenstaufen, die Anjoukönige von Neapel, besassen eine gut durchgeführte Registrierung. Nur für die ersten Jahre von 1266 an geben ihre Register eine Auswahl; seit 1268 erstreben sie Vollständigkeit der Einträge, wie das schon in Friedrichs II. Fragment der Fall ist, und alsbald zeigt sich auch eine ausgebildete systematische Scheidung nach dem Inhalt der Schriftstücke (so nach den Adressaten, nach Amtssprengeln, nach detaillierten sachlichen Gesichtspunkten). Und ähnlich, wie im Königreich Neapel, haben

---

2) Beispielsweise giebt es allein von Clemens VI. und Innocenz VI. (nach E. Werunsky, Mitt. des Instit. für Österreich. Geschichtsforschung VI 140) 251 Registerbände verschiedener Art und an Supplikenregistern (nach P. Kehr, Mitt. d. Instit. VIII 88) allein für das 14. Jahrhundert 99, für das 15. Jahrhundert 1121, insgesamt bloss an Supplikenregistern 6000—7000 Bände!

wir auch für das Sonderkönigreich Sizilien vom Anfang des 14. Jahrhunderts an fortlaufende Registerserien bis zur Neuzeit.

Ungünstiger steht es im deutschen Reiche. Wohl empfand man auch bei den Centralstellen der Reichsverwaltung das Bedürfnis geordneter Buchführung, und bereits im Jahre 1235 wurde im Mainzer Landfrieden eine nach drei Gruppen geschiedene Eintragung der wichtigsten Hofgerichtsschriftstücke (der Anklagen, Urteile und Achtssprüche) angeordnet; erhalten ist jedoch von diesen ältesten Beständen nichts. Auch von sonstigen Kanzleiregistern besitzen und wissen wir nichts, wenn schon daraus sich noch nicht mit Sicherheit der Schluss ziehen lässt, dass thatsächlich nichts derartiges vorhanden war.[3]) Erst mit dem französisch gebildeten Heinrich VII. setzen die ersten Spuren und Reste von Geschäftsbüchern der kaiserlichen Kanzlei ein (Kopialbücher bestimmter Arten von Einläufen, wie Unterwerfungsurkunden von italienischen Herren und Städten von 1310 und 1311, ferner Notizen über die Gegenstände und Beschlüsse der kaiserlichen Ratssitzungen, Aufzeichnungen über die abgeschickten Gesandtschaften, deren Instruktionen u. a.); doch sind die Überreste nicht genügend, um jeden Zweifel über die Art der Kanzleigeschäftsführung an Heinrichs VII. Hofe auszuschliessen und die Führung neben einander herlaufender, sachlich geschiedener Sonderregister annehmen zu lassen. Unmittelbare Registerfragmente sind noch von Ludwig dem Baiern und Karl IV. vorhanden, doch einerseits ohne Vollständigkeit aller Ausläufe, andererseits ohne erkennbare Auswahl wichtiger oder unwichtiger Stücke und bei Karl ohne sachliche Gruppierung[4]), während bei Ludwig innerhalb des Registerheftes Sonderabschnitte für bairische, italienische und reichsdeutsche Angelegenheiten gemacht sind, denen sich noch eine vierte Abteilung für erste Bitten zugesellt. Unter Wenzel fand eine Trennung der Reichssachen und der böhmischen Geschäfte nicht statt, wohl aber zeitweise eine solche nach der Sprache der Urkunden, ob deutsch oder lateinisch, und dieses Prinzip ist dann unter König Ruprecht[5]) durchgeführt: innerhalb der Register sind die deutschen und die lateinischen Schriftstücke auseinander gehalten und diese Gruppen selbst wieder zerlegt in solche mit hängendem Majestätssiegel und solche mit kleinem hängenden oder aufgedrückten Sekretsiegel, die bald Registerbände für sich, bald innerhalb eines Bandes gesonderte Abschnitte bilden. Während aber diese Scheidung nach der Urkundensprache und Besiegelung doch nur von sehr äusserlichen

---

3) Vgl. Seeliger, Registerführung S. 229, 230.

4) Allerdings lässt das Fehlen erster Bitten in Karls Register und die relativ geringe Zahl von Belehnungen auf Sonderregister hierfür schliessen, s. Seeliger a. a. O. S. 241, 353.

5) Seeliger a. a. O. S. 245f., besonders 253f., 263f.

Gesichtspunkten ausgeht, machte Ruprechts Kanzlei, wie das schon die des ersten Wittelsbachers auf dem deutschen Throne angefangen hatte, einen weiteren Schritt zur Ausbildung einer sachlichen Gliederung, indem sie die Reichssachen von den pfälzischen Angelegenheiten trennte und ferner sogar innerhalb dieser Hauptabteilungen in den Bänden Sonderabteilungen schuf oder einzelne Bände als vollständige Sonderregister einrichtete. Ohne auf die verschiedenen Arten hiervon (Beziehungen zum Papsttum, Thronwechsel von 1400, Schiedsrichtersprüche, Schuldverschreibungen u. a.) einzugehen, sei innerhalb des Registers für die pfälzischen Geschäfte die gesonderte Abteilung der pfälzischen Belehnungen, das Lehnbuch Ruprechts als Pfalzgraf, genannt und das einen eigenen Band bildende Register über die Lehnreichungen, die Ruprecht als deutscher König vornahm, Ruprechts Reichslehnbuch. Im weiteren Verlaufe des 15. Jahrhunderts trat im Registerwesen der deutschen Könige zunächst unter Siegmund und Albrecht II. ein Rückschritt ein, indem zwar eine Scheidung nach Ländern gemacht ist, da ausser den vorwiegend als Reichsregister sich darstellenden Bänden wenigstens ein Register für Böhmen[6]) erhalten ist, innerhalb dieser Reichsregister aber weder eine Gruppierung nach äusseren Unterschieden, noch nach dem Sachbetreff herrscht, wenn schon die Anlegung einzelner Sonderregister nicht ausgeschlossen ist. Um so ausgiebiger tritt die Entwickelung dieser letzteren — und darunter vornehmlich der Lehnregister — unter der Regierung Kaiser Friedrichs III. hervor.

Ebenso wie am Königshofe beginnen bei den deutschen Reichsfürsten die erhaltenen Register im 14. Jahrhundert. Vereinzelt, wie in der Grafschaft Hennegau, gehen sie bis in das Ende des 13. Jahrhunderts zurück, und in Tirol gilt dies wenigstens für die in der landesfürstlichen Kanzlei geführten Rechnungsregister, die Raitbücher. In der ersten Hälfte des 14. Jahr-

---

6) Aus dem Fehlen genügender Regestenmengen über die landesherrlichen böhmischen, ungarischen u. a. Angelegenheiten schliesst schon Seeliger S. 274, dass ausser den 7 Reichsregistern noch Spezialregister für Siegmunds Erblande bestanden haben werden. Eins davon, das nur das Ende von 1436 und das Jahr 1437 umfasst, liegt noch vor; es ist von Čelakovský, O domácích a cizích registrech S. 123 eingehend beschrieben und erweist sich als Register für Böhmen und Mähren, worin aber auch die inkorporierten Nebenlande Schlesien, Ober- und Niederlausitz mit Aufnahme fanden, denn von den 106 Regesten betrifft ein Viertel diese Gebiete (Schlesien 32, 40, 44, 49, 54, 71, 74, 75, 81—83, 98, 101, die Lausitzen 1, 28, 29, 36—39, 41, 46, 56, 106), einige sogar andere Nachbargebiete, wie 104, 105 das Vogtland. Der Inhalt dieses Bandes hat übrigens zum grössten Teil Aufnahme gefunden in der sog. Cancellaria regis Georgii, vgl. die Beschreibung der einen (Bautzner) Handschrift dieser Sammlung von H. Markgraf im Neuen Lausitz. Magazin 47 (1870), 235—238, wo 72 Urkunden Siegmunds kurz mit Stichworten verzeichnet sind.

hunderts aber sehen wir allerwärts in Deutschland Kanzleiregister auftauchen, so, um nur einige Beispiele aus den verschiedensten Gegenden anzuführen, in Holland, Flandern, Trier, Pfalz, Baiern, Mainz, Meissen-Thüringen, Brandenburg, Mecklenburg, Schlesien, Tirol, Salzburg, Oesterreich, Kärnten.[7]) *Bei manchen ist keinerlei Ordnung ersichtlich, Urkunden aus den verschiedenen einzelnen Herrschaftsgebieten des betreffenden Herrn sowie mannigfaltigsten Inhalts wechseln in beliebiger Reihenfolge mit einander ab; bei anderen hingegen tritt früh schon das Streben nach einer gewissen Ordnung auf, mehrfach allerdings bloss vorübergehend und ohne dass die folgende Entwickelung des Kanzleiwesens diese Keime weitergebildet hätte. So finden wir bei den Wettinern um die Mitte des 14. Jahrhunderts die Register geschieden in Registra perpetua und temporalia und in Wilhelms I. Register Sondergruppen für Anweisungen und Leibgedingsverschreibungen, unter den brandenburgischen Wittelsbachern in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Scheidung nach territorialen Rücksichten, indem besondere Copialbücher für einzelne Vogteien angelegt wurden.*[8]) *Besonders für das Rechnungswesen, das ja in seiner Sonderstellung sich deutlich von den übrigen Kanzleigeschäften abhob, giebt es meist schon früh besondere Geschäftsbücher, so in Tirol, Österreich, Meissen, Brandenburg u. a. in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.*

2. Auftreten der Lehnregister.

Meist um dieselbe Zeit, mit dem Beginn des 14. Jahrhunderts, setzt auch eine andere Sondergruppe von Registern ein, die schliesslich eine der verbreitetsten Register- bez. Kopialbüchergattungen geworden ist, die L e h n - r e g i s t e r oder L e h n b ü c h e r. So während der e r s t e n H ä l f t e d e s 14. J a h r - h u n d e r t s in folgenden Herrschaften[9])*:*

---

7) Vgl. hierfür die Zusammenstellungen bei Bresslau, Urkundenlehre I, dessen Angaben sich aber noch stark vermehren lassen durch die Hinweise bei C. v. Böhm, Die Handschriften des K. und K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs (1873, 1874), ferner im I. Band der Inventare des Badischen Generallandesarchivs, in den sonstigen deutschen Inventarienveröffentlichungen, z. B. Tilles über die rheinischen Archive, u. a., in den beiden Inventaires des cartulaires conservés en Belgique (1895 und 1897) und in den Urkundenpublikationen der einzelnen Länder, z. B. in den Vorbemerkungen und Einleitungen zu Sudendorfs Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Riedels Cod. dipl. Brandenburgensis, dem Cod. dipl. Saxoniae u. s. w. Über die ältesten meissnisch-thüringischen Register vgl. meinen Aufsatz im Neuen Arch. f. Sächs. Gesch. XXIV, über salzburgische vgl. W. Hauthaler in den Xenia Austriaca IV (Wien 1893) 1f.

8) Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, I, S. V. und 62f., 140f., I, XX, 216f.; I, XXIII, 49f. u. s. w.; über Wilhelms I. von Meissen Register HStA. Dresden Cop. 30 s. Ermisch, Cod. dipl. Saxon. I, Abteil. B, I S. XIV.

9) Die genauen Angaben über die Druckorte bez. Fundstätten der im Folgenden

Bistum Würzburg 1303 (Bischof Andreas),

Bistum Ratzeburg, aufgezeichnet seit 1309, das Lehnregister selbst ist zusammengestellt 1335,

Bistum Halberstadt 1311,

Herzogtum Brabant 1312,

Bistum Lüttich, aufgezeichnet seit 1313, zusammengestellt 1343,

Herzogtum Burgund 1315,

Fürstentum Anhalt-Zerbst 1316,

Bistum Würzburg 1317 (Bischof Gottfried III.) und desgleichen für die folgenden Bischöfe (1322 Wolfram, 1333 Hermann II., 1335 Otto II.),

Grafschaft Henneberg für die neue Herrschaft (Coburg) 1317,

Herzogtum Braunschweig 1318 (Herzog Otto),

Grafschaft Habsburg-Laufenburg um 1318,

Fürstentum Anhalt-Bernburg 1320,

Grafschaft Schaumburg 1325,

Abtei Reichenau 1329, 1342,

Herzogtum Lüneburg 1330,

Grafschaft Henneberg für die Frankensteinschen Güter 1330,

Patriarchat Aquileja 1335 (schon ältere vorhanden),

Bistum Speyer 1336,

Herzogtum Luxemburg 1343,

Herzogtum Braunschweig 1344 (Herzöge Magnus und Ernst),

Grafschaft Württemberg 1344, zusammengestellt 1362,

Grafschaft Hohenlohe 1345,

Grafschaft Reinstein 1346,

Markgrafschaft Meissen und Landgrafschaft Thüringen 1349,

Bistum Osnabrück 1350.

Propstei Münstermaifeld um 1350.

Aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts seien von Gebieten mit neu auftretenden Lehnbüchern (d. h. mit Ausschluss solcher Gebiete, in denen schon in der ersten Hälfte welche vorhanden sind, wie in Braunschweig, Lüneburg, Schaumburg, Thüringen, Würzburg, Speyer) genannt:

Grafschaft Sternberg 1352,

Herrschaft Heimburg 1354,

Abtei Gandersheim 1360,

Vorderösterreichische Lande 1361,

Grafschaft Looz 1364,

---

erwähnten gedruckten und handschriftlichen Lehnbücher u. s. w. sind in der Liste derselben am Schlusse dieser Veröffentlichung zusammengestellt. Die obige Zusammenstellung erstrebt keine Vollständigkeit.

Markgrafschaft Baden 1364 bez. 1381,
Erzbistum Magdeburg 1368, 1376,
Dompropstei Magdeburg 1370,
Grafschaft Sponheim 1370,
Herzogtum Österreich 1380,
Burggrafschaft Nürnberg 1392, 1397,
Grafschaft Görz 1398,
Kurfürstentum Pfalz 1400 und gleichzeitig (bez. 1401) König Ruprechts Reichslehnbuch.

Dazu kommen noch mehrere zeitlich nicht so genau bestimmbare, deren Entstehung aber gleichfalls dem 14. Jahrhundert, z. T. schon dessen Anfang, z. T. erst der Mitte oder dem Ende, zuzuweisen ist, so die Lehnbücher für
Grafschaft Alt-Bruchhausen,
Bistum Minden,
Landgrafschaft Hessen,
Herrschaften Chappel, Puchheim, Rottenstein,
Bambergische Güter in Kärnten u. a.

Für manche von diesen vorgenannten Gebieten ist das älteste vorliegende Lehnbuch auch das einzige seiner Art oft auf lange Zeit hinaus, dem bisweilen, ohne dass es inzwischen regelrecht ergänzt und fortgeführt wurde, Menschenalter hindurch kein weiteres Lehnbuch gefolgt ist; in anderen Gebieten wieder liegt schon im 14. Jahrhundert eine ziemliche Reihe von Lehnbüchern vor, so z. B. in Würzburg, Magdeburg, Braunschweig, Looz u. s. w.

In dem folgenden 15. Jahrhundert setzen dann auch in allen übrigen geistlichen und weltlichen Verwaltungen, in denen es vorher keine Lehnbücher gab oder für die sie wenigstens nicht mehr vorhanden sind, von den grössten Fürstentümern des Reichs, wie Brandenburg, Pfalz, Baiern u. a. bis zu den unbedeutendsten Klöstern von nur lokaler Bedeutung, wie dem Kloster Berge und dem Kloster Unser Lieben Frauen zu Magdeburg u. a. hinab, Lehnbücher ein, und schliesslich — mögen sie auch erst aus dem 16. oder 17. Jahrhundert vorliegen — giebt es wohl kaum eine, über ein paar Lehnsleute verfügende Herrschaft irgendwelcher Art, wo nicht ein Lehnbuch angelegt worden wäre.

Dürfen wir also das 14. Jahrhundert als die Zeitperiode betrachten, während welcher in Deutschland die Lehnbücher zu fast allgemeiner Geltung und Verbreitung gelangt sind, so ist andererseits doch der Umstand nicht zu übersehen, dass eine nicht unbeträchtliche Zahl von Lehnbüchern bereits in das 13. Jahrhundert hinaufführt, einzelne sogar bis in das Ende des 12. Jahrhunderts, so in der
Herrschaft Bolanden 1194—1198,

Abtei S. Maximin gegen 1198,
Grafschaft Blankenburg zwischen 1209 und 1227, sowie 1258,
Herrschaft Meinersen 1226 und 1276,
Herrschaft Brüninghausen (Grafschaft Hoya) um 1230,
Bistum Ratzeburg 1230,
Herrschaft Finstingen um 1240,
Herrschaften See und Roden (Hoya) in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts,
Grafschaft Reinstein Mitte des 13. Jahrhunderts,
Herrschaft Bolanden Mitte des 13. Jahrhunderts,
Grafschaft Bruchhausen zwischen 1260 und 1270,
Grafschaft Oldenburg zwischen 1273 und 1278,
Patriarchat Aquileja zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts,
Grafschaft Grimmenberg-Adensen (Hoya) zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts,
Grafschaft Diepholz (Hoya) zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts,
Herrschaft Hodenberg (Hoya) 1291,
Herzogtum Burgund Ende des 13. Jahrhunderts,
Grafschaft Wölpe gegen 1300.

Hierbei versagt also die für eine grosse Zahl von Lehnbüchern des 14. Jahrhunderts giltige Herleitung ihres Aufkommens aus der Entwickelung und Ausgestaltung bez. Spezialisierung des Registerwesens in den fürstlichen und herrschaftlichen Kanzleien; denn eine halbwegs geordnete Registerführung ist im 13. Jahrhundert selbst bei den grösseren deutschen Kanzleien noch gar nicht oder nur hier und da in den Anfängen wahrzunehmen. Es müssen also noch andere Entstehungsursachen vorliegen. Die genauere Prüfung einer beträchtlichen Zahl dieser ältesten Lehnregister oder Vasallenverzeichnisse ergiebt denn auch, dass bei der Entstehung der Lehnbücher noch ein zweiter Faktor mitgewirkt hat, der vielleicht an Bedeutung den zuvor erwähnten (die Ausbildung und Spezialisierung der Kanzleiregister im 14. Jahrhundert) noch übertrifft. Es sind dies die allgemeinen Besitzstandsverzeichnisse.

3. Anlage der ältesten Lehn- und Vasallenverzeichnisse.

Zur Charakterisierung der Eintragsweise einzelner dieser ältesten Lehnverzeichnisse möge zunächst eine Reihe von Einträgen hier folgen.

In dem Register Graf Siegfrieds II. von Blankenburg zwischen 1209 und 1227 heisst es zunächst S. 89[10]):

---

10) Die Citate beziehen sich auf den Druck des betreffenden Lehnbuchs oder sonstigen Registers, der in dem Lehnbücherverzeichnisse (s. Anm. 9) genau angegeben

1. Haec sunt bona, quae comes Sifridus, cuius avus fuit comes Poppo, tenet ab imperio:

Forst unum, qui situs est inter ..., silvam, quae iacet ..., montem, qui dicitur ...,

S. 90: 2. Haec sunt bona, quae comes Sifridus ... habet a Palatino Rheni ...,

S. 92: 3. Haec sunt bona, quae comes Sigfridus ... habet a duce Wilhelmo de Luneburg ...,

worauf dann stets eine knappe Aufzählung der Lehen folgt, die Graf Siegfried selbst empfing; aber nur ganz vereinzelt ist zugefügt, an wen er sie weiter verlieh, so S. 90 sex areas in Wichusen, quas habent cives eiusdem ville ..., *oder S. 91* sex mansos et dimidium habent pueri Annonis de Heimborch in beneficio.

Die zweite, gleichfalls in Siegfrieds II. Zeit zurückgehende Aufzeichnung (S. 77—89) bietet in der Erwähnung der gräflichen Vasallen mehr. Sie beginnt ähnlich:

Sifridus, cuius avus fuit Poppo, obtinuit Vorst unum[11]), qui situs est ad orientem iuxta flumen, quod dicitur Nutbode, quem habet in beneficio Erkenbertus sculthetus de Quidelingeburg,

unum, qui situs est infra fluvium Bera et stratam, que ...,

et silvam, que iacet inter ...,

villam, que dicitur Vozeshagen, quam habet in beneficio Fridericus de Cocstede,

villam, que dicitur Selekenvelde, et tres villas, que dicuntur omnes Haslevelde, et unam villam, que dicitur Hagen,

villam unam Albrechtsvelde, quam habet in beneficio dominus Jusarius,

villam unam, que dicitur Cobelez, cuius dimidiam partem habet Fridericus de Neindorp in beneficio, Altwinus de Westerhusen reliquam partem, *u. s. w.*

Hier handelt es sich also in erster Linie nicht um ein Register der vom Grafen an seine Vasallen ausgethanen Lehnstücke, sondern um ein Ver-

---

ist, so z. B. bezieht sich hier S. 89 auf die Zeitschrift des Harzvereins II (1869) S. 89, woselbst dieses Register Siegfrieds von Blankenburg gedruckt ist, im Folgenden beim Lehnregister der Grafen von Reinstein S. 373 auf Cod. dipl. Anhalt V 373 u. s. w. mutatis mutandis, wie das sofort ein Blick in das alphabetisch geordnete Lehnbücherverzeichnis ergiebt.

11) Mit gewöhnlichen Antiquatypen sind die Güter bezeichnet, die der betreffende Herr selbst empfängt oder die überhaupt als sein Besitz aufgeführt sind, mit gesperrter Schrift dagegen die, welche er verleiht; das Erstere ist also das allgemeine Besitzregister und das Gesperrte ist darunter das spezielle Vasallenregister.

zeichnis seines Besitzes insgesamt: zuerst der Güter, die er selbst zu Lehen genommen hat, dann in der zweiten Zusammenstellung derjenigen, die er überhaupt besitzt, wobei das Gut selbst das Wesentliche ist. Bei vielen ist auch nicht zugefügt, dass der Graf sie weiter verliehen hatte; nur wo dies geschehen war, ist der Name des Vasallen mit beigeschrieben; das Güterverzeichnis wird damit also in zweiter Linie zugleich ein Vasallenverzeichnis.

Dasselbe Verhältnis waltet in den ältesten Registern der Grafen von Regenstein um die Mitte des 13. Jahrhunderts ob. Es heisst hier in dem ersten Verzeichnis aus den vierziger Jahren:

Selekenveld villam dimidiam tenet comes [de Regensten] de Quedelingeburg,

villam de Rodolvesburg tenet comes de Regensten a comite de Anahalt,

item duas silvas et indaginem tenet a comite de Anehalt ...,

villam Biesbeke et silvam tenet Henricus de Ceringen a comite [de Reg.] et comes a comite de Anehalt.

Eliasesdorp tenet comes [de Reg.] 30 solidos a comite de Anehalt, dominus Olricus de Wilsleve a comite [de Reg.] ...,

Decimam in antiquo Guntersberge tenent comites [de Reg.] a lantgravio et Bertrammus de Hoiem tenet eandem decimam a comitibus, *u. s. w.*

Ebenso im nächsten, in die Zeit nach 1250 gehörigen Verzeichnisse:

Hec sunt bona comitum de Regensten.

Selekenvelde villam dimidiam tenet comes ab abbatissa de Quedelingeburg, quam tenet a comite dominus Henricus Bok et frater suus.

Aufs deutlichste prägt sich dieser ursprüngliche Charakter solcher Verzeichnisse ferner auch aus in den älteren Besitzlisten verschiedener kleinerer Herrschaften, die in der Grafschaft Hoya durch Kauf oder Erbfall aufgegangen sind, deren alte Verzeichnisse sich aber noch als gesonderte Gruppen aus den späteren Hoyaschen Lehnregistern, in die sie einfach inseriert wurden, herausheben. So die in einer Übersetzung des 16. Jahrhunderts erhaltenen Aufzeichnungen der Güter der Edelherren von Brüninghausen um 1230 und von See (vor 1250) S. 1:

Dit sint de guder, de greve Hinrick greve thor Hoia vor likenisse nam von her Johanne von Brunighusen:

Den hoff Guerwins von Holcethen.

Ene hove to Alverkessen, dede seidt Werner.

Ene hove in demsulven dorpe, dede seidt Werner.

Ene hove tho Dalnhusen, welcker hove hefft her Willer.

Ene hove to Oldendorpe, de hefft Giselbertus.

Ene hove to Wachendorpe, de hefft her Walmodus.

Ene hove in Dedendorpe, de hefft desulve ritter.

Ene hove in Holtethen, de is thogemenget den gudern greven Alves to Schouwenborch, de hefft Thomas von Harzel; ein stucke, dat to dersulven hove hort, de is ungebuwet *u. s. w.*

S. 2: Dit sind de guder, de heer Hinrick greve tor Hoya gekofft hefft van hern Diderich van dem See:

Einen hof to Ammighusen mit siner tobehorung, den heft her Johan van Herdessen ...

Einen [hof] Thornete, den hefft Gerhardus van Thorneten.

Einen hof Emenhorst, den hefft Ludolphus van Emenhorst.

2 hove tho Ilse, de hefft Albrandus van Hemenhusen ...

2 hove to Lodhe, welkerer hove 1½ heft und 1 verndeel her Hinrich Gogreve, und dat verndeel her Machuldus te Heveren.

Auch bei den ältesten Lehnregistern der Grafen von Oldenburg aus der Zeit von 1273—1278 ist der Grundcharakter des Ganzen eine Zusammenstellung des gesamten Besitzstandes unter Beifügung der die Güter als Lehen besitzenden Vasallen.

Was in obigen Fällen für weltliche Lehnsherren dargelegt ist, gilt in gleichem Masse für geistliche. So sind in dem ältesten Güter-, Zehnten- und Lehnverzeichnis des Bistums Ratzeburg aus den Jahren 1230—1234 unter dem Namen jeder Ortschaft alle dortigen Besitzverhältnisse, soweit sie den Bischof angingen, gebucht und darunter auch mit die Vasallengüter (S. 362):

Ista sunt beneficia epischopalia ab episcoporum parte prestita:

In parrochia Slaukestorp: In villa Slaukestorp sacerdos ad dotem habet 2 mansos; 8 mansos, quos liberos habuit ibi episcopus, dimisit Reimboldo pro redditibus, quos idem R. habuit in villa Rene, non in beneficio, sed pro tempore, quamdiu placeret episcopo; Johannes 3 [*scil.* habet mansos, *also nur diese letzte Notiz bezieht sich auf Lehen*].

Mechowe nullum beneficium est, decimam dimidiam habet ecclesia.

Slaubrize Meinolfus et Bernardus Trimpe habent decimam 2 mansorum; quod superest de parte episcopi, habet ecclesia ...

Ripece Wezel 1 [mansum]; Sigestus 2; 8 vacant episcopo *(die also nicht verliehen waren).*

Ratistorp Johannes de Multsan habet decimam 2 mansorum; Bernardus de Wigenthorp 4; nichil vacat episcopo *u. s. w.*

4. Innerer Zusammenhang der ältesten Lehnverzeichnisse mit den Besitzverzeichnissen. Die Urbarien als Vorläufer der Lehnregister.

Die Erkenntnis dieses Sachverhalts, die Aufdeckung des direkten Zusammenhangs der ältesten Vasallenregister mit den Besitzregistern, eröffnet uns einen Ausblick auf eine weitumfassende, uralte Quellengruppe, auf die alten Güterverzeichnisse, Urbarien, Polyptycha und wie sie sonst heissen mögen. Deren älteste Zeugnisse führen uns auch bereits — wie bei den Registern der erlassenen Schreiben — bis in die römische Kaiserzeit zurück. Ihr ununterbrochenes Bestehen aber, ihren dauernden Gebrauch können wir seit den Zeiten Karls des Grossen im Frankenreich und seinen Rechtsnachfolgern Frankreich und Deutschland verfolgen.

Es liegt im Wesen jeder geregelten Verwaltung begründet, mag sie nun eine fürstliche oder herrschaftliche oder selbst die eines vermögenden Privatmannes sein, dass sie genau wissen muss, was ihr zukommt, wieviel an liegenden Gütern oder sonstiger Habe zu ihr gehört, auf welche regelmässigen Einkünfte sie zu rechnen hat. Zum mindesten machte sich das Bedürfnis einer möglichst vollständigen und genauen Bestandsübersicht geltend bei jedwedem Besitzwechsel, so bei Todesfall, Verkauf u. s. w. Besitzverzeichnisse aller Art gehören daher als älteste privatrechtliche Aufzeichnungen zu den Urkunden schon der altorientalischen Völker; doch die Rechtsentwickelung der germanischen Staaten des frühen Mittelalters knüpft als Vorbilder hier wie überall nur an römische Institutionen an. Der Herausgeber der ältesten erhaltenen grösseren Quelle dieser Art, des Polyptychon Irminonis, Guérard, ist der Entwickelung der Polyptycha zuerst in umfassender Weise nachgegangen in dem ersten Bande seiner grossen dreibändigen Ausgabe dieses Klosterurbars aus der Zeit Karls des Grossen. Er führt auch zahlreiche Belege an für den Gebrauch solcher Verzeichnisse, deren ursprüngliche Bezeichnung breviarium *oder* rationarium *u. a. war.*

Wenn wir von den Stellen in Sueton und anderen Schriften der römischen Kaiserzeit absehen und hierfür auf Guérard[12]) verweisen, zumal von diesen Verzeichnissen nur die Erwähnung ihrer Existenz vorliegt, sie selbst aber nicht überliefert sind, so treten uns als älteste Zeugnisse zahlreiche Verfügungen der karolingischen Frankenkönige entgegen, besonders Karls des Grossen selbst. Den königlichen Sendboten, den Missi dominici, wurde durch das Capitulare missorum vom Jahre 792 (oder 786) die Anweisung

---

12) Polyptyque de l'abbé Irminon, ou dénombrement des manses, des serfs et des revenus de l'abbaye de St.-Germain-des-Prés sous le règne de Charlemagne (Paris 1844) I, 1 S. 16—18; I, 2 S. 919f.

erteilt, dass[13]) *Alle,* qui ad placita venissent et iussionem adimplere seniorum et conservare possunt sive pagenses sive episcoporum et abbatissuarum vel comitum homines et reliquorum homines, fiscilini quoque et coloni et ecclesiasticis adque servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in bassallatico honorati sunt cum domini sui et caballos, arma et scuto et lancea, spata et senespasio habere possunt, omnes iurent. Et nomina vel numerum de ipsis, qui iuraverunt, ipsi missi in brebem secum adportent et comites similiter de singulis centinis semoti, tam de illis, qui infra pago nati sunt et pagensales fuerint, quamque et de illis, qui aliunde in bassalatico commendati sunt. *Hier sind also noch keine besonderen Vasallenlisten zu konstatieren, die Vasallen werden aber als Teil der zum Treueid Verpflichteten besonders mit erwähnt und aufgezeichnet. Nicht lange darauf aber ergeht schon eine neue Verordnung, die die Anlegung spezieller Verzeichnisse der Vasallen durch genaue Einzelbestimmungen regelt. Es ist dies das Capitulare de iustitiis faciendis vom Jahre 810, worin es heisst*[14]):

V. Ut missi nostri diligenter inquirant et describere faciant unusquisque in suo missatico, quid unusquisque de beneficio habeat vel quot homines casatos in ipso beneficio.

VI. Quomodo eadem beneficia condricta sunt aut quis de beneficio suo alodem comparavit vel struxit.

VII. Ut non solum beneficia episcoporum, abbatum, abbatissarum atque comitum sive vassallorum nostrorum, sed etiam nostri fisci describantur, ut scire possimus, quantum etiam de nostro in uniuscuiusque legatione habeamus.

Es wurden damals sogar Formulare ausgearbeitet, um den Beamten Vorbilder für die Anlage solcher breviaria oder breves zu bieten, von denen noch drei Beispiele erhalten sind[15]): *a) für Hufenverzeichnisse, unter praktischer Anwendung auf Hufen des Bistums Augsburg, b) für Lehnverzeichnisse, angewandt auf die Lehen des Klosters Weissenburg im Elsass, c) für die dem königlichen Fiskus gehörigen Dörfer am Niederrhein. Das Muster für die Lehngüter lautet:*

De beneficiariis, qui de eodem monasterio beneficium habere videntur.

---

13) Mon. Germ. Leg. sect. II Capitularia regum Francorum I, hrsg. von Alf. Boretius (Hannover 1883), p. 66.

14) Mon. Germ., Boretius, Capitularia reg. Francor. I 176 f. Diese Bestimmungen sind dann wörtlich aufgenommen in die Kapitulariensammlung des Abtes Ansegis 827 als lib. III c. 80, 81, 82, vgl. Boretius, Capitularia I 433.

15) Boretius, Capitularia I 250.

Habet Hunbertus in beneficium in pago Wormacinse in villa nuncupante Wanesheim cum casa dominicata mansos vestitos serviles VI, ingenuiles vestitos II, ... et silvam communem; et in eadem villa habet Friduricus beneficium ...

Waltheri habet in beneficium in ipso pago in villa illa mansos vestitos serviles VI ... Et habet ipse Waltheri in pago Spirinse in villa Tanstat ...

Et sic cetera de talibus rebus breviare debes.

Aus der Folgezeit liegen verschiedene Belege vor, dass Karls Nachfolger gleichfalls für Einhaltung dieser Vorschriften wirkten. Lothar verordnete in dem Capitulare missorum von 832[16]) *cap. 8:* Ut missi perquirant in singulis civitatibus beneficia, quae antiquis temporibus clerici et vasalli predecessorum nostrorum habuerunt vel qui nunc ea retinent, et nobis renuntient[17]), *und desgleichen berichtet Hinkmar in den Annales Bertiniani zum Jahre 869 von Karl dem Kahlen, dass er* per omne regnum suum litteras misit, ut episcopi, abbates et abbatissae breves de honoribus suis, quanta mansa quisque haberet, futuras kalendas Mai deferre curarent, vassalli autem dominici comitum beneficia et comites vassallorum beneficia inbreviarent et praedicto placito aedium breves inde deferrent.[18])

Es blieb aber nicht bloss bei diesen königlichen Vorschriften, sondern um jene Zeit setzen auch in Wirklichkeit zahlreiche, zum Teil in vollem Wortlaut, zum Teil in jüngeren Auszügen noch erhaltene Güterverzeichnisse französischer, niederländischer und deutscher Klöster ein. Guérard hat[19]) *mehrere derartige Polyptycha oder Breviarien beigegeben, Proben anderer auszugsweise mitgeteilt oder Inhalt und Anordnung kurz skizziert, andere nur erwähnt. Nicht alle von diesen fallen freilich unter den Begriff von*

---

16) Boretius und Krause, Capitularia II (1897) 64.

17) Dass solche Listen in der Kanzlei geführt wurden, zeigt auch das Kapitulare Lothars über den Wiederaufbau Roms und den Saracenenfeldzug vom Jahre 846, das von mir im Neuen Archiv der Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde XII (1887) S. 531f. veröffentlicht ist (darnach bei Boretius und Krause, Capit. II, 67, 68); denn unter den vornehmen Teilnehmern, deren Namen am Schlusse beigefügt sind, enthält die erste Spalte die nomina eorum, qui in Italia beneficia habent, *die zweite und dritte diejenigen, die* nihil habent in Italia.

18) Mon. Germ. Oktavausgabe S. 98.

19) In den Appendices des zweiten Bandes seiner Irminoausgabe S. 283—304 und 396f., sowie in den Eclaircissements des zweiten Teils der Prolegomena S. 919—935. Freilich sind seine dankenswerten Zusammenstellungen immerhin mit einiger Vorsicht zu benutzen, da er z. B. das angeblich aus dem 11. Jahrhundert stammende Corveier Güterverzeichnis, das Registrum Sarachonis abbatis Corbeiensis, eine Fälschung, als echt benutzt I, 1 S. 22, I, 2 S. 926; vgl. dagegen Wattenbach, Geschichtsquellen II (5. Aufl.) 473. Auch sind seine Angaben für heute nicht mehr vollständig, sondern lassen sich noch durch weitere Urbarien ergänzen.

Vorläufern der Lehnbücher, denn in manchen sind zwar die Besitzungen angegeben, die das betreffende Kloster oder Stift in dem und jenem Orte hatte, die Zahl der Hufen u. a., die zu Lehen ausgethan waren; es fehlt aber die Beifügung der Namen der Inhaber.[20]) *Mehrere der Polyptycha erfüllen jedoch diese an ein Verzeichnis, welches auch mit für Lehnzwecke benutzbar sein sollte, zu stellende Forderung. So ersehen wir noch aus den Excerpten, die Hariulf Ende des 11. Jahrhunderts seinem Chronicon Centulense einverleibte, dass die im Jahre 831 auf Befehl Ludwigs des Frommen angefertigte* Descriptio der Güter des Klosters St. Riquier *die Vasallen mit aufzählte, von denen er allerdings nur die Namen der hauptsächlichsten Lehnsträger heraushob, unter Verzicht auf die spezielle Anführung der Lehnstücke als zu weitläufig, weil die Handschrift, die dies ausführlich behandele, zur Einsicht für diejenigen, die es wissen wollten, im Kloster vorhanden sei.*[21])

---

20) So fehlen Angaben über die Lehen in dem Urbar der Abtei Mettlach, im Mittelrhein. UB. II 338f.; in dem Güterregister des Mainzer St. Petersstiftes bei N. Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit (Berlin 1819) S. 289—297; in dem Zins- und Güterregister des Klosters St. Ulrich zu Augsburg, in den Monum. Boica XXII 131—160, u. a. In der Breviatio des Abtes Adalard von St. Bertin (Sithiu) um die Mitte des 9. Jahrhunderts, die 961 Folkuin seinen Gesta abbatum St. Bertini Sithiensium einverleibt hat, die aber in der Ausgabe der Mon. Germ. Scr. XIII nicht mit gedruckt ist, sind zwar meist Namen von Güterinhabern angegeben; es handelt sich aber in diesem Falle nicht um Leute, die Klostergut als Lehen besassen, sondern in anderer Weise, als Pacht- oder Zinsgut; denn Adalard hatte, wie es in den einleitenden Worten heisst, befohlen, nur die villas ad fratrum usus pertinentes vel quicquid exinde sub qualicunque servitio videbatur provenire, absque his, quae in aliis ministeriis erant distributae, vel quae militibus et cavallariis erant beneficiatae, tali brevitate describere. *Vgl. Guérard, Polyptyque d'Irminon II 396, und Cartulaire de l'abbaye de St. Bertin (Collection de documents inédits de l'histoire de France, Paris 1841) S. 97.*

21) Hariulfi Chronicon S. Richarii Centulensis lib. III cap. 3 in d'Achery, Spicilegium veterum aliquot scriptorum (Folioausgabe 1724) II 310f.: Hludoguicus imperator promulgata praeceptione super possessionibus monasterii vocavit ad se monachos, rogans, ut omnia, quaecunque haberi poterant . . ., scriberentur sibique monstrarentur . . ., *deshalb 831* . . . facta est descriptio . . . de ecclesiasticis rebus et sic de praediis et possessionibus sive et de vasallis, qui ex eadem abbatia beneficia retinebant . . . Sed iam illorum nomina recitemus, qui ex S. Richario beneficia retentabant quique cum sibi subditis militibus nostro abbati et ministris ecclesiae nobiliter satis serviebant . . . Heligaudus, Mainfridus, Itherus, Hubertus, . . . *(etwa 70 Namen).* Haec sunt nomina militum monasterio b. Richarii famulantium, quos ubique abbas vel praepositi secum ducebant . . . Villas igitur et praedia diversasque possessiones et reditus, quae ex beneficio S. Richarii obtinebant, longum et nimis grave nobis est hic recensere, maxime cum volumen haec disserens pleniter apud nos habeatur, a quo scientiam horum suscipiat, qui nosse exoptat. *Hier waren also, entsprechend der Vor-*

Im Polyptychon Irminonis ist für jeden Ort ein besonderer Abschnitt, Breve, angelegt, worin die Besitzungen und Nutzungen, die das Kloster St. Germain-des-Prés daselbst hat, genau angegeben, die auf den Klostergütern sitzenden Kolonen, Liden und Sklaven mit ihren Kindern namentlich aufgeführt werden. Gegen Ende mehrerer Breven sind, soweit in dem betreffenden Distrikt welche vorhanden waren, die Vasallen aufgeführt, z. B. in dem Breve de Gaugiaco *als Nr. 39 (S. 5)* Ratgis habet in beneficio mansos ingenuiles 3, habentes de terra arabili bunnaria 38 ... *(es werden nun die einzelnen Teile des Lehnbesitzes aufgeführt), Nr. 40* Habet Teodradus in beneficio mansos ingenuiles 2 et dimidium; *im* Breve de Vedariis *Nr. 92 (S. 49)* Godinus tenet mansum 1 in beneficio, habet in ipso manso de terra arabili ... *u. s. w.*[21*])

Ähnlich ist die Einrichtung im Registrum Prumiense[22]), *worin ebenso unter jedem Ort die Klosterleute mit ihren Zinsen und Leistungen zum Teil nur der Zahl nach verzeichnet, gutenteils aber mit Namen angeführt sind. Zuerst stehen die niederen Unterthanen, dann die Klosterministerialen, die hier meist scararii genannt sind, so z. B. Abschnitt 6.* De Walmersheym: Sunt in Walmersheym mansa servilia 12. Ex his habet Teduinus 1 ...

De feodis ministerialium.

Sunt ibi scararii 12: Ex his habet Raginullus mansum 1, ducit de vino in angariam carradam 1 ... *(folgen noch andere Leistungen).*

Rotcaudus tenet mansum 1 ... *(Dienste).*

Ingilboldus habet $^1/_2$, qui modo scaram facit.

Tancradus similiter *u. s. w. (vgl. dazu Lamprecht II 68).*

7. De Caldenburne: Sunt in Caldenburne mansa servilia 15. Ex his habet ...

Est ibi scararius unus Redolfus ...

---

schrift des Beneficienformulars um 810, die Vasallen in der Hauptsache, wie es scheint, für sich gestellt und nicht den einzelnen Gütern angeschlossen, s. P. Roth, Feudalität und Unterthanverband (Weimar 1863) S. 177, 178.

21) Ähnlich wie in S. Riquier scheint allerdings auch in S. Germain, abgesehen von dieser Verzeichnung einzelner Lehen gleich unter den Ortsabschnitten selbst, am Schlusse noch eine besondere Abteilung über die Lehen nach Vorschrift des Beneficienformulars vorhanden gewesen zu sein, s. Roth a. a. O. 177.*

22) Das alte Zins- und Güterregister der Abtei Prüm aus dem 9. Jahrhundert liegt nur in der Abschrift und teilweisen Bearbeitung des ehemaligen Abtes Caesarius von 1222 vor, s. Hontheim, Hist. Trevirensis diplomatica I 660f., und Beyer, Mittelrhein. UB. I 142f. Nr. 135. Vgl. dazu Lamprecht, Wirtschaftsleben II 59f., der eine erste Aufstellung in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts und Renovationen von 854 und 893 nachweist (S. 84).

8. De Sarensdorpht: Sunt in Sarensdorpht mansa servilia 11½. Est ibi mansum indominicatum 1. Munifridus habet mansum 1, solvit ...

Sunt ibi scararii 7. Willefridus habet mansum 1 scararium, facit iugera duo ... *(folgen Leistungen).*

Tedricus habet mansum servilem, qui modo scaram facit.

Erkengerus 2½, Liudulfus 2, Redolfus ½, Welolfus 1, Geroldus ½.

Hugibaldus nichil facit, qui scaram facere debuisset sicut Willifridus.

Einige Male sind hier diese Unterabteilungen bei den einzelnen Orten auch direkt als Lehngruppen überschrieben, so bei 3: De Herlensdorpht ... De feodis ministerialium, *bei 6 (s. vorher), bei 25:* De Sueyghe ... De feodis ministerialium. *Doch stammen diese Überschriften, wie schon die Ausdrücke feodum und ministerialis zeigen, nicht aus dem alten Urbar des 9. Jahrhunderts, sondern von Caesarius (Lamprecht II 77). Die sonstigen Zusätze und Erläuterungen, die Caesarius 1222 hinzuschrieb, betreffen gleichfalls vielfach die Lehnsverhältnisse der Güter, wie sie sich zu seiner Zeit gestaltet hatten, und am Schlusse ist noch eine blosse Namenliste (ohne Güter) der hauptsächlichsten Vasallen des Klosters beigefügt.*

In dieselbe Kategorie gehören auch die oben näher besprochenen ältesten Lehnregister des 13. Jahrhunderts, so die kleinen Verzeichnisse der Herrschaften Brüninghausen, See, Roden u. a. im zusammenfassenden Hoyer Lehnregister, die ältesten Reinsteiner und Blankenburger Verzeichnisse u. s. w., die thatsächlich auch eigentlich Güterregister mit zugefügten Vasallennamen sind. Auch bei Urbaren aus weit jüngerer Zeit, z. B. bei den Hennebergischen Urbaren von 1317 (obwohl damals gleichzeitig noch ein besonderes Lehnregister angelegt wurde) und 1340 sind die Vasallengüter und ihre Inhaber in die einzelnen Ortsabschnitte mit aufgenommen, ebenso in dem Zinsbuch des Klosters Helfta aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, u. s. w.

Summarischer als das Polyptychon Irminonis und das Registrum Prumiense verfährt das bischöflich ***Passauische Zins- und Güterregister*** *aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts; denn hier sind, wenn wir die jüngeren Zusätze beiseite lassen, meist unter jedem Orte die Lehen zwar ihrer Zahl nach angegeben, nur ab und zu aber sind deren Inhaber mit erwähnt. Einige Male sind bemerkenswerter Weise kleine Gruppen von Vasallen zusammengestellt, so in dem Abschnitt (S. 168) über die Gerichtsherrlichkeit des Bischofs von Passau, ferner S. 180:* Hec spectant ad redditus episcopi et sunt infeodata citra et ultra Anasum, *wo eine kleine Namenreihe von wohl bäuerlichen Lehen folgt, ferner S. 175:* Ista sunt predia infeodata apud Geizhoven *mit einer Reihe von 10 Vasallen (Ministerialen und Freien).*

Beachtenswert für die Entwickelung ist das Verfahren im ***Liber aureus*** *der Abtei* ***S. Maximin zu Trier****, worin ausser dem Urbar (das, auf*

Grundlagen des 12. Jahrhunderts beruhend, wiederholten Bearbeitungen um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts und im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts unterzogen wurde)[22*] *noch ein besonderer Lehenabschnitt sich befindet. Wohl enthält, wie das Prümer Urbar, auch das nach Orten gegliederte S. Maximiner Urbar mehrfach Angaben über die Lehen mit unter den einzelnen Orten, zum Teil unbestimmt und bloss in allgemeinen Ausdrücken, S. 432:* In Givenich sunt 14 mansi: 4 liberi sunt, quintus est villici de Billiche, reliqui infeodati sunt, *oder* in NN habemus ... mansos et 5 sunt infeodati, *so S. 432, 438, 441, 443, zum Teil aber auch mit genauer Namenbezeichnung, so S. 436:* In Hechesdorph sunt 12 mansi. Ex his 2 sunt infeodati Rudolfo de Steinsele, 2 Philippo de Luccelburcha, $^1/_2$ Difrido de Ruppe, $7^1/_2$ iura solvunt ... *(dieselben erscheinen dann S. 469 nochmals im Lehnverzeichnis); S. 439:* In Remiche feodum Bastiani apud Suepesingen, quod habuit avus suus Hugo et pater suus Thomas. *Aber das sind nur vereinzelte Fälle; die Hauptmenge der Lehen ist im zweiten Teil des Codex, im Abschnitt* Feoda S. Maximini *(S. 467—473), enthalten. Dieser noch dem 12. Jahrhundert angehörige Abschnitt schliesst sich jedoch insofern eng der Anlage des Urbars an, als er die gleichen Ortsgruppen, wie das Urbar, bietet, die lokale Gliederung also beibehält und ihr das Vasallenverzeichnis anpasst, so S. 467:*

In Merchedicto feoda: Theodricus et Herbrandus habent carratam vini, ita quod quisque dimidiam; Daniel et Arnoldus, frater eius, 2 mansos ...; Johannes de Helmedingen habet 5 mansos ...; Mathias de Rockingen $^1/_2$ mansum ...

In Gozdinge: Otto filius Isenbardi et Ruleke habent 3 iugera ...

In Munschakker: annonam censualem ibidem habent in feodo Reinerus et Gilius milites de Merchedicto ...; quidam de Moule habent in feodo ...

In Billiche feoda: *(hier ist die Rubrik nicht ausgefüllt, ebenso mehrfach anderwärts, wohl weil es hier keine Lehen zu verzeichnen gab).*

Diese Beispiele zeigen in anschaulicher Weise[23]*), wie verschieden man die Lehnsleute mit buchte: bald nur ganz allgemein, bald namentlich; bald ohne Hervorhebung den andern Unterthanen beigesellt, bald an* *besonderer Stelle für sich* *stehend oder sogar zu* *kleinen Gruppen vereinigt.* *Letztere Art der Verzeichnung bildet dann schon den* *Übergang* *zu einer weiteren Stufe in der Ausbildung* *wirklicher Lehnregister.* *Denn*

---

22) Mittelrheinisches UB. II 428f. und dazu Lamprecht II 109—122, besonders 114—116.*

23) Selbstverständlich liessen sich dieselben noch beträchtlich vermehren, die hier näher skizzierten Fälle sind aber charakteristisch für ganze Gruppen entsprechender Güterregister.

während in den einen Verzeichnissen[24]) die Vasallen dem lokalen Einteilungsprinzip entsprechend unter den Orten ebenso eingereiht sind, wie die sonstigen nicht lehnmässigen Klosterleute, sind sie in anderen losgelöst von der Einteilung nach Orten und für sich zu Sondergruppen zusammengestellt worden. Dies finden wir z. B. in dem Codex Falckensteinensis von 1180, worin Graf Siboto von Neuburg und Falkenstein für seine Söhne eine Art Gesamtübersicht über alles, was sein ist oder ihn und sein Haus angeht, zusammengestellt hat (vormundschaftliche Bestimmungen und Ermahnungen, Verzeichnis der Güter, Einkünfte, Rechte, wichtiger Stücke von Ausstattungs- und Rüstungsgegenständen und Notizen zu seiner Lebensgeschichte). Darunter ist auch ein besonderer Abschnitt (S. 440) Summa prediorum atque beneficiorum domini comitis Sibotonis, in dem der Graf Bestimmungen über den Lehnempfang seiner Güter trifft, die Lehen, die er selbst empfängt, und die Lehnsherrn, sowie mehrfach die Aftervasallen, denen er sie weiter verleiht, namhaft macht.

Sehr eng mit den Falkensteinschen Aufzeichnungen berührt sich das Lehnregister Werners II. von Bolanden zwischen 1194 und 1198. Auch Werner will durch schriftliche Fixierung dem drohenden Vergessenwerden vorbeugen. Eapropter ego Wernherus de Bolandia posteritati mee insinuare curavi feoda id est beneficia, que de regno et de aliis dominis meis possideo vel alii de me possident. Sehr oft, bez. meist ist nun den Angaben der empfangenen Lehen gleich beigefügt, an wen er sie weiter ausgethan hat, z. B. S. 18: In Westhem prope Sinzzecham habeo de imperio bona, que Ludewicus Naseman illic possidebat, et inde inbeneficiavi filios dicti Ludewici, S. 19: Quod Robo de Altevile habuit in Gowelsheim, hoc habeo a filio imperatoris et Brunecho de Altevile habet a me, S. 19: De duce Welf habeo 2 mansos in Oppenheim, quos habet Heinricus Puchilen de me; manchmal ist auch nur ein Teil weiter verliehen, S. 22: De abbate Prummense habeo beneficium ... in Albesheim ... De eodem beneficio Hugo de Albesheim et Berwis unum mansum habent a me in Albesheim; mehrfach wird jedoch überhaupt keine Weiterverleihung erwähnt. Ab und zu handelt es sich um Eigengut, das weiter verliehen wird, S. 32: Castrum in Geisboldesheim est meum proprium. De hoc Henricum et Egenonem, fratrem suum, inbeneficiavi, u. a. Der Charakter des Besitzverzeichnisses ist also in diesem Lehnbuche noch erkennbar, wenn auch hier die Fortbildung zum eigentlichen Vasallenregister schon so ausgeprägt ist, dass der Begriff des Güterverzeichnisses fast verblasst; in einzelnen Teilen, so besonders im

---

24) Polyptychon Irminonis, Prümer, S. Maximiner und Passauer Zins- und Güterregister.

Anfange fol. 1—2, der von dem fol. 2ᵇ beginnenden, in erster Person sprechenden, eigentlichen Lehnbuch Werners sich sprachlich unterscheidet, ist er sogar völlig verwischt, das Örtliche ist ganz dem Persönlichen untergeordnet.

In dem grossen Urbar von 1303 über die schweizerischen, elsässischen, schwäbischen Besitzungen der Habsburger sind zuerst die Einkünfte, Güter in den Ämtern Ensisheim, Landsburg u. a. verzeichnet, dann folgt ein besonderer Abschnitt über das, was davon abzuziehen ist, was nämlich die Herrschaft verliehen oder versetzt hat, mit besonderen Rubriken:

Diz sint die burgman, die ze Ensichshein hörent: der von Wartenvels, der von Schônenberg ...

Dis sint die burgman, die ze Lantzburg hörent: her Kůntzman ze Rust ..., *und dahinter wieder als Sonderrubrik*

Diz sint dú gůt, dú den vorgenanten burgmanen zu ir burglehen geben und versetzet sint: ...

In dem unter dem Abt Wilhelm von Werden 1160 angelegten Liber bonorum monasterii S. Liudgeri Helmonstadensis sind zuerst die verschiedenen villicationes und ville bald einzeln, bald in Gruppen behandelt und bei jedem die dortigen Güter und Nutzungen des Klosters erwähnt; dann folgt ein besonderer Abschnitt: Beneficia ministerialium S. Liudgeri in Saxonia, *worin zum Namen jedes einzelnen Vasallen sein Besitz in einem oder mehreren Orten beigefügt ist. Hier ist also der Schritt vom Lokalen zum Persönlichen gethan.*

In den eigentlichen Urbaren ist der Ort das Bestimmende; die Güter, Nutzungen und Rechte, wie auch die Personen jeder Art (Pächter, Hörige u. s. w., und auch die Vasallen) erscheinen nur als Zubehör des Ortes, unter dem sie aufgezählt werden. Anders bei den eigentlichen Lehnbüchern, in denen die Vasallen das Ausschlaggebende sind, ihre Namen das Gerüst des Ganzen bilden, an das sich die lokalen sachlichen Angaben anschliessen.

Natürlich ist, wie wir sahen, eine scharfe Scheidung nicht immer durchzuführen. Der Gebrauch ist schwankend[25]*), das ganze Verfahren noch im Flusse; es hat Jahrhunderte gedauert, bis wenigstens in gewissen Formalien sich festere Gewohnheitsregeln herausbildeten. In einzelnen Urbaren sind*

---

25) Bezeichnend für das Schwanken in der Anordnung sind manche der erwähnten kleinen Register innerhalb des Hoyer Lehnregisters; denn eigentlich als Güterlisten gedacht, werden sie manchmal schon zu Vasallenlisten, indem sie nicht nach Gütern, sondern nach Personen angeordnet sind, so bei den Broberger Gütern, bei denen der Grafschaft Lavelsloh, der Herrschaften Grimmenberg und Adensen, Hodenberg (sämtlich aus dem 13. Jahrhundert) u. a.

bereits früh sachliche Sonderungen vorgenommen worden, schon zu einer Zeit, wo selbständige Lehnverzeichnisse anderwärts noch nicht anzutreffen sind. Mögen diese Lehnzusammenstellungen aber zunächst auch nur als Teil eines grösseren Ganzen, als Einzelabschnitt des gesamten Besitz-, Rechts- und Machtbestandes irgend einer Herrschaft auftreten und noch nicht als selbständige Aufzeichnungen für sich bestehen, so liegt doch mit in ihnen unverkennbar der Keim zu der späteren besonderen Registergruppe.

Diese Entwickelung des Urbarienwesens trifft nun zusammen mit der anderen oben besprochenen Entstehungsursache der Lehnbücher, mit dem sich ausbildenden Registerwesen der fürstlichen und herrschaftlichen Kanzleien.

5. Umwandlung der alten Vasallität. Ausbildung und Verzweigung des Lehnwesens. Verwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen Herren und Vasallen. Notwendigkeit von Einrichtungen zur Sicherstellung.

Seit der Verbreitung und allgemeinen Durchführung der Breviarien, Polyptychen, Güter-, Zins- und Unterthanenverzeichnisse für allgemeine Zwecke des königlichen Fiskus wie für die partikulare Verwaltung der einzelnen geistlichen und weltlichen Grundherren in der Zeit Karls des Grossen bis zur beginnenden Ausbildung des Registerwesens in Deutschland um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts waren fast fünf Jahrhunderte verflossen. In diesem langen Zeitraum war aber die Stellung der Vasallen eine ganz andere geworden. Es kann hier nicht einmal in äusseren Umrissen auf den Entwickelungsgang der Vasallität eingegangen werden.[26]) *Bereits früh hatte der* Umwandlungsprozess *eingesetzt. War die Vasallität ursprünglich ein persönliches Verhältnis zwischen Herren und Vasallen, das infolgedessen auch, seinem Grundgedanken der Treue und des gegenseitigen Schutzes und Beistandes entsprechend, nicht eine beliebige Ausdehnung auf mehrere Parteien vertrug, sondern nur bei zwei Kontrahenten in seinem wahren Wesen voll zur Geltung kommen konnte, so scheint schon früh eine Durchbrechung dieses Idealprinzips dadurch stattgefunden zu haben, dass ein* Vasall Beneficien von mehr als einem Herren *empfing. Im Beginn des 9. Jahrhunderts freilich betrachtete man dies noch als unzulässig, und Karl der Grosse selbst verordnete bei der Teilung des Reichs unter seine*

---

26) Vgl. hierüber, von der umfänglichen Speziallitteratur abgesehen, die eingehenden Abschnitte in der zweiten Auflage von G. Waitz' Deutscher Verfassungsgeschichte IV (Berlin 1885) S. 176—364 und VI (bearbeitet von G. Seeliger, 1896) S. 1—111, bez. 112, 131—138, wo die Quellenbelege und die bisherige Litteratur zusammengestellt und besprochen sind.

Söhne im Jahre 806, dass nach seinem Tode die Mannen jedes derselben nur in dessen Herrschaftsbereich Lehen empfangen sollten, nicht aber in dem eines der anderen Fürsten, ne forte per hoc, si aliter fuerit, scandalum aliquid possit accidere, *und Ludwig der Fromme schärfte seinen Söhnen bei der Teilung 817 dieselbe Bestimmung aufs neue ein* propter discordias evitandas.[27]) *Doch schon im 10. Jahrhundert wurde diese Bestimmung nicht mehr beachtet*[28]), *und allmählich wurde sogar das Gegenteil zur Regel: das Gebiet jedes grösseren Grundherren setzte sich aus einer Menge einzelner Teilstücke zusammen, die unter der Lehnsherrlichkeit von oft einem Dutzend oder mehr Herren standen, wie wir das bereits im 12. Jahrhundert sehen. Nur zwei Beispiele seien angeführt: Graf Siboto von Falkenstein und Neuburg (1180) giebt in dem oben erwähnten Verzeichnisse, das er für seine Söhne zur Richtschnur aufsetzen liess, seine Lehnsherren mit Namen und summarischer Bezeichnung des Besitzes an, und da erscheinen nicht weniger als 3 Herzöge, 2 Pfalzgrafen, 2 Markgrafen, 7 Grafen, 1 Erzbischof, 4 Bischöfe und 1 Abt, insgesamt also 20 Lehnsherren; Werner II. von Bolanden († 1198) aber nennt den Kaiser, dessen Sohn, 2 Herzöge, 19 Grafen, 5 Herren, 3 Erzbischöfe, 5 Bischöfe, 8 Äbte, 1 Propst, insgesamt 45 Lehnsherren!*[29]) *Und so etwas war nicht etwa ein seltener Ausnahmefall! Bei der grossen Masse der kleineren Vasallen des niederen Dienstadels aber, ebenso bei Bürgern und Bauern war naturgemäss die Zahl der Lehnsherren nicht so gross, sondern in der Mehrzahl der Fälle handelt es sich da um einen oder wenige Herren, gewöhnlich den Landes- oder Grundherren, zu dem noch etwa ein geistliches Stift als zweiter oder dritter hinzukommt; denn ihre Güter und Einkünfte erstrecken sich nicht über ein ausgedehntes Gebiet, reichen also nicht an den Machtbereich zahlreicher benachbarter Herren heran bez. in denselben hinein, sondern liegen an einem Orte, allenfalls an einigen Nachbarorten beisammen.*

Wie oben erwähnt, wurde durch die Abhängigkeit von verschiedenen Herren 'die Aufrechterhaltung einer der wichtigsten Pflichten des Vasallen,

---

27) Boretius, Capitularia reg. Franc. I Nr. 45, 136 S. 128, 272; vgl. Waitz, Verfassungsgeschichte IV² 221.

28) Waitz (Seeliger) VI 19. Allerdings zeigte sich da auch, wie richtig Karl der Grosse die Gefährlichkeit einer solchen Zwitterstellung vorausgesehen hatte, z. B. in den Streitigkeiten zwischen Frankreich und Deutschland unter der Regierung der Könige Rudolf und Heinrich I, vgl. Lippert, König Rudolf von Frankreich S. 76 f., 89.

29) Vgl. Mon. Boica VII 440—442; Sauer, Bolanden S. 9. Das märkische Geschlecht von Saldern hat im 14. Jahrhundert 12 Lehnsherren, Riedel, Cod. dipl. Brand. I, II 87. So liessen sich sowohl bei hohem wie niederem Adel allerwärts noch viele Beispiele für zahlreiche Lehnsherren beibringen.

ja geradezu der Hauptpflicht[30]*), sehr beeinträchtigt, der Verpflichtung zum Kriegsdienste für den Herren. Die meisten kriegerischen Zusammenstösse sind ja, wenn wir von den Heerzügen der Kaiser und Könige nach Italien und sonstigen grossen, internationalen Verwickelungen absehen, naturgemäss Nachbarfehden. Es lag also sehr nahe, dass ein Vasall, der fast die gesamten Fürsten und Herren aus seiner Heimatsprovinz und deren Nachbargebieten zu seinen Lehnsherren zählte, sobald ihn einer derselben zum Kampfe gegen einen Nachbarn aufbot, in diesem Feinde seines Herren und damit seinem eigenen Feinde zugleich selbst wieder einen Lehnsherrn vor sich sah, dem er ebenso zu Treue und Dienst verbunden war.*[30*]) *Oft genug wird da ja die Pflicht gegen den Einen verletzt worden sein, je nachdem der Zwang des Stärkeren oder sonstige persönliche Beweggründe die Entscheidung des Vasallen beeinflussten. Das Lehnrecht wusste sich in diesem Falle nicht anders zu helfen, als dass es den Vasallen zur Wahrung der Neutralität (des „Stillesitzens“, wie es später oft heisst), verpflichtete.*[31]) *Damit gingen aber beide Herren der Vorteile, die ihnen eine stattliche Vasallenschar bieten konnte und sollte, verlustig.*

Gerade diese häufige Zusammensetzung des Besitzes der Vasallen aus Lehnstücken verschiedener Herren war einer der Gründe, die beide Teile veranlassten, ein Mittel zur Hand zu haben, um Unsicherheiten, Verschiebungen, Verwechselungen im Besitzstande, der ja oft bunt durcheinander gemengt lag, thunlichst zu vermeiden. Das liess sich aber

---

30) Vgl. Waitz (Seeliger) VI 38: „Recht eigentlich zum Wesen des Beneficiums gehört der Dienst: es ist eine Ausnahme, wenn er ganz fehlt, durch besonderen Vertrag ausgeschlossen wird;“ S. 41: „Eben dieser Dienst nimmt regelmässig einen kriegerischen Charakter an. Darauf vor allem kommt es schon bei den Ministerialen an und ebenso bei anderen, welche Lehen empfangen. . . . Der Grund dazu ist auch schon früher, in der fränkischen Zeit, gelegt; aber zu einer weiteren Ausbildung, zu einem steigenden Einfluss auf die rechtliche und staatliche Ordnung hat es jetzt [10.—12. Jahrhundert] geführt. Die politische Bedeutung des Lehnwesens ist zu einem guten Teil hier zu suchen.“

30) Vgl. auch Lamprecht I, 2, 1297: „Die vasallitische Heerespflicht beruhte auf der Treue gegenüber dem Lehnsherrn: von dieser Seite aus betrachtet konnte also ein kriegsfähiger Mann nur Vasall eines Herrn sein, jedes Eingehen vasallitischer Pflichten gegenüber mehreren Herren war logisch undenkbar und musste praktisch zu heillosen Verwirrungen des militärischen Pflichtgefühls führen.“*

31) Um diesem Zwiespalt der Pflichten auszuweichen, pflegte man bei der Eingehung von Verbindlichkeiten, die eine kriegerische Hilfeleistung nach sich ziehen konnten (so auch beim Abschluss von Bündnissen), diejenigen von vornherein auszunehmen, gegen die keine Kriegshilfe geleistet zu werden brauchte, und dazu gehörten in erster Linie die Lehnsherren. Über die Bestimmung der Neutralität im französischen Lehnrecht vgl. Charles Seignobos, Le régime féodal en Bourgogne jusqu'en 1360 (Paris 1882) S. 113.

nur erzielen, wenn in bestimmter Weise festgelegt wurde, welches Stück Jedem zukam. Doch nicht bloss hinsichtlich verschiedener Lehnsherren eines Vasallen konnte die Zugehörigkeit der einzelnen Stücke zweifelhaft werden; nein, auch wo diese fremde Konkurrenz nicht obwaltete, waren Besorgnisse nicht ausgeschlossen; denn auch unter Vasallen desselben Herren kamen Streitigkeiten vor. Ferner konnte der Herr versuchen, nicht alle Lehnstücke, die der Vasall beanspruchte, zu vergeben, sondern einzelne zurückzubehalten, andererseits konnte der Vasall mehr fordern, als ihm von Rechts wegen gebührte. Das war um so leichter, da die Angabe der Lehnstücke bei, bez. vor der Belehnung, wie wir später sehen werden, ganz dem Vasallen überlassen blieb. Es erwuchs also für den Herrn die Notwendigkeit, sich ein Hilfsmittel zu schaffen, das ihm allezeit sofort und mit verhältnismässig geringerer Mühe, als es sonst möglich war, Auskunft über die Präcedenzfälle, die ja stets in Zweifelspunkten, wo andere Beweismittel fehlten, gewohnheitsrechtlich als Norm galten, darbot oder doch darbieten sollte. Man ging also daran, den aktuellen Thatbestand zu buchen.

6. Besondere Anlässe für die Einführung von Lehnregistern.

Die Anlässe und Gründe, die zur Anlegung von Lehnbüchern führten, konnten sehr verschiedener Art sein. Hier sah man sich durch besondere Schwierigkeiten in die Zwangslage versetzt, derartige Aufzeichnungen einzuführen, dort kam man freiwillig, vielleicht durch Beispiele in der Nachbarschaft, wo man ein Lehnregister im Gebrauch sah, mit angeregt, zu dem Entschlusse, sich dergleichen auch anzuschaffen. Mehrfach belehren uns die Lehnbücher selbst durch ihre Eingangsworte oder gelegentliche Bemerkungen über Anlass und Zweck ihrer Existenz.

Ein einfacher und naheliegender Anlass war, ebenso wie bei den Güterverzeichnissen, ein Besitzwechsel. Unter den ältesten Spezialregistern, die den Hoyer Lehnregistern wörtlich mit einverleibt sind, befinden sich nicht bloss Güterverzeichnisse mit beigefügten Vasallennamen, sondern auch Listen, die ausschliesslich nach den Personen gegliedert sind, und von diesen sprechen mehrere direkt von einem Kauf der Herrschaften durch den neuen Lehnsherrn, so: Dit is dat gud, dat ittiswenne was hern Wedekindes von Bocberge, dat greve Hinrik von der Hoye kofte van dem abbete von Korbeye *(13. Jahrhundert); desgleichen:* Hec bona comes de Hoy comparavit a domino Henrico nobili de Hodenberge, quae conscripta fuerunt in hunc modum ... Nos Hinricus nobilis de Hodenberg contulimus Swedero de Oldenbucken ... *(1291); desgleichen:* Haec suprascripta bona emit comes Hildeboldus de Bruchusen a nobili de Adenois. Item subscripti fuerunt

asstricti Friderico nobili de Grimmenberg iure homagii bona ab eo tenenda, quae bona emit domicellus Hildeboldus de. Bruchusen a nobili Johanni de Adenois *(Ende des 13. Jahrhunderts).*

Ebenso bei der Anlegung der Fortsetzung des Hennebergischen Lehnregisters im Jahre 1330: Diz sint die lehen, die wir grave Berthold von Hennenberg kouften umb die herren von Franckenstein, die von dem stifte zu Hersvelde zu lehen gen, die kouften wir nach gots geburt drutzehen hundert jare darnach in dem drizzigsten jare, die wir und unser erben furbaz ewiclich lihen sullen.[32])

Einem anderen Besitzwechsel, nämlich dem bevorstehenden Heimfall der Grafschaft Hoya an die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, verdankt das Hoyasche Lehnregister seine Entstehung, das 1581 infolge des Wolfenbüttler Vertrags des Grafen Otto von Hoya mit seinem Lehnsherrn Herzog Julius von Braunschweig und Lüneburg angelegt wurde.

Der Landgraf Balthasar von Thüringen sah sich durch den 1381 erfolgten Tod seines ältesten Bruders Friedrich und die sich daran anschliessende Länderteilung mit dessen Söhnen Friedrich, Wilhelm II. und Georg und mit seinem Bruder Wilhelm I. 1382 bewogen, die neuen Belehnungen der ihm nun allein unterstehenden Vasallen in einem eigenen Lehnbuche zu verzeichnen: Dys ist die vorlyhunge myns hern Balthasar lantgraven czu Doringen nach syner teilung mit unssirn hern syne kinder unde synen vetern.

Mehrfach wird als Anlass der Abfassung die eingetretene Unkenntnis der Verhältnisse oder Ungewissheit bezeichnet, oder das Bestreben, Unruhe und Streitigkeiten zu beseitigen oder ihnen vorzubeugen. So hören wir bei der Zusammenstellung des Hoyaschen Registers von 1527: die Grafen Jost, Johann und Erich, Gebrüder, zu Hoya und Bruchhausen sind als Unmündige vaterlos geworden und haben darnach etliche Zeit lang ihrer Herrschaft „affrumich" werden müssen, dardorch se nicht eigentlick gewust, wat se van ridderlicken unde denstlicken gudern tu vorlehnende gehatt; *deshalb hat Graf Jost sich selbst, seinen Brüdern und der ganzen Herrschaft* to gude, to erholdinge frede unde eynicheit

32) Zu Beginn des ersten Teils des Hennebergischen Lehnregisters vom Jahre 1317 wird der Anlass nicht ausdrücklich angegeben, er war aber ganz der gleiche. Graf Berthold hatte seit 1312 allmählich und stückweise seinem Hause die 1291 durch Erbfall verloren gegangenen koburgischen Lande (die neue Herrschaft) zurückerworben und 1316 war die Angelegenheit abgeschlossen worden. Gleich im folgenden Jahre liess Berthold ein umfassendes Urbar der neuen Herrschaft anlegen, in das unter den einzelnen Orten auch die Vasallen eingetragen wurden, gleichzeitig aber auch ein besonderes Vasallenregister zusammenstellen. Vgl. Schultes, Henneberg I 138—143, 177—183; Coburgische Landesgeschichte des Mittelalters S. 42—44.

dersulven ridderlicken unde denstbarlicken lehengudere ... uth siner gnaden voreldern lovelicker gedechtnisse registern unde sunst eigentlicken erkundeth unde gefunden. ...

In der Grafschaft Oldenburg liess Graf Anton am 27. August 1565 seine Vasallen auf einem Lehnstage zu Oldenburg zusammentreten, da er zu Beginn seiner Regierung an der Verleihung der Lehen behindert gewesen sei; vorher suchte man zur Ermittelung der Rechte nach Lehnbüchern und Reversbriefen, fand aber im gräflichen Archive nur ein einziges altes Lehnregister des 13. Jahrhunderts vor, das man zur Grundlage nahm, obwohl es meist nicht mehr passte. Dieses erste und älteste Oldenburgische Register geht in seiner Einleitungsmotivierung von dem gleichen Gesichtspunkt aus, Ruhe und Frieden durch ein ordentliches Lehnregister zu sichern; sie lautet in der allein erhaltenen Übersetzung aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts: Witlik unde kundich si allen, dat wi greven to Oldenborg ... hebben tekenen und tosampt schriven laten unse guder, so de van unser herscup to lene gan, up dat nicht dorch twedracht der bosen, de wi seen leider rede bi unsem older tor hand kamende *(die Grafen hatten einen gefährlichen Aufstand des Ritters Rotbert von Westerholt und anderer Ministerialen zu bekämpfen gehabt),* unse gravescup und herscup an eren herlicheiden und rechte quatliken varen und vorderf liden.

Im ältesten Anhalt-Zerbster Lehnbuche von 1316 wird betont, dass dasselbe eigens zu dem Zwecke zusammengestellt und gemeinsam redigiert worden sei, um den Nachkommen zur Richtschnur im Notfalle zu dienen: Na syme dode *(dem Tode Graf Albrechts I. 1316, der 1307 das Land Zerbst von dem Grafen von Barby gekauft hatte)* dun legh greve Albrecht, syn sone, sinen erfenmannen sodench gut, also si tu rechte an um brachthen. Des sint tughe sine man her Dideric von Cerwist, her Wiprecht, sin brůder, her Hennig Rike ... *(folgen noch zahlreiche Vasallennamen)* ... Disse vorbescrevende man dy bekennen des unde betughen in disme jeghewerden bůke uppe dat, dat alle ir navolghere disser dynghe wol irstan moghen, dy si in disme bůke finden, oftes or engheme not wire unde oftes dy herscep nicht untberen wolde.

Manchmal waren es auch ganz besondere aktuelle Vorgänge, die in einer Verwaltung, wo man bisher noch keine Register angelegt hatte, plötzlich den Gedanken der Notwendigkeit ihres Vorhandenseins zur Reife brachten, wie wir dies für das Bistum Schwerin aus einer interessanten Urkunde vom 11. März 1300 erfahren: der Propst und die anderen Würdenträger des Domkapitels beschlossen, dass offiziell durch das Kapitel nach dem Sonntag Oculi moneatur dominus noster Godefridus episcopus, quod in uno libro conscribi faciat et procuret omnes redditus et proventus ...,

qui spectant ... ad mensam episcopalem ecclesie Zwerinensis. Item quod in eodem libro conscribi faciat omnia feoda ad episcopum Zverinensem spectantia, tam vetera quam nova, sive ab eo, sive a suis predecessoribus episcopis sine consensu Zverinensis capituli infeodata, et iste liber ad conservandum perpetuo tradatur capitulo Zverinensi. *Die folgenden Bestimmungen verraten nun auch noch deutlicher, was das Kapitel zu seiner Forderung bewog: der Bischof soll nämlich weiter alles von ihm ohne besondere Erlaubnis des Kapitels Verschenkte, Verpfändete,* de novo infeodata *oder sonst Entfremdete bis zu einer bestimmten Frist dem Bistum wiederverschaffen und die eventuell vorhandenen Verschreibungen über seine Veräusserungen dem Kapitel ausliefern; die von seinen Verwandten auf Grund und Boden des Stiftes mit seinem Willen angelegten Festen sollen niedergerissen und die beiden Stiftsburgen Bützow und Warin sicher bewacht werden. Es sind also sehr berechtigte Regungen des Misstrauens gegenüber der üblen Verwaltung des Bischofs Gottfried, die hier, ausser anderen Vorkehrungen, auch zur Abfassung eines besonderen Lehnbuchs neben dem sonstigen Güterverzeichnis bewogen.*

Die im Vorstehenden eingehend besprochenen Fälle werden genügen, um ein Bild von den verschiedenen Beweggründen zu geben, die zur Einrichtung von Lehnregistern führen konnten. Was wir hier ausdrücklich durch die Texte selbst bezeugt finden, wird auch in zahlreichen anderen Fällen der Anlass gewesen sein, ohne dass es aber im Eingange der betreffenden Register besonders ausgesprochen ist; denn diese Vorkommnisse und Gründe sind zu typisch, um nicht auch für andere Territorien als annehmbar zu gelten. In anderen Fällen wird es auch bloss das Beispiel der Nachbarfürsten und -herren gewesen sein, das zur Nachahmung veranlasste, oder der besonders ausgeprägte Sinn für Ordnung und Regelmässigkeit, der eine massgebende Persönlichkeit des betreffenden Gebietes beseelte, mag das nun der Lehnsherr selbst, ein Beamter der herrschaftlichen Kanzlei oder sonst einer seiner Räte oder ein einflussreicher Mann seiner Umgebung gewesen sein.[33]) *So sehen wir denn in der Mehrzahl der Fälle Lehnbücher*

33) Es ist ja, wie fast im ganzen Mittelalter, so auch im 13. und 14. Jahrhundert, um die es sich doch bei dem vorliegenden Gegenstande zumeist handelt, eine nicht bloss schwierige, sondern leider meist nicht sicher oder garnicht zu beantwortende Frage, wer für die Handlungen und Entschlüsse eines Fürsten in jener Zeit verantwortlich ist, auf wen ihre intellektuelle Urheberschaft zurückgeht, gleichviel, ob es sich um politische Schritte oder wirtschaftliche und verwaltungsrechtliche Massnahmen handelt. Protokolle über Ratssitzungen, Gutachten, Korrespondenzen, Memoiren stehen uns dafür nicht zu Gebote, und was man gelegentlich aus dem mehr oder minder häufigen Auftreten eines Mannes als Zeuge in den Urkunden seines Herrn schliessen will, sind meist blosse Vermutungen, die günstigenfalls eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen

auftauchen, ohne für jedes einzelne von ihnen eine spezielle Veranlassung nachweisen zu können. Manchmal treten sie mitten in der Regierungszeit eines Fürsten auf, meist aber — und dies ist ja das naturgemäss zu Erwartende — trifft ihr Beginn mit dem Herrschaftsanfang eines neuen Herren zusammen. Dies ergiebt ja ohne weiteres die Betrachtung der überhaupt direkt datierten oder indirekt datierbaren Register; bei einer ziemlichen Anzahl (z. B. geistlicher Lehnsherren) wird von der Übernahme der Regierung selbst gesprochen oder der Regierungsantritt kommt durch die Bemerkung zum Ausdruck, dass die folgenden Belehnungen nach dem Tode des Vaters oder sonstigen Vorgängers vorgenommen sind. So

im Lehnbuch der Grafen Ulrich und Albert von Regenstein, Ende des 13. Jahrhunderts: Hec sunt bona, que Olricus et Albertus comites de Regensten post ipsorum patris obitum porrexerunt,

im Lehnbuch Herzog Johanns von Brabant 1312: Hec sunt nomina hominum feodalium ... Johannis ... Brabantie ... ducis, qui eidem homagium prestiterunt post obitum Johannis ducis, patris sui, qui obiit ... 1312 ...,

im Lehnbuch Graf Albrechts II. von Anhalt-Zerbst 1316: Na syme dode *(Graf Albrechts I.)* dun legh greve Albrecht, syn sone, sine erfenmanne ...,

im Lehnbuch Bischof Gottfrieds von Würzburg 1317: Anno domini 1317 ... veniente ... Godfrido electo et confirmato ecclesie Herbipolensis de curia Romana hii infrascripti ... ab eo investituram feodorum ... receperunt,

im Lehnbuch Herzog Ottos von Braunschweig 1318: Anno domini 1318 mortuo inclito principe domino Alberto duce in Brunswig ... barones, milites ... receperunt in pheodo ab ... Ottone duce in Brunswig bona infrascripta,

im Lehnbuch Bischof Marquards von Ratzeburg bez. seines Nachfolgers Volrad 1335: 4. April 1335 Tod des Bischofs Marquard, die von ihm belehnten vasallos ... Volradus ... Raceburgensis episcopus ... registrari mandavit sub anno domini 1335 in festo b. Jacobi ... pontificatus sui anno primo,

im Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst von Braunschweig 1344:

---

können. Einzelfälle kommen allerdings vor, wo mehrere sachliche Umstände sich vereinen, um eine besondere Begründung der Urheberschaft einer bestimmten Person für gewisse Massnahmen zu gestatten (vgl. z. B. im Folgenden das bei den Bischöfen Marquard und Volrad von Ratzeburg Erwähnte, ferner die Bemerkungen über die Thätigkeit des meissnisch-thüringischen Protonotars Konrad von Wallhausen in meinem Aufsatz im Neuen Arch. f. Sächs. Gesch. XXIV und ebenso in manchen anderen Fällen).

Anno domini 1344 mortuo ... Ottone duce in Brunswich ... nobiles ... receperunt in pheodo ab ... domicellis Magno et Ernesto ducibus in Brunswich bona ...,

im Lehnbuche Krafts von Hohenlohe 1345: Diz buch wart geschriben ... 1345 ... diz buch hat heizzen geschriben ... her Kraft von Hohenloch ... in dem selben jar, do der ... her Kraft von Hohenloch selige, sin vater, verschiden was,

im Lehnbuch der Äbtissin Liutgard von Gandersheim 1360: ... 1360 ebdische Lutgart isz gekorn und gerukt in den stoel der ebdige to Gandersem. Dut sin nu heren unde vorsten, ridder ..., de se belent hefft ...,

im Lehnbuch Erzbischof Ludwigs von Magdeburg 1381: Anno domini 1381 ... Ludovicus archiepiscopus Maguntinus amministrationem ... ecclesie Magdeburgensis ... recepit et ... in Magdeburg honorifice est susceptus et in isto libro conscriptos legitime infeodavit,

im Lehnbuche Graf Adolfs von Schaumburg 1405: Anno domini 1405 post obitum domini Ottonis comitis de Schowenborch Adolfus comes de Schowenborch, predicti domini Ottonis filius, inpheodavit bona ...

II. Die Grundlagen für die Einrichtung von Lehnbüchern. Die Belehnung und ihre Beziehungen zum Registerwesen.

1. Vorlagen bei der Einrichtung von Lehnregistern.

Wohl hatten dereinst, wie vorher dargelegt ist, die Frankenkaiser und -könige in verschiedenen Kapitularien auch mit darüber genaue Bestimmungen erlassen, wie die Lehen und die Vasallen aufgezeichnet werden sollten; sie hatten sogar als Vorbilder gewisse Verzeichnisse den Interessenten an die Hand gegeben. Doch diese planvolle Wirtschafts- und Verwaltungsgesetzgebung der Karolinger war nach einigen Menschenaltern grösstenteils vergessen. Es war auch schwer, allgemeine Normen zu finden, da das Aufkommen der Lehnbücher nicht aus einheitlicher Wurzel erfolgte. Wo sie aus den Urbaren erwuchsen, war die Sache ja einfacher; waren in diesen bisher die auf Lehnsverhältnisse bezüglichen Angaben zum Teil noch an verschiedenen Orten verteilt, zum Teil schon zusammengefasst, so drang die letztere Gepflogenheit jetzt durch: man stellte die Lehnsnotizen in besonderen Bänden oder Heften zusammen, gruppierte sie aber nun nicht mehr nach den Orten, sondern nach den Vasallen. Hierbei lief die ganze Arbeit der Abfassung eines Lehnbuches also vorwiegend auf eine redaktionelle Thätigkeit hinaus; es galt bloss das in den Güter- und Zinslisten vorliegende Material nach dem neuen, persönlichen Gesichtspunkt zu ordnen und eventuell dem gegenwärtigen Sachverhalt gemäss abzuändern oder zu ergänzen. An diese erste Bearbeitung konnte man später weitere neue Belehnungsregesten einfach hinten anschliessen.

Aber auch wo man sich nicht mit blossen Zusätzen begnügte, sondern beim Herrschaftswechsel ein neues Buch anlegte, konnte man sich durch das bisherige Register die Anlage beträchtlich erleichtern, indem man es direkt zur Grundlage des neuen machte. Denn bei dem durchgehenden Prinzip der Erblichkeit der Lehen, das immer doch nur in einigen, verhältnismässig wenig zahlreichen Fällen nicht zur Geltung kam, blieb der Bestand der

Vasallenfamilien in der Hauptsache der gleiche, vorwiegend nur die Einzelpersonen wechselten, die Vornamen wurden zum Teil andere, und beim Lehnbesitz waren gewisse Verschiebungen, Ab- und Zugänge zu beachten. Die herrschaftliche Kanzlei konnte also in solchen Fällen aus dem vorhergehenden Register bereits das neue Register für die Neubelehnungen vorbereiten. Dies war z. B. der Fall in Magdeburg, wo es von dem 1376 angelegten Lehnbuch Erzbischof Peters heisst: qui collectus est ex libris domini Ottonis et domini Theoderici archiepiscoporum Magdeburgensium, *d. h. der beiden Vorgänger Peters (Otto 1327—1361, Dietrich 1361—1367), der unmittelbare Vorgänger Albrecht III. ist hier nicht mit genannt. Peters Lehnbuch entspricht aber dem Albrechts. In Albrechts Lehnbuch, dem ältesten noch vorhandenen, sind grössere Abschnitte von einer Hand eingetragen, dazwischen hinein, zum Teil von anderen Händen, zahlreiche Notizen und Nachträge; das Ganze ist weitläufig geschrieben, ganze Seiten und Blätter sind frei. Das zweitälteste ist, wie die oben citierten Eingangsworte zeigen, 1376 von Peter angelegt; hier ist alles — auch was in Albrechts Buch als Zusatz erscheint — ohne Lücke von einer Hand niedergeschrieben als Reinschrift. Die Lehnbücher der folgenden Erzbischöfe Ludwig und Friedrich, die nur sechs bez. neun Monate regierten, sind nicht vollständig ausgeführt; vielfach sind wohl die Namen der Vasallen eingetragen, für die Güter aber ist Platz freigelassen, der wohl erst nach Erteilung der Lehen ausgefüllt werden sollte. Man sieht also, wie die Anlegung des vollständigen Verzeichnisses vorbereitet wurde, aber nicht zum Vollzug kam, weil wahrscheinlich innerhalb der vorhandenen Zeit nicht alle Vasallen ihre Lehen schon gemutet hatten — das Lehnrecht liess ja allgemein den Vasallen nach Eintritt der Erledigung über ein volles Jahr Frist für die Erwirkung der Neubelehnung. Auch für das Lehnbuch Bischof Gottfrieds von Würzburg 1317, die der Patriarchen von Aquileja im 13.—14. Jahrhundert, das Graf Gerhards II. von Sayn von 1475, das Graf Josts von Hoya von 1527 u. s. w. werden ältere Register als Vorlagen citiert oder sind als solche nachweisbar.*

Meist lagen aber nicht richtige Lehnbücher selbst vor, auf deren Basis die Fortsetzungen oder Neubearbeitungen sich aufbauten, sondern es waren nur einzelne Zettel, Blätter, Rollen oder kleinere Hefte mit Aufzeichnungen vorhanden, die gleichzeitig mit den Belehnungshandlungen bez. unmittelbar danach gemacht worden waren und die dann bei der Redaktion eines ordentlichen Lehnbuches Verwendung fanden.

In Ratzeburg hatte sich Bischof Marquard die ganze Zeit seiner 26jährigen Regierung hindurch auf einen Zettel eigenhändig Bemerkungen über die von ihm erteilten Belehnungen aufgeschrieben, und diese Notizen, die er wohl einfach in zeitlicher Folge verzeichnet hatte, liess sein Nach-

folger, Bischof Volrad, durch den Pfarrer Peter von Schönberg in neuer Anordnung registrieren[34]*; nach welchen Gesichtspunkten dieser dabei verfuhr, ist aus dem Texte selbst nicht recht ersichtlich, nur gelegentlich findet sich eine gewisse gruppenartige Zusammenfassung.*

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse in Lüttich. Hier hatte nicht der Bischof Adolf II. (von der Marck) selbst, sondern seine Schreiber die im Laufe seiner Regierung 1313—1344 erfolgten Lehnshandlungen in einzelne ***Rollen*** *eingetragen. Dieser losen Rollen* (rotuli) *nahm sich nun ein Mann an, der einerseits historisches Interesse besass und andererseits den Wert solcher Schriften für die Kenntnis der Landesverhältnisse und für die Verwaltung wohl zu beurteilen verstand: Levold von Northof, Domherr von St. Lambert und Abt von Viset, der bekannte Verfasser des Kölner Erzbischofskatalogs und der Geschichte der Grafen von der Marck, der auch in letzterem Geschichtswerke sich als guten, praktischen Kenner lehnrechtlicher Fragen zeigt.*[35] *Im Jahre 1343 schrieb er aus jenen Vorlagen das umfängliche Lehnbuch Adolfs zusammen, wobei er allerdings auf sachliche Gruppierung oder chronologische Folge verzichtete und sich begnügte, die Einträge der Einzelstücke beliebig an einander zu reihen, sodass die Zeitfolge unablässig bald vor-, bald zurückspringt.*[36]

---

34) *Vgl. die Einleitungsworte:* Venerabili . . . domino Marquardo circulo XXVI annorum videlicet ab a. d. MCCCIX usque ad a. d. MCCCXXXV in diem b. Ambrosii confessoris, quo prefatus pater diem clausit extremum, Razeburgensi ecclesie presidente, infrascripti comites, milites, armigeri et alii vasalli ecclesie Razeburgensis supradicto patri homagium fecerunt successive temporibus ipsius. Quos quidem vasallos et decimas . . . Marquardus Razeburgensis episcopus propria manu in quadam cedula consignavit ad perpetuam rei memoriam. Quos etiam vasallos et decimas ac bona ipsis infeudata reverendus . . . dominus Volradus . . . Razeburgensis episcopus per Petrum rectorem ecclesie in Schonenbergh registrari mandavit et in hec scripta redigi ordine infrascripto sub a. d. MCCCXXXV in festo b. Jacobi pontificatus sui anno primo. *In Ratzeburg walteten damals hinter einander zwei Männer, die Sinn für Ordnung und gute Geschäftsführung besassen; denn derselbe Marquard veranlasste im Jahre 1319 auf Anregung des päpstlichen Legaten Jacobus de Rota eine schriftliche, urkundlich und eidlich beglaubigte Selbsteinschätzung der Einkünfte aller geistlichen Stellen durch deren Inhaber; und derselbe Volrad liess, ebenso wie die Lehen, so auch diese Taxationen 1335 durch den Pfarrer Peter in einem geordneten Register zusammenstellen. Marquard schuf in beiden Fällen die Grundlagen des Systems, Volrad sorgte für deren kanzleimässige, zum regelrechten Gebrauch erforderliche Bearbeitung.*

35) *Vgl. O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter II 3. Auflage 68—73.*

36) *Vgl. den Anfang:* Principium et finis tocius temporis domini Adulfi de Marcka episcopi Leodiensis, prout dominus Levoldus recolligi fecit ex scriptis omnium clericorum et apponi in volumen istud. *Gelegentlich ist auch im Texte selbst auf*

Über das Wesen dieser Rollen erfahren wir nichts Näheres aus Adolfs Lehnbuch[37]), *wohl aber aus einem anderen niederländischen Lehnbuche, dem Herzog Johanns III. von Brabant von 1312; denn hierin ist vielfach bei einzelnen Einträgen auf diese Vorlagen Bezug genommen und dabei werden sie als Rollen eines mit Namen bezeichneten Gebietes citiert, so z. B. S. 9:* Ancelmus de Thennes cambarias cervisiarum seu cambagia subsistentia in rotulo de Sombreffe 100 libras annuatim; *S. 11:* Aleydis uxor Johannis de Calstris de Lovanio mansionem de Linden ... *und dazu als Zusatz* Dominus Johannes, filius suus, miles, stans in rotulo Lovaniensi, modo tenet; *desgl. S. 12, 91, 156; S. 47, 208* in rotulo Bruxellensi; *S. 25* in rotulo de Lyra; *besonders häufig* in rotulo Wassemberghensi (in rotulo Wassembergensi domini, in rotulo de Wassembergh) *S. 13, 14, 28, 31, 39, 47, 52, 64, 65, 79, 80, 82, 85, 147, 169, 196, 198, 202, 213, 223, 225, 226, 231, 235, 252, 256, 278, 290, 294 u. s. w.; unbestimmt S. 155* in rotulo, *S. 283* in rotulo et novo papyro.[37*]) *Die kurze Bezeichnung als Sombreffer, Löwener, Wassemberger Rolle weist auf eine bekannte, verbreitete Einrichtung hin.*[37**])

Notizzettel, cedule, *werden auch in anderen Lehnbüchern erwähnt, so in Herzog Rudolfs IV. Lehnbuch von 1361, in den Hoyer Lehnregistern des 14. Jahrhunderts, in denen der Patriarchen von Aquileja, Burggraf*

---

diese Vorlagen hingewiesen, so S. 257 in einem halb lateinisch, halb französisch gehaltenen Eintrag zum Jahre 1322: Johannes Motes, scabinus Hoyensis ... 14 bonuaria et demi, 4 verges et 2 petites gisans es lius contenus el escrit acousut el fin de cest role, acquisita ab Alberto Tribolet. *Der Verfasser erlässt sich also die detaillierten Lageangaben der Lehnstücke, die in einem am Ende der Rolle angenähten Zettel enthalten waren. Ferner S. 120 (Lehn des Abts von S. Jacques zu Lüttich 1317)* ... feoda ..., que iacent in diversis partibus et petiis ..., prout patet in alio rotulo per se. *Belege für die willkürliche Zusammenschreibung der Einträge sind im Folgenden bei der Besprechung der Anordnungssysteme der Lehnbücher gegeben.*

37) Nur die Thatsache, dass für das Herzogtum Bouillon, das allerdings in lehnrechtlicher Beziehung auch eine selbständige Sonderstellung im Bistum Lüttich einnahm, besondere Rotuli bestanden, die 1343 zusammen mit den anderen kopiert wurden, könnte darauf hinzuweisen scheinen, dass für die einzelnen Landesteile gesonderte Rollen benutzt wurden.

37) Ausserdem werden Papierschriftstücke mehrfach genannt: S. 77* et habetur melius in papiro de Limborgh et de ultra Mosam; *S. 262* in papyro Bruxellensi (*vgl. dazu 208* in rotulo Bruxellensi); *S. 194, 198, 272* in papiro de Buscho; *S. 26* in papyro de Nivella; *S. 16, 215* in papiro Thenensi; *unbestimmt S. 80, 151* in papyro, *283* in rotulo et novo papyro. *Eines Buches wird gedacht S. 285* in novo libro Nivellensi, *S. 238* in novo libro.

*37**) Einen Rotulus nimmt als Vorlage auch für das S. Maximiner Lehnverzeichnis, das dem Urbar angeschlossen ist, Lamprecht II 116 (entsprechend der Vorlage des Urbars, s. II 109) an.*

Johanns von Nürnberg, der Burggrafen von Leisnig u. a.; denn in diesen Fällen ergiebt teils der Inhalt, teils der ausdrückliche Zusatz ihrer Aufzeichnung durch Schreiber des Herrn, dass es sich um Merkzettel der Beamten handelt, nicht um die mit der Angabe der Lehnstücke eingereichten Lehnzettel oder Noteln der Vasallen, die im Folgenden noch eingehend zu besprechen sind.

Bei der grossen, feierlichen Belehnung der vorderösterreichischen Vasallen am 25. Januar 1361 und den folgenden Tagen zu Zofingen war natürlich keine Zeit gewesen, ein regelrechtes Lehnbuch anzulegen und alle Belehnungen ordnungsgemäss zu buchen; man begnügte sich zunächst mit Vermerken auf Einzelblättern und mit Schriftstücken, die die Vasallen selbst einreichten[38]*, sammelte diese alle in einen Schriftensack und kam erst nach Rudolfs Tod — wahrscheinlich veranlasst durch das praktische Bedürfnis bei einer neuen Belehnung — dazu, dieses ganze Material, nach geographischen Hauptgruppen geordnet, zu einem Lehnbuch zu verarbeiten.*[39]

Für Aquileja werden ausser den alten Büchern[40] *auch Lehnsangaben auf Pergament- und Papierzetteln, Notizen früherer Schreiber u. dergl. erwähnt, z. B. fol.* 28^{b}*:* Reperiuntur in quadam cedula carte membrane certa feuda de S. Daniele scripta, prout infra continetur, que quidem cedula signata est per M. M. †., *und ganz ebenso fol.* 47^{a} *und* 57^{a}*:* ... in quadam cedula papiri ..., *fol.* 64^{a}*: über Friauler Lehen* ... instrumenta manu quondam Johannis notarii de Lupico, patriarchalis scribe tempore bone memorie dominorum Gregorii *(1251—1269)* et Raymundi *(1273—1299)* patriarcharum Aquileiensium, *fol.* 89^{a}*: desgl. über Lehen des Schlosses Udine* ... ut patet in notis et scripturis ser Gubertini de Novate, tunc patriarchalis scribe, *aus der Zeit des Patriarchen Bertrand (1334—1350), fol.* 122^{b}*,* 130^{b}*: desgl. aus der Zeit des Patriarchen Marquard (1365—1381) über Lehen,* de quibus patet in notis et instrumentis *derselben Schreiber Johannes und Gubertinus u. s. w.*

In dem Hoyer lateinischen Register des 14. Jahrhunderts berichtet der Schreiber über seine Quellen (Hodenberg IV 52): Haec bona inveni in una

---

38) Über diesen allgemeinen Gebrauch s. im Folgenden.

39) Vgl. für das Vorhandensein solcher Zettel die Notiz S. 457: Item una cedula iurium officii in Uberlingen, *deren Aufzeichnung ihrem Inhalt nach auf einen herzoglichen Beamten zurückgeht, während eine andere Notiz:* Adhuc sunt due cedule in sacco cedularum, quas nescivi scribere propter innoticiam loquele, quae Gallica, *nicht auf den Merkzettel eines herzoglichen Schreibers hinweist, sondern, wie das französische Sprachgewand zeigt, die originalen Lehnerklärungen von Vasallen betrifft.*

40) Die Lehen in Friaul werden iuxta librorum antiquorum continentiam et tenorem *verzeichnet, f.* 27^{a}*, f.* 58^{b}*f., s. Böhm S. 172. Vgl. auch oben Anm. 37* am Schlusse.*

cedula antiqua conscripta, *IV 54:* Haec bona . . . conscripta fuerunt in una cedula forte antiqua et non fuit expressum, utrum essent feudalia vel non.

Im Lehnbuch Burggraf Johanns von Nürnberg: . . . Scriptum ex quadam cedula per Johannem Imhofe scriptorem *(III 429, ähnlich 412).*

In den Lehnbüchern der Burggrafen von Leisnig, die zum Teil erst später zusammengeschrieben sind, Cop. 1306 fol. 23ᵃ: Illud folium extractum ab aliis zcedulis in cancellaria, *ferner 23ᵇ, 47ᵇ, 188.*

Im Lehnbuch Friedrichs des Strengen von Meissen haben wir in der Fassung einer Stelle noch einen sehr bezeichnenden Beweis für das Vorhandensein von Notizzetteln der Kanzlei. Der Überschrift von XXXVIII Castrenses in Slatheim *(fol. 52, S. 189) ist beigefügt* die quo supra. *Die vorhergehenden Einträge des Distrikts Thamsbrück auf fol. 51ᵇ weisen aber keinerlei Datierung auf und wir müssen bis zum Anfang des Distrikts XXXVI Creuzburg zurückgehen, um einmal ein vereinzeltes Datum zu finden. Eine solche Bemerkung, wie* die quo supra, *wäre auf der von einem Vasallen selbst eingereichten Lehnerklärung unverständlich und sachlich unmöglich; denn diese enthielt ja nur die Lehen dieses einen Vasallen, und wenn der Kanzleischreiber gleich den Belehnungstag darauf notierte, konnte das nur mit genügender Tagesbezeichnung geschehen. Ein Rückverweis auf das Datum eines etwa vorherliegenden Zettels war unmöglich, weil die einzelnen Noteln doch unter sich keine feste Reihenfolge hatten und Niemand mehr gewusst hätte, auf welches Datum der Rückverweis sich bezöge, wenn einmal jene beiden Zettel auseinander gekommen wären. Jene Worte haben nur Sinn, wenn sie auf einem Blatte standen, das vorher schon datierte Notizen über am selben Tag erfolgte Belehnungen trug. Es kann sich also in diesem Falle nur um eine in der Kanzlei selbst gemachte Aufzeichnung handeln. Ferner ist sogar ein Merkzettel noch im Original vorhanden: das kleine, schmale Pergamentstreifchen, das als fol. 65ᵃ gezählt ist, über den oberpfälzischen Pfandbesitz der Wettiner (S. 247)[40*]); denn es bezeugt sowohl durch seine Fassung, wie durch seine Schrift (es ist von einem häufig im Lehnbuch und andern wettinischen Registern dieser Zeit auftretenden Schreiber geschrieben) seinen Ursprung in der Kanzlei. Der Schreiber, der die Belehnung auf dem Zettel aufnotiert hatte und hiernach das fast gleichlautende Regest in Copial 25 fol. 56ᵇ eintrug, wollte diesen Vermerk nicht noch ein drittes Mal — ins Lehnbuch — schreiben, sondern begnügte sich, an Stelle eines Eintrages hier gleich den Notizzettel selbst beizulegen.*

---

40) Vgl. über diese Verhältnisse meinen Aufsatz im Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. XXII 176 f.*

Auch Urkunden selbst, ältere Lehnbriefe, wurden gelegentlich bei der Bildung herangezogen, doch konnten sie natürlich nicht in dem Masse bei der Schaffung eines erst neu anzulegenden Lehnbuches benutzt werden, wie die bisher besprochenen Vorlagen (ältere Register oder Bücher selbst, Bestände von Rollen und Merkzetteln); denn sie standen meist den Kanzleien doch nur in geringer Zahl noch zu Gebote.

Vorwiegend auf Grund der im herrschaftlichen Archive vorhandenen Lehnbriefe und sonstiger Urkunden ist allerdings das Mannbuch des Sponheimer Grafen Gerhard II. von Sayn von 1475 zusammengestellt. Dasselbe zeigt überhaupt manche Eigenheiten; denn der Bearbeiter, der wiederholt von sich spricht und das eine Mal sich mit vollem Namen nennt[41]*, wollte nicht nur den gegenwärtigen Zustand darstellen, sondern berücksichtigte auch frühere Belehnungen, um eine Übersicht über die lehnrechtlichen Verhältnisse seiner Grafen mit ihren zum Teil streitigen Ansprüchen zu geben. Er nimmt daher häufig Bezug auf die nächstvorhergegangenen Lehnsakte unter den unmittelbaren Vorgängern seines Herrn, unter dessen Bruder Dietrich und Vater Gerhard I. von Sayn, sowie den Vorgängern der jetzigen Vasallen, ja er geht sogar bis auf Urkunden des 13. Jahrhunderts zurück.*[41*] *Obwohl man hier mindestens ein älteres Mannbuch besass, legte der Schreiber nicht dies zu Grunde, sondern fast ausschliesslich die Lehnbriefe und Verschreibungen, die er in der Mehrzahl der Einträge direkt nennt; nur vereinzelt, wo sie fehlten, nahm er zu dem alten Mannbuch seine Zuflucht.*[41**] *Ein solches*

---

41) *S. 151:* Dit vorgenante guit ist in 100 jaeren ne empfangen worden, bey meinen, Johan von Flamersfelt, zeiden binnen 50 jaeren nehe empfangen worden; *S. 154:* doit dat vorig. lehen emfangen wort, dar war ich bey und dar hatten die von Brandenbergh dat hauss Moelenbach inne, und aber idt die von Helfenstein empfangen haben, weiss ich nit; *S. 157:* ich han woll verstanden, das einer von S . . . dess lehens gesunen hat zw empfangen, abe hei belenet sey, weiss ich nicht.

41*) *So führt er gleich im ersten Eintrag S. 127 betreffs der Lehnseigenschaft der Grafschaft Solms an, Graf Johann von Solms (Johann III. v. Hohensolms † 1415) habe die Grafschaft Solms als Saynsches Lehn empfangen, desgleichen auch dessen Nachfolger Graf Bernhard (Bernhard II. von Solms-Braunfels † 1459); dessen Sohn Graf Otto (Otto II. von Braunfels 1459—1504) weigere sich jetzt. Ähnlich beim zweiten Eintrag S. 127 betreffs der Lehnseigenschaft der Grafschaft Virneburg, u. s. w. Von älteren Verschreibungen (bei den meisten nennt er ja kein Datum) erwähnt er mit Daten S. 128 eine von 1298, S. 150 eine von 1419, S. 151 von 1377, S. 155 von 1350, 1370, 1353 (zweimal), S. 158 von 1318, 1350, 1348, 1236, S. 159 von 1348, 1320, 1287, 1332.*

41**) *S. 136:* Item Johann, Petter und Hennerich Schlorcke von Briessge seint mann geweist der graefschaft Sein . . . dieselben weingarten seint von m. g. h. . . . gelehnet worden einem burger von Andernach genant Jacob von Mendicht und seint keine breiffe darůber mehr dan dass alte mannboch, und dass lehen ist darnach umb den dritten graven an emfangen worden; *S. 149:* Item Johann von

Verfahren, wie wir es hier angewandt sehen, gehört jedoch zu den Ausnahmen; auch gehört dieses Mannbuch bereits einer ziemlich späten Zeit an.

Wo aber das in der Hand des Herrn und seiner Beamten befindliche Material nicht ausreichte, musste man seine Zuflucht zu den Vasallen selbst nehmen und sie bei der Aufstellung der Lehnbücher zuziehen. Das ist nun auch allerwärts in weitgehendem Masse geschehen.

Eine Sonderstellung nehmen die Fälle ein, wo der Herr einen besonderen Vasallenausschuss berief, eine Art Vorläufer einer, um es modern auszudrücken, ständischen Kommission, um unter ihrer Mitwirkung die erstmalige Redaktion eines Lehnbuches vorzunehmen. Ein solches Verfahren wurde in Oldenburg und Anhalt eingeschlagen; in beiden Fällen berichten die Lehnregister selbst ausführlich über diese Vorgänge. In Oldenburg geschah es unter den Grafen Christian V. und Otto zwischen den Jahren 1273 und 1278: Hirna sind beschreven de lenguder der edlen greven to Oldenborg. Witlik und kundich si allen, dat wie greven to Oldenborg na vullenkamenen rade unser ridderscup und der clokesten und wisesten unser frunde anwisinge, alze wi warliker und an der besten wise to sinne nemen konden, ute erer gudlichen anwisinge hebben tekenen und tosampt schriven laten unse guder, so de van unser herscup to lene gan, *damit nicht durch Zwietracht die Grafschaft übel fahre und Schaden leide. Auch im Texte selbst wird auf solche Aussagen der Vasallen direkt als Quelle des Aufgeschriebenen Bezug genommen, so (S. 19, 59)* Unse guder to Menslage und dorumme lankher am stichte van Osenbrugge, de wi hebben tohope screven laten ute dem munde hern Proyt Otten des olderen; *dieser Otto Proyt ist in der That 1257—1305 urkundlich nachweisbar als Vasall der Grafen und Burgmann zu Quakenbrück, er gehört also der Gegend selbst an, für die er als Sachverständiger dient.*

Im Anhalt-Zerbster Lehnbuch Graf Albrechts von 1316 heisst es (S. 51), nach Albrechts I. Tode habe sein Sohn Albrecht II. seinen Mannen ihre Güter verliehen. Des sint tughe sine man, her Dideric von Cerwist, her Wiprecht, sin brůder, her Hennig Rike, Hinric von Byger, Gherolt Gruban, Cuneke von Lyndow, Hans Vogeth, Thile von Cerwist unde sine brůdere, ... *(es folgen noch 8 andere Namen)* ... Disse vorbescrevende man dy bekennen des unde betughen in disme jeghewerden bůke uppe dat, dat alle ir navolghere disser dynghe wol irstan moghen, dy si in disme bůke finden, *so oft sie oder die Herrschaft es bedürfen. Und demgemäss ist auch im Text bisweilen auf diese gemeinsame Verantwortlichkeit hingewiesen, S. 52:*

Fůnffveltenn hatt diese nachgeschreibene hobe und gutter umb herrn Dederichs graven zw Sein zu lehen emfangen gehatt, als dass ihm alten manbuch geschreiben stehet.

Unde wy bekennen, dat ... *oder* Echt bekenne wy, dat ...; *S. 59:* Dez bekennen alle myns hern man; *S. 62:* Wy her Albrecht, her Tyle Scultevte, Hans van Mordiz bekennen des an dysme bůke, dat ...; *S. 65:* Mines heren man bekennen des an dissem jegenwordeghen boke ..., *desgl. S. 66. Auch die sehr häufige Anwendung des Plurals, wenn vom Landesherrn gesprochen wird* (Unse here greve Albrecht het geleghen ...) *deutet auf eine Mehrzahl als bei der Abfassung des Buches beteiligt hin, denn wenn — wie häufig in Registern und Kopialen — ein Schreiber von seinem Herrn spricht, sagt er* min herre *oder dergl.*

Ein ähnliches Vorgehen mag wohl auch anderwärts erfolgt sein, ohne dass uns gerade ausdrücklich von einer solchen mitredigierenden Thätigkeit der Mannschaft berichtet wird[42]*); dafür spricht schon die einflussreiche Stellung der Mannen, die oft in kleineren Herrschaften, besonders in geistlichen Territorien, aus Unterthanen ihres Lehnsherren zu dessen eigentlichen Gebietern wurden und sich überall in Regierungsangelegenheiten ihren Anteil, sei es allmählich, gewohnheitsrechtlich, durch Nachlässigkeit der geistlichen Oberhirten oder auch unter deren stillschweigender Genehmigung zu verschaffen wussten, oder, wenn ein neuer Herr ihren Anmassungen entgegentrat, selbst gewaltsam zu ertrotzen suchten (wie z. B. im Bistum Lüttich u. a.). Dieser Stellung der Vasallen entspricht es, dass z. B. in der Grafschaft Looz, wo für einzelne Landesteile noch besondere Lehnhöfe bestanden, bei der Belehnung von Leuten des Maeslandes bei Maeseyck die Mitwirkung von vier Zeugen erforderlich war, die aus den Vasallen des Maeslandes genommen werden mussten als landeskundige Gewährsmänner des Geschehenden.*

2. Lehenerledigung. Stellvertretung bei der Belehnung.

Es bleibt nun die Art der Entstehung in den Fällen zu erörtern, wo keines von den oben besprochenen Hilfsmitteln schriftlicher Art zur Verfügung stand und man von der mündlichen Zeugniserhebung keinen Gebrauch machte, bez. auch wegen der allzu grossen Ausdehnung des Herrschaftsbereichs schwerlich machen konnte. Hier handelte es sich also um eine völlig neue Einrichtung, und bei dieser fiel nun den Vasallen selbst, wenn auch

---

42) Zu beachten bleibt aber, dass eine solche Anstellung mündlicher Ermittelungen sich ohne allzu grosse Schwierigkeiten nur in relativ kleineren, leidlich geschlossenen Gebieten durchführen liess. In grossen, weit ausgedehnten Machtgebieten, wie z. B. dem der Wettiner, das von der oberlausitzischen bis zur hessischen Grenze, vom Kyffhäuser bis zum Erzgebirge sich erstreckte, würde die Erlangung zuverlässiger Auskünfte mit allzu grossen Umständlichkeiten oder selbst unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein, zumal mehrfach Vasallen nicht bloss in einer Provinz Lehngüter besassen, sondern zerstreut in verschiedenen.

nicht in korporativer Weise oder durch einen Ausschuss vertreten, sondern lediglich jedem einzelnen Vasallen für seine eigene Person, eine wesentliche Mitwirkung zu, indem er über Bestand, Art und Grösse seines Lehnbesitzes mündlich oder schriftlich bei der Lehnsuchung selbst eine Erklärung abgeben musste, die nun für das neue Lehnbuch benutzt wurde. Man verzichtete also in solchem Falle im wesentlichen[43]) auf das Zurückgehen auf ältere Verhältnisse und hielt sich an den gegenwärtigen Zustand, der damit zugleich für künftig als Ausgangspunkt festgelegt wurde.

Sobald eine Lehnerledigung eingetreten war, mochte es nur eine einzelne sein, wie sie sich für jedes Lehen beim Tode seines Inhabers ereignete (Mannesfall), oder eine allgemeine, alle Lchen einer Herrschaft betreffende, wie sie der Tod des Lehnsherrn mit sich brachte (Herrenfall), war binnen Jahr und Tag entweder durch den erbberechtigten neuen Vasallen beim bisherigen Herrn oder durch den bisherigen Vasallen beim neuen Herrn die Neuverleihung nachzusuchen. Er hatte sich zu diesem Zwecke am Hofe des Herrn persönlich einzufinden und sein Anliegen vorzubringen, nur bei Minderjährigen oder Frauen war Stellvertretung durch ihren Vormund zulässig, und bei Belehnungen zu gesamter Hand konnte einer der Berechtigten (zunächst der Geschlechtsälteste) die Lehen für seine Teilhaber mitempfangen.

Versäumung des Termins ohne den triftigen, rechtlich genügenden Grund „echter Not" oder ohne einen solchen, der ohne Verschuldung des Vasallen auch durch den Herrn selbst veranlasst sein konnte, zog den Verlust des Lehens nach sich. Bisweilen war ja ein Herr längere Zeit ausser Landes. In diesem Fall beginnt die dem Vasallen vergönnte Jahresfrist erst vom Tage der Heimkehr des Herrn ab.[44]) Solche Ver-

---

43) *Dass die Vasallen etwaige in ihren Händen befindliche ältere Lehnbriefe mit beibrachten, ist nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern selbstverständlich, und diese wurden natürlich, wie oben erwähnt, auch berücksichtigt, doch beeinflusste dies die Sachlage nur in geringem Masse.*

44) *Ausdrücklich sprechen dies die Rechtsbücher aus, wie der Auctor vetus de beneficiis (die wahrscheinlich älteste lateinische Gestalt des Sachsenspiegels) I 117, 118 (Homeyer II 2* S. *116):* Infra terminum hominum suscipiendi beneficium dominus, si patriam exeat, hominibus non noceat; sed terminus hominis ab illo die incipit, cum dominus redierit; *desgl. ebendaselbst das Görlitzer Rechtsbuch; ferner Sächsisches Lehnrecht Art. 50 § 1 (Homeyer II 1 S. 229):* Of die herre ut deme lande veret binnen des mannes jartale, de wile he sin gut untvan sal, dat ne scadet dem manne nicht to sime rechte. Sven aver die herre weder kumt, dar gat des mannes jartale an. Süt aver die man den herren binnen siner jartale to hove oder to huse oder to degedingen, na des die herre komen is, unde ne sinnet he noch untveit he sin gut von ime nicht, he versumt sik an sime gude. *Desgl. Schwäb. Lehnrecht 88 (Lassberg S. 197). Die Verlängerung sollte also selbstverständlich nicht unbedingt gelten, sondern nur als eventuelles Zeitmaximum, falls der Vasall den Herrn nicht früher traf. Beim*

zögerung findet gelegentlich auch Ausdruck in den Lehnbüchern; so wird in der Einleitung des Hoyer Lehnregisters von 1527[45]) *angegeben, dass die jungen Grafen Jost, Johann und Erich von Hoya nach ihres Vaters Tod etliche Zeit lang ausserhalb der Grafschaft sich aufgehalten haben.*

War nicht für eine Stellvertretung des Herrn gesorgt, indem sein Herrschaftsverweser oder einer seiner Vögte oder Amtleute mit der Lehnvergabung betraut wurde, so musste diese — unbeschadet der beiderseitigen Rechte und Pflichten — inzwischen ausgesetzt bleiben. Im eigentlichen Deutschland finden wir in den älteren Zeiten kaum Bestimmungen über eine regelmässige Vertretung des Lehnsherrn[46]), *wohl aber in den zwar zum Deutschen Reiche gehörigen, in Recht und Verwaltung jedoch, wie besonders auch in der stärkeren Ausbildung des Feudalsystems vielfach von französischen Einrichtungen beeinflussten belgischen Gebieten. So bestimmte Graf Wilhelm I. von Namur im Jahre 1343, dass jedesmal, wenn er selbst verhindert sei, der Bailli (Amtmann) der Grafschaft Namur die Huldigung der Lehnsleute empfangen solle, und ebenso regten sich im Bistum Lüttich*[47]) *zur selben Zeit Bestrebungen der Mannschaft, für sich eine entsprechende Vergünstigung zu erlangen. Bischof Engelbert, der Nachfolger Bischof Adolfs,*

Todesfall des Herrn oder des Mannes ausserhalb der Heimat, besonders über Meer, d. h. auf dem Kreuzzuge im Morgenlande, gilt für die zur Lehnmutung Verpflichteten die Jahrzahl erst vom Kundwerden des Todesfalls ab, s. Sächs. Lehnrecht Art. 50 § 4 (Homeyer II 1 S. 230), Schwäb. Lehnrecht 89 (Lassberg 197). Ein derartiger Fall ereignete sich z. B., als Landgraf Ludwig IV. (der Heilige) von Thüringen 1227 in Otranto starb. Auch bei Bischöfen trat infolge von Reisen an die Kurie nach Rom oder Avignon oft lange Abwesenheit ein; Bischof Gottfried von Würzburg wurde (nach Eubel, Hierarchia catholica medii aevi S. 284) am 20. Juni 1317 vom Papst Johann XXII providiert, traf jedoch erst am 25. Oktober aus Avignon in seiner Diöcese ein, von diesem Tage an begann also erst die Jahrzahl der Mannen.

45) Eine Stelle, die bereits oben in anderem Zusammenhange bei der Erörterung der Beweggründe für die Anlegung von Lehnbüchern angezogen worden ist.

46) Und ebenso wenig über eine solche des Vasallen. In dem Sächsischen und Schwäbischen Lehnrecht ist des letzteren Falles nicht gedacht, im Auctor vetus de beneficiis III 12 wird der Lehnempfang durch einen Vertreter ausgeschlossen: Homo non exequitur beneficium in bonis, quae suscepit per nuncium, *vgl. Homeyer II 2 S. 152, 325. Im Gegensatz dazu kennt das Langobardische Lehnrecht, und zwar die Vulgata der Consuetudines feudorum in der Accursischen Recension (aus der Mitte des 13. Jahrhunderts), wie auch schon die Antiqua in der Obertischen Recension (um 1150) eine beiderseitige Stellvertretung, vgl. Lehmann, Das Langobardische Lehnrecht S. 119, Antiqua tit. VIII c. 6, Vulgata lib. II tit. 3 § 1:* Utrum ipse an alius pro te investituram faciat vel suscipiat, nihil interest; potest enim hoc negotium et per procuratorem ab utraque expediri parte. *Desgl. im Liber consuetud. Mediolan. 27:* Investitura . . . fieri potest et recipi per principalem personam vel per procuratorem.

47) Poncelet, Lehnbuch Bischof Adolfs von Lüttich S. XXIV f.

musste sich auch in der Loi nouvelle von 1355 zu dem Zugeständnis verstehen, dass stets in Behinderungsfällen des Bischofs für die Lehnshandlungen ein besonderer Stellvertreter, Lieutenant, ernannt werden solle. Die Einrichtung kam aber noch nicht zur dauernden Einführung, obwohl spätere Bischöfe 1383 und 1403 dieselbe Zusicherung wiederholen mussten.[48])

Vereinzelt giebt es indessen solche Vertretung, wenn auch nicht als gesetzlich geregelte, ständige Einrichtung, sondern nur als besondere Verfügung für gelegentliche Fälle, auch in Deutschland. So haben wir für das Erzbistum ***Magdeburg*** *in den Lehnbüchern Peters und Albrechts IV. die Zeugnisse für die Lehnerteilung durch Bevollmächtigte*[49]), *und für seine* ***vorderösterreichischen*** *Lande, wo er die Belehnung selbst vorgenommen hatte, erlaubte 1361 Herzog Rudolf IV. von Österreich für den Fall, dass ein Vasall später noch ihm zustehende Güter in Erfahrung brächte, die Mitteilung davon, die dann die frühere Belehnung auch für diese Nachträge giltig machen sollte, entweder ihm, dem Herzoge direkt, oder auch seinen Beamten zu machen.*[50]) *Im allgemeinen finden wir, dass die Lehnreichung als eins der wichtigsten oberherrlichen Rechte dem Herrn selbst vorbehalten*

---

48) Erst im 15. Jahrhundert wird in Lüttich diese Stellvertretung häufiger und am Ende desselben dauernd, bis schliesslich im 16. Jahrhundert durch die Einsetzung der Souveraine cour féodale du pays de Liège den Belehnungen jedes persönliche Element einer direkten, im alten Sinn lehnsmässigen Beziehung zwischen Vasallen und Herren entzogen ist und die ganze Handlung einen rein administrativen Charakter annimmt. Vgl. Poncelet S. XXVIII—XXXI. Ähnlich ist die Entwicklung auch anderwärts, in der Grafschaft Looz tritt der Lieutenant des fiefs zuerst 1423 auf, s. Borman, Lehnbuch von 1364.

49) S. 165: Anno d. 1373. . . . dominus noster dominus Petrus, s. Magdeb. eccl. archiepiscopus, commisit nobis Gherhardo, preposito Novi-Operis prope Hallis, et Růloni Drosan, opidano in Hallis, collacionem bonorum suorum tam in sartaginibus quam in theughuriis in valle Hallis existencium. Primo contulimus . . . Item contulimus . . . . *Desgl. S. 147*: A. d. 1376 domino Petro archiepiscopo in partibus non existente dominus Gherardus, prepositus Novi-Operis, et dominus Johannes, plebanus in Ghevekensteyn, contulerunt infrascripta ex commissione eiusdem domini Petri speciali . . . *Desgl. S. 210:* Sub a. d. 1385 . . . . Bernhardus, prepositus monasterii Novi-Operis, et Johannes Pytid *(ein Hallischer Bürger)* contulerunt ex parte rever. domini nostri archiepiscopi Magd. sartagines infrascriptas . . . . *Der Propst von Neuwerk scheint also gewohnheitsmässig, wenn auch durch jedesmaligen Sonderauftrag, als erster Lehnskommissar verwandt worden zu sein, neben ihm beliebig ein anderer Geistlicher oder Bürger.*

50) S. 457: non recordatur [Heinricus de Dela] se plura tenere a dicto domino duce. Quod si recordetur in futurum, domino antedicto aut suis officialibus intimabit et tenebit modo quo supra. *Hier nötigte die weite Entfernung dieser elsässischen Gebiete von Wien, dem gewöhnlichen Sitze des Herzogs, die persönliche Lehnsuchung für diese nachträglichen Lehnstücke beim Herrn zu erlassen.*

blieb; und wo ein Fürst im Lande selbst ständig anwesend war oder es mit seiner wandernden Hofhaltung wenigstens öfters besuchte, ist von einer regelmässigen Vertretung keine Rede; letztere, bez. der Versuch ihrer Einführung, ist zugleich ein Zeichen ständischer Macht und erhöhten Einflusses des Adels (wie in Lüttich).[51])

Anders lagen die Verhältnisse bei grossen Gebieten, zumal solchen, die sich aus mehreren, ursprünglich selbständigen, nicht unbeträchtlichen Länderkomplexen zusammensetzten, wie bei Böhmen und seinen Kronländern. Diese Nebenlande, wie die inkorporierten schlesischen Herzogtümer, die Markgrafschaft Niederlausitz und die Oberlausitz nahmen staatsrechtlich eine ganz andere Stellung ein als die unmittelbaren Landesteile des eigentlichen Königreichs Böhmen. Die in ihnen die Person des Königs in vollem Umfang für das ganze Kronland vertretenden Landvögte oder Landeshauptleute übten — was bei der weiten Entfernung vom Sitz der Centralregierung in Prag bez. Ofen nötig war — alle landesherrlichen Gerechtsame aus, wenn schon dem Könige das Recht verblieb, stets selbst die dem Vertreter überwiesenen Geschäfte vorzunehmen. In Schlesien „verlieh der Hauptmann jedes Erbfürstentums — sei es auf Grund genereller oder spezieller Vollmachten — die Lehen an Stelle des Fürsten.“[52]) *Für die Niederlausitz fehlen im 14. Jahrhundert vor der böhmischen Zeit direkte Zeugnisse für selbständige Vornahme von Belehnungsakten durch die Landvögte, doch weisen verschiedene urkundliche Erwähnungen darauf hin, dass die Belehnungen zwar der Fürst selbst vornahm, der Landvogt aber bei Lehnsangelegenheiten mit zugezogen wurde, ihm die Einweisung der Belehnten in den Besitz zustand.*[53]) *Für die böhmische Herrschaftsperiode in der Niederlausitz liegen dann aber ver-*

---

51) Über die Stellung von Bischof und Ständen im Fürstentum Lüttich vgl. H. Pirenne, Geschichte Belgiens (Übersetzung von F. Arnheim, Gotha 1899) I 360—363.

52) So F. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem dreissigjährigen Kriege (in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen XIII 1, Leipzig 1894) S. 76. Im 16. Jahrhundert fungierte für ganz Schlesien als Stellvertreter des Königs in Lehnsachen der Oberhauptmann, zumal da nach dem Privilegium Wladislai von 1498 die Fürsten und Stände Schlesiens nicht verpflichtet waren, dem Könige die Huldigung anderswo zu leisten als in Breslau, und die Stände des Herzogtums Schweidnitz erfreuten sich sogar des noch weitergehenden Vorrechts der Huldigung nur innerhalb ihres Landes selbst, vgl. Rachfahl S. 162 f., 442. Dies würde also ein fortwährend sich wiederholendes Erscheinen des Königs in Schlesien erfordert haben, das wieder mit seinen sonstigen Aufgaben unvereinbar gewesen wäre. Doch meint Rachfahl a. a. O., dass es wahrscheinlich für jeden einzelnen Fall einer besonderen Vollmacht des Königs bedurft hätte.

53) Vgl. W. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher, sowie die Niederlausitz S. 198; selbst lokale Beamte, wie Distriktshauptleute, treten in gleicher Weise auf, S. 207, 213 bis 215.

schiedene Zeugnisse dafür vor, dass der Landvogt selbst lehnsherrliche Rechte, natürlich in Vertretung des Böhmenkönigs oder der andern Landesherrn, ausübte.[54]) *Genaue Zeugnisse über die landvögtischen Befugnisse in Lehnsachen haben wir für die Oberlausitz. Unter der Regierung der brandenburgischen Askanier erscheinen bei der Teilung des Landes in die zwei Teile Görlitz und Bautzen unter die ottonische und johanneische Linie die Vögte noch ganz unbeteiligt, denn bei den in der Teilungsurkunde*[55]) *von 1268 festgesetzten Bestimmungen über die zum Teil gemeinsam von beiden Linien, zum Teil von dem Herrn des betreffenden Anteils zu reichenden Lehen wird wiederholt mit vollster Bestimmtheit nur von den Landesherrn selbst als Verleihern gesprochen. Als die Lande aber an Böhmen kamen, verlieh König Johann am 19. Mai 1329*[56]) *den Bürgern von Görlitz unter anderem das Recht,* quod si cives ipsi bona aliqua a nobis, heredibus vel successoribus nostris supradictis in feudum recipienda et a predecessoribus nostris recipi consweta empcionis tytulo comparaverint, citra marcas decem advocatus ibidem, qui pro tempore fuerit, nobis absentibus infeudare possit eos usque ad nostram presenciam; *also beträchtlichere Lehen von über 10 Mark Wert behielt der König selbst zu verleihen sich vor; auch sollte der Vogt nur zu einer Art Interimsbelehnung berechtigt sein, der dann wahrscheinlich eine Wiederholung oder Bestätigung folgen sollte.*[57]) *Bald erweiterten sich aber — im 15. Jahrhundert — die Befugnisse des Landvogtes, und schliesslich konnten für ihn selbst wieder bei etwaiger Abwesenheit seine ständigen Vertreter, die Amtshauptleute, in seinem Namen Lehnshandlungen verrichten*[58]); *zwischen den Lehnsherrn und den Vasallen haben sich also allmählich zwei Zwischenglieder eingeschoben.*

Von diesen Sonderverhältnissen der deutschen Nebenlande des böhmisch-

---

54) Vgl. J. W. Neumann, Versuch einer Geschichte der Niederlausitzischen Landvögte (Lübben 1832, 1833) I 69, 86 f., 129 f., 146 f., 149, 162 f., 167 f., 171—182, 186—195, wo zahlreiche Lehnbriefe der Landvögte abgedruckt sind; z. B. belehnt 1377 der Landvogt Potho von Chastolowitz von koniglich gewalth von Behem, der wir gebrauchen in disser czeyt, *1402 Landvogt Heinrich Berka von der Duba* mith krafft und macht wegin, die wir haben von dem hochgebornin fürsten marggrawen Josten; *desgl. 1412 Landvogt Hans von Torgau u. a.*

55) G. Köhler, Cod. dipl. Lusatiae superioris (1. Aufl. 1851) I 73, 74; Riedel II, I, 96.

56) Köhler, Cod. dipl. Lusat. sup. I 211, 212.

57) Wie wir für die Niederlausitz unter böhmischer Verwaltung z. B. im Jahre 1383 einen Fall haben, s. Neumann, Landvögte I, 163, desgl. im Jahre 1436, s. J. Čelakovský, O domácích a cizích registrech S. 123 Nr. 1.

58) Vgl. H. Knothe, Urkundliche Grundlagen zu einer Rechtsgeschichte der Oberlausitz von ältester Zeit bis Mitte des 16. Jahrhunderts, im Neuen Lausitz. Magazin 53 (1877) S. 189, 274 f., 373, 379.

ungarischen Grossstaats und anderer grosser Machtgebiete[59]), *sowie von den Zuständen der in der Entwicklung weiter fortgeschrittenen, fransösischen lehnrechtlichen Einflüssen mehr unterliegenden Territorien der Niederlande abgesehen, lässt sich für Deutschland fast allgemein bis sum Ende des 14. Jahrhunderts, meist bis sum 15. Jahrhundert, die persönliche Belehnung durch den Herrn als Regel, gelegentliche Stellvertretung nur als Ausnahme, als Spezialkommission, betrachten.*[60])

3. Verjährung der Mutungsfrist. Verfall des Lehens.

Die Verjährungsfrist für die Lehnmutung betrug ein Jahr bez. etwas darüber. Die Rechtsbücher enthalten ziemlich ins Einzelne gehende Bestimmungen über die verschiedenen Verhältnisse, die dabei in Frage kommen können, hinsichtlich der Zeitdauer zeigen sich in ihnen aber gewisse Ab-

---

59) Auch bei den Habsburgern finden wir in besonderen Fällen Stellvertretung, s. oben Anm. 50; vgl. ferner im Lehnbuch König Friedrichs III. von 1443 (Seeliger S. 302): feoda quondam Friderici de Pettaw ad ducatum Stirie devoluta ac per nobilem dominum Johannem de Stubenberg, capitaneum Stirie, rite et nomine serenissimi principis . . . collata.

60) Anders liegen die Verhältnisse bei den Belehnungen der Reichsfürsten durch den Kaiser oder König. Neben der weiten und oft langen Entfernung der Kaiser von Deutschland (besonders seit der Erwerbung der sizilischen Krone durch die Staufen) wirkten hier das Sinken der Reichsgewalt einerseits und das Erstarken der Fürstenmacht andererseits schon seit dem 13. Jahrhundert darauf hin, die Forderung persönlicher Erfüllung der Lehnspflicht abzuschwächen; schon 1222 erliess Friedrich II. einer Äbtissin die persönliche Belehnung und investierte sie nur schriftlich durch Zustellung der Regalienverleihungsurkunde. Zunächst nur selten vorkommend, ereigneten sich nach dem Interregnum diese Fälle immer häufiger, und im 14. Jahrhundert ward persönliches Erscheinen von Reichsfürsten vor Kaiser oder König spärlicher. Den durch Übersendung der Urkunden belehnten Bischöfen wurde noch im 14. und 15. Jahrhundert die Nachholung der persönlichen Huldigung und Lehnsnahme, sobald der Kaiser nach Deutschland komme, auferlegt, von den Reichsäbten und Äbtissinnen aber seit dem 13. Jahrhundert dies nicht einmal mehr gefordert. Die Belehnung der Betreffenden mit den Regalien erfolgte durch einen vom Kaiser speziell mit der Entgegennahme des Eides und mit der Einhändigung der kaiserlichen Verleihungsurkunde Beauftragten, meist einen andern Reichsfürsten, ab und zu auch durch nichtfürstliche Kommissare, einfache Ritter; bisweilen finden sich sogar ständige Übertragungen solcher kommissarischen Befugnisse. In diesen die Regel bildenden Fällen lässt sich also der Lehnsherr vertreten. Vereinzelt kommt es aber auch im Mittelalter vor, dass der Kaiser oder König einen Abgesandten des erscheinungspflichtigen Fürsten mit den Regalien belehnt, wie dies in der neueren Zeit allgemein üblich wird. Da lässt sich somit der Vasall vertreten; wir haben also beide Arten von Stellvertretung. Vgl. für alle diese Einzelheiten die Nachweise bei R. Börger, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten (Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte VIII. Heft 1, Leipzig 1901) S. 60—63, 115 bis 130, wo auch die weltlichen Reichsfürsten zum Teil mit berücksichtigt sind.

weichungen. Während die im allgemeinen nach den Consuetudines feudorum sich richtende, in Einzelheiten aber ihren besondern Weg gehende Praxis des Mailänder Lehnhofs eine Verjährung überhaupt nicht anerkennen wollte[61]), *schwanken die Consuetudines feudorum sowohl in der älteren Obertischen, wie in der jüngeren Accursischen Vulgatrezension bei der Terminbestimmung, denn an der einen Stelle geben sie 1 Jahr 1 Monat, an einer andern 1 Jahr 1 Tag.*[62]) *Der Auctor vetus de beneficiis (und demgemäss ebenso das Görlitzer Rechtsbuch) wendet an allen Stellen die Frist von 1 Jahr 6 Wochen an*[63]), *desgleichen auch das Schwäbische Lehnrecht, worin ausdrücklich der Terminus technicus „Jahrzahl" als Zeit von 1 Jahr 6 Wochen erläutert wird.*[64]) *In dem Meissner Rechtsbuch (Rechtsbuch nach Distinktionen) wird*

---

61) *Vgl. Jus consuetud. Mediolan. (nach Lehmann, Langobard. Lehnrecht S. 144 Anm.):* Imprimis illud scire oportet, quod vasallus nullo modo per nostram consuetudinem feudum amittit, licet per annum et diem steterit, quod a domino investituram non petierit.

62) *1 Jahr 1 Monat: vgl. Lehmann, Langobard. Lehnrecht S. 106, Antiqua (Obertus) tit. VI c. 11:* Si quis miles beneficium suum vendiderit . . . per proprium, ut amittat decernimus, vel si . . . dominum dimiserit . . ., seu ultra annum et mensem vadat, ut investituram beneficii sui a filio vel a successore domini non petat, vel post mortem domini sui vel patris sui seu alterius, cui succedere debet, nisi iusta causa intervenerit, quare non petierit, veluti capitales inimicitiae vel infamia vel iusta absentia; et si, ut supra dictum est, non petierit, damnetur. *Ähnlich in der Vulgata (Accursius) lib. I tit. 21. Dagegen 1 Jahr 1 Tag: Lehmann S. 144, übereinstimmend in beiden Rezensionen (Antiqua tit. X c. 2 = Vulgata lib. II tit. 24):* Prima autem causa beneficii amittendi haec fuit et adhuc in plerisque curiis est, sed tamen in nostra Mediolanensium non est, quod si vasallus per annum et diem domino suo mortuo steterit, quod heredem domini sui investituram petiendo, fidelitatem pollicendo non adierit, tanquam ingratus existens beneficium amittit, et e converso si domino superstite vasallus decesserit et filius eius per iamdictum tempus ea neglexerit, beneficio se cariturum agnoscat. *Andere Feudalrechtslehrer wollten eine Scheidung konstruieren, wie in der* Summula de feudis et beneficiis secundum Aliprandum: per annum et mensem, si miles est, aut per annum et diem, si privatus, *vgl. Lehmann S. 144 Anm. Über die Deutung von „Jahr und Tag" = 1 Jahr 6 Wochen s. im Folgenden.*

63) *Auctor vetus I 21 (Homeyer II 2 S. 82):* Dum moritur ille, qui bona habuit in possessione, qui praedicto modo secundus est in beneficio, infra sex hebdomadas et annum vadat ad suum dominum et roget, ut confiteatur de concesso sibi beneficio; *ib. I 45 (a. a. O. S. 91):* Patris post obitum filius infra sex hebdomadas et annum pro patris beneficiis domino manibus coniunctis suum praebeat hominium; *desgl. I 59, 61 (S. 97) u. a. Einem Unmündigen werden 13 Jahre 6 Wochen, von seiner Geburt ab gerechnet, zugebilligt, also gleichfalls vom zwölften Jahre ab noch 1 Jahr 6 Wochen, I 64 (S. 98).*

64) *Schwabenspiegel (Lassberg S. 186) Lehnrecht c. 48:* Die jarzal zellen wir ein jar unde sehs wochen . . .; kinde jar, wie alt si suln sin, so si lehenber sint, daz sint drûzehen jar unde sehs wochen von ir geburt.

diese Erklärung direkt für den Begriff „Jahr und Tag" gegeben[65]), *und da dieses Rechtsbuch im wesentlichen in den Anschauungen des Sachsenspiegels wurzelt, haben wir wohl auch für den Begriff Jahr und Tag im Sächsischen Lehnrecht und im Richtsteig Lehnrechts den gleichen Zeitraum als giltig zu betrachten.*[66])

Hatte der Vasall aber binnen der Frist die Belehnung nicht erhalten, so musste er, wenn nicht einer der gesetzlichen Entschuldigungsgründe anzuziehen war, wenigstens nachweisen, dass er **rechtzeitig um Neuverleihung nachgesucht** *habe. Man legte deshalb Gewicht darauf, sich der Rechtswohlthat wenigstens der vorschriftsmässigen Meldung zu versichern, selbst wenn man nicht gleich im Stande war, die Belehnung selbst zu erlangen oder die näheren Angaben über Art und Umfang aller Lehnstücke beizubringen; so fügten die von der Asseburg ihrem eingereichten Güterverzeichnis im Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst von Braunschweig (S. 43) den Vorbehalt bei:* were dat we mer utrichten konden, dat we van der herscop scholden hebben, des hir nicht ghescreven is, dar mede wil we sin unvorsumet. *Andernfalls konnten ernste Schwierigkeiten entstehen, wenn die Beschuldigung der Versäumnis erhoben wurde. Im gewöhnlichen Urkundenregister des Bischofs Rudolf von Meissen (besondere Lehnregister sind hierfür nicht vorhanden, die Belehnungen sind mit im allgemeinen Kopial gebucht) ist auch ein Eid eingetragen, durch den sich ein Vasall von dem Verdacht, die Bitte um Neubelehnung, das Muten oder Sinnen der Lehen, versäumt zu haben, reinigen musste.*[67])

---

65) *I cap. 34 dist. I (Ortloff, Rechtsbuch nach Distinktionen S. 66):* Jor unde tagk ist eyn jar unde sechs wochen unde dry tage.

66) *Sächs. Lehnrecht Art. 22 § 1 (Homeyer II 1 S. 180):* Na des vader dode binnen jar unde dage kome die sone to sime herren unde biede ime sine manscap ...; *Richtsteig c. 22 § 1 (a. a. O. S. 480):* dot de man sus nicht *(dass er um seine Belehnung bittet),* wo he anders dot, here, so en dorve gi en des gudes nicht lien, unde vorgeit de tid, alse jar unde dach, so vorlust he dat gud. *Vgl. ferner auch Homeyer II 2 S. 470 f.*

67) *HStA. Dresden, Depos. Capit. Misnensis, Liber Rudolfi fol. 86:* Juramentum Johannis Grislow de Pyczen: Alzo alz ich Hans von Grislow geschuldigit bin von mynem gnedigen hern bischoffe Rudolffe, herre, keynwertig swere ich, daz ich mich meyner gutir lehensynnunge keyn em nicht vorjaret habe, sundir in rechtir czyt gesunnen habe, alz mir got helffe und dy[e] heylgin. *Dies entsprach ganz den Vorschriften der alten Rechtsbücher, vgl. Auctor vetus 104 (Homeyer II 2 S. 110):* Dominus si dixerit, quod homo terminum neglexerit suscipiendi beneficium, homo negare poterit iuramento; *desgl. Görlitzer Rechtsbuch, ibid.; Sächs. Lehnrecht 42 § 1 (Homeyer II 1 S. 219); Schwäb. Lehnrecht 76 (Lassberg S. 194). Der Vasall musste aber selbst bei Eidesleistungen die Heiligenreliquien beschaffen; s. Sächs. Lehnrecht 64 (Homeyer S. 251, 252), Schwäb. Lehnrecht c. 111 (Lassberg S. 204).*

War aber die Versäumung unbestreitbar eingetreten, so zog der Herr das Lehen als verfallen ein, wozu er meist durch Rechtssprüche seines aus den Vasallen selbst gebildeten Lehnhofes ermächtigt wurde. Für das Bistum Trient z. B. liegen zahlreiche vor dem Bischof und dazu berufenen Vasallen abgegebene Sprüche einzelner mit der Urteilfindung beauftragter Vasallen aus dem 13. Jahrhundert[68]) *vor, die dann durch die Zustimmung der andern als Gerichtshof fungierenden Vasallen als ständige Norm aufgestellt wurden. Es sind da alle möglichen, praktisch vorgekommenen Fälle lehnrechtlicher Irrungen behandelt und darunter im Jahre 1209 die vom Domdekan als Vertreter des Bischofs erhobene Frage:* quid est de illo vasallo, quod per annum, per diem et ultra stetit, quod non capiat investituram sui feudi a domino suo vel peciat? Qui *(der urteilfindende Vasall)* respondit et dixit, quod si vasallus stetit per annum et diem et plus, quod non peciit investituram feudi, si non fuit infirmus vel iustum impedimentum, quod vasallus debet amittere feudum. *Der Sprecher geht also auf die eine Frage* quod non capiat *nicht ein, denn der Empfang konnte ja leicht sich hinausziehen; er berücksichtigt nur den Teil der Frage* quod non peciat *und den nach Gebühr völlig zu Gunsten des Herrn. Ebenso sind für andere Gebiete mehrfache ausdrückliche Belege erhalten, wonach gegen Vasallen wegen unterlassener oder versäumter Mutung eingeschritten wurde.*[69])

68) *J. Durig, Rechtssprüche des Trientner Lehenhofes aus dem XIII. Jahrhundert, Mitt. d. Instituts f. Österreich. Geschichtsforsch. Ergänzungsband IV (1893) S. 429f. Verschiedene solche von einzelnen Mannen gefällte, von den* pares curie, *dem* consilium nobilium vasallorum curie *bestätigte Aussprüche enthält der Codex Wangianus, UB. des Hochstiftes Trient (herausgeg. von Rud. Kink in den Font. rer. Austriacar. Abt. II Bd. V, Wien 1852), der überhaupt viele lehnrechtlich wertvolle Urkunden bietet, vgl. S. 56, 142, 271, 308, 324, 328 Nr. 21, 65, 119, 134, 144, 146 u. a.*

69) *Vgl. für Thüringen HStA. Dresden, Cop. 25 fol. 92:* Item dominus *(Friedrich der Strenge)* contulit Henrico de Brandinstein . . . curiam Bodelwicz et reliqua bona, que Fricze de Waldisperg in eadem villa habuit . . ., sicud idem Fricze ea possedit, que quidem bona dictus Fricze taliter perdidit, quod infra annum et diem fouda a domino non poposcit. Datum a. LVIII in die Donati *(1358 August 7). Vgl. auch Lehnbuch der Magdeburger Erzbischöfe S. 151 (unter Erzbischof Peter, um 1376):* Filii Nôl, civis in Magdeburg, neglexerunt feodum recipere a domino, ideo intromitti debet de bonis ipsorum. *Im Würzburger Lehnbuch von 1317 ist zu Nr. 597 der bedrohliche Zusatz gemacht:* nota, quod neglexerit recipere feodum infra annum. *Abt Wilhelm von S.-Trond notierte in seinem Geschäftsbuch unter der Rubrik* „Iniurie" *auch mehrere solche Lehnsvergehen, S. 212 zum Jahre 1260:* Feodum Walteri militis de Avennes, qui obiit post Pasca LX *(also Beginn der Jahrzahl des Nachfolgers),* non est relevatum, *ähnlich ebendaselbst noch mehrfach, oder auch* . . . . volunt habere in feodo, sed non est requisitum, *oder S. 214:* Item deberet nobis facere homagium de advocatia de Senni, quod ipse non vult facere. *Vgl. auch Lamprecht I 2, 878 (Urk. König Adolfs betreffs Kochems für den Erzbischof von Trier):* si qui vasalli vel fideles ecclesie

4. Verfahren bei der Lehenmutung, Schwierigkeiten derselben.

Die noch im 14. Jahrhundert meistenteils übliche wandernde Lebensweise der Hofhaltungen erschwerte die Lehensuchung für die Vasallen oft beträchtlich. Minder störend machte sich dieser Übelstand in kleineren Herrschaften bemerkbar, deren Gebieter, wenn sie überhaupt im Lande weilten, meist an eine oder wenige, ziemlich ständige Residenzen gebunden waren. Hier waren sie für die Vasallen ihres mässig ausgedehnten Machtbereichs in einigen Stunden oder höchstens in ein bis zwei Tagereisen erreichbar, und bei den überhaupt in Betracht kommenden geringen Ausdehnungen war auch ein Nachreisen nicht allzu beschwerlich, wenn der Bischof, Abt oder Graf inzwischen seinen Aufenthalt gewechselt hatte.

Besonders in den geistlichen Fürstentümern tritt am frühsten der Begriff ständiger Residenzen auf, da sie von Anbeginn an infolge des äusserlichen und rechtlichen Zusammenhangs mit einer bestimmten Domkirche eine wenn auch nicht unbedingte örtliche Festlegung[70]*) erfuhren. Bei klösterlichen Gebieten war das Hauptkloster von selbst der gegebene Mittelpunkt des Ganzen und der Sitz des Herrn.*

Schlimmer aber war es bei weit auseinander liegenden, grösseren Gebieten, wie bei dem der Wettiner, die in Eisenach und der Wartburg, in Gotha, Weissenfels, Altenburg, Leipzig, Meissen, Dresden[71]*) häufig Hof hielten,*

---

tue infra terminum a iure statutum neglexerunt aut neglexerint contumaciter a te vel tuis successoribus investituram feudorum suorum, que tenent ab ecclesia Trevirensi, sicut consuetum est, recipere et propter hoc de iure perdiderunt aut perdiderint ipsa feuda, *so will der König dem Erzbischof beistehen. Besonders zahlreich sind derartige Zusätze über Nichtmutung im Brabanter Lehnbuche Johanns III.; so S. 10* Geldolphus de Wingh tenet modo, sed nunquam relevavit, *S. 273* Filius suus tenet, sed non relevavit, *S. 232* Nullus heredum suorum relevavit, *S. 194* Ludovicus de Overbeke . . . Ludovicus, filius suus, deberet esse homo, et istud feodum successit fratri suo seniori, qui mortuus est, sic quod nec unus nec alter relevavit; *manchmal ist ein Zweifel ausgedrückt, so S. 4* Nescio, si relevavit, *S. 54* Nescio, si fecit homagium. *Vgl. ferner ib. S. 10, 17, 49, 91, 118, 145, 149, 167, 223, 268, 278.*

70) Auch wo Sitz des Domstifts und Aufenthaltsort des Bischofs nicht zusammenfielen, sondern der Bischof für gewöhnlich oder doch häufig seinen Wohnsitz an einem andern Orte aufschlug, ist es meist ein bestimmtes Schloss, das als bevorzugte Residenz erscheint, so bei den Bischöfen von Meissen das Schloss Stolpen, bei denen von Havelberg die Plattenburg, bei denen von Brandenburg Ziesar.

71) Und einem Dutzend anderer Orte (von gelegentlichen, vereinzelten Aufenthalten noch abgesehen); vgl. Posse, Privaturkunden S. 189, 190, wo z. B. für die fünf Jahre 1350—1355 innerhalb Meissens, des Osterlandes und Thüringens (also ohne die auswärtigen Reisen nach der Ober- und Niederlausitz, Schlesien, Böhmen, Franken, Schweiz) über 30 verschiedene Aufenthaltsorte erscheinen; und dabei ist diese Liste noch nicht einmal ganz vollständig.

oder dem der Wittelsbacher, bei denen z. B. Markgraf Ludwigs des Älteren Aufenthalt zwischen seinen Städten und Schlössern bald in Tirol, bald in Baiern, bald in der Mark Brandenburg wechselte. Es war für die Vasallen entlegener Gebiete damals, mangels jeder schnellen Mitteilungsermöglichung, ja selbst jedes regelmässigen Nachrichten- oder Reiseverkehrs, selbst wenn sie die oft Tage oder Wochen[72]) beanspruchende Reise mit ihren grossen Kosten und Gefahren unternehmen wollten, eine reine Unmöglichkeit, rechtzeitig zu erfahren, wo zur Zeit ihres mutmasslichen Eintreffens in der andern Provinz sich der Herr aufhalten würde, ob er nicht inzwischen schon mehrere Tage vorher seinen Sitz gewechselt hatte und in eine ganz andere Provinz gezogen war.

Das Gewicht dieser Thatsachen war zu gross, um nicht frühzeitig gewürdigt und berücksichtigt zu werden. Man verlangte in solchen Fällen von den Vasallen nicht baldigstes Erscheinen am Aufenthaltsorte des Herrn binnen Jahresfrist, sondern erliess ihnen die persönliche Huldigung und Lehnempfängnis bis zu dem Zeitpunkt, wo der Herr in ihre Heimat selbst[73]) oder doch in deren Nähe kommen würde, was ja bei dem wechselnden Aufenthalt über kurz oder lang so wie so zu erwarten war. Wir finden hier also eine Anlehnung an eine alte deutsche Sitte, an den Königsritt durch das Reich, der den neu erhobenen König durch fast alle deutschen Lande führte, um die Huldigung nicht bloss der speziellen Vasallen, sondern aller Reichsangehörigen entgegenzunehmen und überall Privilegien und Gnaden zu bestätigen oder neu zu spenden.[74])

Vielfach liess sich ja diese Gepflogenheit der Lehnsherrn in Einklang bringen mit dem Rechtssatz der einjährigen Frist; denn meist suchte es der Herr selbst grosser, entlegener Gebiete möglich zu machen, noch im ersten Jahre nach der Regierungsübernahme alle Landesteile selbst zu besuchen; nötigten ihn doch oft genug gerade bei entfernten, minder fest verknüpften Gebieten praktisch-politische Erwägungen dazu, sich der Treue der Vasallen wie aller Unterthanen durch den baldigen Empfang des Lehnseides bez. der Huldigung zu versichern. Friedrich der Strenge von Meissen und Thüringen ist nach seinem Regierungsantritt am 18. November 1349 während des folgenden Jahres allerwärts in seinem gesamten, weithin sich dehnenden Gebiete ge-

72) Vgl. z. B. die weite Entfernung Hennegaus, Hollands, Seelands und Frieslands, der Erblande von Kaiser Ludwigs des Baiern Gemahlin Margarete, von ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in Oberbaiern (s. Riezler, Geschichte Baierns II, 490, 491) oder die Entfernung der Besitzungen der Habsburger im Sundgau und der Westschweiz von Wien aus.

73) Vgl. oben Anm. 44.

74) Vgl. die Zeugnisse vom 6.—12. Jahrhundert bei Waitz, Verfassungsgeschichte II, I (3. Aufl. 1882) S. 205; VI (2. Aufl. 1896) 204—206.

wesen[75]*), sodass es jedem Vasallen mindestens einmal, den meisten mehrere Male innerhalb dieses Jahres unter Aufwendung weniger Reisestunden möglich war, vor dem Herrn zu erscheinen.*

Doch nicht immer vollzog sich die Lehnerneuerung in dieser für beide Teile bequemsten Weise; denn es stand dem Fürsten frei, jeder Zeit die Vasallen innerhalb des Landes zum Zwecke der Huldigung und Lehnreichung zu sich zu entbieten, und wie überall lassen sich auch hierbei der Theorie der Lehnrechtsbücher wirkliche Fälle aus dem Leben zur Seite stellen.[76])

Eine Verbindung beider Modalitäten finden wir bei Herzog Rudolf IV. von Österreich. Als er im Sommer 1358 seinem Vater Albrecht II. in der Regierung folgte, weilte er gerade in den Vorlanden, verliess sie aber, ohne sich erst mit Belehnungen aufzuhalten, sofort und eilte in seine östlichen Hauptländer.[77]) *Er geriet bald in Streit mit Kaiser Karl IV. wegen der*

---

75) Gleich nach dem Tode des Vaters finden wir ihn auf der Wartburg 25. Nov., 1., 14. und 16. Dez. 1349 (Lehnbuch S. 181 und 284 und Cop. 25 fol. 16 b), im Januar in Dresden und Döbeln, im Februar in Bautzen, Gotha, Weissenfels, Altenburg, im März und April in Delitzsch, Weissenfels, Orlamünde, Gotha, im Mai und Juni in Weissenfels, Erfurt, Gotha, Weissensee, im Juli und August in Meissen, Dresden, Prag, Rochlitz, Eisenach, Gotha, Altenburg, Torgau, Jena, im September bis Dezember in Torgau, Meissen, Tharandt, Dresden, Leipzig, Dresden. Selbst wenn wir mit in Anschlag bringen, dass das Urkundenitinerar nicht völlig der wirklichen Reisefolge entspricht, so ergiebt sich dennoch, dass Friedrich innerhalb dieses Jahres mehrmals seine Lande von Nord nach Süd, von Ost nach West im Zickzack durchzogen hat. Dass das fast unglaublich erscheinende ewige Hin und Her doch der Wahrheit entspricht, zeigt z. B. das von Ermisch im Neuen Arch. f. Sächs. Gesch. XVIII 29, 30 aufgestellte Itinerar von Friedrichs Bruder Markgraf Wilhelm I. für 1386; denn dies beruht nicht auf den Urkundendaten, sondern den gesicherten Ortsangaben der Hofhaltsrechnung und zeigt, wie Wilhelm gleichfalls zwischen Dresden, Prag, Torgau, Delitzsch, Mühlhausen, Langensalza, Cassel, Chemnitz u. s. w. immer unterwegs war.

76) Vgl. Sächs. Lehnrecht Art. 22 § 5 (Homeyer II 1 S. 182): Büt aver die herre dem manne sin gut, he sal't altohant untvan, oder he vorsumt sik dar an; wende die herre brict ime sine jartale mit deme biedene, also sie die man lenget mit deme sinnene; *desgl. Art. 50 § 1 und 2 (S. 229, 230). Als Belege aus der Praxis vgl. die Vorgänge bei der noch innerhalb des ersten Jahres erfolgenden Osnabrücker Belehnung am 27. September 1350 (s. im Folg. S. 75), bei der gleich hiernach (S. 53) ausführlich zu besprechenden österreichischen Belehnung in Zofingen am 25. Januar 1361; ferner aus König Friedrichs III. Lehnbuch von 1443 die Bemerkung über die steirischen Lehen (Seeliger S. 303):* als unser herre kůnig Fridreich, Rŏmischer kůnig, herczog ze Oesterreich, lehen des fůrstentumbs Steir hat offenlich berůffen lassen, die auf sant Merteins tag des gegenwůrttigen 1443 jars hie zu Grěcz zu leihen, also hat sein gnad soliche lehen an dem nachsten sambstag nach demselben sant Merteins tag zu leihen angefengt.

77) A. Huber, Gesch. des Herzogs Rudolf IV. von Österreich (Innsbruck 1865) S. 20, 180.

auf Grund gefälschter Urkunden beanspruchten Vorrechte und Ehren, darunter auch des Titels Pfalzerzherzog und Fürst zu Schwaben und Elsass (princeps Suevie et Alsacie, in den Siegellegenden archidux bez. dux Austrie, Stirie, Karinthie, Suevie et Alsacie).[78] *Am 5. September 1360 hatte er auf diese Titel verzichten müssen, ohne indessen seine Pläne endgiltig fallen zu lassen. Zu Beginn des Jahres 1361 begab er sich in die Vorlande und hielt am 24. Januar zu Zofingen einen grossen Hoftag ab, der einem Doppelzweck dienen sollte: hier sollte die Huldigung der schweizerischen, elsässischen, schwäbischen Vasallen und deren Belehnung erfolgen, die also* $2^1/_2$ *Jahr verschoben worden war*[79]*), und dieser notwendige Regierungsakt sollte dem Herzog eine besonders glänzende und feierliche Gelegenheit geben, sich im Vollbesitz seiner beanspruchten Würden und Gerechtsame zu zeigen, und zugleich durch das grosse Aufgebot von Macht und Pracht eine wirkungsvolle*

---

78) Vgl. Kürschner, Die Urkunden Herzog Rudolfs IV. von Österreich, Archiv f. österreich. Gesch. XLIX (1873) 11—14.

79) Die Belehnung erst nach seiner Rückkehr ins Land entsprach dem Lehnrecht, s. oben Anmerkung 44. Ferner war er hinsichtlich verschiedener dieser vorländischen Lehen garnicht einmal berechtigt gewesen, sie eher zu vergeben; denn eine Anzahl davon waren Afterlehen, die er selbst mit der Grafschaft Pfirt vom Bistum Basel zu Lehen trug. Seine eigene Belehnung durch Bischof Johann fand aber erst wenige Tage vor dem Zofinger Hoftage statt, vgl. Rudolfs Urkunde über den Lehnempfang vom 22. Januar 1361, Huber, Rudolf IV. S. 193 Nr. 264. Nach Lehnrecht durfte er sie ja nicht verleihen, ehe er selbst sie empfangen hatte, vgl. Auctor vetus I 62 (Homeyer II 2 S. 98): Terminus hominis ab eo die inchoatur, quo is, qui debet esse suus dominus, ipsis bonis inbeneficiatur. Beneficium antequam dominus susceperit, homini quomodo illud concedere poterit! *ebenso Sächs. Lehnrecht Art. 25 § 4 (Homeyer II 1 S. 192):* Jegelikes mannes jartale begint in der tiet, alse sin herre belent wert mit deme gude, dat he von ime hebben sal, wand'it ne mach nen herre gut lien, er't ime selven gelegen werde; *desgl. Schwabenspiegel, Lehnrecht c. 104 (Lassberg S. 201):* die wile ein man sin gůt niht enphangen hat, so mac er davon niht gelihen; *und betreffs der Reichsfürsten auch das Landrecht des Sachsenspiegels III Art. 59 § 1:* Svenne man küset bischope oder ebbede oder ebbedischen, die den herschilt hebben, dat len solen sie vore untvan und die bisorge na. Svenne sie dat len untvangen hebben, so mogen sie lenrecht dun unde nicht er. *Thatsächlich wurde auch im 12. und 13. Jahrhundert kaiserlicherseits gegen Lehnshandlungen selbst noch nicht belehnter Reichsfürsten eingeschritten* (. . . concessiones feudorum . . . ante regalium receptionem facte . . . sunt in irritum revocande), *vgl. Börger, Die Belehnungen der deutschen geistlichen Fürsten S. 61. Entsprechend diesen Vorschriften und ähnlich dem urkundlich erkennbaren Falle bei Rudolf IV. von Österreich wird die Sachlage auch in andern Fällen gewesen sein, denn die Herrschaftsgebiete der meisten Fürsten und Herren setzten sich erst wieder aus verschiedenen Lehen besonders geistlicher Herren zusammen, und die Fürsten selbst hatten es — zumal wenn Irrungen vorlagen — manchmal nicht zu eilig mit ihrer eigenen Lehnsnahme, verzögerten aber dadurch wieder die Weiterverleihung an ihre Vasallen.*

Kundgebung dem Kaiser gegenüber werden. Die Vorgänge erregten grosses Aufsehen, selbst Chronisten, wie Heinrich von Diessenhofen, gedenken ihrer ausführlich.[80]) *Sie sind in verschiedener Hinsicht interessant: 1. wegen des langen Aufschubs der Belehnung, 2. wegen der Zusammenberufung aller Vasallen eines grossen Gebiets auf einen Hoftag, 3. wegen der Aufschlüsse über das Ceremoniell; denn auch über das letztere erhalten wir eine wichtige Mitteilung durch eine wenige Monate später ausgestellte Urkunde Rudolfs selbst, als er von Karl IV. abermals genötigt wurde, auf die unzukömmlichen Titel und Ehren definitiv zu verzichten und auch sein Siegel zu kassieren. Er musste nämlich erklären,* daz wir in unsrer stat ze Zovingen gelihen haben unser lehen in fürstlichem geczirde mit hûte, mentiln und andrer zirde, die einen herzogen angehôren mochten, und wir daz wissen, daz wir ze Swaben und ze Elsazzen nicht herzog sein. *Hiernach hatte also der Lehnsherr, soweit er verschiedene Fürstentümer oder Herrschaften besass, bei der Lehnerteilung in der Eigenschaft aufzutreten, in welcher er die Handlung vornahm; d. h. sich, soweit dabei ein besonderes Ceremoniell beobachtet wurde*[81]), *der äusseren Herrschaftsattribute bez. Rangzeichen zu bedienen, die diesem Fürstentum eigen waren. Erstreckte sich auch die auf den 25. Januar 1361 angesagte Lehnerteilung Rudolfs über mehrere Tage — denn er weilte noch am 27. zu Zofingen —, so ist doch ausgeschlossen, dass selbst in drei Tagen, die zum Teil auch noch durch grosse Festlichkeiten, Turniere u. a. in Anspruch genommen waren, der Herzog die gewaltige Menge von Lehnshandlungen, die sein Lehnbuch als zu Zofingen geschehen verzeichnet, einzeln und unter gehöriger Prüfung des Sachverhalts vorgenommen und auch nur für ein Zehnteil davon Lehnbriefe ausgestellt habe.*[82])

Es kann sich vielmehr hier und in andern ähnlichen Fällen von Massenbelehnungen nur um eine kurze Vornahme der symbolischen Akte, wie Knie-

---

80) Vgl. bei Böhmer, Fontes rer. German. IV 121: Item mense Januarii IX. kal. Febr. dominus Rudolfus et dominus Fridericus . . . duces Austrie, Stirie et Karinthie, preceperunt omnibus vasallis nobilibus et plebegis, ut ad predictam diem convenirent ad civitatem Zovingensem Constant. dyoc. et ibidem ab eisdem ducibus sua feoda reciperent, quod fecerunt crastina die. *Vgl. im übrigen über diesen Streitfall A. Huber, Rudolf IV. S. 33, 51, 53f.*

81) Selbstverständlich wird dies nur in Betracht gekommen sein bei grossen Belehnungsakten nach dem Regierungsantritt, nicht bei jeder einzelnen Verleihung, die bei Erledigung durch Tod des Vasallen der Herr gelegentlich vorzunehmen hatte.

82) In der That führt Huber, Rudolf IV., in seinen Regesten S. 193 nur einen aus Zofingen vom 27. Januar datierten Lehnbrief an; wenn dies auch nicht der einzige sein wird, so ist doch das sicher, dass ihre Zahl im Verhältnis zur Menge der Belehnungen geradezu verschwindend gering gewesen sein muss.

beugung und Handgelöbnis, handeln, wodurch die Vasallität seitens des Vasallen zum Ausdruck gebracht und seitens des Herrn angenommen wurde. Der Fürst belehnte dabei den Betreffenden nicht namentlich mit den einzeln hergenannten Gütern, Einkünften und Rechten oder was es sonst für Lehnstücke waren, sondern verlieh ihm in allgemeinen Ausdrücken das, was ihm von Rechtswegen gebührte, abgesehen natürlich von den Fällen, wobei es sich um eine neue Einrichtung eines Vasallitätsverhältnisses, eine erstmalige Belehnung handelte, die eine Benennung des Objektes erforderte.

5. Benennung der Lehnstücke durch den Vasallen selbst. Einreichung von schriftlichen Lehnerklärungen.

Sache des Vasallen war es, das ihm rechtmässig Zustehende nachzuweisen. Es war deshalb alte Rechtssatzung, dass der Vasall dem Lehnsherrn seine Güter bei der Belehnung benennen musste. Im Auctor vetus de beneficiis heisst es I 52: Si autem suscipit dominus hominium illius *(des Vasallen),* illum, si vult, interrogat, quid ab eo habeat. Cuius partem vel totum denominet statim, sed de quo ignorat, per noctes XIV inducias, si velit, habeat. Quicquid tunc non denominat, nil in hoc ulterius ab illo domino iuris habeat, *und im Sächsischen Lehnrecht Art. 24 § 2:* Svenne die herre dem manne gut liet, dat he mit rechte an in gebracht hevet, dat is he ime plichtich tohant to benümene, al dat he 's weit; des aver he nicht ne weit, dat sal he ime benümen over viertein nacht; dar sal ime die herre degedingen vor sine man mit ordelen; svat he dar nicht benomet, dar ne hevet he nicht mer rechtes an.[83]) *Dasselbe schreibt auch der Richtsteig Lehnrechts vor, und in dem Langobardischen Lehnrecht setzen die Consuetudines feudorum gleichfalls die Angabe der Lehnstücke durch den Mann voraus.*

Wie im ganzen älteren Rechtswesen herrscht also ursprünglich auch hier mündliches Verfahren: mit eigenen Worten benennt der Vasall persönlich vor dem Herrn die Lehnstücke. Theoretisch vertreten die Rechtsbücher diesen Standpunkt auch fortdauernd, zu Anfang des 13. Jahrhunderts sowohl (Auctor vetus), wie am Ende des 14. Jahrhunderts (Richtsteig). Thatsächlich hatte

---

83) *Vgl. Homeyer II 2 S. 93 und II 1 S. 185; sowie ferner Richtsteig c. 24 (Homeyer II 1 S. 491):* Here, wan gi den juwen man alsus belent hebben, so vraget, eft he icht ju to rechte benomen scole dat gut, dat he van ju untfangen heft. Dat vindme. So vraget, wanner he dat benomen scole. So vindme, al tohand edder over vertein nacht. Wes he denne nicht benomet, so vraget, wat dar rechtes umme si. So vindme, dat hebbe de man vorloren. *Consuet. feudor. (Lehmann S. 151) Vulg. II tit. 26 § 4.*

sich aber in der Praxis ein anderer Brauch herausgebildet, der mit dem Zunehmen der Schriftlichkeit in der Verwaltung, Rechtsprechung, überhaupt im gesamten öffentlichen Leben zusammenhängt, die ihrerseits wieder eine Folge der immer weiter fortschreitenden Differenzierung und Komplizierung der Rechtsverhältnisse war. Hieran nahm, wie wir sahen, auch das Lehnwesen teil; es genügte bei den schwieriger werdenden, verwickelteren Abhängigkeitszuständen nicht mehr eine blosse flüchtige Nennung, sondern der Herr, bez. seine um dieselbe Zeit erwachsende Verwaltungsstelle, seine Kanzlei, bedurften einer sichereren, auch für künftig zugänglichen Unterlage.

Es bürgerte sich deshalb die Gepflogenheit ein, die Benennung der Güter schriftlich vorzunehmen, d. h. bei der Belehnung auf einem Zettel eine kurze Liste mit einzureichen. Dies konnte unmittelbar vor oder gleichzeitig mit oder bald nach erfolgter Belehnung geschehen.[84]) Diese Benennungen oder Beschreibungen, denominationes, denombrements, sind in älterer Zeit sehr knapp und ohne längeren Formelkram, wenn auch meist in typischer Fassung gehaltene Erklärungen; erst allmählich erwuchsen aus den nach der Belehnung abgegebenen schriftlichen Angaben besondere, in voller Urkundenform gehaltene Reverse, die aber durchaus nicht in allen Fällen ausgestellt wurden. Wo die Lehnerklärung vorher oder gleichzeitig eingereicht wurde, bedurfte es der Ausstellung eines Reverses nicht mehr, sondern die Erklärung trat gleich an dessen Stelle.[84*])

Solche Lehnzettel, Lehnnoteln der Vasallen sind in vielen Lehnbüchern im Original selbst noch erhalten, indem sie den Büchern direkt eingeheftet oder auch nur beigelegt wurden[85]); andere sind dadurch aufbewahrt, dass der die Belehnungen buchende Schreiber oder Kanzleibeamte des Herrn nicht,

---

84) Über den Zeitpunkt der Benennung der Lehnstücke s. auch weiter im Folgenden.

84*) Natürlich schloss die vorherige Einreichung der Lehnerklärung die Ausstellung eines Reverses nach erfolgter Belehnung nicht aus, sondern es blieb meist dem Herrn überlassen, ob er noch einen formellen Revers verlangte. Graf Ulrich XI. von Regenstein z. B. stellte ausser dem Lehnverzeichnis nach Empfang des Lehnbriefs noch einen Revers aus, s. im Folgenden die Anm. 108. In diesem Falle und ähnlich wohl auch bei anderen Belehnungen erschien dies nötig, weil die thatsächliche Belehnung nicht völlig dem vorher eingereichten Verzeichnis der Güter entsprach, sondern sich Änderungen ergeben hatten, indem bald die Zugehörigkeit eines Lehnstückes angefochten und verweigert, bald noch ein weiteres zugefügt, bald eine besondere Bedingung auferlegt wurde u. dergl. mehr.

85) Originalzettel sind z. B. noch vorhanden für Belehnungen der Herzöge Otto von Braunschweig (S. 171, 176), Magnus und Ernst von Braunschweig (S. 43), Herzog Rudolfs IV. von Österreich (S. 411, 455, 472, 572), der Bischöfe von Passau (S. 189, 190), der Grafen von Schaumburg (zwischen fol. 14 und 15), der Markgrafen von Meissen (Lehnbuch Friedrichs des Strengen fol. 42, Druck S. 214), Landgraf Friedrichs des Friedfertigen von Thüringen (fol. 28, 68), Burggraf Ottos von Leisnig (fol. 11) u. s. w.

wie sonst, in kurzer Regestenform die Lehnstücke eintrug (Item dominus contulit NN .... *oder* NN had enphangen .... *u. s. w. mit zahlreichen, aber sachlich bedeutungslosen Abwechslungen), sondern gelegentlich einmal die Erklärung des Vasallen selbst wörtlich abschrieb. Derartige Selbsterklärungen finden wir mit aufgenommen, um mit einigen besonders bezeichnenden Fällen zu beginnen, in dem Lehnbuch Bischof Johanns von Osnabrück von 1350, wobei wir zugleich den Hergang selbst erfahren, S. 182:* Hermannus Wulf famulus infeudatus est in bonis infrascriptis, qui tradidit quandam cedulam infrascripta continentem, et tenor predicte cedule talis fuit: Hec sunt mansiones et curtes site in dyocesi Osnabrugensi in parrochia Melle: primo curtis in Nardenvelde . . ., *desgl. S. 197:* Ludolphus dictus Bere exhibuit cedulam tenoris infrascripti: Here van Osenbrug. Dit is dat guet, dat Ludolf de Bere van ju to lenene zal hebben: dat hus to der Horst . . . *Im Lehnbuch Bischof Gottfrieds von Würzburg von 1317 Nr. 828:* Nota quedam feoda vaga et antiqua inventa fore in hec verba: Daz lehen von Richamlsdorf haben wir von Wirceburg und daz von Hasemberg . . ., daz ze Milsche hat her Marquard von Ebersperg von uns un is lehen von Wirceburg . . . *Hier haben wir also einen höchst charakteristischen Fall: die Vasallen sind zur Belehnung erschienen, haben ihren Zettel vorgelegt und die Lehen empfangen; da sie selbst ihn übergaben, hatten sie es für überflüssig erachtet, ihren Namen beizuschreiben und bei der Handlung selbst wurde er auch nicht vermisst. Leider unterliess aber auch der bischöfliche Schreiber, sich den Personennamen mit dazu zu notieren, und als nun später er oder ein Kanzleikollege auf Grund der Anzeigezettel und Reverse das Lehnbuch zusammentrug, fehlte ihm der Name des Empfängers und er hatte auch keine Lust, erst eingehende Nachforschungen oder Umfragen zu veranstalten, sonst wäre derselbe ja nachzubeschaffen gewesen. In derselben Lage befand sich auch einmal der Schreiber eines Eintrags im Lehnbuch Eberhards des Greiners von Württemberg S. 128:* Item daz clain zehendlin ze Stainhůlw . . . sant einer minen herren geschriben, er schraib aber nicht, wer er wer. *Im Lehnbuch der Grafschaft Hallermund fehlt der Name S. 76:* Dit iss, dat ick van mynem heren greven Otten van Hallermund to lehne hebbe . . . *(ähnlich S. 77* diit gud hebbe wy . . .*). Im Güterverzeichnis des Bistums Passau S. 190:* Hec sunt feoda, que habeo a venerabili domino meo episcopo . . . item habeo . . . *Ganz entsprechend ist der Fall an der vorher angeführten Stelle des Osnabrücker Lehnbuchs bei Hermann Wulf. Da steht in der Erklärung selbst auch kein Wort, dass das Wulfs Güter sind; aber vorsichtiger und sorgfältiger, als die Würzburger und Württemberger Schreiber, hatte der Osnabrücker Notar, der bei der Belehnung fungierte, den Namen des Zettelbringers angemerkt und konnte*

ihn deshalb bei der Inserierung mit angeben. Ähnliches kam in der Kanzlei Markgraf Friedrichs von Meissen vor: ein Zettel war ohne Namen eingereicht worden und der buchende Schreiber schrieb zunächst S. 190, XL 1: Item contulit *[Friedrich]* cuidam, cuius nomen in littera nobis non fuit presentatum, 5 mansos . . .; *er ermittelte aber später den Namen des Inhabers, strich diese Bemerkung aus und schrieb dafür darüber* Johanni Telen.[86]) *Auch in den Lehnbüchern der Magdeburger Erzbischöfe sind solche Zettel ohne Namen erhalten, so S. 281 drei, in deren deutschem Text die Vasallen von sich in erster Person sprechen* (Waz wir haben . . .; ouch haben wir . . .; die ich czu Wettyn habe . . .; item hebben wy . . .), *ohne sich selbst zu nennen, wo aber die erzbischöfliche Kanzlei stets dem Eintrag dieser Selbsterklärungen im Lehnbuche Albrechts IV. eine die Personen bestimmende lateinische Bemerkung vorangestellt hat. Im Brandenburgischen Lehnbuche Markgraf Friedrichs I. von 1412 lesen wir S. 60:* Dis ist dy czedele, die geantwert wart an s. Marien Magdalenen abende anno XIII czu Nawen: Dit is dat guth, dat ick Tyle von Ribbecke hebbe tho der have viff hove mit allem rechte . . .; *ferner S. 71:* Presentata est talis zedula: Wy von Stegliczen sollen hebben etc. Wreydewold und Temmen, Stiglicz und . . ., also sy unse wader uns geerwet heft . . .

In andern Fällen ist des Überreichungsvorgangs nicht ausdrücklich bei den Einträgen gedacht, die Fassung ergiebt jedoch, dass es sich um ebensolche Selbsterklärungen handelt. So ausser den obigen Fällen[87]) *in den Lehnbüchern*

des Markgrafen Friedrich von Meissen S. 12: Dist ist das gut, das wir Otte unde Bote, Otte Wentd gebrudere herren zcu Ylburg haben von unserm herren dem marcgraven . . . Ouch hat Otte von Brode von uns . . .; *S. 176:* Ich Tyle und Tyczel von Taba haben ein bûrclen . . ., ouch habin

---

86) *Auf solche unbenannte Zettel ist wahrscheinlich das Fehlen des Namens in mehreren Einträgen unter Freilassung von Platz für den noch einzufügenden Personennamen zurückzuführen; denn blosse Unleserlichkeit anzunehmen, erscheint bedenklich, da der Schreiber wohl einmal einen ihm unbekannten Familiennamen nicht hätte lesen können, die Vornamen aber in ihrer regelmässigen Kürzung doch wenigstens herausbekommen und eingetragen hätte. Derartige Fälle sind z. B. im Lehnbuch Friedrichs des Strengen von Meissen von 1349 XXI 87, XXXVI 12 (wo der einzelne Buchstabe mitten in der Lücke nicht ein* b *ist, sondern das zuerst hier angefangene* h *von dem folgenden* habet), *XLII 41 und desgl. wohl auch im Würzburger Lehnbuch von 1317 Nr. 885 (falls hier die Lücke gleichfalls im Original sich findet, worüber im Druck nichts Näheres bemerkt ist).*

87) *Eine Anzahl weiterer Fälle sind im Folgenden angeführt, wo der Wechsel der Rede in den Einträgen (bald dritte, bald erste Person) und die daraus zu ziehenden Schlüsse erörtert werden.*

wir . . .; *S. 178:* Diz sint dy gůt, dy wir Harthung und Harthung von Erfa zců lene haben von unserm hern dem lantgraven von Důringen: von erst han wir von ime . . ., ouch han wir von im . . . *(so noch oft); S. 213:* Diz sint dy gute, dy ich Henrich von Synderstete habe von myn gnedigen hern . . .; *S. 214:* Dis sint dy gut, die ich Gunther Forster habe . . .

des Landgrafen Friedrich des Friedfertigen von Thüringen fol. 68: Diss ist das, das wir er Gebhard, er Hans und er Brun gebrüdere herren zcu Querfforde von unserm gnedigen herren dem lantgraven haben sollen . . .

des Burggrafen Otto von Leisnig fol. 11: Dis sint die nochgeschribin gutere, dy wir *(korrig.* ich) Ditterich, Otte . . . von Storzsil von unserm gnedigen hern . . . habin . . .

des Grafen Albrecht II. von Anhalt-Zerbst S. 72: Ik Rulof von Cerwist gheve . . ., als sy my mynne herren van Anhalt ghegheven hebben.

des Grafen Bernhard III. von Anhalt-Bernburg S. 387: Dyt sind dy len, dy wie *(die von Gattersleben)* hebben . . .

des Klosters Ilsenburg S. 481: Item dusse gudere hebbe we van der Asseborgh von dem abbede tho Ilsenborgh tho lehne . . .; *S. 486:* Dut hebbe we van Mynsleve van dem stichte to Ilsenborch tho lene . . .

der Erzbischöfe Albrecht III., Peter, Albrecht IV. und Günther von Magdeburg S. 151: Dit is dat gut, dat her Henning und Heyse von Steynforde . . . hebben von minem herrin . . . in dem toln tô Meideburch hebbe we . . ., dat dorp tô Evendorp is unse . . .; *S. 268:* Francze und Drews vom Thore gebruder und unsze vettern haben von unserm hern . . . als ferne, als das unser is; *S. 277:* Heydenrich, Herman und Ulman Kotczen . . . das gerichte . . ., als es unser vater hatte . . ., alle disse obingeschriben gutere haben wir von unserm hern von Magdeburch zcu lehne; *S. 311:* Meydeborch: hebbe ik van mynen heren van Magdeborch to lene 7 punt unde 3 schillinge . . ., der hebbe ik 3 punt ledich unde hebbe gelegen Clauws Smede 4 schill. unde 4 punt . . . Evendorpe hebbe ik van mynen heren van Meydeborch . . .

des Herzogs Otto von Braunschweig S. 171: Dyt es datz lengoyt, datz Otte von Rusteberghe scal hebben von sime leven gnedeghen heren . . . ouch so hebe ich zo leyne . . .; *der Herzöge Magnus und Ernst S. 43:* Van der herschopp van Brunswig hebbe we van der Asseburg to lene desse nascreven ghudere . . .; *des Herzogs Friedrich S. 64:* Dit gud hebbe we Guntzels sone von der Asseburg van unsem juncheren van Brunswig . . .; *S. 65:* Ik Hermen van Brunsrode unde myne brodere hebbe to lene van mynem heren hertogen . . .

des Herzogs Wilhelm von Lüneburg Nr. 684: Hinrik Ottersleve. Ik hebbe ghelaten . . . det is al dat gut, dat ik van ju to lene hebbe.

der Grafen von Hallermund S. 76: Dit iss, dat ick van mynem heren greven Otten von Hallermund to lehne hebbe . . . Ok so hebbe ick van mynem heren . . .; Ab omnibus comitibus in Hallermunt ego Wlbrandus de Harboldessen habeo in pheodo . . .; *S. 77:* Ego idem Wlbrandus teneo in pheodo . . .; Ego Bartoldus de Golteren teneo in pheodo a domino . . .; Dit gut hebbe eck Brand van Hus to lehne van greven Otten . . . *u. a.*

der Grafen Otto I. und Adolf IX. von Schaumburg, Zettel zwischen fol. 14/15: Dyt hebbe ik Herbert van Frencke van iwer gnaden sunderlix to lene . . .; *fol. 18:* Dyt ys dat lengud, dat wy ver partye de Poste, Huge unde Johan brodere, . . . van der herscap to Schowenborch to lene hebben . . .; *fol. 18ᵇ:* Ik Johan van Ellinghe schal to lene entfân van der herschop van Schowenborch . . .

des Bischofs Gottfried von Würzburg Nr. 36: Item ego Cunradus de Reinsbrunne habeo in feodo . . ., que bona teneo in feodum una cum fratre meo Godfrido.

des Grafen Eberhard von Württemberg S. 144: Ich Berhtold vom Stain vergich und tůn kunt . . .; *S. 147:* . . . genâdiger herre, von dez ahteils dez zehenden wegen . . ., den ich von iůwern gnaden ze lehen han, sol iůwer gnade wissen . . .

der Abtei Weissenburg, Zeuss S. X: Herre von Wissenburg, diss sint die lehen, daran man euch und dem stifte unrecht thut, das kunde ich marggrave Herman von Baden euch und dem stifte und sage es euch uff mynen eyt . . . Herre, wissent auch, das here Eberhard von Mentzham lehen von mir und dem stifte hat, daran er uch und mir unrechte dut *(Hermann besass diese Güter als weissenburger Lehen, ihre Entfremdung betraf das Kloster mit, dem sie deshalb auch mit angezeigt wurde).*

des Herzogs Rudolf IV. von Österreich S. 472 Anm.: Dis sint dú lehen, die ich Heinrich von Ansoltingen . . . emphangen han von minem gnedigen herren dem hertzogen von Österrich; *S. 553:* Item dis sint dú lechen, die ich Walther . . .

des Grafen Johann von Habsburg-Laufenburg S. 775: Minem genedigen herren graf Johans von Habspurg tůn ich Johans Hebstrit von Mandach kunt umb dú lehen, so ich von úch enpfangen han . . .; *S. 777:* Ich Heinrich Manesso in dem Harde han ze lehen von minem jungherren von Habspurg . . .; Dis sint dú lehen, die ich Heinrich Marschalch von der herschaft von Habspurg . . . han . . .

des Vitztumamts Wolfsberg in Kärnten, Böhm S. 288: Hie sint vermerkt die lehen, die ich Erhart von Peyn von meinem gnedigen herrn von Bamberg zu lehen habe . . .

des Bistums Passau S. 189: Ich Haertes der Corhaymmer han von meim

herren dem pischolf zu lehen genomen . . .; So han ich Merchel der Corhaimmer ein von meim herren dem bischolf zu lehen . . .; So han ich Christel der Heuraus und ander mein geschwistreit von meim herren dem pischolf zu lehen . . .; *S. 473:* Ego Selkerus de Gerharstorf . . . scire desidero . . . dominum episcopum Pataviensem, quid in feodo ab ipso tenui et possedi . . .

des Herzogtums Burgund S. 374: Ego S. comes C. omnibus notum facio, quod ego teneo in feodo et casamento castrum meum . . . ab Hugone duce Burgundie domino meo.

So verschiedenartig auch — entsprechend ihrer Abfassung durch so viele Einzelpersonen[88]) — *die Stilisierung dieser Erklärungen ist, so kehrt doch die eine Eingangsformel „Dies ist das Gut (Lehen), das ich habe", oder „Dies sind die Lehen, die wir haben", oder so ähnlich aller Orten von Niederdeutschland bis zu den Alpenländern besonders häufig wieder.*[89])

---

88) Häufig genug wird allerdings die Lehnerklärung erst in der Kanzlei des Herrn selbst aufgesetzt sein, da viele Vasallen des Schreibens gar nicht mächtig waren. Wer sich seine Notel nicht schon vorher von einem schreibkundigen Manne seiner Nachbarschaft (einem Ortspfarrer, Klostergeistlichen, Stadtschreiber, öffentlichen Notar) hatte aufsetzen lassen, diktierte vor der Belehnung einem Kanzleischreiber seine Güteransage oder machte ihm wenigstens die nötigen Angaben, wonach jener die Erklärung entwarf. Für die verschiedenen Arten von Gegenbriefen, darunter auch Lehnreverse, die nach dem Lehnempfang in urkundlicher Form ausgestellt wurden, hat Seeliger, Registerführung S. 324, 325 die Entwerfung in der fürstlichen Kanzlei nachgewiesen; über die Selbsterklärungen spricht er nicht mit, da diese bei seinem Gegenstande nicht in Betracht kamen, doch bildet die gleiche Entstehungsweise bei ihnen eine Parallele zur Entstehung der Reverse. Als graphischen Beweis für diese Annahme sei auf den dem Lehnbuche Friedrichs des Strengen von Meissen eingefügten Ansagezettel des Günther Förster fol. 42 (S. 214, XLVI 4a) hingewiesen, der von derselben Hand, wie der Eintrag XLVI 4 auf fol. 59 (S. 213), also gleichfalls in der markgräflichen Kanzlei geschrieben ist. Durch diese Herstellung natürlich nicht aller, aber doch zahlreicher Lehnzettel in der herrschaftlichen Kanzlei erklärt sich auch das Vorwiegen bestimmter Eingangsformeln in den Gütererklärungen.

89) Wir werden daher ausser obigen Fällen, in denen das ich *oder* wir *dasteht, auch andere Fälle, die ähnlich stilisiert sind, als Selbsterklärungen der Vasallen zu fassen haben, wie z. B. im Lehnbuch des Bischofs Andreas von Würzburg von 1303 Nr. 627:* Hec sunt bona, que Herdegnus . . . tenet ab ecclesia Herbipolensi titulo feudali, primo . . .; *S. 864:* Hec sunt feuda nobilis Gotfridi . . ., que tenet ab episcopo Herbipolensi, primo . . . *Auch die besondere namentliche Erwähnung Würzburgs als des Lehnsherrn weist darauf hin, dass dieser Satz nicht der Stiftskanzlei selbst entstammt, denn diese braucht einen solchen Zusatz kaum, da für jeden Schreiber sein Landesherr schlechthin der „Herr" ist. Ähnlich auch in sonstigen Fällen, z. B. in den Magdeburger Lehnbüchern S. 81:* Dit is dat gut, dat Otte van Irxleven het . . .; *S. 268:* Hec sunt bona, que tenent Cone et Albrecht Quartir a domino Magdeburgensi in feudum, primo . . .; *im Lehnbuch Friedrichs von Braunschweig S. 62:* Dit is dat lenghud, dat het to lene de eldere her Gheverd van Bortvelde von hertogen Jane van

Schon oben sind die bei der Belehnung ausgestellten Anerkenntnisse der Vasallen, die und die Güter empfangen zu haben, die **Lehnreverse**, *mit erwähnt worden, die sich sachlich und sprachlich eng mit den vorher eingereichten Lehnerklärungen, Lehnnoteln, berühren. Verschiedene der vorstehend durch die Eingangsworte kurz charakterisierten Erklärungen erweisen sich durch ihre Perfektform* (... die ich emphangen han *u. dergl.) als Reverse. Bei anderen ist es aus dem Präsens nicht zu entnehmen, ob sie vor oder nach der Belehnung übergeben wurden. Mehrere aber kennzeichnen sich deutlich als vorher eingereichte Zettel durch ihre Futurform (z. B. Braunschweig 1318:* ... datz Otte ... scal hebben ...; *Brandenburg 1412:* Wy ... sollen hebben ...; *Schaumburg 1405:* Ik ... schal to lene entfan; *Osnabrück 1350:* dat Ludolf ... zal hebben) *oder durch den Ausdruck der Bereitwilligkeit zum Lehnempfang (z. B. Vorderösterreich 1361 S. 455* ... recipere paratus est ...); *desgl. die ohne Nennung des Personennamens abgegebenen Zettel, die nur erklärlich sind, wenn sie vor bez. bei der Lehnsuchung selbst verwendet wurden.*

Die wörtliche Einverleibung einzelner Selbsterklärungen in den sonst regestenartig gehaltenen Text der Lehnbücher gewährt uns also wertvolle Aufschlüsse über das bei der Lehnsuchung eingehaltene Verfahren und dient somit teilweise zur Bestätigung, teilweise zur Erläuterung und Ergänzung der oben angeführten Vorschriften der Rechtsbücher. Dass übrigens bei der Beibehaltung ihrer persönlichen Ausdrucksweise (in der ersten Person) nicht[90])

Brunswig, to dem ersten male ...; *S. 64:* Dit is dat gud, dat Ludolf van Weverlinge und Frederich, syn broder, hadden van der herscop to Woldenberge und nu hebben van der herschop to Brunswig ..., *u. s. w. auch in andern Lehnbüchern. Als Bestätigung, dass die in dieser Form stilisierten Erklärungen, auch wenn sie nicht in der ersten Person sprechen, doch von Vasallen selbst herrühren, dient die Erklärung des Heinrich von Delle im Vorderösterreichischen Lehnbuch von 1361 S. 455:* Ista feoda subscripta tenet nobilis vir dominus Heinricus de Dela miles et recipere paratus est in feodum nomine sui et Guilelmi de Dela fratris sui ..., *denn diese Erklärung ist in der üblichen Originalform, als kleiner Papierzettel, im Archiv des Bistums Basel erhalten. Dasselbe gilt für die auch nur in dritter Person abgefasste Ansage des Cord von Linde in Herzog Friedrichs von Braunschweig Lehnaufzeichnung von 1374 (S. 9 Anm.), die auch in Gestalt des Originalzettels vorliegt. Ähnlich bei der Erklärung im Brandenburgischen Lehnbuch von 1412 S. 68:* Dit is dat gut, dat Lowenberges veddern hebben von dem wolgeboren forsten und herren ..., *denn wenn auch hier der Originalzettel nicht mehr selbst vorliegt, so hat doch der Schreiber dem Eintrag das erklärende Wort* cedula *beigeschrieben.*

90) Wenigstens im allgemeinen sicher nicht; dass in einzelnen Fällen ein ausdrücklicher Anlass zur wortgetreuen Inserierung vorliegen kann, soll damit nicht völlig ausgeschlossen sein, wie im Lehnbuch Bischof Gottfrieds von Würzburg Nr. 828, wo der Schreiber mit dem namenlosen Zettel nichts anzufangen wusste und ihn deshalb so, wie er war, eintrug, s. oben, und ebenso in den andern, ebendaselbst mit angegebenen Fällen.

eine besondere Absicht vorlag, sondern dass es rein zufällig geschah, zeigen diese Stellen selbst, die nichts Absonderliches aufweisen, keine Bedenklichkeiten rechtlicher oder sonstiger Art bieten. Im Gegenteil scheint es sogar, als sei solches wörtliche Herübernehmen oft genug lediglich aus Versehen oder Gedankenlosigkeit des Schreibers erfolgt, der einen der ihm vorliegenden Zettel nach dem andern exzerpierte und registrierte und dabei auch einmal in einem unachtsamen Augenblick die Umformung in die dritte Person vergass und die erste Person beibehielt; denn es finden sich Fälle, wo in einem Satze der Ausdruck plötzlich ohne Grund umspringt, indem mitten in einem in gewöhnlicher registrierender Form gefassten Eintrage der Schreiber aus der Konstruktion fällt und ihm ein ich habe *oder* wir han *oder sonst ein Possessivpronomen der ersten Person in die Feder läuft. Manchmal hat der Schreiber sein Versehen sofort noch gemerkt und korrigiert. Solche Fälle bieten die Lehnbücher*

Bertholds von Henneberg S. 59: (doppelter Wechsel: erst dritte Person, dann erste Person, dann wieder dritte Person) Diz sint die lehen gut, die die funf brudere die Hirzberger, her Heinrich . . ., von dem riche zu lehen hatten, die wir nu von unserm gnedigen hern graven Berthold . . . enphangen haben . . . Diz sint die gut, die sie furbaz vorlihen haben, die sie auch von dem riche hatten zu Rotenbach . . .

Gottfrieds von Würzburg Nr. 44: Item Heinricus dictus Esel recepit in feodum . . . Supradicta feoda una mecum tenent Bertoldus Rose socer meus et Albertus . . ., *ähnlich Nr. 371; ferner Nr. 581:* Item Fridericus et C. de Liebesperg et Hermannus filius . . fratris ipsorum tenent . . . et quicquid ibidem habemus, *dann wieder in der dritten Person* quicquid habent in . . .

Eberhards von Württemberg S. 117: Item Erkenger von Merklingen hat unsern herren zu lehen gemachet . . ., und sol ich und alle min erben . . . die vorgenanten ecker . . . von den herren von Wirtenberg ze lehen enphahen . . .

Krafts von Hohenlohe S. 566: Ruker von Lor hat von uns *(der Herr spricht)* enphangen den zehenden halben . . . zu . . . Hessenawe, der ich *(der Vasall)* trager miner swester in truwen hant . . .

Friedrichs von Braunschweig S. 65: Wigere van dem Campe de het van mynem heren hertogen . . . Ok hebbe ek . . . (*so noch weitere 10 mal, einmal* ok hadde ek).

Wilhelms von Lüneburg Nr. 324: Werner Pawenberghe dat dorp to Botze . . . unde borchlen to Lechtenberghe, dat min vater van en had; *Nr. 620:* Godeke van Tune 3 hove to Hermenstorp . . . unde mynen halven

hof, dar ic uppe wone to Blekede, dit hort to mynem borchlene; *desgl. Nr. 543, 622, 650, 653.*

Rudolfs IV. von Österreich S. 412: Dis sint die lechen, die Hanman von Flacslanden und sin brůder Claus hant von unserer gnedigen herschaft ... luͥt ze Fremingen ..., die wir har han bracht ...; *S. 418:* Item es hât enpfangen Frantz Swab der alt von Muͥlnhusen des ersten ze Nidern-Aspach ... tavernen ..., do sol nieman schenken ... nument dem ich es erlôbe ..., daz hab ich ôch von in ze rechten lechen; *S. 553:* ein muͥli ze Sempach enpfachen wir, *durchgestrichen* wir *und übergeschrieben* si; *S. 561:* luͥt, die des gotzhus ... eigen sint und in unser twing sitzent, unser *durchstrichen und korrigiert* ir twing.

Friedrichs des Strengen von Meissen S. 229: Item Henricus de Brandenstein miles habet bona infrascripta a domino ... ibidem ius patronatus cum fratribus suis ... et 2 liberos mansos cum fratre meo.

Balthasars von Thüringen S. 85: Heinrich von Flurstete had 1 hufe ..., dy myr myn gnedigir here vry gelegin had ...; *S. 86:* Dytherich Daniel und syne brudere habin von myne heren ..., item habin wir zcu Hardisleiben ...

Friedrichs des Friedfertigen von Thüringen fol. 8^b: ... a. 1407 ... had Otte Schieke ... entpfangen ... item auch alle gute zcu Maroldishusen, ... dieselben sint myne pfand ..., myne *aber sogleich korrigiert zu* sine; *fol. 13^b:* sexta post Ambrosii hat Ludewig Albrant und Heinrich, myn bruder, 1 hufe ... 1 hoff, dy ich Friederiche von Wilstorff abegekoufft habe ...; *fol. 13^b:* eadem die Heinrich von Arnstete had entpfangen ..., alzo manige 3 schock sie mir davonne gebin ...; *fol. 15^b:* a. 1407 hat entfangen Erhard von Vippech ... uff dem Eitirsberge 1 holcz, daz ist myner muttir lipgut; *fol. 69:* Item myn herre lantgrave hat Bernden von der Asseburg ... belehent ... item einen frihen sedilhoff zcu Walhusen ... den ich *(sogleich durchstrichen, übergeschrieben* er*)* abekouffte Herman von Grissheim ... item ein hoff in dem thal zcu Qwestenberg, den had Hamme von mir zcu lehen.

Albrechts IV. von Magdeburg S. 293: Fritzce, Claus und Bode Malderitz hebben gehat to lehene ... Ok hebbe wie ...; *S. 297:* Infrascripta bona habet Margarita, uxor Hinczen Kůrs, pro dotalicio, primo ... et omnia, que ego Hincze Kur habeo a domino archiepiscopo, uxor mea habet pro dotalicio.

Albrechts von Leisnig fol. 1^b: Berner von Limpach und sein muter habin Nerchow das stetichin halb, das forberg halb, dy zcins halb mynner 2 schock und 5 gr., di wir vorkouft habin unnsern vettern Hanns von Limpach ... Ouch hab wir Dympnitz das dorff halb ...

Die *Selbsterklärung der Lehen durch den Vasallen ist somit nach allem Vorausgehenden nicht nur als theoretische Rechtssatzung, sondern auch als wirklich befolgte Regel zu betrachten. Damit fiel ihm auch die eventuelle Vertretung seiner Angaben zu; denn der Herr selbst oder seine Kanzlei war, wo nicht systematisch geordnete frühere Lehnbücher vorhanden waren*[91]*), gar nicht im Stande, sofort bei der Belehnung die Rechtsgiltigkeit der Forderung zu prüfen. Selbst in dem günstigen Fall, dass der Vasall ältere Originallehnbriefe mit vorlegte, konnte der Lehnsherr nicht wissen, ob sie noch überhaupt oder in dem betreffenden Umfang in Kraft waren, ob nicht inzwischen Veränderungen durch Verkauf, Tausch, Schenkung u. dergl. eingetreten waren, die den Besitzstand mehr oder minder verschoben hatten. Stellen wir uns nun aber gar die Lage des Herrn bei einer Massenbelehnung wie der Rudolfs IV. 1361 in Zofingen oder in ähnlichen Fällen vor! War, wie früher gezeigt ist, hierbei schon eine für jeden Fall besonders vorgenommene Lehnreichung mit Erwähnung der Lehnstücke unmöglich, wie viel mehr nicht eine vorgängige Prüfung aller Einzelheiten! Das war aber auch dabei nicht beabsichtigt, ja es war lehnrechtlich nicht einmal des Herrn Pflicht. Die Verantwortung für den Lehnempfang lag vielmehr, wie im Folgenden noch eingehend erörtert werden soll (s. Kapitel 7), ganz auf Seite des Vasallen.*

Das Lehnrecht ging so weit, den Herrn ohne Prüfung zur Belehnung zu nötigen, ihm sogar das Recht abzusprechen, auch nur die vorherige Nennung der Lehnstücke, auf die sich nach der Absicht des Vasallen die Lehnerteilung erstrecken sollte, zu beanspruchen. Der Zeugnisse der Rechtsbücher, die dem Herrn ein zwingendes Recht, den Vasallen nach den Gütern zu fragen, erst nach der Belehnung zuerkennen, ist bereits oben S. 55 gedacht; dem Herrn stand es gar nicht zu, dem darum nachsuchenden Vasallen die Belehnung selbst zu verweigern. Die früher gegebenen Belegstellen werden noch verstärkt durch weitere direkte Vorschriften hierüber; denn (nach dem Auctor vetus I 51) dominus omni tempore et ubique hominem debet inbeneficiare, dum homo petit beneficium secundum modum praedictum *(d. h. nach I 47:* bonis, quibus de iure debeo*), und (Sächs. Lehnrecht Art. 23 § 3)* die herre sal sinen manne to aller tiet unde in allen steden gut lien, dar man's ine to rechte an geret, wan alene in kerken unde in kerkhoven. *Nach den Consuetudines feudorum konnte der Mann sogar fordern, dass zuerst die Belehnung geschähe, der dann erst der Treueid folgte und diesem zuletzt die*

91) Selbst wenn es ältere Lehnbücher überhaupt gab, zeigten sie, wie wir sehen werden, nur hier und da ein durchgeführtes Ordnungssystem, aber meist auch noch in so unvollkommener Weise, dass ein rasches Auffinden nicht leicht war.

Erklärung über die Güter.[92]) *War auch diese Reihenfolge nicht allgemein anerkannt, so neigte doch die Spruchpraxis der aus den Vasallen selbst gebildeten Lehnhöfe (vgl.* saepe responsum est*) wenigstens in Italien dieser Auffassung zu, und dass sie in der That auch sonst wirkliche Anwendung fand, zeigen mehrere Vorfälle.*[93]) *Für die Abtei Weissenburg im Elsass bietet deren Lehnbuch zum Jahre 1276 in einer Urkunde des Abtes Edelin eine deutliche Hervorhebung der einzelnen Akte: der Vasall bittet um die Lehen, der Abt verleiht sie auch sogleich, empfängt dann erst den Treueid des Mannes und fordert nachher die Angabe der Güter.*[94]) *Das lehrreichste Zeugnis gewährt uns das wertvolle Geschäftsbuch (Notiz- und Rechnungsbuch und Besitzstandsübersicht) des Abtes Wilhelm von S.-Trond im Bistum Lüttich vom Jahre 1253. Der Abt bemühte sich, der wirtschaftlichen Zerrüttung seines Klosters Einhalt zu thun, entfremdete Güter und Gefälle zurückzuerlangen, die Vasallen zur Anerkennung ihres Abhängigkeitsverhältnisses zu bringen u. s. w. Er hatte unter anderem auch Streit wegen des Dorfes Staden (Stayen W. S.-Trond) mit einem Vasallen Jordanus. Dieser war am 10. Oktober 1251 vor dem Abte in Gegenwart anderer Vasallen erschienen* et obtulit manus suas et petebat, quod abbas homagium suum reciperet et dictam ei villicationem in feodum concederet; *der Abt forderte jedoch darüber von dem Vogt Christian, einem andern Vasallen, einen Rechtsspruch. In Folge unbotmässigen Auftretens des Jordanus wurde aber der*

---

92) *Lehmann, Langob. Lehnrecht S. 120, Consuet. feud. Vulg. lib. II tit. 4 = Antiqua tit. VIII c. 9:* Utrum autem investitura praecedere debeat fidelitatem an fidelitas investituram, quaesitum scio. Et saepe responsum est, investituram debere praecedere fidelitatem . . ., *und dazu II tit. 7 = VIII c. 12:* Investitura vero facta et fidelitate subsecuta . . .

93) *Vgl. im Folgenden die Zeugnisse für die Abteien Weissenburg und S.-Trond. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (3. Aufl.) S. 398 bezeichnet für Deutschland allerdings das Gegenteil als Regel.*

94) *Vgl. Zeuss, Traditiones Wizenburgenses S. 312 Nr. 321:* Nos Edelinus dei gratia abbas Wissenburgensis constare volumus universis, quod postquam in abbatem nostri monasterii divina favente gratia fuissemus assumpti, dominus Joannes de Metis miles ad nostram accedens praesentiam postulavit, ut sibi feuda, quae a nobis et a nostro monasterio deberet habere, de iure concedere dignaremur. Nos itaque praedicta feuda sibi concessimus ea videlicet, quae idem a nostro monasterio et a nobis de iure debet et debuit obtinere. Ipse quoque in continenti tanquam vasallus nobis praestitit fidelitatis debitae iuramentum, quo recepto ab ipso requisivimus, ut nobis sub fide eiusdem diceret iuramenti, quae bona a nobis in feudum obtineret; qui respondit, dimidiam partem iuris patronatus et decimae inferioris ecclesiae in Grinstat ac publicam curiam totaliter cum omnibus suis attinentiis, quae sita est apud ecclesiam memoratam, se a nobis in feudum obtinere. In cuius facti evidentiam pleniorem nostrum sigillum praesentibus est appensum. Datum vigilia beati Thomae apostoli anno domini MCCLXX sexto.

Spruch verschoben; erst am 10. Januar 1253 entschied in Gegenwart des Abts und der Vasallen der mit der Urteilsfindung Beauftragte, der Abt sei in der That verpflichtet, dem Jordanus das Lehen, das ihm von rechtswegen zustehe, zu verleihen ohne vorherige Bezeichnung desselben, nur unter Vorbehalt jedwedes anderen Rechtes. So sonderbar uns diese Forderung des Unterthanen an den Herrn auch anmutet, so war sie doch völlig dem Lehnrecht gemäss; deshalb fügte sich der Abt ohne weiteres, nahm die Belehnung vor, empfing den Treueid des Vasallen und musste nun, als er ihn auf diesen Treueid hin nach seinem Lehen fragte, hören, dass das eben jenes Dorf Staden sei, um das sich ja der Streit drehte! Da Jordanus es nun als Lehen empfangen hatte, forderte er, in seinen Besitz eingeführt zu werden, aus dem er gewaltsam vertrieben sei.[95] *Wir erkennen hier deutlich die Absicht des Vasallen, die vorgängige Belehnung dem Abt selbst zum Präjudiz gereichen zu lassen. Dass es sich nicht um einen Ausnahmefall handelt, zeigt ein zweiter Vorgang, den dieselbe Quelle ebenso anschaulich schildert.*[96]

Diese Beispiele aus S.-Trond sind deshalb wertvoll, weil sie uns den ganzen, in praktischer Wirksamkeit begriffenen lehnrechtlichen Apparat vorführen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass nicht immer die Belehnungsvorgänge mit anschliessenden Lehnrechtsstreitigkeiten sich in dieser programm-

---

95) *Pirenne, Livre de l'abbé Guillaume de Ryckel S. 197:* Dicta vero VI. feria coram abbate et vasallis advocatus requisitus dixit per sententiam, quod abbas tenebatur concedere Jordano tale feodum, quale ab ipso de iure habere debebat, nullo feodo nominato, salvo iure cuiuslibet. Quod cum abbas fecisset et Jordanus fidelitatem iurasset *(also auch hier erst Belehnung, dann Treueid, darnach Benennung des Lehns)*, requisitus sub prestito iuramento, quod feodum ab abbate teneret, respondit, quod villicationem de Staden in feodo tenebat et quod eam recepit, et petebat, quod in possessionem eiusdem induceretur, a qua se dicebat violenter eiectum.

96) *Pirenne S. 155:* Anno domini 1261 in crastino beati Egidii Wilhelmus abbas concessit Waltero de Kirchem . . . tale feodum, quale dictus Walterus post mortem patris sui cum iure debet habere ab ipso abbate et ab ecclesia S. Trudonis, salvo iure ipsius ecclesie S. Trudonis et cuiuslibet alterius, qui habet dicere ad illud feodum . . . Cum autem dictus Walterus per suum iuramentum fecisset abbati fidelitatem, abbas monuit eum sub debito fidelitatis, ut ipse Walterus nominaret et declararet feodum, quod ipse receperat ab ipso abbate. *Da zögert der Vasall und bittet den Abt, das Lehn lieber zurückzunehmen und seinen (Walthers) Bruder Heinrich damit zu belehnen. Der Abt weigert sich, dies zu thun, verlangt erst die Benennung und fordert schliesslich von einem anderen Vasallen einen Spruch,* utrum abbas teneretur predictum feodum prius recipere a Waltero et concedere fratri suo Henrico, an dictus Walterus teneretur prius suum feodum declarare. *Der Verlauf der späteren Tagfahrt ist nicht aufgezeichnet, für uns genügt das aus dem Gebotenen zu entnehmende Zeugnis, wonach der Abt sich gegen die Späternennung selbst nicht sträubte, sondern nur in diesem Falle die Nennung forderte, ehe er eine zweite Belehnung unter Zurücknahme der ersten vornahm.*

mässigen Weise abgespielt haben werden; denn die scharfe Betonung und Abgrenzung der beiderseitigen Rechte trat doch vor allem dann zu Tage, wenn es sich um streitige Fälle handelte. Dass z. B. die Belehnung nicht unbedingt der Lehnbezeichnung voranging, zeigen ja schon auf das reichlichste die zahlreichen Belege für eine Benennung vor der Belehnung, die im Obigen gegeben sind. Das aber ist unbedingt festzuhalten, dass überall — in den ganz oder halb romanischen Nebenlanden des deutschen Reiches, wie im eigentlichen Deutschland selbst — die Benennung der Lehnstücke durch den Vasallen als ein Haupterfordernis jeder Belehnung betrachtet wurde.

6. Nachholung der unterlassenen oder unvollständigen Benennung. Fristsetzung für nachträgliche Lehnerklärung.

Zahlreich sind die Fälle, wo die Erklärung des Vasallen bei dem Lehnempfang unvollständig oder ungewiss war und er selbst deshalb in seinem eigenen Interesse sich eine Ergänzung vorbehielt oder der Herr sich eine solche ausbedang. Mehrere davon sind völlig in Übereinstimmung mit den S.-Tronder Beispielen, indem in ihnen der Vasall gleichfalls gar keine Lehnstücke angiebt und die Belehnung unbenannter Weise empfängt, meist mit der Bestimmung, die Güter nachträglich noch namhaft zu machen.

Im Lehnbuch Herzog Johanns III. von Brabant S. 18 wird Arnold de Vrankembergh mit Bourchyt und der Vogtei nach dem Tode seines Vaters belehnt, et huius feodi, si plus inveniatur, tenetur nominare infra XL dies, datum XVI. die octobris a. 1342, sub pena perditionis residui inventi; *S. 17: Lehen des Alsteen de Ursse,* ... debet nominare feodum infra XL dies, datum VII. die junii a. 1346; *S. 27: Lehen des Balduin de Rixensart.* Istud feodum relevavit Johannes de Rixensart integraliter post decessum predicti Bauduini, XVII. die aprilis a. d. 1350, et tenetur nominare infra XL dies, excepta illa parte dicti feodi, quod primitus inde relevavit; tenetur scripturam *(wohl zu ergänzen* dare*); S. 41:* Godefridus, filius Godefridi de Pulle, eius maritus *(der Elisabeth, Tochter des Egidius de Curia),* mamburnus, debet nominare feodum infra quartam decimam diem februarii a. 1345; *S. 153:* Johannes de Gheetbroeke mansionem de Gheetbroeke ... Rumoldus filius tenet et debet infra XL dies nominare istud feodum integraliter, actum XXVIII. die marchii a. 1348; *S. 199:* Lambertus Brabechon ... circiter 10 bonaria prati ... et debet nominare infra XL dies a. VI. die aprilis, si plus sit vel non; *S. 300:* Willelmus de Putte ..., que sibi successerunt a domino Willelmo de Kersbeke ... et tenetur nominare istud feodum infra XL dies a XIIII. die martii a. 1343. *Als Frist werden*

also in fast allen diesen Fällen 40 Tage[96*]) *bestimmt, in einem Falle steht statt der Angabe der Zeitdauer der Endtermin.*

Im Lehnbuch des Bischofs Andreas von Würzburg von 1303 lautet der Eintrag Nr. 263: Nota, quod Pincerna de Limpurg debet adhuc demonstrare bona sua infra VI septimanas, *oder ohne bestimmte Fristsetzung Nr. 606:* et promisit alia bona nominare, quandocumque investigaverit; *Nr. 1:* Primo Cunradus de Trimperg recepit ... villam Grefenhusen iuxta Openheim, ad quam plura alia feuda pertinent, que in scriptis alia vice ostendet; *Nr. 3:* Item Lud. in Růmrode tenet ... in aliis, que postea in scriptis melius declarabit; *Nr. 752:* plura feuda dabit in scriptis; *Nr. 11, 12, 15, 170:* que adhuc (etiam) melius declarabit (demonstrabit, nominabit); *Nr. 171 bietet einen Fall absichtlichen Verschweigens: Heinrich Schrimpf nimmt zwar die ihm pfandweise verschriebenen Güter,* sed valorem et redditus bonorum nolebat demonstrare, *weil ihr wirklicher Wert die Pfandsumme wohl beträchtlich überstieg.*

Im Lehnbuch Gottfrieds von Würzburg von 1317 Nr. 324: Item Johannes de Dachspach tenet in feodum ... et quedam feoda procedencia ab eodem, de quorum nominibus non recordatur; *Nr. 896:* Item Gotfridus de Heydecke tenet in feodum ... et quedam alia feoda dicta manlehen, quorum nomina ignorat et, cum persciet, similiter dicet; *Nr. 581:* et alia bona, que amplius conferunt et que nominare nesciunt, ut dicunt; *Nr. 597:* et alia ..., de quibus non recordantur, sed dicere promiserunt infra 6 ebdomatas; *Nr. 628:* et quicquid ad illam [centam] de villis et villulis pertinere dinoscitur, quarum villarum nomina non inveni, ... et ab eo multa alia feoda ulterius procedencia ..., que nominare nescit et dabit eciam, quam primum poterit; *Nr. 764:* plura feoda ab ipsis ulterius procedencia ..., quorum tamen feodorum et possessorum eorundem nomina nescit[97]); *Nr. 793:* quos tamen pro vero nescit.

In Graf Bertholds von Henneberg Lehnbuch von 1317 und 1330 S. 30: ... dieselben alle sullen sie uns noch bewisen an irem gute *oder* daz sal er uns noch bewisen; *S. 61:* Gerlach von Kralucke hat sine lehen enpfangen, er sal si abir noch benennen. Hertnyd von Leimbach hat sine lehen auch enpfangen und hat sie noch nicht benant; *S. 62: Gebrüder Götz haben zu Lehen* ... und habin sie icht mer von uns, daz sullen sie nicht verswigen.

Im Lehnbuch Eberhards von Württemberg S. 127 (zweimal): Item ... hat ze lehen, die er noch sagen sol; *S. 147:* der hat gelobt ainen gagen-

---

96) Dies entspricht dem fransös. Lehnrecht, s. Warnkönig u. Stein II 354, 361, 377.*

97) Also gerade betreffs ihrer eigenen Hintersassen waren die Vasallen mehrfach selbst in Ungewissheit, vgl. Nr. 324, 581, 628, 764, 896.

brief geben in dri monaden und sol diu lehen ouch geschriben geben, wa diu gelegen sint und wie si haizzent.

Im Lehnbuch des Klosters Weissenburg im Elsass, Zeuss S. X zum Jahre 1290: Haec bona recognovit ipse dominus marchio Hermannus *(von Baden)* in feudum a monasterio predicto se habere promittens, si plura feuda perciperet, quod ea vellet abbati pro tempore existenti intimare.

Im Lehnbuche Rudolfs IV. von Österreich von 1361 S. 455: Lehen Heinrichs von Delle ... Et non recordatur se plura tenere a dicto domino duce. Quod si recordetur in futurum, domino antedicto aut suis officialibus intimabit et tenebit modo quo supra.

Im Lehnbuch Burggraf Johanns von Nürnberg von 1397 S. 406 zu 1416: Lehen der Wildenstein zu Selwitz ... und sullen erfaren, ob si ichts mer von der herschaft zu lehen han, *ähnlich S. 410.*

Im Lehnbuch Markgraf Friedrichs von Meissen-Thüringen von 1349 S. 205, XLII 79: Item comites in Hohenstein et in Bichelingen receperunt bona sua a domino et debent infra quatuordecim dies in scriptis presentare.

Im Lehnbuch Landgraf Balthasars von Thüringen von 1382 S. 82: Lehen Dietrichs von Wickerstedt zu Wickerstedt ... alz er daz alliz gein Wymar beschrebin *(nicht* besthens, *wie Franke liest)* senden sal.

In dem Magdeburger Lehnbuche Erzbischof Ludwigs von 1381 S. 179: Erik et Johannes Rabil feria sexta ante Francisci dabunt in scriptis[98]); *S. 188:* Johannes de Eychindorff dabit in scriptis infra mensem; Mathias et Petrus de Bredo dabunt in scriptis infra mensem; *im Lehnbuch Friedrichs von 1382 S. 203:* Hacke infeudatus est sabbato in vigilia Mathei, dabit in scriptis infra quindenam; *im Lehnbuch Albrechts IV. S. 243:* Otto de Sommerstorp est inpheudatus et dabit in scriptis infra octo dies; *S. 265: zehn mit Namen aufgeführte Vasallen,* isti sunt inpheodati per dominum archiepiscopum in Calvis feria VI. post Urbani et dabunt bona sua in scriptis infra quindenam proximam. *Meist fehlt jedoch auch in den Magde-*

---

98) Die beiden Rabil erfüllten auch die Vorschrift, denn der Eintrag S. 187 beweist die erfolgte Einreichung ihrer Lehnerklärung: Eriko et Johannes Rabyl fratres simul primo habent in feodum villam Trebeniczz et castrum ... *(folgen zahlreiche Güter)* ... actum feria sexta ante Francisci *(= 27. September). S. 179 liefert uns noch einen Beleg für vierzehntägige Frist, ohne dass dies im Lehnbuche selbst beigeschrieben ist. Es heisst dort:* Nota die b. Mathei apostoli et ewang. *(= 21. September)* in Gebechenstein dominus Magdeburgensis infrascriptos infeodavit. *Unter den angeführten Vasallen befindet sich auch Frizze Ratelndorp ohne den Zusatz, dass er seine Güter nachbenennen soll. Dass er dies bei der Belehnung nicht gleich mit gethan hatte, jedoch rechtzeitig nachholte, lehrt S. 184/185 die Aufzählung seiner Lehnstücke; denn dieser Eintrag ist datiert* feria sexta die Francisci *= 4. Oktober, also genau 14 Tage nach dem 21. September.*

burger Lehnbüchern die Fristbestimmung, während die Nachlieferung der Erklärung sich in allen Registern (Albrechts III., Peters, Ludwigs, Friedrichs, Albrechts IV.) häufig findet, meist bloss kurz NN. inpheodatus est, dabit (dabunt) in scriptis, *oder* ... infeodati sunt, adhuc dabunt bona eorum in scriptis *und ähnlich, oder, wo es sich nicht um die Benennung sämtlicher Lehen, sondern nur einzelner noch fehlender handelt,* adhuc plura (*oder* cetera) dabit in scriptis, *vgl. S. 60, 73, 76, 77, 104, 112, 190, 243, 257, 266, 267, 272, 273, 277, 301, 303, 304 u. a. Gelegentlich ist auch bloss die bisher nicht erfolgte Benennung erwähnt, so S. 115:* Nobilis Bodo de Yleborg inpheodatus, non dedit in scriptis, *und ebendaselbst* Kristianus de Wizleyben non dedit in scriptis. *Auch in einer der Selbsterklärungen wird Ergänzung vorbehalten, S. 281:* ab wir uns dar bobin ich[t] vorgessen haben, dar petin wir umme, daz wir unsem rechtin dez davernere nicht en syn.

Im Lehnbuch Bischof Alberts von Halberstadt von 1311 S. 441, 442 (dreimal) bei den Lehen der Grafen von Anhalt, Regenstein[99]) *und Sladem:* ... cetera nominabit; *S. 443 bei denen der Herren von Hadmersleben:* ... et si qua plura invenire et excogitare poterimus.

Im Lehnbuch Herzog Ottos von Braunschweig von 1318 S. 165, 173: Lehen des Bertram de Veltum und Stephan de Malsborch ... Adhuc plura sunt (*bez.* et alia bona), que non nominavit; *S. 176: Lehen der Grafen von Blankenburg* ... et alia bona, que ad memoriam non habentur ad presens, sed cum maius perscrutari possumus, vos expediemus viva voce.

Im Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst von Braunschweig von 1344 S. 43: Lehen der von der Asseburg ... were dat we mer utrichten konden, dat we van der herscop scholden hebben, des hir nicht ghescreven ist, darmede wil we sin unvorsumet.

Im Lehnbuch Graf Ottos von Schaumburg um 1390 fol. 9: Bodo Geinde wil yd bescryven senden; *fol. 10:* Her Diderik van Alten wil yd senden bescryven; *fol. 12:* Cord van Alten remittet in scriptis; *desgl. fol. 13.*

Im Lehnbuch Graf Adolfs von Schaumburg von 1405 fol. 17: Lehen Cords von Alten ... et dixit se remissurum alia bona in scripto; *fol. 19—23*[b] *noch viele Male* et alia remittat in scripto.

Im Lehnbuch Luthards und Burchards von Meinersen um 1274 S. 52: Dominus Grubo adhuc nominabit.

Im Lehnbuch der Herzöge Bernhard und Wilhelm des Älteren von Lüneburg Nr. 726: ... 1417 ... belenden ... her Bernd und her Wilhelm

---

99) Über die eventuelle Nachnennung weiterer Güter binnen vier Wochen bei der Belehnung Graf Ulrichs XI. von Regenstein mit seinen halberstädtischen Lehen im Jahre 1520 s. im Folgenden die Anm. 108.

greven Erike van der Hoigen ... mit alsodanen gudern, alze he van der herscop van Luneborg to lene hefft und lovede mit hande und mit munde, he wolde den vorgenanden fursten de gudere bescreven senden, wan se dat von eme esschen leten.

Im Lehnbuch Graf Bernhards III. von Anhalt-Bernburg von 1320 S. 377: Lehen der Grafen und Herren von Regenstein, Hadmersleben, Wernigerode und Mansfeld ... des benomeden (dat benümden) se nicht; *S. 382: Lehen des Grafen von Blankenburg und Friedrichs von Gerbstedt* ... das benomede he nicht.

Wir sehen also in mehreren der norddeutschen Lehnbücher (Anhalt, Meissen, Halberstadt, Magdeburg[100]*)), dass u. a. gerade die Grafenhäuser der Nachbarschaft, die an Macht oft mit ihren Lehnsherrn rivalisierten oder sich deren Überlegenheit (wie bei den Wettinern) nur widerwillig fügten, bei der schriftlichen Präzisierung ihrer Lehen Neigung zeigten, sie zu verschieben oder zu unterlassen. Ist bei kleineren Vasallen eher Ungewissheit anzunehmen, so drängt sich bei jenen dagegen leicht die Vermutung auf, dass die Unterlassung oder ungenaue Abfassung der Erklärung nicht ohne Absicht geschah.*

Diese Menge von Belegen aus allen Teilen des deutschen Reiches vom 13. bis 15. Jahrhundert genügt reichlich, um die Einrichtung der Selbsterklärung als eine allgemeine erkennen zu lassen.[101]) *Meist ist die Be-*

---

100) Besonders auffällig tritt die Verzögerung hervor im Lehnbuch Albrechts IV. von Magdeburg, denn in der Sondergruppe der Nobiles (S. 303, 304) waren (nach Abrechnung eines Edlen, der kein Lehn empfing) von den benachbarten Vasallen aus dem Fürsten- oder Herrenstande nicht weniger als sieben (Herzog Friedrich von Braunschweig, die Grafen Busso von Reinstein, Heinrich von Stolberg, Günther von Barby, Busso von Mansfeld, die Edelherren Gebhard von Querfurt, Otto von Hadmersleben) mit ihren Lehnansagen ganz oder teilweise im Rückstande. Bei Graf Albert von Mansfeld ist nichts besonderes davon erwähnt, die Güter sind aber nicht aufgezählt. Nur seitens der Fürsten Otto und Bernhard von Anhalt erfolgte bei der Belehnung die ordnungsmässige Benennung der Güter.

101) In den zahlreichen Lehnbüchern, die ich in Drucken oder handschriftlichen Originalen durchgesehen oder für die ich wenigstens sonstige Angaben über Inhalt und Anlage zugezogen habe, habe ich nur ein einziges Mal gefunden, dass ein Lehnsherr die Einreichung eines Lehnzettels zurückwies: Bischof Johann (Bose) von Merseburg belehnte am Dienstage vor Bartholomäi 1443 zu Eisleben den Grafen Volrad von Mansfeld. Der Graf übergab ihm dabei eine Cedula, auf welcher die Güter, mit denen er belehnt sein wollte, beschrieben waren; der Bischof antwortete ihm aber: „er könne sich nach dieser Cedula nicht richten, wolle ihm aber gerne leihen, was er von rechtswegen vom Stifte haben solle“. Vgl. O. Küstermann, Beziehungen der Grafschaft Mansfeld zum Hochstift Merseburg, Mansfelder Blätter III (1889) S. 41. Dies beweist aber noch keine prinzipielle Stellungnahme, sondern war vielleicht nur ein Akt vorsichtiger Zurückhaltung gegenüber etwaigen unberechtigten Ansprüchen.

dingung der Nachlieferung genauerer Angaben in ziemlich milder Form gehalten; ab und zu ist sie gar nicht als strikte Forderung aufgestellt, ein anderes Mal ihre Einreichung erst an eine künftige besondere Aufforderung der Herrschaft geknüpft. In manchen Fällen aber nahm der Herr es mit dieser nachträglichen Erfüllung des Herkommens genauer und setzte dem säumigen Vasallen gleich eine bestimmte Frist, so in Thüringen 1349 14 Tage, in Magdeburg 1381, 1382, 1383 das eine Mal 8 Tage, in zwei Fällen 14 Tage, in zwei anderen 1 Monat, in Halberstadt 1520 4 Wochen[102]*), in Würzburg 1303 und 1317 in zwei Fällen 6 Wochen, in Brabant 1342 bis 1350 sechs Vasallen je 40 Tage bis zur Namhaftmachung und zwar unter ausdrücklicher Androhung des Verfalls der bis dahin nicht angegebenen Lehnstücke.*

Ein solches Vorgehen war auch völlig im Einklang mit den Bestimmungen der Lehnrechtsbücher, die an den bereits oben[103]*) angezogenen Stellen*[104]*) ausdrücklich den Verlust der Güter vorschreiben, die der Vasall auch innerhalb der ihm nach der Belehnung noch eingeräumten Frist nicht benannt hat. Übereinstimmend setzen der Auctor vetus*[105]*), das Sächsische Lehnrecht, der Richtsteig Lehnrechts diese Nachnennungsfrist auf 14 Tage (bez. nach altem Sprachgebrauch 14 Nächte) fest. Die oben erwähnten Beispiele aus der Praxis halten in den nicht sehr zahlreichen Fällen mit bestimmter Frist-*

---

102) Vgl. im Folgenden die Anm. 108.

103) Bei der Erörterung über die persönlichen Erklärungen der Vasallen, s. S. 55.

104) Vgl. dazu auch noch die Consuetud. feudorum, Vulgata II tit. 26 § 4 (Lehmann S. 151): Vasallus, si feudum partemve feudi aut feudi conditionem ex certa scientia inficiatus fuerit et inde convictus fuerit, quod negaverit, feudo eiusve conditione exspoliabitur, *und § 21 (S. 153):* Vasallus feudum, quod sciens abnegavit, amittat, ignoranti vero subvenitur. *Nach Seignobos S. 102 bestimmte auch eine alte burgundische Coutume bei Nichtangabe die Einziehung des Lehns,* car qui tient aucune chose de fief et il la nie, si le seigneur le peut prouver, le domaine du fief est forfait et acquis au seigneur pour crime de déléausté, que plus grande déléausté ne peut être.

105) Das Görlitzer Lehnrecht, bekanntlich im allgemeinen eine getreue Übersetzung des Auctor vetus, weicht hierin von seiner Vorlage ab, indem es dem Vasallen eventuell 6 Wochen zur Verfügung stellt, aber mit der Bedingung, dass er sich gleich von vornherein dafür entscheiden müsse, ob er die Nachnennung in den ersten, zweiten oder dritten 14 Tagen bewirken wolle, s. cap. XV (Homeyer II 2 S. 93 f.): Swenne so der herre sines mannis manschaft untfet, so sal her in vragin, of her wil, waz her von ime habe. Daz sal ime der man benomin zo hant, einwedir gar odir ein teil; swes so her sich da zo stete nicht vorsinnit, des have her ses wochin vrist zo benomine, of her welle. Her mûz abir wol kiesin die erstin vierzen tage odir die andrin odir die drittin, in swelikem tage her welle, so benome her daz gût; swaz so her nicht benomit, an deme ne hat her nicht rechtis von dem herrin.

angabe[106]) *zwar einige Male — und gerade in Lehnbüchern, die dem Entstehungsgebiet des Sachsenspiegels nahe stehen, in dem Friedrichs von Meissen-Thüringen und in denen Ludwigs, Friedrichs und Albrechts IV. von Magdeburg — die Zeitdauer der Sächsischen Lehnrechtsbücher ein, sonst aber finden sich abweichende Fristen von 8 Tagen, 4 Wochen, 1 Monat, 40 Tagen, 6 Wochen (wie das Görlitzer Lehnrecht zulässt) vorgeschrieben.*[107])

7. Rechtliche Vertretung der Belehnung. Vorbehalte, Einsprüche und Bedenken.

Dem ganzen Hergang bei dem Lehnempfang, wobei die ***Hauptverantwortung dem Vasallen zufiel****, entspricht es, dass die Herren ihre lehnsherrlichen Rechte ausgesprochener oder unausgesprochener Weise nur unbeschadet der etwa entgegenstehenden Rechte eines Dritten ausübten. Meist wird dieses Vorbehalts als etwas Selbstverständlichen gar nicht besonders gedacht*[108]); *indessen haben wir in einigen Lehnbüchern auch dafür aus-*

106) *Die meisten Nachnennungsbemerkungen sind ja, wenigstens in den Lehnbüchern, ohne ausdrückliche Bestimmung der Zeitdauer, woraus aber keineswegs der Schluss zu ziehen ist, dass überhaupt kein Termin bestimmt war; sondern es wird in den meisten Fällen die in dem betreffenden Territorium gewohnheitsrechtlich giltige Frist anzunehmen sein.*

107) *In einer Urkunde Erzbischof Balduins von Trier, worin er zu Rom am 23. Juni 1312 den Ritter Theoderich von Runkel zum Lohn für die in Italien und besonders in Rom geleisteten Dienste mit der Hälfte der Lehen seines Schwiegervaters belehnt, fügt er die Bedingung bei, dass diese Hälfte nicht über 60 Pfund kleiner Turnosen jährlich ertrage und Theoderich* ***sechs Monate*** *nach seiner Heimkehr ein genaues Verzeichnis der Lehnstücke einreiche, s. Al. Dominicus, Baldewin von Lützelburg, Erzbischof und Kurfürst von Trier (Coblenz 1862) S. 119f. Dass der Aufenthalt in der Fremde, noch dazu im Dienste des Herrn, nicht angerechnet wurde und die Frist erst mit der Rückkehr begann, ist durchaus rechtsgemäss, die Ausdehnung der Frist auf 6 Monate aber ist ungewöhnlich lang.*

108) *Besonders in der älteren Zeit nahm man es mit Vorbeugungsmassregeln noch nicht so genau, wenn auch der Rechtsgrundsatz des Vorbehalts bereits anerkannt und angewandt ward. Später suchten beide Teile sich in jeder Weise durch reichliche und möglichst dehnbare Verklausulierungen zu decken. Nur ein Beispiel sei angeführt. Graf Ulrich XI. von Regenstein reichte zu Beginn des Jahres 1520 dem Stift Halberstadt (das damals mit unter der Regierung des Kardinals Albrecht, Erzbischofs von Magdeburg, stand) das übliche Lehnverzeichnis ein und schloss die lange Liste mit dem allgemeinen Vorbehalt:* und mit allen und iglichen guthern, die wir von rechts wegen vom stifft Halberstadt zu lehen sollen haben, die stückweise und mit nahmen nicht angetzeiget. So wir auch hierinnen was zu viel, das wir von andern fürsten und herren von rechts wegen haben sollen, wehre ubergeben, soll uns unschedtlich sein, dergleichen, so wir was mehr vom stifft Halberstadt solten zu lehen tragen, wollen wir hiermit entpfangen haben treulich und ohne gefehrde. *In ihrer Gegenerklärung*

drückliche Zeugnisse. Als in Osnabrück Bischof Johann 1350 die Regierung antrat, berief er zum 27. September unter Zuziehung eines Notars die Mannschaft des Stifts in die Domkirche, nahm in loco, ubi episcopi Osnabrugenses pro tempore ad inpheudandum presidere consueverunt, *seinen Sitz*, prout moris est, *und liess dann durch den Domdekan eine öffentliche Protestation aussprechen*, quod si aliquis peteret infeudacionem bonorum ad mensam conpresentis domini episcopi spectantium seu bonorum, que ad ipsum petentem non spectarent et ab eo postmodum de iure evincerentur[109]), huiusmodi inpheudacionem dictus dominus episcopus vellet habere pro nulla; *indem dieser Nichtigkeitsprotest dann in der Folge durch den Dekan und den Ritter Eberhard von Horne oft wiederholt wurde, traten die im Register verzeichneten Personen heran und baten um Belehnung mit ihren angegebenen Gütern. Der Bischof belehnte sie unter Empfang ihres Treueids, in der üblichen Weise* salva protestacione premissa. *Ganz ähnlich verlief die Handlung in Würzburg. Erst drei Jahre nach dem Tode seines Vorgängers Andreas traf Bischof Gottfried (von Hohenlohe), von der päpstlichen Kurie kommend, Ende Oktober 1317 in seinem Bistum ein, worauf die* successive ad eum venientes *von ihm die Belehnung erhielten.* Ad

vom 3. Februar 1520 erkannte die halberstädtische Lehnkanzlei diese Erklärung mit ihren Vorbehalten an, belehnte den Grafen uff geburliche lehnspflicht, die sein gnade gethan, *und vereinbarte einen Abschied, wonach auf Grund des Regensteinischen Verzeichnisses der Lehnbrief aufgesetzt, vor seiner Ausfertigung aber erst abschriftlich dem Grafen zugeschickt werden solle,* seyn bedencken 4 wochen daruff zu haben, ab seyn gnade eczwas mehr wuste anzuzeigen etc.; und woe solch copei in den vier wochen durch den von Regenstein nicht geandert werdt, solt alsdan der lehnbrieff daruff volczogen und von dem von Regenstein geburlich revers daruff geben werden. Auch hat mein gnedigster [her] nicht anders dye belehnung thuen lassen, dan als vhil seyn churf. gn. an solchen guthern zu verleihen hette, seynen churf. gn. und jederman an seynen rechten unschedlich. *Ausserdem erhob Graf Botho von Stolberg, des Lehnsherrn Hofmeister, sogleich Einspruch gegen die Mitnennung des Dorfes Reddeber, da ihm selbst solches als Lehen zukomme und er darüber mit dem Regensteiner in Irrung stehe. Von drei Seiten wurden hier also Vorbehalte gemacht: 1. vom Vasallen, 2. vom Lehnsherrn, 3. von einem dritten in Mitleidenschaft Gezogenen. Vgl. Ed. Jacobs, Ulrich XI. Graf von Regenstein 1499—1551, Zeitschrift des Harzvereins 34 (1901) 160f. und besonders 395—401. Im Laufe der späteren Jahrhunderte wurden die Verklausulierungen und die langwierigen Verhandlungen darüber — vor allem seitens mächtigerer Vasallen, z. B. weltlicher Fürsten gegenüber ihren geistlichen Lehnsherren, wo es galt, alle Etiquettenfragen mit gebührender Wichtigkeit und peinlichster Vorsicht zu beobachten — oft so umständlich, dass Jahre darüber hingingen und manchmal eine Belehnung aus lauter Bedächtigkeit gar nicht zu stande kam, weil keiner der beiden hohen Kontrahenten sich und seiner Stellung auch nur ein Atom von seinen Rechten, Ehren und Würden, mochten dieselben auch noch so imaginär und lächerlich sein, vergeben wollte.*

109) So ist wohl zu lesen; in Lodtmanns Druck S. 161 stehen zwei unverständliche Worte einu tent *mit 2 Kürzungshaken.*

cuiuslibet tamen investituram feodi idem dominus electus protestacionem talem premisit, quod investiret de feodis illis dumtaxat, de quibus quilibet feodatarius esset de iure investiendus, alias ipsam investituram nollet alicuius esse roboris vel momenti. *Auch bei den beiden oben (S. 66) eingehend besprochenen Belehnungen von Vasallen der Abtei S.-Trond 1253 und 1261 erteilte der Abt die Lehen* salvo iure cuiuslibet *bez.* salvo iure ipsius ecclesie S. Trudonis et cuiuslibet alterius[109*]), qui habet dicere ad illud feodum.[110]) *Als Kaiser Karl IV. im Jahre 1375 sein berühmtes Landbuch*[111]) *der Mark Brandenburg zusammenstellen liess, war in der Instruktion den Beteiligten eingeschärft,* ut dicant veritatem, quia omnia bona negata erunt dominorum, domini imperatoris et filiorum suorum.

Allerwärts, in weltlichen Territorien und in geistlichen Stiftern, gilt also gleichmässig der Grundsatz „verhehltes Lehen verfällt dem Herrn“ und „unberechtigt erlangte Belehnung ist wirkungslos“, und die Vasallen fanden bei ihren Erklärungen scharfe Aufpasser sowohl in dem Herrn selbst und seinen Beamten, als auch in ihren eigenen Genossen. Eine Anmassung von Gütern oder Nutzungen war ohne Beeinträchtigung eines Andern nicht gut denkbar, der nicht verfehlte, sein Gegenrecht geltend zu machen, sobald er von der Verleihung hörte, ja sogar bei persönlicher Anwesenheit zum sofortigen Widerspruch gezwungen war, wenn er nicht seines Anrechts verlustig gehen wollte. Denn der Auctor vetus bestimmt I 43: Cuiuscunque beneficia in eius praesentia dominus alteri concedit, si haec ille non contradicit, nil iuris habeat in beneficiis, *und das Sächsische Lehnrecht Art. 17:* Svelkes mannes gut die herre enwech liet in sin antwerde, des dat gut dar is, ane des mannes rechte wedersprake, nen recht ne mach he mer an deme gude bereden, des len it er was.[112]) *Auch dafür bieten die Lehnregister Belege. Markgraf Friedrich von Meissen hatte am 5. Februar 1350 den Borso von Kamenz im Drange der Geschäfte etwas übereilt, wie der Kanzleibeamte selbst zugiebt* (in quadam vehemencia *S. 71, XIV 2*), *mit Taucha und allem Zubehör belehnt, alsbald aber den Widerspruch eines Verwandten Borsos erfahren, sodass der Schreiber sich bewogen fand, den*

---

109) Vgl. im französ. Lehnrecht* sauf mon droit et l'autruy, *Warnkönig u. Stein II 358.*

110) Ganz entsprechend lautete auch, um nur ein Beispiel aus späterer Zeit zu bringen, die Antwort der Halberstädtischen Lehnkanzlei auf die Lehnerklärung Graf Ulrichs XI. von Regenstein 1520: Auch hat meyn gnedigster [her] nicht anders dye belehnung thuen lassen, . . ., seynen churf. gnaden und jederman an seynen rechten unschedelich, *s. vorhergehende Anm. 108.*

111) Dies ist ja kein Lehnbuch im engeren Sinne, sondern eine allgemeine Übersicht des Besitzes, der Einkünfte und Rechte, worin aber die Verhältnisse des Lehnbesitzes auch mit berücksichtigt wurden.

112) Homeyer II 1 S. 175 und II 2 S. 90.

Eintrag im Lehnbuch mit dem Zusatz zu versehen: sed Caspar Marschalcus de Mokerus reclamavit.[113]) *Einen Einspruch eines benachteiligten Verwandten hat uns auch das Lehnbuch Adolfs von Lüttich S. 242 zum Jahre 1320 aufbewahrt: Ritter Daniel de Blisia hat dem Walter de Vervo Zehntanteile verkauft, die nun der zweite Mann von Walters Witwe vom Bischof zu Lehen nimmt; dagegen erhebt aber Werricus als nächster Verwandter des Verkäufers Widerspruch, der auch anerkannt wird*[113*]); *ferner ebendaselbst S. 49: Nicolaus de Han sur Leche nimmt 1322 verschiedene Lehnstücke vom Bischof zu Lehen, darunter auch solche, die Willelmus de Denville von ihm zu Denville innehat, sowie auch andere Stücke zu Denville.* Et Hugo de Denville tunc contradixit, protestans, quod ei non noceat recognitio facta per ipsum Nicolaum, quoad feodum de Denville, et respondit dictus Nicolaus, quod ita pervenit ad eum ex successione paterna seu parentum. *Im Lehnbuch Erzbischof Ludwigs von Magdeburg von 1381 S. 192 wird auf den noch schwebenden Rechtsstreit hingewiesen:* Gerwicus de Wittin habet in feudum bona subscripta, que sunt in lite . . . *und am Schlusse dieses Eintrags nochmals:* Supradicta bona sunt in lite, ad que Rypertus de Schirstede dicit se ius habere. *Im Henneberger Lehnregister von 1317 S. 51 behauptet Berthold von Heidingsfeld, gewisse Güter seien Würzburgische Lehen,* ez sprechen dawider Swicker und Vôlcker und Cunrad die Sunagker, daz sie alle ire eltern beide von unsern vater und von unsern eltern zu lehen haben enpfangen. *Wie weit aber die Objektivität — oder soll man sagen Gleichgiltigkeit — des Herrn gelegentlich gehen konnte, zeigt treffend ein Eintrag in Markgraf Friedrichs von Meissen Lehnbuch S. 100, XX 84:* Theodericus de Kal *erhält unter anderem verliehen* 2 mansos in Grizlow, quos occupat . . de Anfůrt, *und in* Crumpen 1 mansum per illum de Slatebach occupatum, *und denselben beiden Männern verlieh der Markgraf ebenso anstandslos diese Lehnstücke*

113) *Bei der mehrerwähnten Lehnmutung seiner Halberstädtischen Lehen (s. Anm. 108) hatte der Graf von Regenstein auch das Dorf Reddeber als ihm zuständig mit aufgeführt (Jacobs a. a. O. S. 397), Graf Botho von Stolberg aber hatte* das dorff Redeber ausdruglich angefochten mit anzeigung, das seyn gnade solchs von unserm gnedigsten hern und seyner churf. gn. vorfarn im stifft Halberstadt zue lehn hette und derhalb mit den graffen von Regenstein in irrung stunden *(S. 396).*

113*) *S. 242:* Dominus Daniel de Blisia miles, dictis loco, die et presentibus, qui vendiderat Waltero de Vervo supra minutam decimam de Busi et de Fenlon 10 modios spelte, quos Hustinus, filius domini Johannis de Cervo, nunc maritus relicte dicti quondam Walteri, relevavit a domino dicto crastino, et cum tunc ibidem Werricus li Ardenois de Hoyo tanquam proximus dicti domini Danielis reclamavit et probavit competenter se esse proximum dicti militis et securitatem prestitit de precio, videlicet 5 libras grossorum, et ipsi Warnero reddidit, qui in manus nostras reportavit ad opus dicti militis, cui tunc incontinenter ibidem reddidit.

(S. 94, 96, XX 51, 56) ausser anderen Besitzungen mit. Bei der Menge der Belehnungen gerade im Amte Weissenfels war keine Zeit zu langen Verhandlungen; das musste auf Klage des Geschädigten späterem gerichtlichen Urteil oder kommissarischen Schiedspruch überlassen bleiben.

Doch nicht regelmässig verfuhr man in solcher Weise; auch begnügte sich der Herr nicht immer mit dem allgemeinen Vorbehalt, sondern brachte in einzelnen Fällen sofort seine Bedenken zur Geltung, wie Markgraf Friedrich 1349/1350 gegenüber dem Sifrid List (S. 73, XV 1), der ausser vielen anderen Lehen auch das Gericht in Thierbach beanspruchte, sicut dicit, de quo docere debet. *Hier handelt es sich also nicht um eine nachträgliche Angabe — die Lehnbenennung ist ja gleich erfolgt —, sondern um den Nachweis des Rechts; ebenso bei der Verleihung von Zollgefällen zu Torgau (S. 33, IV 4) an Heinrich von Schanewitz*, super quibus dominus vult experiri veritatem, *und auch Gebhard von Heinitz erhielt* iuxta suarum tenorem litterarum *die Vogtei zu Oschatz nur* condicionaliter, *desgleichen die von Bruchterde heimgefallene Güter in Weissensee (S. 33, IV 3, S. 205, XLII 80). Im Henneberger Lehnregister von 1317 erklärte Graf Berthold bei der Belehnung der Söhne Siegfrieds von Stein S. 42:* Sie haben ouch von uns zu lehen ½ vorwerg zu Usleyben, dazselbe halbe vorwerg hat der elter Syfrit von dem Steyne geben dem bischof von Wirzburg um ander gut ane unser wort, *und betreffs der Güter Friedrichs von Haldeck S. 58, er verleihe sie dem Apel von Koburg zu getreuen Händen, der ihm, dem Grafen, an seinem Rechte nicht hinderlich sein soll,* ob wir mit warheit erfaren, daz wir dieselbe dorfere losen sullen, als wir haben vernumen. *Im Würzburger Lehnbuch von 1303 Nr. 23:* Isti duo *(die Kilholcz)* debent ostendere literas, quas dicunt se habere de predictis bonis; *Nr. 92:* Preterea dicit, quod habeat quedam bona in pignore, de quibus habeat literas; *in dem von 1317 Nr. 451:* de decima in Krakemberg melius experietur.

Unter Umständen widersprach der Herr aber auch direkt, so Friedrich von Meissen, als die Bünaus 1350 ausser vielen sonstigen Besitzungen den Anfall der Königsfeldischen Güter forderten, S. 66, XII 6: Sed dominus contradicit collacionem omnium bonorum, que fuerunt illius de Kunigesvelt ..., *so Otto von Minden Nr. 343:* ... darweder spreket myn here her Otte biscop to Minden. *Nach dem Mannbuch der Grafschaft Sayn S. 130 hatte Dederich Herr zu Brug das Dorf Claussert von Graf Gerhard von Sayn zu Lehn gehabt, der es wieder, wie seine Voreltern, vom Gotteshaus Prüm habe;* nw hant die von Rinecke das vorgenante dorf und lehen inne und es hat mein her von Sein sey nit willen belehnen und meint, es sey ihme nach todt Dederichs herren zw Bruch erleidiget und erfallen.

Bisweilen wurde die Lehnreichung zunächst überhaupt noch ausgesetzt;

so lesen wir im Magdeburger Lehnbuch Albrechts IV. S. 303: Nobilis dominus de Steinforde ... non est infeudatus, *in Graf Eberhards Württemberger Lehnbuch S. 127, 128 (dreimal):* Item ... hat ze lehen ..., daz er noch niht enphangen hat. *Nach dem Meissnisch-Thüringischen Lehnbuch von 1349 verlieh Markgraf Friedrich dem Konrad Treusch von Buttlar einige Güter sogleich bei der Lehnsuchung, bei anderen wurde die Belehnung vorläufig verschoben, S. 186, XXXVI 17:* Item Conradus ... et patrueles sui habent *(also bereits geschehene Belehnung)* a domino ...; item debet recipere *(erst zu erwartende Belehnung); auch S. 40, V 37 steht die Belehnung noch aus:* Item dominus debebit conferre Gelfrado ... de Hugewicz ... castrum Helfenberg, *und S. 77, XVI 21 war auch erst eingetragen:* Item dominus debebit conferre domino Conrado Pruzen ..., *es wurde aber korrigiert zu* Item dominus contulit domino Conrado Pruzen.

Wo aber der Herr bei der Belehnung auch keine Einwendungen machte, war damit die Sache noch keineswegs völlig zu Gunsten des Vasallen erledigt; denn vielfach wurden seitens der Kanzlei bei der Eintragung der Belehnungsregesten noch zur Vorsicht mahnende oder einschränkende Bemerkungen beigeschrieben, die bei künftigen Belehnungen eine Handhabe bieten konnten, den Fall nochmals zu erörtern und nötigenfalls abzuändern. Sehr häufig kleidet sich ein gewisses Bedenken bloss in den Zusatz ut dicit, sicut asserit *und ähnlich, womit der Schreiber die betreffende Notiz bloss als subjektive, von dem Herrn noch nicht anerkannte Behauptung des Vasallen kennzeichnet.*[114]) *In Markgraf Friedrichs Lehnbuch von 1349 ist einmal (S. 181, XXXVI 3), wohl im Gegensatz zu einem Teile der Angaben, die der Vasall beweisen konnte, den letzten Lehnstücken die vorsichtige Notiz angeschlossen:* de hiis non habet litteras. *In zwei anderen Fällen, wo es sich um Lehen in einem Gebiete handelt, das erst kurz vorher von den Herzögen von Braunschweig an die Wettiner zurückgekommen war, hatte der*

114) *Vgl. z. B. Lehnbuch Friedrichs des Strengen von Meissen von 1349 S. 33, IV 2; S. 76, XVI 8; S. 95, XX 51; S. 108, XXI 9; im Würzburger Lehnbuch von 1303* (dicit, ut dicit, ut dedit, ut credit) *Nr. 92, 147, 189, 190, 226, 227; im Würzburger Lehnbuch von 1317* (ut asserit, asserebant, dicunt, dicit) *Nr. 141, 142, 143, 459, 530, 581, 702, 745; im Lehnbuch Ludwigs von Magdeburg von 1381 S. 187* (ut asserit); *im Lehnbuch Bischof Johanns II. von Osnabrück S. 182:* ... dominus Henricus dicitur quod sit venator infeudatus domini episcopi; *im Lehnbuch Adolfs von Lüttich* (ut dixit, dicunt, dicitur) *S. 119, 374, 386, 397; im Lehnbuch Johanns III. von Brabant* (ut dicit, dicebat, dixit, unde asserit, quod ... asserebant) *S. 16, 17, 159, 283, 298, mehrfach ist hier auch bei ergänzenden oder fortsetzenden Bemerkungen der subjektive Charakter der Notiz durch ein* ... credo *zum Ausdruck gebracht, so S. 21, 23, 268, häufig bei Erledigung von Lehen Zweifel oder Ungewissheit betreffs der neuen Mutung geäussert, vgl. oben Anm. 69 am Schlusse; im Lehnregister der Abtei S.-Peter in Gent von 1321 S. 34:* Credo, quod sit plenum feodum.

Vasall Ansprüche erhoben, gegen welche die Präcedenzfälle unter der früheren Herrschaft sprachen, und der Schreiber wollte wenigstens ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich um eine mindestens zweifelhafte Sache handle; er fügte deshalb über der Zeile die Worte bei: Hii 4½ mansi sunt ad dominum pleno iure devoluti nec dux unquam conferre voluit, *und das andere Mal:* ... 5½ marcas reddituum, has dux nunquam voluit conferre *(s. S. 113, 115, XXI 47, 59). Im Lehnbuch Johanns III. von Brabant fügt S. 13 der Bearbeiter dieses Lehnbuches einmal bei:* Sed non bene possum scire, si ita sit; *S. 22:* Sed huius feodi plus est, dicit Stoet *(ein anderer Kanzleibeamter); S. 216:* et multum plus, ut Johannes Stoet dicit *(beide Zusätze beziehen sich auf eine Neuverleihung der betreffenden Lehen); S. 91:* ... circiter 40 libras terre. Multum, ut videtur, plus; *S. 159:* Istud dixit ipsemet. Sciendum, si ipsum inveniam scriptum, *und dazu Anm. 3; S. 55:* Godefridus de Lyra unam forestariam et prisoniam de Lovanio. Plures sunt forestarie in Lovanio. Nescio, que sit ista, nisi postea inveniatur veritas. *Ähnlich sagt der Verfasser des Mannbuchs der Grafschaft Sayn S. 154:* ... aber idt die von Helfenstein empfangen haben, weiss ich nit; *S. 157:* ich han woll verstanden, das einer von S ... dess lehens gesunen hat zw empfangen, abe hei belenet sey, weiss ich nicht. *Oft begnügten die Schreiber sich auch bloss, zu einer bestimmten Angabe über der Zeile oder am Rande ein* Nota *zu schreiben, wobei dann manchmal noch Korrekturen, Ergänzungen, Abänderungen vorgenommen sind, so ist z. B. im Lehnbuch Markgraf Friedrichs von Meissen von 1349 bei Lehen, die erst zu gesamter Hand verliehen wurden, mehrfach* sunt divisi *oder dergleichen beigeschrieben (z. B. S. 113—115).*

Gelegentlich findet sich auch einmal ein Zweifel, den ein Vasall selbst nicht sowohl betreffs der Vollständigkeit seiner Angabe (denn das kommt ja, wie oben gezeigt, oft vor), sondern betreffs der Berechtigung überhaupt ausspricht; so im Würzburger Lehnbuch von 1317 Nr. 193: Item Fridericus de Hehenriet miles et Fridericus ... tenent in feodum ... sub protestacione tali, si a domino episcopo Herbipolensi in feodum procedant necne, vel si ab alio domino predicta feoda procedant, quod ipsi domino feodi in iure suo nichil depereat, *und ähnlich Nr. 371, ferner 628:* que nescit, utrum sint feoda vel non; *im Brabanter Lehnbuch von 1312 S. 24:* Prius etiam habetur, sed nescitur, si sit unum feodum, *S. 170:* Nescitur, utrum sit feodum hereditarium vel non; *im Henneberger Lehnregister von 1317 S. 51:* Berthold von Heytingesfeld ... her sprichet aber, sie geen zu lehen von Wirzburg; *im Sternberger Lehnbuch von 1352 fol. 27:* Item nota, quod illi de Molenbeke hec bona habere volunt in pheodum a domino episcopo Mindensi; *im Württemberger Lehnbuch von 1343 S. 137:* usgenomen dez hofs, den sy kouften umb Wolfen von Brie, da mainen sy, daz er nit

lehen sy. *Besonders charakteristisch sind in der Selbsterklärung des Ludolph Bere im Osnabrücker Lehnbuch von 1350 die Schlussworte S. 197:* unde bin des in twivele, van wen ick et to lene hebbe zal; in twivele untfeng ick et van iuwen vorvaren, in twivele entfa ick et vort van iu.[115])

115) *Auch dieses Verhalten findet seine Begründung in allgemeinen lehnrechtlichen Bestimmungen, denn in den Consuetudines feudorum Vulg. II tit. 26 § 21 (Lehmann S. 153) heisst es:* Vasallus feudum, quod sciens abnegavit, amittat, ignoranti vero subvenitur. Quodsi dubitat, dubitanter respondere debet. *Im Lehnbuch Markgraf Friedrichs von Meissen findet sich in der Selbsterklärung der von Erfa (S. 179, XXXV 15) ein solcher Zweifel betreffs der Lage eines Lehnstücks:* Ouch han wir zců Boylstete odir zců Bousil eyne hofe . . .

III. Die Anlage der Lehnbücher.

1. Innere Anordnung.

Die vorstehenden Erörterungen mit ihrer ausführlichen und umfänglichen Beibringung von Belegen und Beispielen galten der Feststellung der wichtigsten Vorgänge des Lehnwesens: der Lehnsuchung und Lehnempfängnis selbst mit ihren Modalitäten, besonders insoweit sie bei der Aufzeichnung der Lehen in den Lehnregistern in Betracht kamen. Dabei sind zugleich verschiedene mit der Registrierung nur mittelbar zusammenhängende Punkte des Lehnrechts, der äusseren Geschichte des Lehnwesens, die sich aber sachlich von den die Registrierung vorbereitenden oder begleitenden Vorgängen nicht trennen liessen, mit behandelt worden. Aus dem zuverlässigsten, weil kompetentesten Quellenmaterial, aus den Lehnbüchern, ist unter Zuziehung der kodifizierten, im 13. und 14. Jahrhundert geltenden Lehnrechtssatzungen 1. die Zeit der Lehnsuchung, 2. das Verfahren des Vasallen dabei, 3. das Verhalten des Herrn und seiner Kanzlei besprochen worden. Als Haupterfordernis jeder Lehnsuchung ergab sich die Selbsterklärung des Vasallen, die von der Kanzlei des Herrn aufbewahrt wird; dasselbe geschieht mit den eventuell ausgestellten Reversen der Lehnempfänger. Ebenso wenig, wie die da und dort vorkommenden Notizenblätter, Hefte, Rotuli u. dergl., die sich Kanzleibeamte anlegten, bilden aber diese einzelnen Blätter und Zettel zum Teil kleinsten Formats, die vom Empfänger herrühren, ein Lehnbuch. Schon die Aufbewahrung der losen Bestände bot Schwierigkeiten; sie beanspruchten ziemlich viel Platz und waren leicht der Beschädigung, dem Verlorengehen wenigstens einzelner ausgesetzt. Dazu kam noch ihre unbequeme Handhabung im Bedarfsfalle. Jeder Versuch, sie in irgendwelcher Reihenfolge zu ordnen, ward bei nicht ganz vorsichtiger Benutzung leicht zu nichte gemacht, und wenn die Einzelblätter in dem saccus oder der scatula cedularum oder chartarum, worin sie aufbewahrt wurden, eine rudis indigestaque moles bildeten, dann war es schlimm für den armen Kanzlisten, der ein einzelnes Stück heraussuchen wollte.

Wie entstanden nun aus ihnen die verschiedenen Arten von Lehnbüchern? Das einfachste Verfahren war natürlich, die einzelnen Blätter, wie sie gerade in die Hand kamen, ohne Gliederung oder Anordnung in beliebiger Reihenfolge hintereinander in kurzen, meist gleichförmig gehaltenen Regesten (abgesehen von den oben eingehend besprochenen Fällen wörtlicher Inserierung) in das entstehende Buch einzutragen; so wurde z. B. beim Lehnbuche Adolfs von Lüttich verfahren. Ein solches Lehnbuch erfüllte nun wohl den einen Zweck, die vielen Einzelnotizen in handlicherer Form vereinigt darzubieten und sich leichter und sicherer aufbewahren zu lassen, es genügte aber nicht für die weitergehenden Ansprüche erleichterter Benutzung und rascherer Auffindbarkeit. Deshalb haben sich die mittelalterlichen Kanzleien schon früh mit der Ordnungsarbeit abgemüht, für sie gewiss ein schweres Stück Arbeit, da ihnen Hilfsmittel dafür meist fehlten und besonders auch die Routine, die spätere Geschlechter durch ständigen Gebrauch von Büchern von Jugend auf erwerben, abging.

Wir sehen daher die mannigfachsten Systeme in Anwendung gebracht. Die Anordnungsweise, die uns bei einem für praktische Kanzleizwecke bestimmten Nachschlagebuche als die einfachste erscheinen mag, die alphabetische, lag dem Mittelalter nicht so nahe, wie uns heutzutage; gleichwohl war auch sie nicht unbekannt[116]): unter der grossen Zahl von Lehnbüchern, die durchmustert worden sind, befinden sich solche mit

alphabetischer Anordnung der Vasallen.

Allerdings müssen wir auch hierbei die mittelalterliche Auffassung berücksichtigen. In älteren Zeiten hatte bekanntlich jeder Mensch einen Namen, seinen Rufnamen; erst allmählich kamen die Zunamen lokalen Charakters nach Besitz an oder Herkunft aus einem Orte, ferner die persönlichen Charakters nach dem Vatersnamen, nach körperlichen oder geistigen Eigenschaften, nach Stand und Beschäftigung oder sonst welchen Unterscheidungs-

116) Nicht nur in Vasallenregistern, sondern auch bei anderen Verzeichnissen findet sie sich angewandt, z. B. in der Kanzlei der Wettiner, wo bei Anlegung des nach Verwaltungsbezirken (Ämtern, Vogteien) gegliederten Verzeichnisses der den Landesherren in den einzelnen Orten zustehenden Einkünfte und Rechte im Jahre 1378 für die Aufzählung der Dörfer des Bezirkes Dresden die alphabetische Folge beliebt wurde, fol. CXXIII[b] f.: Dresden castrum cum pertinenciis: Arnstorf; Berwigistorf, Birkech, Bele, Bork, Birkewicz, Blasenwicz, Babiznow, Baratin, Bratschicz, Bornsberg, Borgstadel; Czest; Doberwicz, Dûben, Dalen; Ebirsbach superior, Ebirsbach media, Ebirsbach inferior, Eutschicz, Eschwinstorf u. s. w. bis Zc. Innerhalb jedes einzelnen Buchstaben ist auch hier, wie sonst, die lexikalische Folge nicht beachtet; der Buchstabe B beginnt nicht mit Ba, gelegentlich stehen einmal zwei Ba, zwei Bo oder die drei Ebersbach zusammen, aber das dritte Bo steht getrennt von den andern, die Be, Bi gehen durcheinander u. a.

merkmalen auf. Das 14. Jahrhundert stand noch stark unter den Einwirkungen dieses Bildungsprozesses; ihm erschienen die Rufnamen noch als das eigentlich Charakteristische jedes Mannes. Dieser Auffassung entspricht es daher völlig, wenn bei der alphabetischen Einreihung die Namen nicht nach Geschlechtsnamen, sondern nach Vornamen zusammengestellt erscheinen.

Im Lehnbuch Johanns III. von Brabant hielt es der Verfasser desselben, der herzogliche Schreiber Wilhelm von Cassel, für nötig, eine Einweisung für die Benutzer über die Gruppierung vorauszuschicken: Et est notandum, quod secundum litteras alphabeti nomina hominum infrascriptorum ordinata et registrata sunt per Wilhelmum de Casleto, clericum ipsius ducis, ita ut habeatur recursus ad primam litteram inceptionis nominum hominum feodalium. Et primo incipit de hominibus, quorum nominis prima littera est A, secundo B, et sic deinceps secundum ordinem alphabeti. *Es beginnt demgemäss S. 2:*

Arnoldus comes Lozensis.

Arnoldus dominus de Wezemale miles fecit homagium et tenet de duce medietatem ville de Wezemale ...

Arnoldus de Hesbene miles tenet de duce villam de Kessele ...

Arnoldus de Maisnillio terram de Maisnillio ...

Arnoldus de Bruys terram de Bruys ... *u. s. w.*

Der Umstand, dass hier lauter Arnolde zusammenstehen, darf aber nicht zu dem Glauben verleiten, als gehe die alphabetische Ordnung so weit, dass die einzelnen Namengruppen innerhalb eines Buchstaben zusammengefasst wären; denn das ist wohl bei einigen der Fall, aber zahlreiche Vertreter desselben Vornamens sind durch das ganze A hin verstreut, so finden wir z. B. Arnoldus noch S. 9, 15, 17, 18 u. a. Auch ist die Ordnung der A-Namen in sich selbst keineswegs alphabetisch, wie schon der Anfang mit Arnoldus zeigt, dem doch nach strengem Prinzip die Adam, Adolph, Aleydis, Anselmus u. s. w. voranstehen müssten.

Ganz dasselbe Verfahren sehen wir im Lehnbuch Bischof Johanns II. von Osnabrück angewandt; z. B. S. 162f.:

Dominus Amelungus de Varendorpe miles se infeudari peciit et infeudatus fuit de duabus domibus in Lagberghen ...

Item Albertus de Dranthem dictus Budde se infeudari peciit et infeudatus fuit de ...

Amelungus de Varendorpe famulus se inf. pec. et inf. fuit de ...

Andreas de Essene se inf. pec. et inf. fuit de ...

Dominus Albertus Leydebur se pec. inf. et inf. fuit de ...

Arnoldus Leydebur ton Brochues pec. se inf. et inf. fuit de ...

Item Andreas Angelbecke pec. inf. et inf. fuit de ...

oder S. 205, 206 bei S: Sanderus[117]), Swederus, Stacius, Swederus, Stephanus, Sanderus, Sifridus, Swederus, Sanderus, Swederus *u. s. f. Die Anordnung ist also gleichfalls alphabetisch, aber innerhalb des einzelnen Buchstaben ebensowenig lexikalisch genau wie beim Brabanter Buch; unter den dabei befindlichen Zunamen herrscht keinerlei System, bald sind zwei zusammengehörige hintereinander gestellt, wie bei Albert und Arnold Ledebur, bald getrennt, wie die beiden Amelung von Varendorp.*

Das alphabetische Prinzip ist aber verhältnismässig nur selten zur Anwendung gekommen[118]); *häufiger ist innerhalb der Vasallen der Versuch einer gewissen*

sachlichen Gliederung nach Standesklassen der Mannen

oder ähnlichen Gesichtspunkten zu bemerken. Schon im Lehnbuch Werners II. von Bolanden (1194—1198) finden wir vier sachliche Abteilungen: S. 13 die Mannen, denen Werner die ehemaligen Lehen des Rheingrafen Embricho verliehen hat, S. 17 Beneficia, que de regno et de aliis dominis meis possideo vel alii de me possident *(seine Passivlehen, die zugleich grossenteils weiter verliehen sind), S. 29* Incipit de hominibus, qui infeodati vel inbeneficiati sunt a domino Wernhero de Bolant, *S. 31* Hii sunt proprii homines mei a me predio inbeneficiati.

Im 13. Jahrhundert findet sich in burgundischen Vasallenlisten eine Scheidung in Grafen, Herren (sires) und einfache Vasallen, in Halberstadt 1311 die Aufeinanderfolge erst der Fürsten, dann der Grafen und Edelherren, darauf der Ritter und anderen adligen Vasallen (doch ist hier im weiteren Verlaufe der Einträge das System durch ein anderes, geographisches durchbrochen).

In den erzbischöflich Magdeburgischen Lehnbüchern sind mehrfach die Nobiles, *sowie die* Barones et Militares, *an anderen Stellen die Hallischen Soolgüter (unter diesen selbst wieder die in weiblicher Hand befindlichen Soolanteile unter der Überschrift* Filie seu vitalicia Hallensia, *S. 216), ferner die heimgefallenen Vasallen und Güter des Fritz von Welsleben (S. 69 f.), sonstige* Bona devoluta *(S. 150 f.) und andere Spezialgruppen in besonderen Rubriken vereinigt,*

---

117) Die Etymologie der Namen ist also — falls sie überhaupt bekannt war — nicht beachtet. Die Männer namens Sander sind zu S gestellt, nicht etwa zu A, wohin der eigentliche Name Alexander gehört.

118) Nach einer Notiz bei Böhm S. 172 scheint auch in einzelnen Abschnitten der Aquilejenser Lehnverzeichnisse die alphabetische Reihenfolge gebraucht worden zu sein, denn nach der Inhaltsübersicht des betreffenden Codex stehen auf fol. 9—16 successive omnia feuda, investitiones feudorum, livellorum et affictuum ecclesiae predictae [Aquilegensis], prout sequitur per alphabetum.

im Lehnbuch der Grafen von Reinstein von 1346 Gruppen der Ministeriales, *der* Milites et strennui viri, *der* Cives et villani *zusammengestellt.*

Das Lehnbuch der Herzöge Magnus und Ernst von Braunschweig zählt in der Einleitung die Gruppen der Nobiles, barones, milites, famuli, burgenses et cives *auf, im Text selbst aber sind die* barones *nicht besonders gestellt, auch* milites *und* famuli *nicht getrennt.*

Das Lehnbuch König Johanns von Böhmen als Herzogs von Luxemburg von 1343 stellt an die Spitze die Herzöge und Grafen, dann folgen die Bannerherrn, dann qui dominum regem de feodis suis non assignaverunt.

Vielfach sind die Gruppen nicht streng festgehalten, manchmal ist es bei einem anfänglichen Versuche geblieben, bei den weiteren Einträgen aber auf systematische Gruppierung überhaupt verzichtet, oder eine andere sachliche Einteilung hat das ältere Prinzip durchkreuzt. Bisweilen mag die Unregelmässigkeit auch auf Rechnung späterer Nachträge zu setzen sein, die nicht in allen Veröffentlichungen durch Angabe der Schreiberhände oder sonstige chronologische Bemerkungen kenntlich gemacht sind. In anderen Lehnbüchern ist zwar keine allgemeine, persönliche Gliederung zu entdecken, aber ab und zu sind wenigstens gewisse Gruppen von Einträgen zusammengestellt, so z. B. im Lehnbuch Herzog Ottos von Braunschweig von 1318, das im Eingang (ebenso wie das von 1344) barones, milites, famuli, burgenses et cives *nennt, im Text aber ausser einer geographischen Gruppe* (*S. 171* Ista sunt bona pheodalia, que receperunt vasalli domini ducis Ottonis ab alia parte nemoris prope Gotinghe) *nur die Gruppe der* burgenses *heraushebt* (*S. 174* Ista sunt bona, que receperunt burgenses a domino Ottone duce in Brunswig).

Im Lehnbuch Markgraf Friedrichs von Meissen ist eine Personengruppe aus der sonst geographischen Gliederung herausgehoben, nämlich als Kapitel I (S. 1f.) die Domini, *die Herrengeschlechter; auch in der wenig früher entstandenen, diesem Lehnbuche anhangsweise beigegebenen Liste der Edeln u. a. (S. 263 f.) sind gleichfalls für alle Landesteile Sondergruppen der* Domini et nobiles *gebildet, und für Thüringen ist noch eine weitere Abteilung* Ministeriales *beigefügt, worin in der Hauptsache solche ansehnlichere Vasallen zusammengetragen sind, die ursprünglich gleichfalls den Geschlechtern der Edeln oder Herren zugerechnet wurden.*

Das Lehnbuch Bischof Ottos von Minden von 1385 scheidet Bona homagii, que proprie manghud dicitur, *und* Bona pheodalia, quod proprie dicitur lengůd.

Im Lehn- und Güterverzeichnis der Herren von Heimburg um 1354 werden zunächst zwei Arten von Besitz unterschieden: We Hinrik unde Anne de jůnghere gheheten van Heymborch hebben scriven laten beyde

vrygut unde leengut, *und dann bei der Aufzählung mehrere Gruppen gebildet: die Eigengüter der Herrschaft* (Unde is unse eyghenheit . . .), *die von anderen Lehnsherren empfangenen Lehen* (Diit sint de gudir, de we hebben van den forsten, den heren van Brunswik . . ., van dem bischope van Halverstad . . . *u. s. w.*), *die Eigenleute* (Dusse sin geeigent der manschop und herschop van Heymborg . . .), *die von der Herrschaft verliehenen Lehen* (Dyt lyghen de van Heymborgh . . .), *die geistlichen Lehen* (Dut sint de geistliken leen . . .).

Im Hoyer Lehnregister, in dem Abschnitt der Bruchhausener Lehen (Hodenberg IV 19 f.) ist geschieden zwischen Bona pheodalia *und* Decime pheodales.

Im Oldenburger Register von 1273—78 stehen neben den geographischen Gruppen auch sachliche Rubriken (Güter in der Diözese Osnabrück, Stedingische Güter, Stift Verdener Lehen, verpfändete Güter, wieder eingelöste Güter u. a.).

In den chronologisch registrierenden Würzburger Lehnbüchern sind die Burgmannen zu kleinen Gruppen, zum Teil mit, zum Teil ohne Überschrift, zusammengestellt, so im Lehnbuch von 1303 Nr. 74 f. Inhaber von Burglehen zu Karlburg (bez. Karlstadt), 88 f. desgl. zu Arnstein, 499—511 nochmals zu Karlburg, 411—418 Brandensteiner Afterlehen; in dem von 1317 bietet wenigstens Nr. 706 eine kleine Gruppe von Castrenses.

Eine ganz abweichende Ordnung zeigt der Text des einen Lehnbuchs des Herzogs Wilhelm von Lüneburg von 1360, worin die Vasallen in eigentümlicher Weise nach Gruppen von Hunderten (Centenarien) gegliedert sind.[119])

Am meisten und verhältnismässig konsequentesten (konsequenter jedenfalls als die persönliche Gruppierung nach Vasallenklassen) kommen zur Anwendung

geographische Einteilungssysteme.

Wie schon im Vorausgehenden erwähnt, giebt es Lehnregister, wo geographische Gesichtspunkte neben den persönlichen in Anwendung gekommen sind, wie im Oldenburgischen, im Braunschweigischen von 1318, im Halberstädtischen von 1311, in welchem letzteren mitten darin Ortsnamen als Überschriften auftreten, wie Wegeleve (S. 452), Horneburg (S. 453) u. a., unter denen zuerst die Familien desselben Namens mit ihrem Besitz daselbst, dann auch noch andere Vasallen mit ihren dortigen Gütern eingeordnet sind; dabei sind zugleich die an anderen Orten gelegenen Güter dieser Vasallen mit hinzugenommen worden, die Einreihung ist also nach der Lage der Hauptbesitzung der Vasallen geschehen, wie dies vielfach auch im Lehnbuch Markgraf Friedrichs von Meissen und anderwärts der Fall ist.

---

119) Nach gütiger Mitteilung des Kgl. Staatsarchivs zu Hannover.

In zahlreichen Lehnbüchern ist die geographische Gliederung strenger durchgeführt. Wir haben aber dabei auch verschiedene Arten zu unterscheiden, indem das eine Mal eine Anordnung nach grösseren Gruppen, wie einzelnen Gebieten und Herrschaften oder nach Ämtern oder sonstigen Verwaltungsbezirken des Lehnsherrn vorgenommen, ein anderes Mal — besonders in solchen Lehnbüchern, die einen minder ausgedehnten Lehnbesitz betreffen — die Verzeichnung nach einzelnen Orten[120]*) erfolgt ist.*

In Burgund sind 1315 die Vasallen den einzelnen landesherrlichen Schlossbezirken oder Burgwarden (chatellenies) *zugeteilt, ebenso in der Herrschaft Finstingen um 1240, wo die zu den Burgen Finstingen, Falkenberg, Malberg gehörigen Burgmannen gruppenweise zusammengestellt sind.*

Nach Verwaltungsbezirken, Ämtern oder dergl. sind eingeteilt: das Lehnbuch Markgraf Friedrichs von Meissen (nach den sich allerdings auch an landesherrliche Schlösser als Amtsitze anlehnenden districtus, d. h. Ämtern Meissen, Grossenhain, Torgau, Dresden u. s. w., wie sie in dem alten, der Entstehungszeit selbst angehörigen Index zu Beginn des Lehnbuchs verzeichnet sind), wobei noch eine Scheidung des Ganzen in zwei Hauptteile, erstens Ämter in den Markgrafschaften Meissen und Osterland (die vermischt sind) und zweitens in der Landgrafschaft Thüringen, vorgenommen ist; ferner die dem 15. Jahrhundert angehörige systematische Neubearbeitung des ursprünglich nicht systematischen Lehnbuchs Bischof Adolfs von Lüttich von 1313, desgl. die auch die Vasallen mit verzeichnenden Henneberger Urbare von 1317 und 1340 und das Habsburger Urbar von 1303, während das eigentliche Hennebergische Lehnregister von 1317 (bez. 1330) eine solche Gliederung nicht erkennen lässt.

Eine Einteilung nach Ländern, Herrschaften oder dergl. ist angewandt in den Lehnverzeichnissen der Patriarchen von Aquileja im 13./14. Jahrhundert: de feudis ... specialiter in patria Fori Julii et eius confinibus ..., certa feuda de Sancto Daniele, certa feuda de la Fantina, de certis feudis ... in partibus extra patriam Foro-Julii, certa feuda de Treven.

Im Vorderösterreichischen Lehnregister von 1361: die lehen im Suntgew und Elsazzen, Swaben und an der Tůnow, im Turgaw, im Ergêw *(wobei innerhalb dieser grossen provinziellen Gruppen mehrfach sich, meist ohne besondere Rubrizierung, die an einem Orte liegenden Lehen oder die Lehen*

---

120) Das Letztere lag besonders nahe, wenn die Lehnverzeichnung direkt im Urbar selbst mit geschah, denn z. B. die Klosterurbare sind ja, wie das in der Natur der Sache liegt, nach einzelnen Orten gegliedert; doch auch wo neben dem Urbar noch eine besondere Abteilung für die Lehen bestand, wie in S. Maximin zu Trier, erfolgte die Aufzählung der Lehen im Anschluss an die örtliche Einteilung, die ihrerseits die des Urbars zum Vorbild genommen hatte, s. oben S. 20.

der an einem Orte sitzenden Vasallen hintereinander zusammengestellt finden, z. B. in der Abteilung Schwaben S. 459, 460 zahlreiche Einträge, alle betreffend Einwohner zu Mengen, S. 461, 462 desgl. betreffend Ehingen, S. 467, 468 desgl. betreffend Zusmarshausen, alle diese Einzelgruppen ohne spezielle Überschrift, S. 466, 467 desgl. betreffend Günzburg unter der Rubrik Item dis hant enphangen die von Guntzburg ...).

Im Lehnbuch Herzog Albrechts III. von Österreich 1380—1395: Des ersten die lehen in Oesterreich, die lehen oberhalb der Ens ... und auch von der herrschafft ze Starchemberg, lehen in Oesterreich unter der Ens, lehen von der vest ze Leonstain, lehen von der herrschaft ze Grünenberg, alia feuda super Anaso, *u. s. w. von anderen Festen und Herrschaften.*

Im Lehnbuch König Friedrichs III. für seine Erblande Cod. suppl. 430 (Seeliger S. 302) von 1443/44 zunächst 3 Gruppen: Lehen der Herrschaft Pettau, Kärntens und Krains, dann im zweiten Teile nochmals 3 Gruppen: steirische, kärntnische und krainische Lehen; im Cod. suppl. 431 (S. 304) dieselben Abschnitte, denen sich aber noch als vierter die österreichischen Lehen anschliessen, und daneben gab es noch einen besonderen Codex für die Lehen der Grafschaft Cilli (Seeliger S. 310); im Cod. suppl. 420 von 1460 (S. 308) die Lehen der Grafschaft Görz und der österreichischen Herrschaft Ort.

In König Ruprechts Reichslehnregister von 1401 (Seeliger S. 254) sind für die deutschen und die italienischen Lehen besondere Abteilungen angelegt, ausser denen noch eine Sondergruppe der Lehen auftritt, die Pfalzgraf Ludwig, Ruprechts Sohn, als Reichsvikar verlieh.

Im Lehnbuch Landgraf Hermanns von Hessen fol. 2: Infrascripta sunt castrifeuda et bona feudalia dominorum lantgraviorum Hassie apud Werram, *fol. 6:* Infrascripta sunt castrifeuda et bona feudalia in Hassia, *fol. 9:* Infrascripta ... apud Loynam, *fol. 11:* Bona feudalia canonicorum Sancti Stephani Mogunt., *fol. 11ᵇ:* Bona feudalia in Smalkalda, *fol. 13:* Versus Westfaliam.

Im Lehnbuch des Burggrafen Johann von Nürnberg von 1397 drei grosse Hauptteile III 402: Primo ritter und knechte umb den Hof, *IV 207:* Kulmbach, *und V 27:* Ritter und knechte auf dem gepirge, *wobei innerhalb dieser Teile bald die Einträge örtlich und zeitlich durcheinander gehen, bald auch zu kleineren Ortsgruppen vereint sind, mehrfach mit Überschriften, z. B. V 110 f.* Beyrrewt, *131 f.* Mistelgew, *145 f.* Krewsen, *unter denen dann vorwiegend Leute eingereiht sind, die an diesen Orten Lehnstücke haben, bez. dort ansässig sind.*

Im Ratzeburger Güter- und Lehnverzeichnis von 1230: Einteilung zum Teil nach parrochie *(unter jeder Parochie die zugehörigen Dörfer), zum*

Teil nach terre, *die dann wieder in* parrochie *geteilt sind* (terra Wittenburg, terra Godebuz, terra Zwerin, terra Sadelbandia *u. s. w.*); *im Ratzeburger Lehnregister von 1335 begegnen uns dieselben Namen, aber nicht als deutlich geschiedene Abteilungen, nur vereinzelt tritt eine Sondergruppe auf (S. 537* in Pallude et in terra Boytin).

In den Magdeburgischen Lehnbüchern ist trotz des Vorkommens verschiedener sachlicher Abschnitte das Haupteinteilungsprinzip auch geographisch, wobei aber die Gruppen bald einzelne Gebiete (z. B. die Börde, S. 71 De vasallis primo de Borda, consequenter de aliis), *bald die zu einzelnen Burgen gehörigen Distrikte mit ihren Vasallen, bald die Vasallen und Lehngüter der städtischen Weichbilder u. s. w., meist mit besonderen Überschriften, umfassen.*

Die übrigen Lehnbücher, die unter keine der bisherigen Anordnungskategorien fallen, befolgen in irgendwelcher Ausführung ein

chronologisches Prinzip.

Die Zeitfolge ist bald strenger, bald lockerer gewahrt. Wo sie im Wesentlichen eingehalten ist, liegt die Annahme nahe, dass die Einträge nicht nachträglich nach den Einzelblättern (den Erklärungen oder Reversen der Vasallen, Lehnbriefkonzepten oder Merkzetteln der Kanzlei oder dergl.) zusammengestellt sind; denn eine strikte, peinlich genaue Befolgung einer solchen Zeitordnung (ebenso wie die einer lexikalisch genauen alphabetischen Ordnung, s. oben) liegt wenig in der mittelalterlichen Arbeitsweise begründet; man legte im allgemeinen auf solche Kleinigkeiten nirgends das Gewicht, wie das die moderne wissenschaftliche Akribie verlangt. Dem mittelalterlichen Ordnungssinn genügt es vielmehr vollständig, wenn das Zusammengehörige in der Hauptsache zusammensteht, wenn bei chronologischer Folge die Einträge eines Jahres, oder, bei weitergehender Genauigkeit, der Monate und Wochen beisammen sind. Dies hängt eng zusammen mit der Art des Eintragens nicht bloss bei den Lehnregistern, sondern bei mittelalterlichen Registern oder Kopialbüchern überhaupt. Denn nicht jedes einzelne Schriftstück, das in der Kanzlei ausgefertigt wurde, jeder Regierungsakt, der gebucht werden sollte, wurde sofort in das betreffende Kopialbuch oder Sonderregister eingetragen, sondern man liess mehrere Stücke, manchmal für mehrere Tage, ja bisweilen selbst für Wochen sich ansammeln[121]), *ehe man an die Buchung*

121) Vgl. hierfür die bei Posse, Privaturkunden, an verschiedenen Stellen gemachten Bemerkungen, sowie Seeliger, Registerführung S. 341f. Es war aber auch keineswegs bloss Lässigkeit oder Bequemlichkeit, die dies veranlasste, sondern bei den häufigen Reisen, die den Hofhalt eines Fürsten oft nur einen Tag an einem Orte verweilen liessen, mochte der Kanzlei manchmal die Möglichkeit zur sofortigen Erledigung des Registraturgeschäftes fehlen, ganz abgesehen von beschleunigten Reisen, gelegentlichen Abstechern, kriegerischen Vorfällen, wobei die Kanzlei gar nicht immer den Herrn begleitete.

ging. Diese Willkür der Eintragsweise lässt sich ja in gleichzeitig geführten, genügend datierten Originalregistern oft noch deutlich daran erkennen, dass bald zwei Einträge vom selben Tage von zwei verschiedenen Schreibern mit verschiedener Tinte gemacht, bald wieder eine ganze Gruppe von Einträgen, deren Daten sich über mehrere Tage erstrecken, von einer und derselben Hand mit einerlei Tinte, also auf einmal, registriert sind.[122]) *Wo also dieses Verfahren der zwar nicht sofortigen, täglichen, aber doch baldigen Eintragung in Lehnregistern eingeschlagen wurde, wird die Zeitfolge ausser den relativ kleinen Schwankungen unter den einzelnen Tagen ziemlich genau sein.*

Eine, mit diesem Massstab gemessen, recht gute Chronologie bietet das Anhalt-Bernburgische Lehnbuch von 1320, das vom Jahre 1320 an unter der stets vorangestellten Jahreszahl Jahr für Jahr bis 1342 die Belehnungen kurz mit ihren Daten verzeichnet und dabei auch innerhalb des Jahreslaufes die Zeitfolge gut wahrt.[123])

Dieselbe Genauigkeit zeigt im Grossen und Ganzen das Lehnbuch Friedrichs I. von Brandenburg von 1412, dessen Einträge in den ersten Jahren zeitlich zutreffende Ordnung aufweisen bis auf einzelne wenige aus der Reihe geratene Stücke, bei denen die Tagesfolge manchmal Tage, auch Wochen zurückspringt; später wird die Buchung unregelmässiger, grosse Lücken von ganzen Jahrgängen treten auf, Monate, selbst Jahre gehen durcheinander, bis zuletzt wenigstens in der Jahresfolge wieder einige Ordnung einsetzt.[124])

---

122) Ein Beispiel unter vielen genüge. Im Urkundenregister Markgraf Friedrichs des Strengen von Meissen, dem registrum perpetuum, HStA. Dresden Cop. 25, hat auf fol. 106ᵇ derselbe Schreiber zwei Beurkundungen, die in sachlichem Zusammenhang stehen, aber zeitlich durch eine Woche getrennt sind, in ein Regest zusammengezogen: Item dominus contulit C. de Haldecke, civi in Koburg, Nysen, sue conthorali, mediam villam Nuwenkirchen districtus Koburg, in qua annue pensionis XII talenta hellensium levanda ad sue vite tempora feodali debent tytulo possidere. Item contulit Ywan venatori suisque heredibus predicta bona iure devolucionis post mortem predictorum, tytulo ut prius, perpetue possidenda. Data prime litere in Koburg feria IIII. ante Georii anno LXI *(= 21. April 1361),* data secunde litere in Gotha feria IIII. ante Walpurgis anno prefato *(= 28. April). Darauf folgt wieder von der gleichen Hand ein Eintrag* Datum Koburg feria IIII. ante Georii anno LXI *(= 21. April).*

123) Als Proben lasse ich die Daten des Jahres 1336 folgen, S. 384: 20. 22. 23. Februar, 3. 10. 19. April, 8. 10. Mai, 1. August, 12. 14. Oktober, 2. November (also durchaus chronologisch), und die des Jahres 1324, S. 377: 31. Dezember (1323, weil das Jahr zu Weihnachten beginnt), 1. März, 8. April, 29. Juni, 1. November, 21. September, 23. Oktober, 21. Dezember (also mit einer Verschiebung).

124) Vgl. z. B. die Daten für das Jahr 1412, die mit dem Einzug Friedrichs in die Mark beginnen, S. 47 f.: 22. Juni, 5. 4. 27. Juli, 1. August, 25. 22. 25. Juli, 7. 1. 13. 19. 21. 23. 21. 26. 27. 29. August, 11. 3. September, 31. August, 1. 2. 11. 12. 14. 24. 26. September, 2. Oktober, 28. September, 12. 13. Oktober; oder für das Jahr 1416

Chronologische Ordnung bietet ferner das Lehnbuch des Merseburger Bischofs Johann (Bose) von 1431—1463.[125])

In den Lehnbüchern der Burggrafen von Leisnig lassen sich grosse Verschiedenheiten wahrnehmen; beträchtliche Partien sind ohne chronologische Folge, nur ab und zu ist in einzelnen Abschnitten die Beobachtung der Zeitfolge nicht zu verkennen; sehr gut ist dagegen die Chronologie im Anfang des Lehnbuches des Burggrafen Otto von 1439.[126])

Oft durchbrochen ist die Zeitfolge im Lehnbuch der Grafschaft Looz von 1364, in dem die Einträge gutenteils genau datiert und die Jahreszahlen mehrfach auch rubrikenartig an die Spitze einer Reihe gestellt sind.[127])

Im Lehnbuch Eberhards des Greiners von Württemberg ist fol. 8ª—11ᵇ für die Jahre 1361—1363 und dann ungefähr von der Mitte an (fol. 21) seit 1363 bis zum Schlusse die Jahresfolge annähernd gewahrt, manche Unregelmässigkeiten sind durch Nachträge und Einschübe bewirkt.

Bei den ältesten Würzburger Lehnbüchern von 1303 und 1317 fehlen

---

S. 67f.: 12. 15. 29. Januar, 25. Februar, 18. Januar, 27. 26. Februar, 6. 9. 12. März, 28. 23. April, 13. 9. 16. Januar u. s. w.; für den Schluss S. 71f.: 27. Dezember 1419, 22. Januar 1420, 13. April 1420, 26. Dezember 1419, 24. Juni 1421, 30. 16. April 1420, 14. 13. 18. 10. Juni 1421, 28. August 1422, 29. Januar, 30. Juni, 15. Juli, 14. August 1423, 6. April, 25. März 1424.

125) Wenigstens deuten die zahlreichen Citate der Blätter und der daraufstehenden Jahreszahlen in den Aufsätzen von Küstermann in den Neuen Mitteilungen des Thüring. Sächs. Vereins auf eine der Zeitfolge entsprechende Eintragsweise hin, z. B. f. 1, 5ᵇ, 9, 12ᵇ zu 1431, f. 12ᵇ, 13ᵇ, 14ᵇ zu 1432, f. 16ᵇ, 18, 20, 24 zu 1436, f. 27 zu 1441, f. 27ᵇ, 28ᵇ, 29 zu 1443, f. 30ᵇ zu 1445, f. 31 zu 1446, f. 34ᵇ zu 1451, f. 36 zu 1453, f. 39ᵇ zu 1454, f. 43ᵇ zu 1459, f. 45ᵇ zu 1462, f. 49 zu 1463. Manche Citate Küstermanns fallen allerdings aus der Reihe heraus, indem sie zeitlich bald voraus-, bald zurückspringen.

126) Zeitlich regellos ist das Lehnbuch Burggraf Albrechts von 1416/17 (Cop. 1306), wie die durcheinander gehenden Daten der Jahre 1416—1425 auf den fol. 1—10ᵇ zeigen; leidlich ist die in Burggraf Georgs Lehnbuch von 1449f. (Cop. 1306), wenigstens auf den fol. 172—185, worauf sich Urkunden und Regesten der Jahre 1449, 1450, 1451, 1453, 1458, 1463, 1464, 1467 eingetragen finden, desgl. in Burggraf Hugos Lehnbuch von 1474f. (Cop. 1307ᵇ), z. B. auf S. 21—44 mit Einträgen der Jahre 1480, 1479, 1478, 1480—1483; in einem anderen Lehnbuch Burggraf Hugos (Cop. 1307) dagegen gehen die Daten wirr durcheinander; es folgen da auf den fol. 1—28 Daten aus den Jahren 1485, 1497, 1505, 1485, 1525, 1474, 1500, 1487, 1506, 1500, 1507, 1498, 1497, 1503. Der gut geordnete Anfang von Burggraf Ottos Lehnbuch von 1439f. (Cop. 1306) zeigt folgendes Bild auf fol. 12—32 für das Jahr 1439: 18. Januar, 27. Februar, 23. März, 12. April, 25. 26. Mai, 7. 30. Juni, 2. 5. 6. 12. 13. 15. Juli, 3. August, 13. Juli, 20. 21. 20. 21. 23. 29. 31. August, 3. 6. (oder 13.) September, 2. November, 13. Juli, 25. November, 9. 14. Dezember.

127) Vgl. z. B. S. 1 von 1364, S. 7 von 1365, dann wieder 1364, S. 9 von 1365, S. 31, 32 von 1366, dann wieder 1365, S. 40 von 1366.

genügende Zeugnisse für einen sicheren Nachweis der Zeitfolge, doch sprechen manche Anzeichen dafür.[128])

In Graf Ottos I. und Graf Adolfs IX. von Schaumburg Lehnregister entbehrt das erste Drittel der Daten, dann bietet es auf mehreren Blättern zeitlich geordnete Einträge der Jahre 1388 bez. 1391—1397 und am Schlusse desgleichen für die Jahre 1418 bez. 1422—1424.[129])

Auf die Verwirrung der Daten im Lehnbuche Adolfs von Lüttich ist schon oben bei der Erörterung der Anlage desselben hingewiesen worden[130]); *im weiteren Verlaufe setzt stellenweise für die Jahre 1313—1336, die oft zu besonderen Jahresgruppen mit vorangestellter Jahrzahl zusammengefasst sind, etwas bessere Reihenfolge ein, der dann wieder durcheinander gehende Abschnitte folgen.*

Ähnlich ist der Sachverhalt im Lehnbuch Friedrichs des Friedfertigen von Thüringen von 1406 f., worin für die älteren Jahre 1406—1409 zwar die Chronologie, wenn auch ohne strikte Folge[131]), *beobachtet worden ist, für die folgenden Jahre jedoch jedwede Ordnung aufhört.*[132])

---

128) *Im Lehnbuch des Bischofs Gottfried von 1317 weisen ausser der gleichzeitigen Eintragung von verschiedenen Händen die Eingangsworte* infrascripti postmodum successive ad eum venientes ab eo investituram feodorum . . . receperunt, *sowie die wenigen vorhandenen Daten (Nr. 309 vom 16. September 1318, 390 vom 21. März 1319, 493 vom 29. November 1319, 534 vom 19. Januar [1320?], 889 vom 24. Oktober 1321) auf zeitliche Folge hin. Für das Lehnbuch des Bischofs Andreas von 1303 sind die Indicien noch geringer, Daten mangeln fast ganz, doch, wenn die Angaben in „Klemms Archiv", Mitteilungen aus der Familiengeschichte, herausgegeben von dem Verband Klemmscher Familien, Nr. 10 (Pforzheim 1902) S. 380, zutreffend sind, ist eine chronologische Ordnung erkennbar: Nr. 1—627 zwischen 7. September 1303 und 20. März 1304, Nr. 628—870 zwischen 20. März 1304 und 9. November 1307, 871—1017 zwischen 9. November 1307 und 29. März 1311, 1018—1088 nach 29. März 1311; dazu kommt noch 997 von 1310. Auch das Lehnbuch Bischof Alberts von 1345 ist nach den Citaten in „Klemms Archiv" Nr. 10 S. 384, 385 chronologisch: fol. 6b Januar 1346, fol. 16b August 1346, fol. 45b 1356, fol. 78 1364, fol. 79b 1365, fol. 91 1367, fol. 95b 1368, fol. 111b 1371.*

129) *Fol. 1—10 ohne Daten, fol. 11 von 1388, fol. 11b von 1391 und 1392, fol. 12 von 1393 und 1394, fol. 13 von 1395, 1396, 1397; fol. 17 von 1405, fol. 24b von 1418, fol. 25 von 1422, 1423, 1424, fol. 25b von 1424.*

130) *Vgl. S. 34. Als Zeugnis für die willkürliche Aufeinanderfolge möge eine Reihe von Jahreszahlen dienen: 1313, 1314, 1316, 1315, 1314, 1318, 1316, 1314, 1319, 1318, 1322, 1320, 1319, 1323, 1324, 1325, 1326, 1323, 1317, 1319, 1314, 1317, 1314, 1315, 1317, 1314, 1317, 1318, 1317, 1319, 1317, 1320, 1319, 1320, 1319, 1320, 1314, 1313 u. s. f.*

131) *Dass der Codex selbst infolge falschen Einbindens in späterer Zeit heute eine ganz aufgelöste Zeitfolge giebt, bleibt dabei unberücksichtigt; doch auch wenn man die Lagen umordnet (etwa so: fol. 1—26 über die Jahre 1406 und 1407, fol. 33—44 über 1407 und vereinzelt noch 1406, fol. 57—65 über 1407, fol. 66 über 1409, 1407, 1408, fol. 27—32 über 1408, 1409), bleiben noch Unregelmässigkeiten der Einreihung übrig.*

132) *Vgl. fol. 45—56b mit Einträgen der Jahre 1410—1417, die aber ordnungslos*

Ist im Obigen, zu Beginn der Darlegungen über die chronologische Anordnungsweise, bemerkt worden, dass die Einträge, die eine auch in den Tagesdaten gute oder doch leidlich genaue Zeitfolge einhalten, auf gleichzeitige bez. bald erfolgte Buchung schliessen lassen, so ergiebt sich andererseits, dass in solchen Fällen, wo die Zeitfolge völlig zerrüttet ist[133]), *wir keine ursprüngliche Anlage vor uns haben, sondern eine spätere Zusammenstellung, bei welcher der Abschreiber, Kompilator oder Redaktor sich nicht die Mühe nahm, die einzelnen Zettel und Vermerke, selbst wenn sie datiert waren, chronologisch zu ordnen, sondern sie beliebig hintereinander abschrieb, wie sie ihm gerade unter die Finger kamen. In dem Lütticher Falle ist dieser Sachverhalt noch deutlich erkennbar, und ebenso zeigt im thüringischen Lehnbuch von 1406 ausser der inneren Unmöglichkeit auch das Äussere des Codex, dass es sich bei den Einträgen der Jahre 1410—1417 nicht um gleichzeitige Buchungen handelt, sondern um einen auf Grund von datierten Einzelzetteln nachträglich zusammengeschriebenen Abschnitt, denn dieses ganze Stück ist von einer Hand mit gleicher Tinte und gleicher äusserlicher Schreibweise in Bezug auf Raumverteilung und Platzlassung, also durchaus einheitlich und auf einmal, eingetragen worden.*

Über die chronologische Einreihung der Einträge können wir im allgemeinen also dasselbe Gesamturteil fällen, wie über die anderen, vorher besprochenen Anordnungssysteme: auch sie ist selten streng durchgeführt; vielfach finden sich überhaupt bloss Ansätze, anderwärts ist sie nur für gewisse Abschnitte in Anwendung gebracht, in anderen Fällen ist die Durchführung selbst unvollkommen geblieben. Es fehlten eben den mittelalterlichen Kanzleibeamten meist drei Haupterfordernisse für alle solche Ordnungsarbeiten, mochten sie nun chronologisch oder geographisch oder sonstwie sachlich gegliedert sein: 1. die geistige Schulung, der Selbstzwang, ein Prinzip in seinen Konsequenzen durchzudenken und folgerichtig durchzuführen, 2. häufig die geschäftliche Erfahrung und gute Vorbilder, 3. die praktischen Hilfsmittel, die heute dem Forscher, wie auch dem Geschäftsmann in den Bureaus in Nachschlagewerken über persönliche, zeitliche, geographische und sonstige sachliche Fragen zu Gebote stehen. Bei diesen mangelhaften Vorbedingungen mussten naturgemäss die Leistungen recht oft oder meist hinter den Anforderungen zurückbleiben, und demgemäss lassen fast alle

---

oft auf derselben Seite durcheinander gehen: fol. 45 1414, 1411, 1413, 1410, 1415, 1414, fol. 46 1412, fol. 47 1414, 1412, 1414, 1417, 1415, fol. 48 1410, 1411, 1415, 1413, 1416, fol. 49 1413, 1412, 1414, 1412 u. s. f.

133) Ohne dass diese Unordnung sich, wie das nicht selten vorkommt, auf Nachträge, Einschübe, Zusätze zurückführen lässt, die irgendwo, wo noch Platz war, hinzugeschrieben wurden.

Lehnbücher, die überhaupt eine Anordnung erstreben, mehr oder minder zu wünschen übrig.

Eine Art von Versehen, die sich in verschiedenen Lehnbüchern findet, hängt nicht mit der Mangelhaftigkeit der inneren Disposition des Stoffes zusammen, sondern findet ihre Erklärung in dem äusserlichen Zustand der Vorlagen: die nicht seltene W i e d e r h o l u n g g l e i c h l a u t e n d e r E i n t r ä g e. Wie gezeigt, dienten als Vorlage meist einzelne Zettel, die Lehnerklärungen der Vasallen. Wenn ein Schreiber sich nun diese Blätter und Blättchen für die Registrierung zurechtlegte, mochte es wohl vorkommen, dass ihm versehentlich einer oder mehrere der erledigten Zettel wieder mit unter die noch nicht eingetragenen geriet und er selbst, ohne es zu merken, diese Belehnungen an anderer Stelle nochmals mit buchte; oder, falls mehrere Schreiber an der Eintragung beteiligt waren, mochte wohl ein Schreiber nicht wissen, was ein Kanzleikollege schon vorher verzeichnet hatte und, ohne sich lange mit der Ermittelung aufzuhalten, den oder die Zettel, die ihm noch in die Hände kamen, registrieren. So kommt es, dass im Lehnregister des Herzogs Magnus von Braunschweig von 1369 S. 283 der Eintrag Tyle und Herman van Gustidde 4 pund in der munttye *sich zehn Einträge weiter hinten nochmals wörtlich gleichlautend (nur dass es statt* Tyle *hier heisst* Tyleke*) vorfindet. Im Lehnbuche Bischof Johanns II. von Osnabrück ist ein und dasselbe Regest hintereinander zweimal gegeben, S. 170:* Conradus dictus Havere est infeu[da]tus cum domo dicta ton Dalhus in Wymete in parrochia Lintorpe, *und dann:* Conradus Honobere[133*]) est inpheudatus cum domo dicta Dalhove in Wymere in parrochia Lintorpe. *Im Lehnbuche der Grafschaft Hallermund wird der Eintrag Nr. 849* Segebandus de Reden famulus 1 curiam et 3 mansos in Koldegen *wörtlich wiederholt als Nr. 877. Interessant ist in demselben Register der Fall Nr. 875* (Ab omnibus comitibus in Hallermunt ego Wlbrandus de Harboldessen habeo ...), *wo die eigene Lehnerklärung des Vasallen in erster Person eingefügt und nicht beachtet ist, dass ein entsprechendes Regest schon als Nr. 848 (mit verändertem Vornamen* Wichbrandus de Harboldessen ...*) vorausgeht, wobei aber 848 etwas weniger bietet, sei es, dass das in 875 mehr Genannte von den Lehnsherren nicht anerkannt wurde oder mit in den Höfen inbegriffen ist. Im bischöflich Mindener Lehnbuch ist nach Sudendorf S. 115, 117 ein ganzer, grosser Abschnitt — im Original S. 18 bis 22 — ein zweites Mal — S. 30 bis 34*

---

133) So, nicht* Houobere, *wie Lodtmann druckt, ist zu lesen; dass beide, obwohl in den Namen verschrieben, doch identisch sind, zeigt — ausser der Gleichheit des Lehnobjektes — ein anderes Registerfragment über dieselben Belehnungen Johanns II., wo der Eintrag lautet S. 89:* Conradus Hanovere est infeudatus cum domo dicta Dalhus in Wimmere in parrochia Lintorpe.

des Originals — eingetragen. Im Lehnbuch Adolfs von Lüttich deckt sich das Regest S. 27: Dominus Lambertus de Harduemont miles relevavit domum de Hautepenne et 10 marchatas terre supra theloneum Leodiense *wörtlich mit dem auf S. 109, nur dass S. 27 dahinter noch 8 Zeugen folgen, die S. 109 weglässt, und die Datierung zwei wahrscheinlich nur durch Schreibversehen entstandene Abweichungen aufweist (S. 27* in castro Hoyensi anno MCCCXIIII feria VI. ante festum nativitatis beate Marie, *S. 109* in castro Leodiensi a. XIIII. feria VI. post nativitatem beate Marie). *Zahlreich sind die Wiederholungen im Lehnbuch Friedrichs des Strengen von Meissen*[133**]), *und zwar sind es bald einzelne Einträge, bald kleine Gruppen. Teilweise sind sie wörtlich gleich, teilweise bieten sie bei voller sachlicher Übereinstimmung geringfügige Abweichungen in der Stellung oder Stilisierung, so III 28 = V 47, VII 2 = VII 14, XII 4 = XII 24, XX 26 = XX 97, XX 94 = XX 107, XXI 6 = XXI 8. Auch XX 25 ist wahrscheinlich identisch mit XX 98, der Schreiber hat beim zweiten Male nur aus Flüchtigkeit das Mittelstück übersprungen; desgl. ist wohl XXIII 9 = XXIII 24, XLVI 19 = XLVI 54, denn die Abweichungen dürften auch hier nur durch andere Ausdrucksweise für die gleichen Lehnstücke zu erklären sein.*[133***]) *Der bemerkenswerteste Fall findet sich in XLII, wo die neun Einträge Nr. 9—17 in zwei Gruppen geteilt im Folgenden nochmals auftreten als Nr. 32—36 und Nr. 64—67. Da an diesen Stellen der Zusammenhang der ganzen Gruppen jeden Zweifel an der Identität der einzelnen Einträge, auch wo sie in den Namensformen oder sachlichen Angaben abweichen (wie bei 9 und 32, 11 und 34, 14 und 64), ausschliesst, so liefert dieser Umstand zugleich einen Beweis, dass auch anderwärts ähnliche Differenzen nicht gleich als Zeugnis für die Verschiedenheit zweier grossenteils sich deckender Einträge zu betrachten, sondern ebenso leicht auf die Ungenauigkeit der Abschreiber zurückzuführen sind.*

2. Fortführung der Lehnbücher. Änderungen. Nachträge.

Fast allen Lehnbüchern jedes beliebigen Ordnungssystems ist das Bestreben gemeinsam, nicht bloss dem Augenblicksbedürfnis zu dienen, sondern

133**) *Eingehend werden diese Wiederholungen besprochen in der speziellen Einleitung zu Friedrichs Lehnbuche.*

133***) *In anderen Fällen hingegen, wo zwar bald längere, bald kürzere Absätze sich decken, wesentliche Stücke an der einen Stelle aber fehlen, kann es sich auch um Neubelehnungen handeln, die vielleicht gerade durch das Hinzukommen neuer Lehnstücke mit veranlasst wurden, so III 10 und III 12, XLII 1 und XLII 68, XLVI 1 und XLVI 35, XLVI 44 und XLVI 56; manchmal ist diese Annahme sogar sicher, wie bei V 7 und V 93. Vgl. ferner im Hallermunder Lehnregister Nr. 850 und 889.*

auch für die Zukunft noch benutzbar zu bleiben. Man richtete sich also meist von vornherein auf Nachträge, Ergänzungen, Fortsetzungen ein. Die Ausführung dieser löblichen Absicht war jedoch in der Mehrzahl der Fälle sehr ungenügend und unvollständig. Am ehesten setzte man solche Lehnbücher fort, die keine sachliche Gliederung aufweisen, sondern die Belehnungshandlungen des Herrn in mehr oder minder genauer Zeitfolge einfach hinter einander aufführen, so z. B. das Lehnbuch Graf Albrechts II. von Anhalt-Zerbst von 1316, das in ziemlich regelmässiger Fortführung Einträge bis zum Jahre 1470 bringt, für manche Perioden Jahr für Jahr, für andere minder sorgsam unter Auslassung längerer Zeiträume.[134])

Während es sich aber hier zwar um zeitweilige Nichtbenutzung, etwa aus Lässigkeit, nicht aber um gänzliches Schwinden der Erinnerung an das Vorhandensein des Lehnbuches überhaupt handelt, scheint man anderwärts ein bestehendes älteres Lehnbuch manchmal völlig vergessen zu haben, bis es gelegentlich einmal ein Menschenalter später einem Kanzleibeamten in die Hände fiel und der vorhandenen leeren Blätter wegen für einige Einträge benutzt wurde, um dann vielleicht abermals Jahrzehnte hindurch zu ruhen, ehe es nochmalige Verwendung fand, wie z. B. das älteste lüneburgische Lehnbuch von 1330, das für die gemeinsamen Belehnungen der Herzöge Otto und Wilhelm 1330—1352 angelegt war, dann für die Wilhelms von 1360 diente, unter Bernhard und Wilhelm 1417 einige neue Einträge aufnahm und schliesslich von Wilhelms Kanzlei 1457, 1464, 1467, 1468, 1470 benutzt wurde. In diesen beiden und ähnlichen Fällen lässt sich aber nicht gut von bestimmten, planmässigen Vorkehrungen für die Weiterführung reden, denn die ganze Fürsorge beschränkte sich auf die Leerlassung bez. Anfügung einzelner freier Seiten oder Lagen am Schlusse.

Anders bei den systematischen Lehnbüchern, wo inmitten des Textes selbst am Schlusse jeder Abteilung noch Raum gelassen wurde, um die bei der Anlage vorgenommene Einteilung auch in Zukunft aufrecht zu erhalten und den künftigen Schreibern die Möglichkeit zu gewähren, jeden Eintrag gleich nach seiner sachlichen Zugehörigkeit am richtigen Platze ein-

---

134) So für die Jahre 1352, 1353 (1395, dies ist aber ein hier eingeschobener Eintrag späterer Hand), 1365, 1366, 1368, 1370, 1371, 1373, 1376—1380, 1382, 1388 bis 1391, 1404, 1407—1409, 1411—1414, 1416, 1418, 1426—1428, 1432, 1433, 1436, 1438, 1448, 1450, 1451, 1456, 1461, 1470, denen schliesslich noch eine Bemerkung zu 1508 folgt. Die grösseren Zwischenräume, für welche keine Einträge vorhanden sind, so 1354—1364, 1392—1403, 1419—1425, 1439—1447 u. a. zeigen, dass auch hier die Fortsetzung nicht vollständig war; denn in den eintragslosen Jahren müssen naturgemäss Lehnerledigungen und infolge dessen Neubelehnungen vorgefallen sein, wie dies auch z. B. für 1395 der an anderer Stelle hineingeschriebene Vermerk lehrt.

zureihen. Leider ist in den meisten Fällen von dieser Fürsorge nur in geringem Masse, bald unregelmässig oder unvollständig, bald auch gar nicht Gebrauch gemacht worden. Wenig Lehnbücher sind ganz ohne Nachträge, bei der Mehrzahl aber entsprechen die Fortsetzungen nicht den zu stellenden Anforderungen und machen den Eindruck, als ob ihre Eintragung mehr einer zufälligen Laune, einer meist nicht nachhaltigen Anwandlung von Gewissenhaftigkeit eines Beamten zu danken sei.[135])

Deshalb bieten uns auch zahlreiche Lehnbücher freigelassene Stellen, indem eine Seite nur zum Teil beschrieben ist, mehrfach nur einen einzigen oder wenige Einträge aufweist, wiederholt ihre Rückseite, manchmal selbst mehrere Seiten leer geblieben sind, je nachdem der erste Schreiber bei der Anlage der einzelnen Abteilungen und Gruppen bald ein rascheres oder stärkeres, bald ein langsameres oder schwächeres Anwachsen erwartete.

Vielfach sind gerade die späteren Zusätze durch zugefügte Zeitangaben kenntlich, während in den der Entstehungszeit angehörenden Abschnitten der Lehnbücher meist keine Daten beigegeben sind, weil sie alle ungefähr in die gleiche Zeit, bald nach dem Anfangsdatum, bez. dem Herrschaftsantritt des Herrn, gehören. In dem einen Fragment, das zum alphabetisch gruppierten Osnabrücker Lehnbuch von 1350 gehört, folgt hinter den ersten Einträgen unter A der Vermerk: Postea fuerunt infeudati ..., *dem sich weitere zu A gehörige Einträge anschliessen, ebenso beim Buchstaben B und noch bezeichnender unter C:* Postea infeudati fuerunt alia vice ...

In manchen Lehnbüchern hat man sich bei Nachträgen die Sache leichter gemacht, indem man keinen neuen Eintrag vornahm, sondern zu dem alten Eintrag über den bisherigen Inhaber nur einen ergänzenden oder abändernden Zusatz machte, so wenn Verschiebungen hinsichtlich der Lehnsbeschaffenheit eingetreten waren, z. B. die frühere Gesamtbelehnung aufgehoben wurde und Brüder oder andere Mitbelehnte ihre Lehen sonderten, wie dies im Lehnbuch Friedrichs des Strengen von Meissen mehrfach angemerkt ist[136]),

---

135) Schon bei anderen Punkten ist auf die Mangelhaftigkeit vieler Lehnbuchdrucke hingewiesen, die über die für Entstehung und Anlage wichtigen Fragen nach der Art der Eintragsweise, über Zeit, Hände u. s. w. gar keine oder nur ungenügende Auskunft geben. Doch selbst in solchen schlechten Ausgaben lässt sich aus dem Inhalt oft erkennen, dass es sich um Nachträge handelt, so z. B. bei dem Lehnbuch Alberts von Halberstadt, denn S. 465 werden die Lehen von Jordanus, Bertoldus milites et Wasmodus fratres dicti Stupeken *aufgeführt, S. 473 die* Filii Wasmodi dicti Tupeken *mit denselben Lehngütern; S. 454* Spiringus miles, *S. 476* Rodolfus et Wolterus, filii Spiringh *mit den gleichen Lehnstücken, wie der Vater, nur sind noch einige neue hinzugekommen.*

136) So S. 110 XXI 17 erst Rabenolt et Til de Diskow* insolidum, *dann letzteres ausgestrichen und durch* fratres divisi *ersetzt; ferner S. 113f. XXI 46, 50, 52, 54, 83*

oder falls eine Erledigung durch Todesfall eintrat, wie der Zusatz mortuus est sine herede *im Lehnbuch Bischof Alberts von Halberstadt von 1311 S. 449 besagt. Oft fügte man dann gleich den Namen des Besitznachfolgers zu mit den Worten* NN modo tenet *oder* tenet nunc *oder* habet NN, *so im Lehnbuch Herzog Johanns von Brabant von 1312 S. 9* ... Henricus, frater suus, tenet nunc; ... Johannes, filius suus, tenet nunc; *S. 11* ... Dominus Ludovicus de Levedale postea tenuit, sed Stoet *(ein Kanzleischreiber)* nescivit, quis post Levedale tenuit, *u. s. w. an zahlreichen Stellen dieses gut auf dem Laufenden erhaltenen Lehnbuches; desgl. in König Ladislaus' von Böhmen Lehnbuch Cod. suppl. 412, Seeliger 308 mit Anm. 1 und 2, 345 mit Anm. 2; und ähnliches findet sich noch in verschiedenen anderen Lehnbüchern.*

Nicht immer war es aber dem Kanzleibeamten möglich, diesen Zusatz an der richtigen Stelle anzubringen, weil er sie eben nicht ohne weiteres finden konnte und keine Zeit oder Lust hatte, das ganze Lehnbuch daraufhin zu durchsuchen. Dies ersehen wir klar aus Bemerkungen im Lehnbuch Johanns von Brabant. So heisst es S. 15: Arnoldus Culman sone, Gertrudis filia ... recepit bona Henrici de Audenhoven, iacentia ... Deleatur Henricus, si inveniatur, *der Name Heinrichs von Audenhoven soll also im Lehnregister gelegentlich getilgt werden; S. 17:* Arnoldus dictus de Zoekere de Bardwyc 2 iugera terre ..., que sibi successerunt per mortem fratris sui. Ignoro nomen fratris, quia Walterus de Zeebroec non scripsit nomen suum. Deleatur, si possit inveniri; *S. 18:* Arnoldus de Vrankembergh villam de Bourchyt cum advocacia, que sibi successerunt per mortem domini Arnoldi patris sui de Vrankembergh. Deleatur pater.[137]) *Dieselbe*

---

u. a. Vgl. über Nachträge und Berichtigungen in diesem Lehnbuche auch die Bemerkungen in der Einleitung II Kapitel 4.

137) Solcher Fälle bietet dieses, wie oben gesagt, gut fortgeführte Lehnbuch noch viele, z. T. mit dem zweifelnden Zusatz: Deleatur, si possit inveniri, *oder* si inveniatur, *z. T. kurz* Deleatur Walterus, deleatur Gobelinus, deleatur pater, deleantur omnes, *oder bloss* deleatur, *auch* deleatur de libro; *so z. B. (ausser den oben im Text citierten Stellen) S. 16, 17, 18, 24, 25, 29, 30, 47, 54, 77, 160, 166, 168, 169, 199, 215, 226, 238, 257, 291, 299. Einmal wird angemerkt, dass diese Tilgung geschehen ist, S. 24:* Baudechons, filius Wirici Morel ... 10 modios ..., qui sibi devoluti sunt de Wirico, patre suo. Deletus est. *Demgemäss ist nun S. 285 bei* Wieris ... *zugefügt:* Baudechon, filius suus, tenet. *Auch das* Factum est, *das sich einige Male findet (z. B. S. 25), bezieht sich wohl auf die erfolgte Löschung des früheren Inhabers. Diese Fälle bieten also interessante Belege zu Seeligers in Bezug auf Kanzleiregister im allgemeinen ausgesprochener Ansicht, dass Genauigkeit in der Buchung aller auf die Regesten bezüglichen Vorkommnisse und Veränderungen nicht zu erwarten sei, da ausser der Trägheit und Nachlässigkeit einzelner Registratoren an der Mangelhaftigkeit besonders die Anordnung der Regesten selbst schuld sei, die ein rasches Auffinden früherer Aufzeichnungen oft sehr erschwere; s. Registerführung S. 345.*

Wahrnehmung machen wir in Bischof Gottfrieds Würzburger Lehnbuch, vgl. Nr. 833: Item Wolvelinus et Got. dicti Prel fratres tenent mediam partem decime in villa Rannungen, et deleatur .. miles de Pferdesdorf, qui ipsam prius receperat; *Nr. 861:* Item Heinricus Snabel et .. frater suus tenent ex resignacione Hartmanni dicti Lugelin et fratrum suorum mediam partem decime in Reynvelt, et deleantur de libro dicti .. Lugelin; *in Nr. 863 handelt es sich um zweimalige Auflassung und Weiterverleihung:* Item Cunradus de Ostheim recepit ex resignacione H. Scheczelin officium bergmeisterampt in Frickenhusen cum suis pertinenciis. Predictus est cancellandus *(d. h. Scheczelins Name soll getilgt werden).* Prefatus Cunradus resignavit et est collatum Friczoni et H. de Ostheim, fratribus suis.

3. Das Verhältnis der Lehnbucheinträge zu den ausgestellten Lehnbriefen.

Es erübrigt schliesslich noch einen Punkt zu besprechen, der für die geschäftliche Bedeutung der Lehnbücher von Interesse ist, nämlich ihr Verhältnis zu den Lehnbriefen. Es sollen dabei nicht die textlichen Beziehungen, die zwischen den Registereinträgen und den ausgestellten Urkunden bestehen, im Einzelnen erörtert werden, denn hierfür kommen nicht bloss die Lehnregister in Frage, sondern die Eintragsweise auch in den sonstigen Kanzleiregistern und Kopialbüchern des betreffenden Herrn überhaupt. Es würde also bei der Untersuchung nicht genügen, die grosse Zahl der gedruckten Lehnbücher durchzugehen, sondern es gälte für jedes dieser Lehnbücher im Zusammenhang mit den anderen Registern derselben Kanzlei spezielle Vergleiche über die Wiedergabe des Textes, seine rein formalen Kürzungen, Umgestaltungen, etwaigen sachlichen Abweichungen u. s. w. anzustellen, eine Arbeit, die sich nicht allgemein für das gesamte deutsche Lehnregisterwesen, sondern nur als Spezialuntersuchung für einzelne Territorien machen lässt, vorausgesetzt, dass für die in den Lehnbüchern registrierten Akte noch Originallehnbriefe oder ausführliche Einträge solcher Urkunden in Urkundenregistern und Kopialbüchern vorhanden sind.[138]) *Hier genüge die Bemerkung, dass meist die Lehneinträge keineswegs mit absoluter Genauigkeit gemacht sind; denn wo sich Vergleiche anstellen lassen, ergeben sie bald kleinere, bald grössere Abweichungen, Verschiebungen, Auslassungen oder Zusätze, Missverständnisse u. dergl. Doch sind das nicht Mängel, die ihnen allein*

---

138) Es ist deshalb von Wichtigkeit, bei der Edition von Lehnbüchern darauf Rücksicht zu nehmen, ob für die in dem betreffenden Lehnbuche gebuchten Verleihungen noch in anderen gleichzeitigen Urkunden eine parallele Überlieferung vorhanden ist, und diese ist dann thunlichst mit zuzuziehen.

eigen sind, sondern die sie mit den übrigen Kanzleiregistern und anderen ähnlichen Aufzeichnungen teilen.[139] *Für die Magdeburger Lehnbücher ermöglichen die anhangsweise beigegebenen Urkunden einige Vergleiche*[140]*, und ein ziemlich reichhaltiges Vergleichsmaterial wird für das Lehnbuch Friedrichs des Strengen von Meissen in dem sachlichen Kommentar und dem Urkundenanhange geboten.*[141]

*Die Frage, die noch erörtert werden soll, ist vielmehr die: **in wie weit sind überhaupt für die in den Lehnbüchern gebuchten Belehnungen besondere Urkunden, Lehnbriefe, ausgestellt worden?** Wo noch andere gleichzeitige Kopiale den Text der Lehnbriefe aufbewahren, wie z. B. bei den oben erwähnten Fällen in den Lehnbüchern der Erzbischöfe von Magdeburg und Markgraf Friedrichs von Meissen, oder wo die Einträge im Lehnbuche selbst den vollen Text der Urkunde oder doch zum Teil das urkundliche Formular noch deutlich erkennbar wiedergeben, wie im Lehnbuch Eberhards von Württemberg, Johanns II. von Nürnberg, der Burggrafen Otto, Georg, Hugo von Leisnig u. a., ist die Antwort ohne weiteres gegeben. Anders aber in den Fällen, wo nur ein verhältnismässig kurzer Vermerk im Lehnbuch steht, wie das doch meist der Fall ist. Die gewöhnliche Annahme, besonders nicht diplomatisch geschulter Lehnbuchbenutzer, geht allerdings dahin, von vornherein die obige Frage bejahend so zu beantworten, dass jeder Lehnregistereintrag wohl als Regest einer besonderen Lehnshandlung auch seine besondere urkundliche Ausfertigung voraussetzen lasse; und auch von fachwissenschaftlicher Seite ist die Nichtausstellung eines Lehnbriefes als gelegentliche Ausnahme betrachtet worden.*[142] *Dem gegenüber steht die andere Ansicht, die die*

---

139) Über die Ungenauigkeit von Registereinträgen im allgemeinen vgl. die Bemerkungen von Seeliger, Registerführung S. 312f., 336f.

140) Vgl. z. B. den Text des Lehnbucheintrags S. 88 über die Güter des Hentze von Gozzow mit der Urkunde S. 357 Nr. 6; desgl. den Eintrag S. 97 über die Güter des Otto Glum mit der Urkunde S. 361 Nr. 12.

141) Vgl. hierfür die näheren Ausführungen in der speziellen Einleitung zu Friedrichs Lehnbuch, sowie meinen Aufsatz über die ältesten Register der Wettiner im Neuen Arch. f. Sächs. Gesch. XXIV.

142) So sagt H. Ermisch in der Einleitung zu seiner Ausgabe der Urkunden der Markgrafen von Meissen 1381—1395 (Cod. dipl. Saxon. I, Abt. B, 1) S. XV: „es kam sogar vor, dass man von der Ausstellung eines Lehnbriefs absah, wenn die Belehnung im Copialbuch verlautbart war". Er führt zwei Fälle aus dem Kanzleiregister Markgraf Wilhelms I. von Meissen (HStA. Dresden, Copial 30) an, aus denen man allerdings, wenn man sie für sich betrachtet, den Schluss ziehen möchte, dass die Beurkundung die Regel bildete: fol. 127 sed non habet literam *und fol. 136*^{b} literam non recepit. *Der erste Fall erklärt sich aber durch seine Stellung in diesem Copial; denn der Eintrag steht inmitten von lauter Leibgedingsbriefen (vorher 2, dahinter 6, und bei diesen trat urkundliche Verbriefung — wie im Folgenden eingehend gezeigt wird —*

Lehnregister im Gegensatz zu den Urkundenregistern als blosse Aktregister fasst und dem entsprechend die allgemeine Ausstellung von Lehnbriefen wenigstens im Prinzip in Abrede stellt.[143])

Eingehende Einzeluntersuchungen führen zu der Erkenntnis, dass in der That für die Hauptmasse der in den Lehnbüchern verzeichneten Belehnungen die Nichtausstellung einer Urkunde als gemeiner Brauch anzunehmen ist, dass aber hierbei beträchtliche Einschränkungen zu machen sind, indem sich auch für die Ausstellung von Lehnbriefen gewisse Normen aufstellen, gewisse Arten von Lehnreichungen ermitteln lassen, in denen die Ausfertigung, wenn auch nicht obligatorisch war, so doch häufig bez. vorzugsweise geschah.

Betreffs der Frage nach der Nichtausstellung oder Ausstellung überhaupt ergeben schon ganz allgemeine Erwägungen, dass die letztere eine praktische Unmöglichkeit darstellt. Dies lässt sich leicht durch eine der grossen Massenbelehnungen darthun, die beim Regierungsantritt von Fürsten mehrfach vor-

---

wenn auch nicht obligatorisch, aber gewohnheitsmässig und aus praktischen Rechtsgründen viel häufiger ein, als bei einfachen Belehnungen männlicher Lehnempfänger) sowie von Verleihungen von Lehen, die durch Kauf ihren Herrn wechselten oder wo eine Anwartschaft erteilt wurde, oder Vereignungen an Kloster Sornzig, alles auch Fälle, bei denen Urkundenausstellung üblich war. Um nun bei diesem Regest (vom Jahre 1399 für einen Herzberger Bürger Peter Lamprecht, der Hebungen in Blumberg und Cossdorf bei Mühlberg erhält) die naheliegende Annahme auszuschliessen, dass darüber auch, wie bei den anderen 20 Einträgen, in deren Mitte er hineingeraten ist, eine volle Urkunde ausgefertigt worden sei, fügte der Schreiber ausdrücklich sed non habet literam *bei. Der zweite Fall fol. 136ᵇ vom Jahre 1400 liegt noch einfacher; es ist eine Verleihung von Jahrzinsen an Peter von Maltitz, die dieser von Fredemann von Plotitz gekauft hat; es handelt sich also um Gelangung von Lehngut an einen neuen, nicht erbberechtigten Inhaber, ferner wird dieses Gut der Gattin des Empfängers als Leibgedinge und ausserdem seinen Töchtern die Anwartschaft darauf verschrieben, wir haben also gleich mehrere von den Gründen zusammen, die sonst zur Ausstellung von Lehnbriefen zu führen pflegten. Dass es in diesem Falle dennoch nicht geschah, war also bemerkenswert, deshalb notierte der Schreiber sein* literam non recepit. *Übrigens steht auch dieser Eintrag inmitten einer Gruppe von noch 6 anderen Leibgedingseinträgen, bei denen die Annahme einer Beurkundung an und für sich nahe lag. Schliesslich ist betreffs des Copials 30 zu beachten, dass dasselbe kein Lehnbuch und also kein Aktregister, sondern das allgemeine Urkundenregister der meissnischen Kanzlei unter Markgraf Wilhelm ist, s. dazu die folgende Anmerkung 145.*

143) So Seeliger, Registerführung S. 226, 275 und anderwärts. Das Verhältnis zwischen Registereinträgen und ausgestellten Lehnbriefen ist bisher noch nicht näher untersucht worden. Dass aber die Lehnbriefe selbst anfänglich dem Lehnwesen unbekannt waren und erst allmählich und gewohnheitlich sich einbürgerten, erörtert schon mit Hinweis auf die ältere lehnrechtliche Litteratur des 17. und 18. Jahrhunderts Th. Hagemann, Einleitung in das gemeine in Teutschland übliche Lehnrecht (3. Aufl. Hannover 1801) S. 34f.

kamen, wenn die Gesamtheit der Vasallen auf einen bestimmten Termin vorgeladen wurde; so z. B. bei der Belehnung der vorderösterreichischen Vasallen durch Herzog Rudolf IV. im Januar 1361 auf dem Zofinger Hoftage. Noch weniger, als eine spezielle Einzelbehandlung[144]*) jeder Lehnmutung, -erklärung und -prüfung in der Unruhe von Geschäften und Vergnügungen dieser drei Tage angängig war, wäre es der herzoglichen Kanzlei möglich gewesen, jedem Lehnempfänger eine auch noch so knapp gefasste urkundliche Bescheinigung darüber auszustellen; und wenn sie diese Ausfertigungen alle nachträglich hätte herstellen wollen, würde sie neben den fortlaufenden neuen Bureaugeschäften unter Einstellung zahlreicher Hilfsschreiber Jahr und Tag haben arbeiten können, um diese Unmasse von Lehnbriefen zu konzipieren, mundieren, kollationieren und zu besiegeln. Und ähnlich, wenn auch nicht gleich in so übermässigem, bei Rudolf IV. ja auch durch besondere Umstände bewirkten Umfange, würden sich die Verhältnisse in anderen Kanzleien gestaltet haben.*

Diese aus der äusseren Sachlage abgeleiteten Gründe lassen sich aber nun noch verstärken, diese Vermutungen lassen sich beweisen durch bestimmte, den Lehnbüchern selbst entnommene Zeugnisse. Wäre die Ausstellung eines Lehnbriefes ausnahmslos und in allen Fällen üblich oder auch nur in der Mehrzahl der Fälle die Regel gewesen, so müsste man erwarten, dass die Nichtausstellung als etwas Ungewöhnliches und in solchem Falle, weil dann ja kein weiteres schriftliches Zeugnis ausser dem Lehnbuchseintrag existierte, auch als etwas Bemerkenswertes besonders angegeben worden wäre. Statt dessen ist nun aber gerade das Gegenteil der Fall.[145]*) Gewöhnlich besagen die Belehnungsregesten in ihrer lakonischen Kürze nichts darüber, in wenigen Fällen betonen sie jedoch durch ausdrücklichen Zusatz am Schlusse die Aushändigung eines Lehnbriefs. Wie im ganzen Gange unserer Untersuchung sei auch diese Angabe an Beispielen aus der Praxis erörtert.*

Im Würzburger Lehnbuch von 1317 ergab eine Durchmusterung[146]*) des*

---

144) Vgl. oben S. 54. Hier ist auch schon mit auf den Umstand hingewiesen, dass die Zahl der in Zofingen ausgestellten Urkunden sehr gering gewesen sein muss; Huber führt nur einen einzigen Lehnbrief an.

145) Die Fälle (zu denen auch die Stellen aus dem Register Markgraf Wilhelms I. von Meissen gehören, die oben in Anmerkung 142 eingehend untersucht und begründet worden sind), wo ein non habet literam *oder dergl. beigefügt ist, stammen nicht aus Lehnregistern, sondern aus allgemeinen Urkundenregistern, bei deren Regesten also jeder Eintrag a priori die Annahme einer Verbriefung für sich hat; vgl. bei Seeliger, Registerführung, die Stellen aus den Reichsregistern König Siegmunds und Friedrichs III. S. 275 Anm. 1* sine littera *oder* non habet litteras desuper, *S. 282* absque litteris *oder* absque littera.

146) Bei dem unübersichtlichen Druck dieses Lehnbuches war das keine bequeme

gesamten Bestandes folgende Fälle: Nr. 309: de hoc habent litteras, *bei einer nur bedingungsweise erfolgten Belehnung*[147]*); es ist dies zugleich einer der sehr spärlichen datierten Einträge dieses Lehnregisters (s. oben Anm. 128). Nr. 345:* et de hoc habent litteras, *bei einer Auflassung von Zehnten, die bisher der Graf Berthold von Henneberg als Lehen besass, und deren Vereignung an ein Kloster. Nr. 524:* et sunt de hoc littere, *bei Verleihung von Lehngütern als Leibgedinge. Nr. 621: Dietrich von Berlichingen lässt sein Eigengut dem Bischof auf und empfängt es als Lehn wieder,* et ipse dominus episcopus promisit conferre Cunrado Dapifero in Urnhoven, socero suo, ad portandum et manutenendum pueris suis masculis et femellis et de hoc dabit litteram [*scil.* episcopus], quando socer suus venerit. *Nr. 848:* litteram habet, *bei einer besonderen Gruppe von Lehen, den Gütern der Herrschaft Brandenstein mit zahlreichen Aftervasallen (s. Lehnbuch von 1303 Nr. 411—418). Nr. 876:* litteram de hoc habent, *bei Leibgedinge. Nr. 889:* littere domini Gotfridi episcopi habentur super eo, *bei Tausch von Lehngut mit einem Kloster, eine von den datierten Urkunden. Nr. 900:* litteram habet domini Andree episcopi super eo; prius scripta sunt. *An fast allen diesen Stellen ist also aus den Regesten trotz ihrer Kürze ersichtlich, dass es sich um besondere Fälle handelte oder dass es Leibgedinge waren.*

Den letzteren Umstand sehen wir als ausschlaggebend in den Magdeburgischen Lehnbüchern auftreten. In dem Lehnbuch Erzbischof Albrechts III. und Peters, dann besonders in dem Albrechts IV. ist mehrfach beigefügt (und zwar wiederholt bei datierten Regesten) litteram habet, et habet (habent) litteram (domini), super quo (super hoc, super quibus) habet litteram (domini), *so S. 108, 209, 210, 212, 217, 238, 239, 244, 245, 252, 258, 259, 266, 271, 300, 301 u. a. Von diesen Fällen betreffen nur sehr wenige die Belehnung eines Mannes, so S. 238:* Mathias Muller ..., super quibus ambo habent litteras domini, *bei einer Lehnauflassung durch den bisherigen Inhaber und Neuverleihung. S. 244:* Cone Kerstians ... habet literam domini a. d. 1397 ..., *(falls es nicht ein Leibgedinge ist, da Cone auch*

Arbeit, und es kann wohl sein, dass einige Stellen übersehen sind; doch das Resultat bleibt das gleiche, mögen nun 10 oder 20 Fälle auf 900 Einträge kommen.

147) Ebenso wohl auch bei Nr. 310, wodurch sich der Plural habent *erklärt* (de hoc habent litteras), *da 309 nur von einem Vasallen handelt. Der Zusatz bezöge sich also auf beide hintereinander folgende Belehnungen. Dasselbe gilt auch für Nr. 492, worin der Sachverhalt der gleiche und das Datum beigefügt ist, obwohl hier der Zusatz nicht dabei steht. Auch Nr. 601 macht wegen der hier sonst nicht üblichen Nennung von Zeugen den Eindruck, dass eine Urkunde zu Grunde liegt. In 587 und 681 dagegen handelt es sich nicht um Lehnbriefe des Herrn, sondern um andere Urkunden, die bei der Lehnshandlung vorgelegt wurden, in 587 um einen privaten Kaufvertrag, in 681 um eine Verkaufs- oder Quittungsurkunde des Grafen von Henneberg.*

Frauenname sein kann = Cune, Cunegunde). S. 245: Johann von Schierstedt erhält in die Palmarum *1400 die Güter des Heinrich Theider* zcu angevelle . . . et habet litteram eiusdem domini *(Alberts IV.)* sub anno et die predictis, *also bei einer blossen Anwartschaftsbelehnung. S. 259:* Hans von Schermen tenet in pheodo . . ., super quo habet litteram domini sub anno 1397 ipso die Allexii, *bei welchem letzteren Falle kein besonderer Grund erkennbar ist. Alle 20*[148]) *anderen Fälle betreffen ausnahmslos Lehnreichungen an Witwen, Ehefrauen oder Töchter. Dieser Umstand kann nicht zufällig sein, sondern hängt mit der rechtlichen, bes. lehnrechtlichen Stellung der Frau zusammen, die ihre Rechte oder Ansprüche nicht selbst vertreten konnte, sondern eines Vormundes zur Wahrung ihrer Interessen bedurfte. Dies war natürlich stets mit Weiterungen verknüpft, die sehr vermindert wurden, wenn die Frau ihr Recht urkundlich erhärten konnte. Dass aber selbst bei Leibgedingsverleihungen die Urkundenausstellung nur zum Teil Anwendung fand, zeigt die stark überwiegende Menge von solchen Belehnungen in den Magdeburger Lehnbüchern, wo Urkunden wenigstens nicht erwähnt sind.*[149])

In dem Lehnbuch Burggraf Hugos von Leisnig (Kop. 1307[b]*) ist S. 33 am Schlusse eines Lehnbriefs beigeschrieben* literam recepit; *S. 32 ist für die Ausfertigung einer Urkunde zugefügt* scribitur in papiro, *die Zustellung unterblieb aber schliesslich wohl doch, wie der Zusatz zeigt* sed literam non habet; *S. 16 ist bemerkt* ut patet in litera.

Im Lehnbuch Herzog Johanns III. von Brabant sind die Angaben über ausgestellte Lehnbriefe äusserst spärlich, so S. 77: Dominus Gerardus de Witham . . . ad theloneum Trajectense 12 libras Lovanienses, prout in litteris apparet. *S. 296:* Willelmus de Duvenvoirde, dominus de Oesterhout, acquisivit erga dominum Henricum de Mortiere presbyterum ista bona feodalia . . . Inde habet litteras a duce et suorum feodalium, scilicet dominorum Leonii de Crayenhem, . . . *(5 andere Namen)* . . ., qui hiis interfuerunt; *hier handelt es sich also um eine Neubelehnung mit erst erkauften, beträchtlichen Lehngütern. S. 247:* Magister Stephanus de Commersbergh . . . de 20 libris . . ., quamdiu vixerit, . . . ad thelonium suum de Heusdenne levandis. Inde habet litteras ducis datas Bruxelle in die b. Nichasii 1338; *dies ist also nicht ein gewöhnliches, erbliches Lehen, sondern nur Lehen auf*

---

148) Sind dies auch nicht alle Fälle, sondern mögen wohl noch 20 weitere auf den über 300 Druckseiten der Magdeburgischen Lehnbücher sich finden lassen, so wird doch die Sachlage selbst dadurch nicht beeinflusst werden.

149) Ausser den vielen Dutzenden, die sich aller Orten verstreut finden, seien nur zwei grössere Gruppen weiblicher Belehnungen herausgehoben: S. 209, 210 wird unter 20 Dotalicien nur bei 8 die Ausstellung von littere erwähnt, S. 216, 217 unter 26 nur bei 2.

Zeit. Auf S. 151 (prout in litteris super hoc confectis plenius continetur) *ist über Art des Lehens und der Urkunde nichts ersichtlich.*[150])

Nicht anders ist es bei dem gleichzeitigen Lehnbuche Bischof Adolfs von Lüttich, worin gleichfalls die Zahl der im Lehnbuch selbst als ausgestellt bezeichneten Urkunden verschwindend gering ist.[151]) *S. 122: Jacobus Vissenbart nimmt zu Lehen* 40 libratas terre annue pensionis ad vitam suam ... supra tollinium domini in Machlinia ..., habet litteras cum uxore sua, *hier sind es also, wie oben in Brabant, nur auf Zeit verliehene bischöfliche Einkünfte, die zur Ausstellung der Urkunde Anlass geben. S. 237:* Gawains dis Walewins, lombars de Zittert, ... 100 libratas *jährlich* ad pecuniam, in qua lombardi Hoyenses etc., de quibus idem Waluwinus litteras domini episcopi habet. *Der Sinn ist wegen der Kürzung des Satzes nicht klar, doch handelt es sich nicht um ein einfaches Erblehen, sondern wohl auch wieder um eine Belehnung mit Einkünften zur Sicherstellung von Geld-*

---

150) Wohl werden Urkunden noch bei verschiedenen Einträgen genannt, doch meist handelt es sich da nicht um herzogliche Lehnbriefe, sondern entweder um Lehnreverse, welche die Vasallen dem Herzog ausstellten (so S. 53: Dominus Fredericus dominus de Cronenbergh et de Novo-Castro villam dictam de Nuwenwalde ... Dux habet litteras de hoc feodo patentes; *S. 76:* Dominus Godefridus dominus de Randeghen domum de Nacke ..., de quibus dedit domino duci litteras suas patentes; *S. 288:* Domicellus Willelmus, filius comitis Hannonie, relevavit omne illud ius, quod ipse dominus comes, pater suus, apud Machliniam a domino duce in feodum tenere solebat et domini Machlinienses tenere solebant similiter, prout in litteris domini Machliniensis plenius continetur) *oder um andere, frühere Urkunden, die bei der betreffenden Belehnung mit als Beweismittel vorgelegt wurden, so S. 47:* Elysabeth ... decimam de Drunen, que data fuit domino Hermanno de Woerden, avo suo, prout in litteris super hoc confectis plenius continetur; et dux potest redimere eam ..., quando sibi placuerit; *S. 196:* Libertus, filius domini Johannis Pollain, ... 32 libras ..., quas pater suus ibidem habuit, prout in litteris s. h. c. pl. continetur; *S. 267:* Willelmus de Kessele, filius quondam domini W. de Kessel militis, ... multuram de 2 villis de Kessel scil. et de Maren ..., prout in litt. s. h. c. pl. continetur *(vgl. daselbst Anm. 4 die dem Vater, Ritter Wilhelm von Kessel, erteilten Urkunden Herzog Johanns II. von 1303 und 1306, worin ihm der Bau der Windmühle zwischen Kessel und Maren gestattet und der Mahlzwang in diesen Dörfern verliehen wird); S. 283:* Willelmus dominus de Bronchorst ... 20 libras, quas dicit, quod dominus de Batemborgh tenuit de duce ex theloneo Litthensi, unde se asserit habere litteras ducis, *also frühere Urkunde, die schon bei der Lehnmutung existierte, ebenso S. 157:* Johannes dominus de Arkel ... et inde habet litteras ducis, ut asserit.

151) Dieses stattliche Lehnbuch umfasst 411 Druckseiten mit je z. T. nur 3—4, z. T. aber mit etwa 20 einzelnen Einträgen; die Gesamtzahl der Einträge wird also auf 2000—2500 zu schätzen sein. Davon sind grössere Abschnitte aus verschiedenen Teilen des Buches, insgesamt etwa 1000 Einträge, auf die Erwähnung von Urkunden hin durchmustert worden, eine Anzahl, die immerhin einen Schluss auf die Sachlage im ganzen Buche gestattet.

forderungen. S. 253: Ein Bürger von Huy erhält ein feodum, quod acquisivit a Martino le Moste, de quo litteras habet. *Falls hier nicht eine Privaturkunde zwischen Käufer und Verkäufer, der Kaufbrief, gemeint ist, erklärt sich die Ausstellung der Urkunde dadurch, dass es ein Besitzwechsel im Lehen war, ein Fall, der allerdings im Lütticher Lehnbuch sehr häufig ist, ohne dass dabei eine Urkunde des Bischofs erwähnt wird. S. 368: Jehans Mois erhält 10 Scheffel Korn* supra molendinum Philippi de Bergis ad eius reportationem cum conditionibus contentis in littera. Presentes ... *(5 Namen)* ... in littera contenti, *eine bedingungsweise erfolgende Lehnreichung. S. 379, 380:* Gilechons, filz jadis Ernoul de Fleron de Fosses, *erhält vom Bischof seine Lehen, darunter* le fief, que li abbes de Malone tient de lui. ... Post hec reportavit ad opus abbatis Malonensis feodum, quod dictus abbas tenebat ab eo et abbas relevavit ... Inde habet abbas litteras, ubi premissa sunt melius declarata. *Gilechons lässt also das Lehen, das der Abt von ihm hatte, dem Bischofe auf und der Abt empfängt es nun direkt vom Bischof, wird also aus einem Aftervasallen des Bischofs dessen unmittelbarer Vasall und erhält, der Wichtigkeit dieser Änderung entsprechend, eine Verbriefung darüber. Es liegen also in diesen Fällen besondere Umstände vor, nirgends ist es ein einfacher Lehnübergang, wie vom Vater auf den Sohn.*[151*])

Im Lehnbuch Eberhards von Württemberg mit gegen 600 Einträgen lässt sich für etwa 70 Einträge die Ausstellung von Urkunden durch die Form des Eintrags (Wir grave Eberhart von Wirtenberg verjehen an disem brief *und ähnlich*) *oder durch den Zusatz* hat ... dez ainen brief (*oder* einen lehenbrief *oder* [min herre] hat im des einen brief geben, *oder ähnlich*), *oder durch das Vorhandensein der Urkunde selbst nachweisen.*[152]) *Von diesen betreffen nun etwa 20 die Verleihung von Leibgedingen oder Besitzveränderungen an Leibgedingen oder die Lehnfähigerklärung von Töchtern oder auch die von unmündigen Söhnen, also Personen, die rechtlich unter Vormundschaft standen; 6 betreffen Vergabungen an Klöster oder Messstiftungen; über 20 betreffen Verleihungen an neue Inhaber beim Tod des früheren Inhabers, Anwartschaften, Auflassungen von Lehen bei Verkäufen und Lehnreichung an Fremde oder nicht direkt erbfolgeberechtigte Verwandte,*

---

151) In einigen Fällen ist die Ausdrucksweise des Eintrages so kurz, dass sie über die näheren Umstände nichts ergiebt, so S. 248:* Th. li Veves, Hoyi, presentibus ... *(4 Zeugen)* ... molendinum Jacobi le Munier, prout in litteris, quas habet, a domino super hoc confectis plenius continetur; *oder noch dürftiger, sogar ohne Angabe der Lehnstücke, S. 359:* Alardus de Reuddalen relevavit Trajecti, habet litteras.

152) Bei etwa einem Dutzend hat der Herausgeber es angemerkt, dass für sie die Urkunden selbst noch vorhanden sind.

Verschwägerte u. dergl., 1 betrifft eine Belehnung eines herzoglichen Kanzleibeamten selbst, bei dem die Ausfertigung einer Urkunde sich durch die Stellung erklärt. In etwa 50 Fällen von 70 ergiebt sich also die besondere Ausstellung einer Urkunde neben der Registrierung im Lehnregister aus innerlichen Gründen, nur in etwa 20 anderen ist wenigstens aus dem Regest kein besonderer Grund ersichtlich.

Im Lehnbuche Friedrichs von Meissen-Thüringen mangeln Vermerke über ausgestellte Lehnbriefe[153]*), doch die Einträge in Copial 25, die für die der Anlagezeit des Lehnbuchs entsprechenden ersten 4 Jahre seiner Regierung 1349/1350—1353 zum Vergleiche in dem Kommentar und dem Urkundenanhang zugezogen sind, bieten uns genügende Handhaben.*[154]*) Es sind nur die Einträge benutzt worden, die deutlich sich durch ihre Wiedergabe des Textes als aus Urkunden stammend ausweisen* (Nos Fridericus etc. notum facimus . . ., *oder* Nos Fridricus etc. presencium serie . . ., *oder* Wir Friderich etc. bekennen, daz wir, *und die entsprechenden Kontext- und Schlussformeln) oder durch einzelne, trotz des knappen Regests zufällig beibehaltene Wendungen der betreffenden Urkunde (z. B. während sonst die dritte Person gesetzt ist, Auftreten der ersten Person:* nostri creditoris, nobis, contulimus, *oder Erwähnungen der Besiegelung* nostro sub sigillo *bez.* secreto) *oder durch ihre sachliche Bestimmung, weil sie nicht bloss einen Belehnungsvermerk bieten, sondern zugleich eine Anweisung an einen fern*

---

153) *In einem Falle XXXVI 3 wird von Urkunden gesprochen:* de hiis non habet litteras. *Diese Stelle ist aber nicht auf einen gegenwärtig nicht ausgestellten Lehnbrief zu beziehen, denn nach dem in der meissnischen Kanzlei üblichen Sprachgebrauch wird für „Urkunde" damals der Singular littera gebraucht, und um eine Urkunde, nicht mehrere, könnte es sich in diesem Falle nur handeln. Der Zusatz bezieht sich also darauf, dass der Vasall für mehrere zuletzt genannte Lehnstücke (dafür spricht auch das ausdrückliche* de hiis*), deren Vergabung aus irgend einem Grunde zweifelhaft erscheinen mochte, keine anderweitigen Belege beibringen konnte.*

154) *Es sind gegen 80 Urkunden, meist aus Copial 25, einige aus anderen Copialen oder nach Originalen zugezogen, doch sollen von diesen alle die beiseite bleiben, in denen die Überlieferung nicht völlig klar erweist, dass eine Urkunde ausgestellt wurde. Viele von diesen Einträgen in Cop. 25 sind selbst wieder bloss in verkürzter Form gegeben, sodass die Annahme möglich wäre, dass auch bei ihnen von Ausstellung einer vollständigen, regelrechten urkundlichen Verbriefung abgesehen wurde und Aussteller wie Empfänger sich mit der Buchung eines Vermerks im Kanzleiregister begnügten. Copial 25 ist ja ein Urkundenregister, sodass ein Eintrag in ihm an und für sich die Annahme einer Urkundenausstellung für sich hat; doch, wie das Seeliger für andere Register nachgewiesen hat, so ist auch in Copial 25, dem Registrum perpetuum, eine ganz scharfe Scheidung von Urkundenregesten und Aktregesten nicht durchgeführt worden, denn es sind darin auch reine Aktnotizen mit gebucht worden, vgl. z. B. Lehnbuch Friedrichs XLVIII 1 die Anm. 1 zu Cop. 25 fol. 23 über die Belehnung der Erfurter, über die gar keine Urkunde ausgestellt zu sein scheint.*

weilenden Vogt oder Hauptmann enthalten, die diesem doch schriftlich vorgelegt sein muss.[155]) *Von den Fällen, wo hiernach die Ausfertigung einer Urkunde erfolgte, ist nur bei dreien ein besonderer Grund nicht zu ermitteln, dagegen betreffen 13 Leibgedinge, Lehnbarmachung von Töchtern, 1 Altarstiftung, 12 Anwartschaften und Anfälle, Neuverleihungen heimgefallener oder von früheren Inhabern verkaufter Güter, Belehnungen von Seitenverwandten, 2 enthalten zugleich Anweisungen für die dortigen markgräflichen Beamten, 1 ist für den Kammerschreiber, 1 ist eine Ermächtigung zum Burgbau, 1 eine Belehnung zur Bezahlung einer landesherrlichen Schuld; es sind also dieselben Gruppen, die wir bereits oben mehrfach kennen lernten.*[156])

Und dieselbe Wahrnehmung wiederholt sich nun schliesslich auch im Lehnbuch Johanns III. von Nürnberg. Unter den durchgeprüften fast 400 Einträgen des ersten Teils (III 401—448) sind für 25 Einträge (eigentlich 26, einer davon ist jedoch doppelt vorhanden) urkundliche Ausfertigungen nachweisbar, da sie im Register entweder nicht in Regestenform, sondern in urkundlicher Gestalt selbst (Wir Johans ... bekennen offenlich mit diesem brief ...) *auftreten*[157]) *oder dem Regest ein Vermerk* (habet literam domini, habet literam desuper *und ähnlich) zugesetzt ist.*[158]) *Hiervon beziehen sich 6 Fälle (III 404, 409, 412, 413, 419, 436) auf Leibgedinge oder Heimsteuer für Töchter, 2 auf kirchliche Angelegenheiten (1 auf eine Messstiftung 445, 1 auf den Wechsel in der Person eines geistlichen Lehnsinhabers 441),*

155) In den Anmerkungen des meissnisch-thüringischen Lehnbuchs sind die betreffenden Regesten vielfach nur in verkürzter Form beigegeben worden. Eine nochmalige Durchmusterung und Vergleichung dieser Citate mit ihrer Vorlage, Cop. 25, ergiebt jedoch als solche oben bezeichnete Fälle: III 13, 26, 34 Anm. 6, 12, 19; IV 7 Anm. 2; V 3, 6, 60 Anm. 1, 3, 32; VII 20 Anm. 11; IX 1 Anm. 2; X 1 Anm. 1; XII 6 Anm. 14; XIV 2 Anm. 4; XVI 15 Anm. 6; XVII 1, 16, 19 Anm. 2, 13, 15, 16; XX 67, 106 Anm. 47, 77; XXIII 19 Anm. 11; XXXV 12 Anm. 11; XXXVI 6, 7 Anm. 11, 15; XL 6 Anm. 3; XLII 1 Anm. 1; XLVI 12, 17, 53, 60 Anm. 19, 21, 49, 60, 62; LII 13, 17 Anm. 9, 10; LIII 1 Anm. 5; LVI 3a Anm. 1.*

156) Nehmen wir dagegen (unter Berufung auf den Charakter von Copial 25 als des eigentlichen Urkundenregisters) nicht bloss die in Anm. 155 angeführten, durch besondere Indicien ausdrücklich als Urkunden nachweisbaren Einträge, sondern ziehen wir auch die anderen aus Copial 25 entlehnten Stellen mit zu, so haben wir bei über 70 Fällen (davon etwa 40 Leibgedingen und Lehnbarmachung von Töchtern, gegen 20 Anfällen, Anwartschaften, Verleihung an nicht lehnserbfolgeberechtigte Personen, 7 besonderen Fällen, 1 Altarstiftung) nur 5 Fälle, für die sich aus den Einträgen selbst kein besonderer Grund für die Ausstellung einer Urkunde entnehmen lässt.

157) Vgl. für direkte urkundliche Form: III 413, 416, 419, 431, 433, 434, 435, 436, 437, 441, 445, für Regestenform in dritter Person, wo aber bei einzelnen Wendungen in erster Person (wir, uns, unser) noch die dem Eintrag zu Grunde liegende Urkundenform der Vorlage erkennbar ist, III 404, 421, 422, 423, 435.

158) Vgl. III 409, 412, 414, 430, 431, 434.

11 auf Wechsel des Inhabers (Neuverleihung nach dem erblosen Tode des früheren Besitzers oder bei Verkauf an einen Fremden, 414, 416, 423, 430, 431, 433, 434, 435), 2 Fälle sind durch die Sachlage wichtig (eine Verleihung mit Ermächtigung zum Bau einer Burg 435 und eine erstmalige Verleihung von Gütern, die bisher Reichslehen gewesen waren, 437), 3 betreffen die Umwandlung von freiem Eigengut in Zinslehen (421, 422), nur in 1 Falle lässt sich hier aus dem Eintrag ein besonderer Grund nicht erkennen.[159]) *Von diesen Fällen des burggräflich Nürnbergischen Lehnbuchs verdient der eine noch besondere Hervorhebung, III 434:* Conrat Hager zu Kawtendorf hat enpfangen das gut . . ., das er umb Franzen von Weisselstorf kawft hat. Actum zum Hofe, feria VI ante Jubilate anno 1418. Und man sol im einen lehenbrif doruber geben, wen er den vordert, umb 1 gulden. *Die Annahme, dass selbst in den Fällen, wo Ausstellung eines Lehnbriefs häufiger üblich war, es im Belieben des Mannes stand, ihn sich ausfertigen zu lassen oder nicht, wird hierdurch ausdrücklich bestätigt; wir haben ja hier einen solchen Wechsel im Lehn vor uns, nicht Übergang auf den Leibeslehnserben durch Todesfall, sondern Eintritt eines nicht Erbberechtigten in das erkaufte Lehen. Hager folgte auch thatsächlich dem Brauche und liess sich die Belehnung beurkunden, denn der Schreiber fügte dahinter noch bei:* Data est sibi litera. *Manchmal scheint die Erwirkung zwar beabsichtigt, aber schliesslich unterblieben zu sein, wie der Zusatz zu einem anderen Eintrag desselben Lehnbuchs III 443 zeigt:* Nichil dederunt, quia recesserunt, *d. h. entweder verliessen die Betreffenden das Land oder traten zurück; auf jeden Fall verzichteten sie auf den Empfang der Urkunde, zahlten aber demgemäss auch keine Kanzleisporteln, ein Umstand, der den Schreiber zu seiner sonst überflüssigen Bemerkung veranlasste. Die Urkunde war wohl schon angefertigt und er wollte damit den Ausfall der Gebühren begründen.*[160])

Dass die Herstellung einer Urkunde ***besondere Vergütungen an die landesherrliche Kanzlei*** *bez. den herrschaftlichen Schreiber* ***kostete,***

---

159) III 433, falls nicht auch ein Besitzerwechsel vorliegt, s. S. 430.

160) Solche Zurückbehaltung von Urkunden ist ja auch sonst bezeugt, vgl. Cop. 25 fol. 33 (hinter einer Urkunde Friedrichs und Balthasars für die Grafen Heinrich von Hohnstein zu Sondershausen und Heinrich und Günther von Schwarzburg-Arnstadt über die Lösung von Weissensee 1350): Hec presens litera, licet sit registrata, non tamen est data, *auch fol. 93ᵇ nach Posse S. 99 Anm. 8, wo aber nichts derartiges zu finden ist. Zahlreiche Fälle aus allerhand Registern führt Seeliger, Registerführung S. 315f. an, von denen hier nur ein auf eine Belehnung bezüglicher erwähnt sei, Anm. 3:* nota, da er daz lehen empfing, da reyt er enweg und nam des briefs nit und gab auch keynen *(scil. Gegenbrief).*

entspricht durchaus dem allgemeinen Geschäftsgebrauch, den wir von Alters her am ausgebildetsten bei der römischen Kurie antreffen, wo eingehende Vorschriften und Taxordnungen für die Finanzgebahrung der Kanzlei vorhanden sind.[161]) *Das gleiche Verfahren wurde natürlich auch in den fürstlichen Kanzleien eingehalten*[162]), *und wenn wir auch für die Kanzleien der deutschen weltlichen oder geistlichen Fürsten für die Zeiten, welche bei diesen Lehnregisterstudien vorwiegend in Betracht kommen, d. h. für das 13., 14. und den Anfang des 15. Jahrhunderts, keine ausführlichen Ordnungen, Taxentarife u. dergl. haben, so sind doch andererseits Zeugnisse genug vorhanden, welche auch bei ihnen das Bestehen von Kanzleisporteln erkennen lassen, die zum Teil dem Herrn, bez. der landesherrlichen Kammer, zum Teil dem Kanzleivorstande, zum Teil den Kanzleibeamten zufielen. Diese Taxen beziehen sich nur auf die durch Urkundenausfertigung fällig werdenden Gebühren; abgesehen aber davon, ob der Lehnempfänger eine Verbriefung erhielt oder nicht, erwuchsen vielfach schon für die Lehnsuchung bez. -empfängnis selbst den Vasallen gewisse Kosten. Hierbei herrschte jedoch innerhalb der einzelnen Territorien ein verschiedener Gebrauch hinsichtlich ihrer Erhebung, da mehrfach die Lehnerneuerung nur bei Mannesfall mit Kosten verknüpft war, die bei Herrenfall aber sich kostenlos vollzog, der Vasall also nur, wenn er das erste Mal ein Lehn empfing, die übliche Abgabe, die Lehnware, entrichtete; hier und da geschah die Lehnmutung überhaupt ohne Gebühren,*

---

161) Beispielsweise giebt die unter Johann XXII. entstandene, im Verlaufe des 14. Jahrh. erweiterte Taxordnung über 400 Abstufungen von Schriftstücken an. Da ein spezielles Eingehen auf diese viel behandelten Fragen hier nicht hergehört, sei nur auf einige Stellen der Mitt. des Instituts für Österreich. Geschichtsforschung verwiesen, wo sich Abhandlungen bez. sonstige Litteraturangaben darüber finden: IV (1883) 507 f., VI (1885) 622 f., XI (1890) 478 f., XIII (1892) 1 f., XVI (1895) 361 f., XVII (1896) 71 f., XVIII (1897) 582 f.

162) Die zerstreute Litteratur darüber ist an dieser Stelle jedoch gleichfalls nicht einzeln aufzuführen, nur beispielsweise seien erwähnt für die deutsche Reichskanzlei die Bestimmungen in den Reichskanzleiordnungen, die O. Posse, Die Lehre von den Privaturkunden S. 203 f., 208, 210 bringt, ferner besonders G. Seeligers sehr lehrreiche Erörterungen in seinen „Kanzleistudien. Die kurmainzische Verwaltung der Reichskanzlei in den Jahren 1471—1475“, Mitth. d. Inst. f. Österreich. Gesch. VIII (1887) 1 f., vornehmlich S. 36 f. („Die Kanzlei als wirtschaftliche Unternehmung“), sowie die genauen Taxen und sonstigen Bestimmungen der sächsischen Kanzleiordnung von 1547 bei Posse a. a. O. S. 218, 219. Die ausführlichste Untersuchung über die finanzielle Seite der Geschäfte einer mittelalterlichen weltlichen Kanzlei liegt für die französische Kanzlei vor in dem Werke von O. Morel, La grande chancellerie royale et l'expédition des lettres royaux (Paris 1900) im zweiten Teile (Organisation financière de la grande chancellerie) S. 355 f. Die älteste französische Taxordnung gehört in die Zeit vor 1321, wohl noch in die Philipps IV. († 1314), s. S. 460 f.

während in späterer Zeit, besonders bei bäuerlichen Lehen, die Verpflichtung zur Lehnware vielfach zu allgemeiner Geltung durchgedrungen ist.[163])

Übersieht man die Zahl der in den verschiedenen, oben näher besprochenen Lehnbüchern enthaltenen Anführungen über die Ausstellung von Lehnbriefen oder der Inserierungen solcher selbst, so fällt sofort die Zunahme im Laufe des 14. Jahrhunderts in die Augen. In den Lehnbüchern aus dem Anfange dieses Jahrhunderts, wie in dem Herzog Johanns III. von Brabant von 1312 und den folgenden Jahren, Bischof Adolfs von Lüttich von 1313, Bischof Gottfrieds von Würzburg 1317f., sind die Erwähnungen von Lehnbriefen sehr dünn gesät. Während der zweiten Hälfte und gegen das Ende des Jahrhunderts zeigt sich in den Lehnbüchern Graf Eberhards von Württemberg von 1344 bez. 1363, Markgraf Friedrichs von Meissen von 1349f., der Erzbischöfe von Magdeburg 1376f., Burggraf Johanns von Nürnberg 1397f. eine entschiedene Zunahme, und im 15. Jahrhundert wird die Inserierung der Urkunden selbst immer häufiger, bis die Lehnregister sich schliesslich zu Lehnkopialen[164]) *auswachsen.*

Die übereinstimmenden Wahrnehmungen, die wir aus den brabantischen, lüttichischen, württembergischen, würzburgischen, nürnbergischen, meissnisch-thüringischen, leisnigischen und magdeburgischen Lehnbüchern gewonnen haben[164*]), *lassen sich also folgendermassen zusammenfassen:*

1) Die Ausstellung eines Lehnbriefes ist nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Es steht selbstverständlich dem Vasallen frei, sich gegen besondere Kanzleigebühren eine Urkunde ausstellen zu lassen; doch wird davon, besonders in der älteren Zeit — von gewissen Fällen abgesehen —, ein sehr geringer Gebrauch gemacht.

2) Unter den Fällen, in welchen die Ausfertigung zwar gleichfalls nicht Regel und Vorschrift war, aber doch häufiger angewandt wurde, sind zuerst die Verleihungen an rechtlich Unmündige, für die Wahrung ihrer Rechte und Pflichten eines Vormunds Bedürftige, zu nennen, d. h. be-

---

163) Vgl. Schröder, Rechtsgeschichte S. 400 Anm. 24. Homeyer II 2 S. 475 führt für die Mark Brandenburg Fälle des 14. Jahrhunderts von Nichtleistungspflicht der Lehnware an; in den wettinischen Landen kommen um dieselbe Zeit Einkünfte de feodalibus in den Rechnungen vor, s. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher S. 267, ferner zahlreiche Stellen des Cod. dipl. Sax., z. B. II, XIV S. 635, II, XV S. 360 u. a., sowie besonders E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe S. 205f., 212f., der die Verquickung der Rechtsverhältnisse von Erbzinsgütern und Lehngütern erörtert. Nach Poncelets Einleitung zum Lütticher Lehnbuche S. XVII erfolgte im Bistum Lüttich und desgl. im Hennegau bei Herrenfall die Mutung eines schon Belehnten ohne Gebühren, doch wurde diese Vorschrift nicht immer beachtet.

164) Vgl. hierüber im Folgenden.

164) Und die sich auch anderweit bestätigen, wie im brandenburgischen von 1412.*

sonders an ***weibliche Personen****, Ehefrauen, Witwen, Töchter, in geringerem Masse auch an* ***unmündige Knaben****.*

3) Lehnbriefe werden nicht selten ausgestellt, falls das Lehen ***nicht in gewöhnlicher Descendenz-Lehnfolge*** *seinen Inhaber wechselt, sondern* ***ein neuer Inhaber****, der* ***nicht Leibeslehnserbe*** *oder* ***nicht*** *von früher her schon* ***mitbelehnt*** *ist, es erhält, d. h. bei Verkauf an einen Fremden, beim erblosen Tod eines Vasallen und Verleihung des erledigten Gutes an einen Anderen, bei der Erteilung des Anfallsrechts, der Anwartschaft auf die Güter eines noch lebenden, aber ohne Lehnserben seienden Mannes, bei der Ausdehnung der Lehnsfolge auf eigentlich nicht erbfolgeberechtigte Seitenverwandte oder Schwiegersöhne, bei Mitbelehnungen.*

4) ***Geistliche Anstalten****, die stets auf möglichste Sicherung ihrer Rechte bedacht waren und daher von jeher ihren Besitztiteln mehr Sorgfalt zuwendeten als weltliche Besitzer, liessen sich fast immer Urkunden ausstellen; deshalb fand bei Einträgen in Lehnbüchern, die* ***Veränderungen im Lehnbesitz durch Übergang in geistliche Hand*** *betreffen, ausser der Buchung im Lehnregister auch besondere Verbriefung statt, und in diesen Fällen sogar als Regel, so bei Vergabungen an Klöster, Messstiftungen u. dergl., wozu der Vasall, der die Lehnstücke auflassen wollte, die Genehmigung des Lehnsherrn brauchte.*

5) In besonderen ***Einzelfällen****, die durch ihre* ***Bedeutung*** *eine sorgfältigere Behandlung als die Dutzende von Durchschnittsbelehnungen erforderten oder verdienten, lag es nicht bloss im Interesse des Vasallen, sondern bisweilen auch in dem des Herrn, neben den blossen Bucheintrag die förmlichere Ausstellung einer vollen Urkunde treten zu lassen: so bei* ***grossen, wichtigeren Lehen*** *(ganzen Herrschaften, Verleihung des Rechts zur Erbauung einer Burg, Reichslehen, die landesfürstliche Lehen wurden) oder bei Belehnungen, die* ***bedingungsweise*** *erfolgten (als Pfand oder zur Schuldentilgung).*[165]

In späterer Zeit wurden in verschiedenen Territorien vor der Aushändigung eines Lehnbriefs, dessen Fertigstellung sich manchmal längere Zeit hinauszog[166]*, zur Sicherstellung der Vasallen betreffs ihrer rechtzeitig durch*

---

165) Unter solche besondere Fälle lässt es sich auch rechnen, dass Personen, für welche die Erlangung einer Urkunde bequemer war, als für andere, z. B. Kanzleibeamte des Herrn, sich gern den für sie kostenlosen Luxus einer Urkunde gestatteten. Für die französische Kanzlei ist schon in der Taxordnung Karls V. (zwischen 1357—59 oder 1368—72) die Gebührenfreiheit der für Mitglieder der königlichen Familie, für eine Anzahl höherer Verwaltungsbeamter und für die königlichen Kanzleibeamten ausgefertigten Urkunden festgesetzt; vgl. Morel, La grande chancellerie S. 364, 467.

166) In den neueren Jahrhunderten wurden ja die Lehnbriefe immer umfänglicher, da die einzelnen Zugehörungen, Rechte und Pflichten des Lehninhabers meist ausführlich in den Urkunden mit Aufnahme fanden und es zu deren Festlegung oft be-

die Lehnsuchung gewahrten Anrechte vorläufige Bescheinigungen, Lehn- oder Mutscheine, Lehn- oder Mutzettel, Vigilanzscheine, ausgestellt, die sie gegen die Verjährung deckten; ebenso wurden, wenn die Mutung selbst sich hinauszog, Indultscheine erteilt, die den Zeitpunkt angaben, auf wie lange dem Vasallen Frist gewährt sei.[167] *Bei Mitbelehnungen erhielten die Mitbelehnten nicht auch vollständige Exemplare des förmlichen Lehnbriefes*[167*] *(denn dieser pflegte nur für den Hauptlehnsträger ausgestellt zu werden), sondern meist nur Mutzettel oder Kanzleischeine.*

Die Ausstellung von solchen Lehnzetteln, Mutscheinen oder anderen Interimsbescheinigungen führte aber vielfach dazu, dass die Vasallen aus Ersparungs- oder Bequemlichkeitsgründen überhaupt davon absahen, sich formelle Lehnbriefe ausstellen zu lassen. Damit entging aber der Verwaltung des Lehnsherrn eine Einnahmequelle, die trotz der mässigen Höhe der Sporteln doch immerhin ungern eingebüsst wurde, da bei dem Häufigerwerden der Urkundenausfertigung jährlich eine beträchtliche Zahl von Lehnbriefen

---

sonderer Nachforschungen und Verhandlungen bedurfte. Die Aufzählung der verschiedenen Abhandlungen und Bücher über die partikularen Lehnrechte (wohl jedes deutsche Territorium hat seine lehnrechtliche Speziallitteratur zum Teil beträchtlichen Umfangs) fällt aus dem Rahmen unserer Untersuchung ganz heraus, vgl. hierfür die allerdings auch nicht vollständigen Litteraturnachweise in Webers Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts, Th. Hagemanns Einleitung in das gemeine in Teutschland übliche Lehnrecht, L. F. Zepernicks Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehnrechte (worin allein 86 Abhandlungen und kleinere Mitteilungen vereinigt sind), Zepernicks Repertorium iuris feudalis theoretico-practicum u. a. Werke; die Speziallitteratur besonders an älteren Dissertationen, Programmen u. s. w. des 18. Jahrhunderts ist überreich.

167) Nach Hagemann, Einleitung in das Lehnrecht S. 38f. ist Lehnschein die officielle Bescheinigung, dass der Vasall die Investitur empfangen hat und wirklich belehnt ist; er wird ausgestellt, wenn der förmliche Lehnbrief nicht sogleich ausgefertigt werden kann, von welchem er sich in Inhalt und Form unterscheidet. Er ist also ein einstweiliger Stellvertreter des Lehnbriefes, während der Mutschein nicht die erfolgte Belehnung, sondern nur die Lehnsuchung bestätigt. Letztere Bestätigung bezeichnet K. S. Zachariä, Handbuch des Königl. Sächs. Lehnrechts (2. Aufl. von Ch. E. Weisse und F. A. v. Langenn, Leipzig 1823) S. 92 als Vigilanzschein. Es konnte also z. B. in Sachsen der Fall vorkommen, dass ein Vasall vier Bestätigungen erhielt: a) den Indultschein, wenn er zunächst den Aufschub der Mutung gewährt erhielt, b) den Mutschein (Vigilanzschein), wenn er dann die Mutung bewirkte, ohne gleich darauf die Belehnung zu empfangen, c) den Lehnschein, wenn er die Belehnung erhalten hatte, der Lehnbrief selbst aber noch nicht ausgehändigt wurde, vielleicht wegen der noch ausstehenden Vereinbarung einiger Punkte, um deren willen man aber die Belehnung selbst nicht länger hatte verschieben wollen, d) den eigentlichen Lehnbrief mit der ausführlichen Aufzählung aller Lehnstücke mit Zubehör und Gerechtsamen.

167) Doch finden sich schon im Mittelalter auch mehrfache Ausfertigungen, z. B. im brandenburgischen Lehnbuch von 1412 S. 64:* Hans und Gerke Trebbow gebruder… Quilibet habet unam litteram per se.

zu expedieren war. Man strebte deshalb in manchen Ländern danach, die Lehnbriefe obligatorisch einzuführen. Beispielsweise sei nur auf das Verfahren in Kursachsen hingewiesen. Hier hatte Kurfürst Johann Georg I. bereits in seinem Mandat vom 6. Juli 1622 über das beim Verkaufe von Lehngütern seitens des Verkäufers und des Käufers einzuhaltende Verfahren die Unterlassung der Abforderung ordentlicher Lehnbriefe scharf getadelt und es jedem Vasallen zur Pflicht gemacht, sich einen Lehnbrief in der Kanzlei ausstellen zu lassen. Der Übelstand war aber schon zu sehr eingewurzelt und die bald folgenden Kriegsjahre mit ihren wirtschaftlichen Beunruhigungen und Nöten waren auch nicht darnach angethan, alsbald Wandel zu schaffen. Daher erliess der Kurfürst im Jahre 1638 in Anlehnung an die Bestimmungen von 1622 abermals ein Reskript an Kanzler und Räte, das unter Bezugnahme auf den eingerissenen, schon früher gerügten[168]) *Brauch, sich mit den Lehnzetteln zu behelfen, diese als ungenügend zurückwies und die Vasallen durch das ausdrückliche Verlangen der Vorlegung von Originallehnbriefen bei künftigen Belehnungen nötigte, sich diese Beweismittel rechtzeitig zu verschaffen*[169])*:*

Veste und hochgelahrte Räthe und lieben Getreuen. Wir vernehmen mit Befrembdung, wie so gar grosser Mangel an Abforderung derer Lehenbrieffe bisshero eingerissen, und dass sich unsere Lehnsleute mit den brevibus testatis oder Lehen- und Muthzeddeln blosser Dinge behelffen, auch entweder gar keine Lehenbrieffe suchen und abfordern oder es doch viel lange Jahre anstehen lassen. Dieweil wir denn anders nichts als allerhand Confusion der Lehen- und Erbgüter sambt andern Zerrüttungen, Irrungen und Inconvenientien daraus besorgen und solchem also länger nachzusehen gantz nicht gemeinet seyn, auch hiebevorn dergleichen Beginnen zum öfftern verboten haben, als begehren wir hiermit, ihr wollet

168) *Kurfürst August beantwortete am 1. August 1580 die auf dem Landtage zu Torgau erhobenen Klagen der Vasallen über die Säumigkeit der Kanzlei bei der Ausfertigung der Lehnbriefe mit der Gegenbemerkung, dass die Lehnsleute selbst mit schuld seien, da* eine grosse Anzahl verfertigter Lehen- und Leibgedingsbrieffe . . . in der Cantzlei zu befinden *wären; da er* Nachdenckens schöpffe, ob solches zu Verachtung unserer Lehnsgerechtigkeit gereiche, *ordnet er an, dass die Vasallen* zwischen dato und Michaelis gegen Überschickung der Gebühr . . . ihre Lehenbrieffe aus unserer Cantzlei ablösen. *Vgl. Codex Augusteus oder Neuvermehrtes Corpus iuris Saxonici, worinnen die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen ... publicirte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata ... enthalten, ... von Joh. Christ. Lünig (Leipzig 1724), I. Bd. (Anderer Theil Specialverordnungen, II. Buch, 7. Kapitel von Lehnsachen) Sp. 1957, 1958.*

169) *Vgl. Codex Augusteus I 1961, 1962. Dieses Reskript war die teilweise wörtliche Wiederholung einzelner Abschnitte in Johann Georgs Mandat vom 6. Juli 1622, s. Codex Augusteus I 1959.*

hinführo diejenigen, die umb Belehnung der von uns zu Lehen gehenden Güter bey euch ansuchen, zu vorhero den nechsten Lehenbrieff originaliter mit zur Stelle bringen lassen, und da solcher nicht vorhanden, ehe nicht, biss sie ihn nochmahls abgefordert und vorzulegen oder doch denselben binnen doppelter oder zum längsten dreyfacher Sächsischer Frist[170]) unfeilbar abzulösen einen schrifftlichen Revers zum wenigsten ertheilet haben, die Belehnung ergehen lassen, auch sonsten mit Fleiss daran seyn und ernste Befehliche ausfertigen, damit die unabgelöseten Lehenbriefe, sonderlichen aber welche bey Zeiten unserer Regierung ersitzen blieben, mit ehisten abgefordert werden mögen ... Dreßden, den 29. Maji anno 1638. Johann George, Churfürst.

Als aber auch diese Wiederholung noch nicht den gewünschten Eindruck machte, erging bereits drei Jahre darauf an Kanzler und Räte ein neuer Erlass, der die Pflicht der Lehnbriefentnahme nochmals einschärfte[171])*:* Ihr habt euch zu erinnern, was wir derer unabgelöseten Lehnbriefe halben zu unterschiedenen Mahlen, insonderheit aber am 29. Maji anno 1638 gnädigst anbefohlen; und weil so wohl unsrer Regierung als den Lehnleuten selbst daran gelegen, dass zu Verhütung allerhand besorglichen Confusionen, welche aus Mangel der Lehenbriefe offtmahls in Lehensfällen einzureissen pflegen, solchen unsern gemessenen Anordnungen nachgegangen werde, so hätten wir uns versehen, es würden unsere Vasallen entweder die rückständigen Lehenbriefe seithero abgefordert haben oder doch durch ernste Zwangsmittel darzu seyn angehalten worden. Nachdem wir aber nicht ohne sonderbahre Befremdung vernehmen, dass sehr viel Lehnbrieffe, darauf allbereit Mühe und Unkosten gewendet, bisshero liegen blieben, nicht einsten darnach gefraget, vielweniger die in unserm Nahmen ergangene Monitoria der Gebühr und Lehnpflicht nach respectiret worden, so können wir nochmahls nicht gestatten, dass ein jeder hierin seines Willens lebe, bloss nach den Muthzeddeln trachte und, wenn er sie erlanget, die Lehnbrieffe offt viel lange Jahre ersitzen lasse; begehren demnach hiermit gnädigst, ihr wollet unsere vorige Rescripta, welche wir anhero wiederhohlet haben wollen, insonderheit auch dasjenige, was wir an obgedachtem 29. May Anno 1638 in einem und den andern gemessenermassen anbefohlen, jederzeit hinführo in gute Acht nehmen, die jetzigen Besitzer der Lehngütere, darüber unabgelösete Lehenbrieffe vorhanden seyn, durch ernste Strafbefehlich und schleunige Hülffsmittel, die in dergleichen Fällen, da unser Respect und Interesse in Obacht zu haben, ge-

---

170) Die „Sächsische Frist“ (= Jahr und Tag der alten Rechtsbücher) betrug ein Jahr sechs Wochen drei Tage.

171) Vgl. Codex Augusteus I 1961.

bräuchlichen, zur Ablösung ehist anhalten und ferner im geringsten keine Verschleiffung hierunter verstatten, insonderheit auch Verordnung thun, dass hinführo die Lehenleute zu Empfahung der Lehn entweder selbst erscheinen oder, do sie verhindert werden, eine solche Person an ihre Statt mit Vollmacht abordnen, welche um die Lehengüter und deren Beschaffenheit gute Wissenschaft trage und darvon gründlichen Bericht thun könne, damit sodann die Lehenbrieffe desto besser ausgefertiget und deren Abforderung ihnen angedeutet und auferleget werden möge ... Dreßden, den 12. Junii anno 1641. Johann George, Churfürst.

Der Erfolg dieser Verfügung war aber nicht dauernd, und so vielerlei Mandate in Lehnsangelegenheiten auch noch erlassen wurden, die auch die Lehnbriefausfertigung mit behandelten[172]), *war es doch erst der allerletzten Zeit des kursächsischen Lehnwesens beschieden, diese Frage endgiltig zu regeln; denn volle Gesetzeskraft erlangte die Forderung der Regierung erst kurze Zeit vor der Beseitigung (1834) des im modernen Staatsleben zum Anachronismus gewordenen Lehnwesens durch das Generale König Friedrich Augusts I. vom 30. November 1820*[173]), *worin es im Eingange heisst:* Die Ausfertigung neuer Lehnsbriefe über die bei unserer Lehnscurie relevirenden Güter für die neubeliehenen Vasallen ist zeithero gewöhnlich ausgesetzt geblieben, wenn von denselben deshalb um Anstand gebeten worden. Da jedoch hieraus in Ansehung der Lehnspertinenzien und der damit seit Ertheilung der letztern Lehnsbriefe vorgegangenen Veränderungen zum öftern mancherlei Ungewissheit und Irrungen entstanden, so finden wir wegen der Lehnsbriefe und des dabei zu beobachtenden Verfahrens Folgendes zu verordnen für nöthig: 1. Einem jeden Vasallen und Besitzer der allhier zu Lehen gehenden Güter soll nach erfolgter Beleihung auch ohne vorhergehendes Ansuchen des fördersamsten ein neuer Lehnsbrief ertheilt werden und daher die vorhin üblich gewesene Befragung des Lehnsmannes, ob er die sofortige Ausfertigung eines neuen Lehnsbriefs verlange oder damit bis auf sein diesfallsiges Suchen Anstand genommen werden solle, künftig nicht weiter stattfinden.

Derselbe Entwicklungsgang, der hier beispielsweise für das kursächsische Lehnwesen dargelegt ist, wird mit gewissen zeitlichen und örtlichen Ver-

---

172) Vgl. z. B. die Mandate Johann Georgs II. vom 1. Juni und 21. September 1657 (s. Codex Augusteus I 1966, 1967—68), Johann Georgs III. vom 24. Februar 1681 (a. a. O. 1969—70), Johann Georgs IV. vom 12. November 1691 (a. a. O. 1972—73), Friedrich Augusts I. (König Augusts des Starken) vom 4. Januar 1703 (a. a. O. 1979—80).

173) Vgl. Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen vom Jahre 1820, 19. Stück Nr. 34 S. 165.

änderungen auch anderwärts zu beobachten sein, ohne dass es nötig oder in Kürze auch nur möglich ist, die gesamte partikulare Gesetzgebung der zahlreichen deutschen Länder und Ländchen während der letzten Jahrhunderte in lehnrechtlicher Hinsicht zu durchmustern. Es kam für uns nur darauf an, einen Ausblick auf die spätere Gestaltung und Entwickelung, die zeitlich über die in vorliegender Studie behandelte Periode hinausführt, zu geben und zu zeigen, wie die anfangs ganz vereinzelt, allmählich für gewisse Gruppen von Belehnungen häufiger auftretende Ausstellung von Lehnbriefen später als das Normale und Notwendige betrachtet und schliesslich sogar gesetzlich angeordnet wird.

4. Die Einrichtung besonderer Behörden für Lehnsangelegenheiten. Umbildung der Lehnregister zu Lehnkopialen.

Das im Vorausgehenden geschilderte Fortschreiten in der Häufigkeit der Ausstellung von Lehnbriefen hängt zusammen mit der weiteren Umbildung des Lehnwesens überhaupt, die sich am Ausgange des Mittelalters allerorten zeigt. Schon die Zulässigkeit eines Vasallitätsverhältnisses zu einer Mehrzahl oder sogar Vielheit von Lehnsherren hatte, wie früher berührt, das ursprüngliche enge, persönliche Verhältnis zwischen Herrn und Mann getrübt und schliesslich wesentlich verschoben, wobei aber bis ins 15. Jahrhundert die Auffassung des Lehnsnexus als eines persönlichen Bandes doch insoweit ihre Geltung behauptete, dass — abgesehen von der Belehnung der Reichsfürsten geistlichen und weltlichen Standes mit ihren Reichslehen seitens des Kaisers oder Königs — eine Stellvertretung bei der Belehnung nur für bestimmte Gebiete oder Verhältnisse nachweisbar ist, sonst aber als Ausnahme betrachtet werden kann. Die Auflösung der direkten Beziehungen, die im Westen, in den lehnrechtlich stets weiter vorgeschrittenen, halbromanischen Gebieten der Niederlande, schon im 15. Jahrhundert einsetzt[174]*), macht sich mit dem Anbruch der neueren Zeit auch in Deutschland fühlbar.*

Der Lehnhof, der allerwärts bei lehnrechtlichen Fragen als Lehngericht waltete und vor welchem in manchen Territorien auch die Belehnungen vorgenommen wurden, hatte anfänglich je nach Bedarf sich beliebig aus den gerade anwesenden oder dazu berufenen Vasallen des Herrn, den Standesgenossen des Vasallen, um dessen Lehnsangelegenheiten es sich handelte, gebildet, wobei nur eine gewisse, verschieden bemessene Mindestzahl der Teilnehmer bestimmt war. Er bildete also noch keine feste, geschlossene Körperschaft, sondern jeder Vasall hatte das Recht und nötigenfalls auch

---

174) Vgl. oben die Bemerkungen S. 42 f., sowie die folgende Anm. 181.

die Pflicht zur Mitwirkung. Ab und zu wurde die Teilnahme auf die Inhaber von Lehen gewisser Grösse bez. gewissen Einkommens beschränkt.[175]) *Später bürgerten sich aber neue Formen ein. Das stärkere Hervortreten des Beamtentums in der Rechtsprechung und Verwaltung äusserte sich auch bei der Behandlung der Lehnsangelegenheiten, und im 16. Jahrhundert sehen wir in allen grösseren Regierungsorganismen die Lehnhöfe mit den Lehnkanzleien als besondere Behörden in Wirksamkeit.*

Hand in Hand gingen damit Änderungen in der Besorgung der beim Lehnwesen erwachsenden Büreaugeschäfte. Die Zunahme der schriftlichen Aufzeichnungen in den herrschaftlichen Kanzleien führte nicht nur zur Specialisierung der für die Eintragungen bestimmten Geschäftsbücher, indem allerlei Sonderregister — und darunter, wie wir sahen, als wichtige Gruppe die Lehnregister — angelegt wurden, sondern sie führte auch zur Verteilung der Geschäfte unter verschiedene Personen[176]), *die im 14. Jahrhundert noch selten ist. In der Mitte des 14. Jahrhunderts sehen wir z. B. in der wettinischen Kanzlei in den vier ungefähr gleichzeitig auftretenden und nebeneinander geführten Kanzleibüchern*[177]) *beliebig die verschiedenen Schreiber bald in dem einen, bald dem andern Buche Einträge vornehmen; die Haupthände treten in jedem dieser Registerbände auf, eine Zuweisung bestimmter Kanzleigeschäfte an bestimmte Personen ist nicht nachweisbar, obgleich wenigstens für einzelne Verwaltungszweige, wie die fürstliche Kammer und*

---

175) In Lüttich wurde schon 1386 und dann 1403 versucht, einen bestimmten Wert des Lehens nach seinem Ertrag als Bedingung der Zulassung zu der Teilnahme am Lehngericht in Höhe von mindestens 20 Sous oder 1 Muid Spelz Einkünften festzusetzen, doch ohne Erfolg; 1487 wurde diese Ansetzung noch erhöht auf 8 Mark Zins oder 2 Muids Spelz, s. Poncelet, Einleitung zum Lehnbuch Bischof Adolfs von Lüttich S. XXVII.

176) Dass die verschiedenen Verrichtungen bei der Ausstellung von Urkunden, die Anfertigung der Konzepte, der Reinschriften, die Besiegelung oder Bullierung, Registrierung u. s. w., schon früh besonderen Leuten zufielen, ist eine andere Sache, die hier nicht in Frage kommt; denn hier handelt es sich um die innere sachliche Scheidung der Schriftstücke. In der päpstlichen Kanzlei finden wir am frühesten Specialbeamte sowohl für die eben erwähnten einzelnen Herstellungsverrichtungen, wie auch für die getrennte Bearbeitung der verschiedenen Arten von Schriftstücken: cancellarii, datarii, abbreviatores, distributores notarum grossandarum generales, scriptores, rescribendarii, correctores litterarum apostolicarum, auditores litterarum contradictarum, bullatores, ferner scriptores poenitentiariae, scriniarii camerae apostolicae u. s. w. In der deutschen Reichskanzlei des 13.—15. Jahrhunderts: cancellarii, protonotarii, notarii, secretarii, scriptores, registratores, vereinzelt correctores, zuletzt auch taxatores, also hier anscheinend nur Beamte für die einzelnen Herstellungsarbeiten, nicht für die verschiedenen Urkundengattungen.

177) 1. Registrum perpetuum, 2. Registrum temporale, 3. Lehnregister, 4. Liber racionum; vgl. darüber den Aufsatz im Neuen Arch. f. Sächs. Gesch. XXIV.

das Hofrichteramt, schon besondere Schreiber vorhanden sind.[178]) Anderwärts treten sogar vereinzelt schon eigene Lehnschreiber auf, wie um 1320 in Lüttich unter Bischof Adolf.[179]) Im allgemeinen aber ist in den Kanzleien noch keine Ressortscheidung zu konstatieren oder doch nur schwache Anfänge davon.

Mit dieser Regellosigkeit der Buchung bald durch den, bald durch jenen Beamten hängt es auch zusammen, dass die Fortführung, die ständige Ergänzung und Berichtigung solcher Register, die hierauf — wie gerade die Lehnregister — berechnet waren, mit einem Worte ihre Erhaltung auf dem Laufenden, viel oder manchmal alles zu wünschen übrig liess. Wo sich eine Verpflichtung auf mehrere Personen in unbestimmter Abgrenzung der Leistung jedes Einzelnen erstreckt, fehlt mit dem Bewusstsein der persönlichen Verantwortlichkeit nur zu leicht auch der persönliche Selbstzwang.

Allmählich kam man aber zu einer Arbeitsteilung. Wenigstens in den Kanzleien grösserer Herrschaften mit ausgedehntem Geschäftsbetrieb[180]) wurde die Führung der einzelnen Register bestimmten Beamten zugeteilt. So bildete sich auch als besondere Kanzleiabteilung eine eigene Geschäftsstelle, oft als Lehnkanzlei (in Kursachsen später als Lehnexpedition) bezeichnet, aus, in welcher nun alle Lehnsangelegenheiten ihre Erledigung fanden. Bei der Lehnkanzlei muteten die Vasallen ihre Lehen, ihr reichten sie die Lehnerklärungen ein, sie verhandelte mit ihnen über eventuelle streitige Punkte, vor ihr leisteten die Vasallen den Lehnseid, sie stellte im Namen des Herrn den Mut- oder Lehnschein, sowie den Lehnbrief aus, führte die Register bez. Kopiale über die Belehnungsakte und über die ausgefertigten Lehnbriefe und verwahrte in ihrem Archiv die sonstigen auf Lehnsangelegenheiten bezüglichen Urkunden und Akten. Bei Prozessen unter Vasallen, Vergehen in Lehnsachen und dergl. fungierte der aus festernannten, ständigen Beisitzern gebildete Lehnhof als lehnrechtliche Instanz.

Die Entwicklung des Lehnwesens zeigt also ganz dasselbe Bild, wie

---

178) Vgl. über den Kammerschreiber, notarius camere, Lehnbuch Friedrichs des Strengen von Meissen S. 226, XLVI 53 nebst Anm. 49; über den Schreiber des Hofrichters Cop. 5 fol. 15, wo zum Jahre 1354 Andreas notarius iudicis curie erwähnt wird.

179) Unter den Zeugen werden in Adolfs Lehnbuch mehrfach als Lehnschreiber Peter de Torrent und Egidius (Gilles) de Torrent genannt, so S. 44, 103, 185 zu den Jahren 1317 und 1320 Presentibus . . . Petro clerico feodalium Leodiensium bez. Petro de Torengio clerico hominum feodalium, S. 244, 257 zu den Jahren 1321 und 1322 Presentibus . . . Egidio de Torengio clerico feodali, bez. Gillotin de Torengio clerico feodalium Leodiensium.

180) Dass nicht jedes Kloster oder jeder sonstige kleinere Lehnsherr in der Lage war, sich solche gesonderte Dienststellen einzurichten, versteht sich von selbst.

andere Geschäftszweige. Überall sind Sonderbehörden entstanden, die mit fachmännisch geschulten Beamten besetzt sind, in ihren Kanzleien die Angelegenheiten im allgemeinen selbständig bearbeiten, selbstverständlich aber, wie alle Behörden, im Namen des Landes- oder Lehnsherrn fungieren. Direkt unter seinem Namen lässt die Lehnkanzlei gewöhnlich auch die Lehnbriefe ausgehen, aber thatsächlich ist der Herr jeder persönlichen Mitwirkung bei den Belehnungsgeschäften überhoben, falls nicht ein besonderer Fall seiner Entscheidung vorbehalten bleibt; doch selbst in solchem Falle wirkt stets die Lehnkanzlei als Vermittlungsstelle zwischen Herrn und Vasallen, unmittelbar haben diese so gut wie nichts mehr miteinander zu thun. Die ganze Lehnseinrichtung ist ein Teil des gesamten Verwaltungsorganismus geworden, wie die Steuerbehörden, Konsistorien, Gerichtshöfe und andere Dienststellen mehr.[181])

Eine besondere Behörde mit eigenem Kanzleibetrieb war aber in der Lage, ihren inneren Betrieb intensiver zu bethätigen, und dies tritt vornehmlich in der immer stärkeren Zunahme des Schreibwerks hervor. Die ältesten Lehnregister waren ganz knapp und dürftig; nur allmählich wird die Aufzählung der Lehnstücke etwas ausführlicher. Dann fängt man an, nicht nur in den allgemeinen Urkundenregistern die Lehnbriefe zu buchen, sondern auch in den Lehnbüchern sich nicht auf verhältnismässig kurze, blosse Aktregesten zu beschränken, vielmehr in diesen selbst die Lehn-

181) Für Lüttich z. B. liegen, dank der Forschungen Poncelets in der Einleitung zur Ausgabe des Lehnbuches Bischof Adolfs S. XXIV—XXXI, genauere Angaben vor. Er scheidet drei Perioden: die erste bis Ende des 15. Jahrhunderts, während welcher der Bischof selbst (von gelegentlichen Vertretungen abgesehen) den Vorsitz bei Belehnungen, Lehngerichtssitzungen u. s. w. führt und die Beisitzer aus den Vasallen genommen werden; die zweite nimmt ihren Anfang am 28. April 1487, als Bischof Johann von Horn unter anderen Zugeständnissen die Einsetzung eines ständigen Vertreters für Lehnsachen gewährte, so dass der Lehnhof nun aus einem „lieutenant permanent et des hommes de fief variables" bestand, deren Zahl 1507 auf sechs festgesetzt ward; die dritte Periode beginnt mit der Einsetzung der Souveraine cour féodale du pays de Liége durch Fürstbischof Georg von Österreich am 7. Juli 1551. „Avec la création de cette cour disparut ce qui restait de vraiment féodal dans cette judicature; elle devint un rouage purement administratif, composé de 12 hommes ou conseillers nommés par l'évêque et choisis, par tiers, dans les états ecclésiastique, noble et bourgeois. Ces 12 personnages, présidés par le lieutenant de l'évêque et aidés d'un greffier et du mayeur des fiefs, formèrent dès lors, à l'exclusion de tous autres vassaux, la Souveraine et capitale cour féodale; tous les actes relatifs aux fiefs durent se passer devant eux. Le tribunal gagna en fixité et en regularité, mais ce n'était plus de feodalité. L'institution de la Cour féodale fut confirmée le 3. juillet 1572, par la Réformation de Groesbeeck, et rendue plus administrative encore par la fixation des jours d'audience etc." (a. a. O. S. XXX).

briefe mehr oder minder verkürzt gleich mit einzutragen. Dieses Verfahren ist bereits im 14. Jahrhundert ab und zu zu beobachten, so z. B. in dem Lehnbuch Graf Eberhards von Württemberg, in dem Burggraf Johanns von Nürnberg u. a., und im 15. Jahrhundert greift diese Art der Registrierung mehr und mehr um sich. Zugleich nehmen die Fälle der Urkundenausstellung bei Belehnungen an Häufigkeit zu, um schliesslich zur Regel zu werden. Damit verändern aber die Lehnbücher ihren bisherigen mittelalterlichen Grundcharakter, sie werden aus Aktregistern zu Urkundenregistern, wenn schon diese Umbildung nicht als bewusste, bestimmt vorgenommene oder angeordnete, zeitlich genau festlegbare Massregel sich vollzieht, sondern — wie das überhaupt im Wesen der ganzen mittelalterlichen Entwickelung liegt — zunächst unbeeinflusst von behördlichen Verordnungen rein gewohnheitsmässig vor sich geht, um dann erst, wenn sie bereits Gewohnheitsrecht oder Regel geworden ist, auch officiell als bindende Vorschrift angenommen zu werden. Indem man aber diese Urkunden nicht mehr bloss auszugsweise registriert, sondern ihrem vollen Wortlaute nach — selbstverständlich meist unter Weglassung oder nur kurzer Andeutung gewisser typischer Formeln, besonders am Anfang und Schluss der Urkunden — in die Geschäftsbücher einträgt, sie nicht excerpiert, sondern kopiert, werden die alten Lehnregister zu Lehnkopialen, eine Entwickelung, die gleichzeitig auch die andern Kanzleiregister durchmachen.

Lehnkopiale liegen für viele fürstliche Verwaltungen seit dem 15. Jahrhundert in langen Reihen von Bänden oft beträchtlichen Umfangs vor. Die einmal ins Breite gehende Ausbildung der Vielschreiberei in den Kanzleien zeigt sich ja nicht bloss in der regelmässigen[182]) Ausstellung von Lehnbriefen und deren vollständiger Wiedergabe in den Lehnkopialen, sondern auch in der sachlich immer spezieller und stilistisch immer weitschweifiger werdenden Fassung der Lehnbriefe.

Auch in solchen kulturgeschichtlich interessanten Äusserlichkeiten spiegelt sich getreulich das Wesen einer Zeit: im 13. und 14. Jahrhundert sind selbst wichtige Kaiser- und Königsurkunden (z. B. Adolfs, Ludwigs des Baiern u. a.) oft auf dürftigen, kleinen Stücken Pergamentes geschrieben, im 17. und 18. Jahrhundert wird für eine innerlich wertlose, hohle kaiserliche Gnadenverleihung oder Rangerhöhung ein Quadratmeter Pergament und noch mehr oder eine ganze Lage Pergamentblätter in Buchform verschwendet. Im 13. und 14. Jahrhundert wird über die Lehnreichung einer ganzen Herrschaft nur ein knapper Vermerk im Lehnregister gemacht und, falls ein Lehnbrief ausgestellt wird, gedenkt er des Lehnobjektes mit verhältnismässig kurzer

---

182) Vergl. hierzu die obigen Bemerkungen auf S. 115 f. nebst Anm. 168—173.

Bezeichnung in wenigen Worten; im 17. und 18. Jahrhundert werden selbst kleinere Lehen meist mit breitester, ermüdender Ausführlichkeit behandelt und jede Handvoll Zinsgetreide, jeder Fussbreit Wiesewachs, u. s. w. aufgezählt.

Mit dem Schwülstigerwerden der einzelnen Urkunden schwellen naturgemäss auch die Kopiale immer dicker an. Wo im 14. Jahrhundert ein mässig starker Registerband in Quart oder Kleinfolio einem grossen Gebiete für ein Vierteljahrhundert genügte, beansprucht im 17. Jahrhundert ein einzelner Kreis aller paar Jahre seinen eigenen, dickleibigen Kopialband in Folio, so dass für ein grösseres Fürstentum in zwei bis drei Jahrzehnten eine ganze Repositur voll Bände herauskommt.

Näher auf diese spätere Entwickelung der Lehnbücher als Lehnkopiale einzugehen, liegt hier kein Anlass vor, da das eine Aufgabe für sich sein würde, die nur dem Namen nach noch in Beziehung zu den Lehnbüchern des Mittelalters stände, innerlich aber wenig Zusammenhang mehr mit den alten Lehnregistern aufwiese, sondern eng mit der neuzeitlichen Kanzleiverfassung und ihrem Geschäftsbetrieb verbunden ist, welche ihrerseits wieder durch die auf ganz anderen Grundlagen aufgebaute Organisation der neueren Staatsverwaltung bedingt sind. Die zu bewältigende Masse des Materials schwillt hier so an, dass für die neueren Jahrhunderte vom 16. Jahrhundert an derartige Studien sich territorial beschränken müssen und eine zusammenfassende, übersichtliche Darstellung der gesamten Entwickelung erst auf Grund territorialer Einzeluntersuchungen gegeben werden kann.

Übersicht über deutsche Lehnbücher,

Lehnregister, Lehnkopiale, Lehnprotokolle und andre verwandte Aufzeichnungen.

Die nachfolgende Übersicht war ursprünglich nur gedacht als Citatliste der in der Untersuchung über das deutsche Lehnbuchwesen kurz citierten Lehnbücher. Allmählich wuchs die Zahl der gedruckten und der handschriftlichen Lehnbücher und Register, die ich einer näheren Durchsicht unterziehen konnte, mehr und mehr an, so dass sich die Liste zu einem Verzeichnis alles dessen ausweitete, was mir an Lehnbüchern und verwandten Handschriften bekannt wurde.[1] *Die Übersicht ist infolgedessen ziemlich gross geworden und belegt die Richtigkeit der Bemerkung (S. 9), dass es in den letzten Jahrhunderten vor der Aufhebung der ganzen Lehnsinstitution kaum eine geistliche oder weltliche Herrschaft gab, die nicht über eine Art Lehnbuch verfügte, wenn es auch oft genug kein besonderes Buch war, sondern man sich mit einigen Seiten oder Blättern begnügte oder auf die Mitberücksichtigung in Aufzeichnungen urbarialen Charakters beschränkte.*

Darin liegt aber auch zugleich der Grund und die Entschuldigung ausgesprochen, warum die folgende Zusammenstellung in keiner Weise auf Vollständigkeit Anspruch erheben darf und will. Hunderte von Bänden allgemeiner und spezieller, territorialer und lokaler Urkundenwerke, Zeitschriften, Einzeldarstellungen u. a. sind durchmustert worden, doch wage ich kaum anzunehmen, auch nur Dreiviertel des in vollständigem Drucke, in Auszügen oder auch nur in zusammenfassenden Bestandslisten oder gelegentlichen Erwähnungen literarisch bekannt gemachten Materials vereinigt

---

1) Beiseite gelassen wurden natürlich die nicht dem eigentlichen Zwecke der Lehnregistrierung dienenden Aktenstücke, wie Verhandlungen, Streitigkeiten, Korrespondenzen über Lehnsachen, die fast in jedem grossen staatlichen Archive allein oft Tausende von Bänden, Faszikeln oder Konvoluten bilden, ferner die Bestände an einzelnen Lehnsurkunden, u. s. w.; denn wollte man z. B. alles, was das Dresdner HStA. an Lehnsachen überhaupt besitzt, nach Art des Karlsruher Inventarbandes nur kurz nach den Titeln verzeichnen, so gäbe das allein schon einen sehr starken Band.

zu haben. Um darin Vollständigkeit zu erzielen, wäre es nötig gewesen, fast die gesamte territorial-, lokal- und familiengeschichtliche Literatur ganz Deutschlands zu durchsuchen, denn irgendwo hätte ja doch etwas Lehnbuchartiges mitgeteilt, benutzt oder erwähnt sein können — die Unmöglichkeit einer solchen Arbeitsleistung wenigstens im Rahmen der vorliegenden Aufgabe leuchtet sofort ein, und über ihren Nutzen würden die Ansichten auch recht verschieden lauten.

Noch ungünstiger steht es naturgemäss mit der Vollständigkeit bei den nur handschriftlich vorhandenen, bisher noch nirgends verwerteten Lehnbüchern, da ja jedes Herrschaftsarchiv entsprechende Schriften enthalten kann und unzählige sie auch noch enthalten werden. Nur für wenige deutsche Gebiete giebt es genügend eingehende Inventare über den Inhalt der Archive, der grossen staatlichen sowohl, wie der kleineren Privatarchive; die Mitte und der Osten Deutschlands stehen in dieser Hinsicht noch weit zurück vor dem Westen und Südwesten, wo Publikationen, wie die des Karlsruher Inventars, die Ilgens über das Düsseldorfer Archiv u. a., sich als wertvolle Fundgrubeu auch für unsern Zweck erwiesen.

Jeder Archivar und Provinzialhistoriker wird daher in der Lage sein, für sein Gebiet den hier gebotenen Bestand zu ergänzen und wohl gar zu vervielfachen.[2]) *Doch auch in der vorliegenden, lückenhaften Gestalt wird die Übersicht hoffentlich nicht unwillkommen und unnütz sein; vermag sie doch auch so schon dem Diplomatiker, dem Rechts- und Wirtschaftshistoriker, dem Provinzial- und Familiengeschichtsforscher Hinweise auf eine ausgedehnte Sondergruppe wichtigen Quellenstoffs zu liefern.*

Von Werken, die im Folgenden häufiger und deshalb abgekürzt citiert werden, sind zu nennen:

Archival. Zeitschr. VIII = Contzen, Die Urkunden des Bisthums Würzburg, in Fr. von Löhers Archivalischer Zeitschrift Bd. VIII (München 1883) S. 1—62.

Archival. Zeitschr. IX = Summarische Übersicht der Kodizes in den bayerischen Landesarchiven, in der Archivalischen Zeitschrift Bd. IX (München 1884) S. 193—212.

Böhm = Constantin von Böhm, Die Handschriften des K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs (Wien 1873).

Böhm Suppl. = C. von Böhm, Die Handschr. des K. u. K. H.-H.-u. StA. Supplement (Wien 1874).

---

2) Es wäre eine lohnende Aufgabe provinzialer Vereinigungen, in ihren landesgeschichtlichen Zeitschriften systematische Zusammenstellungen hiervon zu veranlassen, bei denen dann mit mehr Berechtigung und grösserer Aussicht auf Erreichbarkeit die relative Vollständigkeit anzustreben wäre.

Ilgen = *Rheinisches Archiv. Wegweiser durch die für die Geschichte des Mittel- und Niederrheins wichtigen Handschriften. I. Teil. Der Niederrhein, bearb. von Th. Ilgen (Trier 1885, Ergänzungsheft II der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst).*

Karlsruher Inventare I = *Inventare des Grossherzoglich Badischen General-Landesarchivs, hrsg. von der Grossherzoglichen Archivdirektion Bd. I (Karlsruhe 1901).*

Lamprecht = *Karl Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter Bd. I 1 und 2, II, III (Leipzig 1886)*

Österley = *Hermann Österley, Wegweiser durch die Literatur der Urkundensammlungen I. Theil (Berlin 1885).*

Seeliger = *Gerhard Seeliger, Die Registerführung am deutschen Königshof bis 1493, in den Mittheilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband III (Innsbruck 1890/94) S. 223—364.*

Tille = *Armin Tille, Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz (Bonn 1896—1898, Gesellschaft f. rhein. Geschichtskunde).*

HStA. = *Hauptstaatsarchiv.*
StA. = *Staatsarchiv.*
RA. = *Reichsarchiv.*

Aachen Marien- und Krönungsstift.

Copiar und Lehnregister der Propstei aus dem 14. bis 15. Jahrhundert, Lehnbücher und Protokolle mit Lehnbriefen von 1516—1794, Verzeichnisse der Mannkammer 1636, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 54.

Abdinghof Stift (Westfalen).

Lehnregister des Stifts, im Besitz des Vereins f. Geschichte und Altertumskunde Westfalens in Paderborn: vgl. Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XI (1858) S. 737.

Anhalt-Bernburg Grafschaft.

Lehnbuch Graf Bernhards III. von 1320—1342: Druck bei Otto von Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus V (Dessau 1881) 376—389; vgl. hierzu Fritz Jänicke, Beiträge zum Urkunden- und Kanzleiwesen der gräflichen Anhaltiner vornehmlich im 13. und 14. Jahrhundert, in den Mitteil. des Ver. f. Anhaltische Gesch. u. Alt. IX (Heft 5, 1902) S. 354.

Bernburger Lehnbuch von 1376—1410 (besonders Belehnungen Graf Ottos III.): vgl. Jänicke a. a. O. S. 354, 355, der auch noch eine bis 1490 reichende Abschrift dieses Lehnbuchs erwähnt.

Anhalt-Zerbst Grafschaft.

Lehnbuch Graf Albrechts II. von 1316, mit datierten Fortsetzungen von 1352 bis 1470 (näheres über die vorhandenen Jahre s. vorn Anm. 134): Druck von Richard Siebert, Lehnbuch Graf Albrechts I. von Anhalt und seiner Nachfolger 1307—1470, in den Mitteil. des Ver. f. Anhaltische Geschichte und Altertumskunde IX (1900) S. 48—93. Vgl. hierzu auch Fritz Jänicke, Beiträge (s. unter Anhalt-Bernburg), in den Mitteil. d. Ver. für Anhalt. Gesch. IX (1902) S. 352—354. Siebert und Jänicke (S. 352) bezeichnen das Buch unzutreffend als Lehnbuch Albrechts I. von 1307; in den Anfangsworten ist aber nur auf die erstmalige Verleihung der 1307 durch Kauf der Herrschaft Zerbst neu hinzukommenden Lehen durch Albrecht I. hingewiesen, deren Wiederverleihung nach dessen Tod durch seinen Sohn Albrecht II. 1316 und schriftliche Fixierung das Buch behandelt; Jänicke hat dies auch S. 353 richtig bemerkt.

Aquileja Patriarchat.

Lehnbücher der Patriarchen aus dem 13. bis Mitte des 14. Jahrhunderts, libri antiqui, nach denen Odorico von Susanna (oder de Susannis), Notar, dann Kanzler der Patriarchen Ludwig (della Torre), Marquard (von Randeck) und Philipp (von Alençon) in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, seine Zusammenstellung über das Patriarchatsarchiv im Jahre 1376 unter dem Titel „Thesauri claritas“ bearbeitete: Druck von Gius. Bianchi, Thesaurus ecclesiae Aquilejensis. Opus saeculi XIV. (Udine 1847); vgl. Böhm S. 172, 173 Nr. 565; J. v. Zahn, Zwei mittelalterliche Archivanlagen in Italien, in Löhers Archival. Zeitschr. III (1878) S. 61 f., 65—68.

Aufsess Geschlecht.

Lehn- und Saalbücher ohne nähere Bezeichnung erwähnt von Hans Frh. von und zu Aufsess, Das Schlossarchiv zu Aufsess in Franken, in der Zeitschrift für die Archive Deutschlands (besorgt von F. T. Friedemann, Gotha 1853) II 23.

Baden Markgrafschaft.

Mannenbuch der Markgrafen Bernhard und Rudolf 1364 bis 1381, im Generallandesarchiv Karlsruhe: vgl. Karlsruher Inventare I 99 Nr. 37.

Lehnbuch der Markgrafen Bernhard I. und Jakob I. 1407 bis 1453: a. a. O. I 99 Nr. 38.

Lehnbücher der Markgrafen Christoph und Philipp aus der zweiten Hälfte des 15. und ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts: a. a. O. I 100. Vgl. auch I 199 Nr. 59.

Lehnbücher der Markgrafschaft Baden-Durlach vom 16. bis 18. Jahrhundert: vgl. a. a. O. I 100.

Lehnbücher der Markgrafschaft Baden-Baden vom 16.—17. Jahrhundert: a. a. O. I 100, 101.

Lehnbücher der Herrschaften Hachberg 15.—16. Jahrhundert, Rötteln 15.—16. Jahrhundert, Rodemachern 14.—18. Jahrhundert: a. a. O. I 101.

Vgl. auch Sponheim Grafschaft.

Bamberg Bistum.

Verzeichnis der bischöflichen Burglehen von der zweiten Hälfte des 13. bis Ende des 14. Jahrhunderts: Druck von C. Höfler im Bericht des Historischen Vereins zu Bamberg XVIII 73—155 (auch in der gesondert herausgegebenen Schrift „Deutsche Zustände im XIII. und XIV. Jahrhunderte vom fränkischen Standpunkte aus. Einleitung zu dem Registrum burghutariorum ecclesiae Babenbergensis“, Bamberg 1855).

Lehnbuch des Bischofs Friedrich III. (von Aufsess) 1421—1432: erwähnt in „Klemms Archiv. Mitteilungen aus der Familiengeschichte“ (her. von dem Verband Klemmscher Familien, Pforzheim 1902) Heft 10 S. 387.

Lehnbuch des Bischofs Albert (Grafen von Wertheim) über die Besitzungen in Kärnten 1399: vgl. Böhm, Suppl. Nr. 371.

Lehnbücher des hochstiftlich Bambergischen Vicedomamts Wolfsberg in Kärnten: vgl. Böhm, Suppl. Nr. 373 über die Jahre 1556—1574, Nr. 374 von 1592—1598, Nr. 375 von 1683—1685, Nr. 376 von 1730—1738; vgl. auch einzelnes in Nr. 368, 369, 370, 372, desgl. Böhm, Handschriften Nr. 1049.

Lehnbücher des Bistums seit dem 15. Jahrhundert, oberpfälzische Lehnbücher seit dem 16. Jahrhundert, Lehnbücher fränkischer Adelsgeschlechter seit dem 15. Jahrhundert, im Kreisarchiv Bamberg: vgl. Löhers Archival. Zeitschr. I (Stuttgart 1876) S. 213, h.

Bamberg Domkapitel.

Fürther Lehnbücher seit 1483 im Kreisarchiv Bamberg: vgl. Löhers Archival. Zeitschr. I (1876) S. 214.

Bar Grafschaft.

Liste der Vasallen von Bar vom Jahre 1311: vgl. H. Levallois, Recherches à propos d'une liste des vassaux de Bar de l'an 1311 sur les débuts du règne du comte Edouard I., im Bulletin de la Société d'archéologie lorraine, Sept.—Oktob. 1901 (citiert in der Histor. Vierteljahrschrift VI (1903) 2. Heft S. 41* Nr. 1076.

Barby Grafschaft.

Verzeichnis der Barbyschen Lehen 1661, im HStA. zu Dresden, Locat 4443 „Consignation der Gräflich Barbyschen Lehnstücke und Güter 1661“.

Bayern Herzogtum.

Lehnsaufzeichnungen nur vereinzelt, sehr dürftig und allgemein gehalten in den ältesten Urbarien, so im Urb. ducatus Bajuwariae antiquissimum, um 1240, in den Monumenta Boica XXXVI, I (Monachii 1852) S. 1—130, im Urb. superioris Bajuwariae, um 1280, a. a. O. S. 133—336, im Urb. inferioris Baj., um 1280, a. a. O. 427—534, im Urb. vicedominatus Lengenvelt 1326, a. a. O. S. 535—651, im Urb. vicedom. Pfarrkirchen, Mon. Boica XXXVI, II (Mon. 1861) S. 3—212; etwas mehr bietet das Urb. Bajuw. transdanubianae, um 1280, a. a. O. XXXVI, I S. 337—425. Ausführlichere Angaben über die Lehnsinhaber liefern in dem um 1313 angelegten Urb. vicedom. Strubing (Straubing, Niederbayern) die jüngeren Zusätze des 14. Jahrh., a. a. O. XXXVI, II S. 213—356 (besonders Pfand- und Zinslehen), dazu die libri obligacionum, a. a. O. S. 359—498.

Oberbayrische Lehnbücher: des Herzogs Ernst von 1418, des Herzogs Albrecht III. von 1438, des Herzogs Albrecht IV. von 1461.

Niederbayrische Lehnbücher: des Herzogs Heinrich aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts, zwei des Herzogs Ludwig von 1450 und 1474, zwei des Herzogs Georg von 1480 und 1487 (die Angaben über diese ober- und niederbayr. Lehnbücher nach Mitteilungen der Direktion des RA. zu München).

Vgl. auch Archival. Zeitschr. IX 203, wo 72 Codices des Altbayerischen obersten Lehnhofes aus dem 15. und 16. Jahrhundert im RA. zu München erwähnt sind, desgl. mehrere Codices kleinerer Lehnsherrschaften.

Beichlingen Grafschaft.

Beichlingisches Lehnbuch 1486—1561, bez. 1563: im HStA. zu Dresden, Copial 1300.

Belgien.

Vgl. Brabant, Flandern, Gent, Hennegau, Looz, Lüttich, S. Trond, Tournay.

Für die geistlichen Herrschaften vgl. „Inventaire des cartulaires conservés dans les dépôts des archives de l'État en Belgique“ (Académie Royale de Belgique, Commission Royale d'histoire, Bruxelles 1895) und „Inventaire des cartulaires conservés en Belgique ailleurs que dans les dépôts des archives de l'État“ (Bruxelles 1897), worin zwar spezielle Lehnbücher nicht hervorgehoben, aber zahlreiche Chartulare, Register, Kopiale

erwähnt sind, die mit zu Lehnbuchungen verwendet sein oder als Unterabteilungen Lehnregister enthalten können.

Berge Kloster (bei Magdeburg).

Lehnbuch der Äbte Andreas und Matthias 1478—1501 (Copiale domini Andree Becker abbatis): Druck von H. Holstein, Urkundenbuch des Klosters Berge bei Magdeburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen IX, Halle 1879) S. XVII, XVIII, 282 f.

Lehnbuch des Abtes Andreas 1478—1495 (Registrum sequens scriptum est et collectum manu domini Andree Beckers abbatis, inceptum a. d. 1478): erwähnt von Holstein a. a. O. S. XVII, XVIII. Handexemplar des Abtes, worin er die Belehnungen kurz registrierte, während das oben erwähnte ein ausführliches Lehnkopial ist.

Lehnverzeichnis von 1562, enthalten in dem „Inventarium und Verzeichnus aller des Klosters Berge beweg- und unbeweglichen Gütern ... 1562“, darin Abschnitt „Weltliche Lehne“: abgedruckt von Holstein a. a. O. S. 496—498.

Bildhausen Kloster (Unterfranken).

Lehn- und Zinsbuch vom Jahre 1442 (renoviert im Jahre 1501): vgl. Archival. Zeitschr. VIII 15.

Blankenburg Grafschaft.

Lehnregister Graf Siegfrieds II. aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts: Druck von G. Bode und G. A. Leibrock, Das Güterverzeichniss und das Lehnregister des Grafen Siegfried II. von Blankenburg aus den Jahren 1209—1227, in der Zeitschrift des Harzvereins f. Geschichte und Alterthumskunde II (1869) Heft 3 S. 71—94. Vgl. auch Joh. Christoph Stübner, Denkwürdigkeiten des Fürstenthums Blankenburg und des demselben inkorporirten Stiftsamts Walkenried (Wernigerode 1788) I 62, 63, 169, 170.

Das von Stübner, Sudendorf, Janicke als Lehnbuch Siegfrieds von Blankenburg von 1258 bezeichnete Lehnregister ist nach Heinemann kein Blankenburgisches, sondern ein Reinsteinisches Register, s. unter Reinstein.

S. Blasien Kloster (Schwarzwald).

Lehnbücher vom Anfang des 16. bis zum 18. Jahrhundert im Generallandesarchiv Karlsruhe: vgl. Karlsruher Inventare I 169, 170.

Lehnbuch für das Amt Villingen über bäuerliche Lehen 1428 bis 1487: vgl. Karlsruher Inventare I 168 Nr. 1191.

Böhmen Königreich.

Lehnverzeichnisse, mit enthalten in dem Prachtkodex der „Privilegia Bohemiae“ von 1547: vgl. Böhm S. 77 Nr. 193 (meist Reverse).

Verzeichnisse der Lehen der Krone Böhmen in Böhmen und im Reiche unter Kaiser Maximilian II.: vgl. Böhm S. 75, 76 Nr. 187.

Vgl. auch Böhm S. 74 Nr. 185, S. 80 Nr. 205, S. 81 Nr. 213, S. 88 Nr. 243.

Bolanden Herrschaft.

Lehnbuch Werners II. von Bolanden zwischen 1194—1198 (eigentlich Besitzverzeichnis mit besonderer Betonung des Lehnbesitzes, sowohl des passiven, wie aktiven): Druck (in Auszug und Übersetzung) von Adolph Köllner, Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Bolanden und Stauf (Wiesbaden 1854) S. 19—33; Druck des Originals von Sauer, Die ältesten Lehnbücher der Herrschaft Bolanden (Wiesbaden 1882) S. 13—37.

Lehnbuch Werners IV. (oder V.) und Philipps von Bolanden um die Mitte des 13. Jahrhunderts: unvollständiger Auszug (übersetzt) bei Köllner a. a. O. S. 50—53; Druck von Sauer a. a. O. S. 38f.

Teile von Bolanden (Herrschaft Tannenfels) kamen an die Grafschaft Sponheim, deshalb vgl. auch unter Sponheim 1370.

Bonn Stift Dietkirchen.

Lehnregister von ca. 1400—1600 im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 62.

Brabant Herzogtum.

Lehnbuch Herzog Johanns III. von 1312f., fortgesetzt bis 1351, angelegt von dem herzoglichen Schreiber Guillaume de Cassel (alter Titel „Latynsboek"): Druck (aber nicht nach dem Orig. von 1312, sondern nach einer Abschrift von 1350) von Galesloot, Livre des feudataires de Jean III., duc de Brabant (publié comme annexe aux Bulletins de la Commission Royale d'histoire de l'Académie Royale des Sciences, des Lettres et des Beaux-Arts de Belgique, Bruxelles 1865). Fortsetzungen des Latynsboeks sind das Stootboek, zusammengestellt um 1355 von dem herzoglichen Kanzleibeamten Johann Stoot oder Stoet, und das Spechtboek, geschrieben im Jahre 1374 von dem Kanzleibeamten Nicol. Specht, vgl. Galesloot S. X.

In den herzoglichen Kopialbüchern des 14. und 15. Jahrhunderts (im StA. zu Brüssel) sind neben andern Urkunden auch besonders „actes d'inféodation, d'engagères (Verpfändungen), de reliefs de fiefs" mit gebucht: vgl. Inventaire des cartulaires conservés dans les dépôts des archives de l'Etat en Belgique (Académie Royale de Belgique, Commission Royale d'histoire, Bruxelles 1895) S. 10, 15, 17.

Brandenburg Kurfürstentum.

Liste der edlen Vasallen von 1373, mit enthalten in der kurzen Landbeschreibung der Mark, die dem gleichzeitigen Bericht über den

Übergang Brandenburgs an Böhmen im Jahre 1373 beigefügt ist: Druck von A. F. Riedel, Codex diplomat. Brandenburgensis II. Haupttheil, Bd. III (Berlin 1846) S. 1, bez. 4—7. Diese Landbeschreibung bildet eine Art Vorläufer zu dem grossen

Landbuch der Mark Brandenburg vom Jahre 1375, das auf Karls IV. Befehl zusammengestellt wurde: Druck a) von E. F. von Hertzberg (Berlin 1781), b) von E. Fidicin, Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg (Berlin 1856). Dies ist kein Lehnbuch, doch sind bei den Städten die Besitzer, welche Vasallen des Markgrafen sind, mit aufgeführt, auch in den Dörfern die landesherrlichen Lehen mit erwähnt. Ähnlich (nur nicht mit so ausführlichen Angaben) ist der Sachverhalt in dem

Landbuch der Neumark von 1337: Druck a) von G. W. v. Raumer (Berlin 1837), b) von L. Gollmert, Das Neumärkische Landbuch Markgraf Ludwigs des Älteren vom Jahre 1337 (Frankfurt a. O. 1862, her. vom Historisch-statistischen Verein zu Frankfurt a. O.).

Lehnbücher im strengeren Sinne fehlen für Brandenburg im 14. Jahrhundert, obwohl sonstige Kanzleiregister schon aus der ersten Hälfte desselben erhalten bez. bezeugt sind (s. vorn S.7).

Lehnregister Friedrichs I. aus den Jahren 1412—1424: Druck von Riedel, Cod. diplom. Brandenburg. III. Haupttheil, Bd. I (Berlin 1859) S. 47—75.

Kanzleiregister Bd. 5 mit Urkunden der Jahre 1426—1437 und Bd. 6 mit Urkunden von 1437—1440 (aus der Zeit Kurfürst Friedrichs I. und seiner Söhne Johann und Friedrich als Verweser der Mark) tragen zwar den alten Titel: „Mittel-, Alt- und Uckermerkische Lehen", sind aber nicht reine Lehnbücher, sondern enthalten auch andre Urkunden: vgl. Ludwig Lewinski, Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten Hohenzollerischen Markgrafen 1411—1470 (Strassburg 1893) S. 15, 16.

Lehnregister Friedrichs II. von 1441—1447, die beiden ersten Teile („Manlehen" und „Borgerlehen") des Registerbandes Nr. 8 bildend (der 3. Teil enthält Schuld- und Wiederkaufsbriefe): Lewinski a. a. O. S. 20.

Lehnregister Friedrichs II. von 1441—1454, mit enthalten im Registerband Nr. 9: Lewinski S. 21. Aehnliche Sonderabteilungen für die Lehen enthalten auch die andern Register der brandenburgischen Kanzlei des 15. Jahrhunderts.

Die Churmärkischen Lehnkopialbücher werden vielfach in Riedels Cod. dipl. Brand. citiert, so z. B. im I. Theil Bd. XX (Bistum Lebus) die Lehnkopiale XIV, XV, XVI, XVII, XVIII, XX, XXII, XXV,

XXVII für das 15. Jahrhundert, XXX, XXXII, XXXIII für das 16. Jahrhundert, u. s. w.

Register der Lehnbriefe in der Neumark ca. 1454 f.: vgl. Osterley I 151.

Brandenburg-Ansbach Fürstentum s. Nürnberg Burggraftum.

Braunschweig Herzogtum.

Lehnbuch Herzog Ottos des Milden von Braunschweig von 1318: Druck von H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande I (Hannover 1859) S. 164—176 Nr. 303.

Lehnbuch der Herzöge Magnus (I.) des Frommen und Ernst von Braunschweig (Söhne Ottos des Milden) von 1344—1365: Druck von H. Sudendorf, Urkundenbuch (s. vorher) II (1860) S. 39—53 Nr. 79.

Lehnbuch des Herzogs Magnus (II.) Torquatus von Braunschweig (des Sohnes Magnus' I. des Frommen) um 1369: Druck von H. Sudendorf, Urkundenbuch III (1862) S. 282—284 Nr. 420.

Lehnverzeichnis Herzog Friedrichs von Braunschweig (des Sohnes Magnus' II.) von 1374 für Braunschweiger Bürger: Druck von H. Sudendorf, Urkundenbuch V (1865) S. 6—9 Nr. 3.

Lehnbuch Herzog Friedrichs von Braunschweig von 1383 bis 1385 (bez. 1394): Druck von H. Sudendorf, Urkundenbuch VI (1867) S. 61—69 Nr. 61.

Lehnverzeichnis Herzog Ottos des Quaden (des Sohnes Ernsts) von Göttingen und Friedrichs von Braunschweig von 1374: Druck von H. Sudendorf, Urkundenbuch V (1865) S. 47, 48 Nr. 36.

Lehnbücher Herzog Wilhelms des Älteren 1474—1482, Wilhelms des Jüngeren 1483—1491, Heinrichs des Jüngeren 1514 bis 1568, u. s. w. im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel (nach Mitteilung des H. Archivdirektors Dr. Zimmermann).

Brauweiler Kloster (Rheinprovinz).

Lehn- und Heberegister vom 16. Jahrhundert an (ein Bruchstück 14. Jahrh.) im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 65.

Breisgau s. mit unter Vorderösterreich und Nellenburg.

Bremen Erzbistum.

Lehnbuch, erst 1537 beginnend: im StA. Hannover (nach Mitteil. der Archivdirektion); ältere Kopialbücher (nach Angaben in Sudendorfs UB.), so das „Copiarium capituli Bremensis“ (mit Urkunden der Jahre 1219—1472, angelegt zwischen 1387 und 1390, dann fortgesetzt) u. a., doch keine speziellen alten Lehnregister.

Bruchhausen Grafschaft s. Oldenburg und Hoya.

Burgau Markgrafschaft.

Lehnbuch der Markgrafschaft Burgau unter den Bischöfen Johann, Friedrich und Christoph von Augsburg 1471—1541: vgl. Böhm S. 155 Nr. 478.

Lehnbuch der Bauernlehen der Grafschaft Burgau um 1490 bis 1536: vgl. Böhm S. 155 Nr. 479.

Lehnbuch der Markgrafschaft Burgau unter Bischof Otto von Augsburg 1544—1549: vgl. Böhm S. 156 Nr. 483.

Lehnregistraturbuch von Burgau unter Markgraf Karl 1598 bis 1619: vgl. Böhm S. 155, 156 Nr. 481.

Lehnregesten der Markgrafschaft Burgau, 14.—18. Jahrhundert, angelegt 17.—18. Jahrh.: vgl. Böhm S. 156 Nr. 482.

Vgl. auch unter Vorderösterreich.

Burgund Herzogtum.

Cartulaires des fiefs du duché rédigés à la fin du 12. siècle; Rôles des féaux du duc dans quelques-unes de ses châtellenies en 1315 et 1320; Rôle des vassaux du duché en 1359; Aveux et dénombrements de fiefs au 13. et 14. siècle; sämtlich im Archiv des Departements Côte-d'Or zu Dijon, B. 10423, 10424, 10471, 10472, 10495, 10497, 10498, 10508: vgl. Charles Seignobos, Le régime féodal en Bourgogne jusqu'en 1360 (Paris 1882) S. X—XII, 94, 99, 111 u. a., besonders im Urkundenanhang S. 366 f., 382; Liste des féaux du duc dans la pôté de Beaune 1315, Druck S. 376—381.

Aufzeichnung der Lehen in der 1473 von Karl dem Kühnen angeordneten Zusammenstellung aller landesherrlichen Rechte und Einkünfte: vgl. J. Gabriel Bulliot, La Tour du Bost, in den Mémoires de la Société Éduenne, nouv. série, tome XXIX (Autun 1901) S. 374, 375, wo einige Stellen des vom Bailli von Autun aufgestellten Verzeichnisses mitgeteilt sind; vgl. auch für die elsässischen Gebiete Karls Louis Stouff, (Mongin Contault) Description de plusieurs forteresses et seigneuries de Charles le Téméraire en Alsace et dans la haute vallée du Rhin 1473 (Paris 1902), nach den Angaben in der Histor. Vierteljahrschrift VI (1903) Heft 2 S. 42* Nr. 1096 und in der Histor. Zeitschr. Bd. 88 (1902) S. 563.

Liste der Lehnsleute im Bailliage d'Auxois von 1498: erwähnt bei Bulliot a. a. O. S. 381.

Vgl. auch Österley I 169, 206 (Faucogny).

Castell Grafschaft.

Lehnbuch, angelegt unter Bischof Rudolf von Würzburg (1466 bis 1495) infolge der 1457 durch Graf Wilhelm von Castell geschehenen

Auftragung der Grafschaft als Mannlehen an das Hochstift Würzburg: vgl. Aug. Schäffler, Die Urkunden und Archivalbestände des hochstiftisch wirzburgischen Archives im 16. Jahrhundert, in Löhers Archival. Zeitschr. XI (1886) S. 24, 32 Nr. 15.

Chur Bistum.

Verzeichnis der Ämter und Güter, welche die von Reichenberg vom Bistum Chur zu Lehen trugen, 13. Jahrhundert: vgl. Österley I 444 (Druck bei Mohr, Codex diplomat. Curiensis III 8).

Cilli Grafschaft.

Lehnbuch der Grafschaften Ortenburg und Cilli 1436—1447: vgl. Böhm S. 271 Nr. 963.

Lehnbuch der Grafschaft Cilli aus dem 15. Jahrhundert betreffend die Krainer Lehen: mitgeteilt von Fr. Komatar, Lehen der Grafen von Cilli, Argo 1898 S. 201—206 (nach Kaindl, in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft XXI, 1898, Teil II S. 120; Histor. Vierteljahrschrift II (N. F. X) S. 117.

Cillisches Lehnbuch (bez. Lehnregister) aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (z. B. für 1458): vgl. Seeliger S. 310 mit Anm. 2 (ob mit einem der vorhergehenden identisch? oder mit dem „Chartular der Grafen von Cilli und Ortenburg" aus dem 15. Jahrhundert, 1457—1460, Böhm S. 298 Nr. 1083?).

Verzeichnis der Schlösser und Lehen der Grafen von Cilli aus dem 15. Jahrhundert: vgl. Publikationen aus dem Steiermärkischen Landesarchive. Kataloge. I. Joanneumsarchiv. 1. Katalog der Handschriften, bearb. von J. v. Zahn, her. v. Anton Mell (Graz, Leipzig 1898) S. 97 Nr. 896.

Cleve-Mark Herzogtum.

19 Bände Register- und Protokollbücher über Lehen von 1522—1796; Repertorium der Clevischen Lehen nebst Angabe der im 14. und 15. Jahrhundert Belehnten; Nachweis der Edelleute und Lehen in Cleve 1552, u. a. über Clevisches und Zutphensches Lehnrecht und Lehnwesen, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 32 (s. auch S. 165, A. 84).

Deutz Kloster (Rheinprovinz).

5 Lehnprotokollbücher mit Lehnbriefen von 1318—1749 im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 69.

Ebrach Kloster (Oberfranken).

Lehn-, Zins- und Salbücher vom 16. Jahrhundert an: vgl. Archival Zeitschr. VIII 20.

Echternach Kloster (Luxemburg).

Aufzählung der Lehen in der näheren Umgebung des Klosters 1192, enthalten im Libellus de libertate ecclesie Epternacensis (Denkschrift des Mönches Theoderich von Echternach für Kaiser Heinrich VI. über Stellung und Rechte der Reichsabtei Echternach anlässlich der beabsichtigten Überlassung derselben an den Erzbischof von Trier), in den Mon. Germ. Script. XXIII 69.

Lehnverzeichnis des Klosters im Liber aureus Epternacensis (in Gotha) Bl. 134^b „Isti sunt homines infeodati ecclesie Epternacensis et eorum feoda, que ab eadem ecclesia in feodo tenent“ (folgen Aufzeichnungen von 47 Lehen): vgl. Lamprecht II 226.

Eichstädt Bistum.

1 Codex des 14., 7 des 15., 5 des 16. Jahrhunderts aus dem Lehnhofe zu Eichstädt, im RA. zu München: vgl. Archival. Zeitschr. IX 203.

Elsass s. Österreich (Urbar 1303, Rudolf IV. 1361), Burgund (1473).

Elten Kloster (bei Rees, Rheinprovinz).

9 Lehnregister und Protokollbücher vom 16.—19. Jahrhundert, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 43.

Eppstein Herrschaft (Nassau).

Eppsteiner Lehnregister: nach den Berichten der Historischen Kommission für Nassau soll dasselbe von Wagner herausgegeben werden.

Essen Kloster (Rheinprovinz).

2 Lehnbücher mit Lehnbriefen aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts bis 1606, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 44.

Eys Herrschaft (Limburg, Niederlande).

Lehnregister der Herrschaft von 1508 an, Lehnbücher der Herrlichkeit aus dem 15. Jahrhundert, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 139.

Falkenstein Grafschaft.

Besitzverzeichnis des Grafen Siboto von Falkenstein und Neuburch um 1180, darin auch „Summa prediorum atque beneficiorum domini comitis Sibotonis“, der empfangenen und z. T. auch der weiterverliehenen Lehen: Druck in den Monumenta Boica Bd. VII (Monachii 1766) S. 433 f., bes. 440—442.

Finstingen Herrschaft.

Lehnregister der Herren Kuno und Brunico von Finstingen, zwischen 1238 und 1241: Druck von V. Chatelain, Ein Vasallenverzeichnis der Herren von Finstingen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, in dem Jahrbuch der Gesellsch. für lothringische Geschichte und Alt. Bd. VII 2 (Metz 1895) S. 1—68.

Flandern Herzogtum.

Im „Inventaire des cartulaires conservés dans les dépôts des archives de l'État en Belgique“ (Académie Royale de Belgique, Commission Royale d'histoire, Bruxelles 1895) sind S. 39, 40 mehrere alte Register des 14. Jahrhunderts verzeichnet, so das Cartulaire dit de Philippe le Bel 1309—1310, das Cartulaire de Louis de Male 1348—1358 u. a., doch keine speziellen Lehnregister. Das „Cartulaire de Louis de Male, comte de Flandre“ hat (nach Angabe der Histor. Vierteljahrschrift, Bibliographie, 1900 Nr. 1029, 1902 Nr. 2801) herausgegeben Th. comte de Limburg-Stirum (Bruges 1898, 1901) in den Publications de la Société d'émulation pour l'étude de l'histoire . . . de Flandre.

In dem „Beau traicté de la diversité de nature de fiefs en Flandres“ aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (gedruckt Gent 1839) sind unter den Gruppen der verschiedenen Lehenarten die flandrischen Lehen mit registriert: vgl. L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahre 1305 (Tübingen 1842) III. Nachtrag zu dem Urkundenbuch des III. Bds. S. 74 f.

Freckenhorst Kloster (Westfalen).

Lehnregister aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, als Teil der Klosterbesitzübersicht aus dem zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts im Goldnen Buche: Druck von Ernst Friedländer, Die Heberegister des Klosters Freckenhorst (Münster 1872, Bd. I des Codex traditionum Westfalicarum) S. 64, 65, 98—100, woselbst auch aus einem späteren Heberegister S. 166—168 ein Verzeichnis einiger Belehnungen des 15. Jahrhunderts (1409—1476) gegeben ist.

Freisingen Bistum.

Lehnbuch des Bischofs Nicodemus (della Scala) aus den Jahren 1423, 1425—1448 (also auch noch aus der Zeit Bischof Heinrichs II.), besonders über die österreichischen und krainischen Lehen: beschrieben von A. Luschin in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen (her. v. Hist. Ver. f. Steiermark, Graz 1874) XI 23.

Vgl. auch Archival. Zeitschr. IX 203, wo ein Kodex des Freisingischen Lehnhofes aus dem 16. Jahrhundert im RA. zu München erwähnt ist.

Friedland Herrschaft.

Lehnbuch von 1463—1559, desgl. von 1563—1598, desgl. von 1590—1615, desgl. von 1611—1620, desgl. von 1639—1680 (betitelt „Friedländisches neues Lehenbuch Nr. 11“, so dass also früher noch mehr Lehnbücher für die vorausgehende Zeit vorhanden gewesen sein müssen), desgl. von 1691—1700: verwertet von Julius Helbig, Regesten zur Ge-

schichte des Lehensadels der Herrschaften Friedland und Seidenberg, im Neuen Lausitzischen Magazin Bd. 73 (Görlitz 1897) S. 41—124.

Frieling Geschlecht (Hessen).

Lehnverzeichnis der Bürgerfamilie Frieling zu Frankenberg in Hessen vom Jahre 1343: Druck von Nebel (mit Anmerk. von G. Landau), Verzeichniss der Besitzungen der Gebrüder Fryling vom Jahre 1343, in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde Bd. II (Kassel 1840) S. 364—372 (Liste der ihnen verliehenen Lehen).

Fürth s. Bamberg Domkapitel.

Fulda Kloster.

Lehnregister vom Anfang des 14. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (vetus registrum curie feudalis): erwähnt sehr oft bei Jo. Frid. Schannat, Fuldischer Lehnhof, sive de clientela Fuldensi beneficiaria nobili et equestri tractatus (Francofurti a. M. 1726), in dem Codex probationum S. 193—378 (mit Regesten der Jahre 1309—1511, besonders aus der Mitte und zweiten Hälfte des 14. und ebenso des 15. Jahrhunderts).

Gandersheim Kloster.

Lehnbuch der Äbtissin Lutgardis von 1360 f. (nach Mitteil. des Landeshauptarchivs zu Wolfenbüttel von 1360—1382 reichend, Fragment): Druck einzelner Abschnitte von H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande III (Hannover 1862) S. 71—73 Nr. 113; dabei auch Stücke aus späteren Lehnbüchern der Abtei aus dem 15. Jahrhundert (zu 1419, 1429).

Geldern Herzogtum.

Lehnprotokolle 1612—1797, 3 Lehnprotokollbücher nebst Registern 1714—1792, im StA. zu Düsseldorf (ältere Bestände im Archiv zu Roermonde): vgl. Ilgen S. 34.

Leenacten van Gelre en Zutphen 1376—1402, uit het staatsarchief te Dusseldorf uitgegeven von P. N. van Doorninck (Haarlem 1901), nach Angabe der Histor. Vierteljahrschrift, Bibliographie, 1902 Nr. 2879.

Gent Kloster S. Bavo.

Register der Homines feodati S. Bavonis aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts: erwähnt von L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahre 1305, Bd. III Abth. 1 (Tübingen 1842) S. 90 Anm. 303 (aus dem Cartulaire de St. Bavon p. 111).

Gent Kloster S. Peter.

Lehnregister des Abtes Fulko vom Jahre 1321: Druck von L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. III Abth. 2 (Tübingen 1839) S. 33—35 „Vasallen und Zinsleute der Abtey von St. Peter in einigen Gegenden von Reichsflandern vom Jahre 1321“.

Gladbach Kloster (Rheinprovinz).

Lehnbuch der Abtei von 1668 (mit Lehnbriefen von 1408 f.), im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 80.

Glatz Grafschaft.

Keine älteren Lehnbücher, aber Mannrechtsbuch von 1346—1390; denn am 9. November 1346 „vasalli Glacenses . . . ad utilitatem perfectam ipsius districtus et territorii Glacensis . . . presentem librum scribi et fieri fecerunt": Druck in den Geschichtsquellen der Grafschaft Glatz, her. von Volkmer und Hohaus, Habelschwerdt 1891) V 1 f.

Gleichen Grafschaft.

Graf Friedrichs von Gleichen Lehnerteilungen an Erfurter Bürger aus den Jahren 1524—1543, im HStA. zu Dresden Locat 8289 „Abschrifft derer Lehenbrieffe, denen Bürgern zu Erffurth von denen Grafen zu Gleichen gegeben" (aber kein Lehnkopial der gräflichen Kanzlei, sondern 1545 von einem Notar nach den Originalen zusammengestellt).

Görz Grafschaft.

Lehnbuch der Grafschaft Görz 1398—1408: vgl. Böhm Suppl. S. 104 Nr. 413.

Lehnbuch der Grafschaft Görz 1460—1477 und der Herrschaft Ort in Österreich unter der Enns 1455—1470: vgl. Seeliger S. 308, 309; Böhm Suppl. S. 106 Nr. 420.

Lehnregister der Grafen von Görz vom 11.—16. Jahrhundert zusammengestellt im 15. und 16. Jahrh.: vgl. Böhm S. 268 Nr. 950.

Lehnrepertorium der Grafschaft Görz 1697: vgl. Böhm S. 156, 157 Nr. 486.

Vgl. auch mit unter Steiermark, desgl. unter Tirol (Tirolisch-Vorderösterr. Lehnbuch, 17. Jahrh.).

Greventhal Cisterzienserabtei Neukloster (Rheinprovinz).

Register der Passivlehen und Leibgewinnsgüter der Abtei 1575—1801, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 82.

Gurk Bistum.

Lehnbücher, bis ins 15. Jahrhundert zurückreichend: Ausgabe geplant 1871 durch A. Weiss, vgl. Beiträge zur Kunde steiermärk. Geschichtsquellen (her. v. Histor. Ver. f. Steiermark, Graz 1871) VIII 125.

Habsburg-Laufenburg Grafschaft.

Lehnbuch Graf Johanns I. um 1318: Druck von Rudolf Maag, Das Habsburgische Urbar II 1 (Quellen zur Schweizer Geschichte XV, 1, Basel 1899) S. 758—777.

Aufzeichnungen über die von Habsburg-Laufenburg an die

Grafen von Sulz übergegangenen Lehen, um 1400: Druck von R. Maag (s. vorher) S. 778—780.

Habsburg s. auch Österreich.

Hachberg Grafschaft s. Baden Markgrafschaft.

Halberstadt Bistum.

Lehnbuch Bischof Alberts von 1311 f.: Druck von Riedel, Codex diplomat. Brandenburgensis I. Haupttheil, Bd. XVII (Berlin 1859) S. 441—477; vgl. dazu G. Schmidt, Urkundenbuch des Hochstifts Halberstadt und seiner Bischöfe III (Publik. aus den K. Preuss. Staatsarchiven XXVII, Leipzig 1887) Nr. 1878.

Hallermund Grafschaft (Hannover).

Lehnregister der Grafen Wulbrand und Otto von Hallermund aus dem 14. Jahrhundert: Druck von W. von Hodenberg, Lüneburger Lehnregister (genaues Citat s. bei Lüneburg) S. 9, 75—80. Hodenbergs Annahme, die Belehnungen gehörten in die Zeit Herzog Wilhelms des Aelteren von Lüneburg (1416—1482), der 1428 Hallermund mit erhielt, ist unzutreffend; die vorliegende Niederschrift erfolgte wohl damals, die Grundlage aber bildete das ältere Lehnregister der Grafen Wulbrand und Otto. Die Zeitbestimmung wird dadurch erschwert, dass Grafenpaare dieses Namens in der Hallermunder Stammtafel mehrfach vorkommen, so im Anfang, um die Mitte und drittens zu Ende des 14. (u. Anfang des 15.) Jahrhunderts. (Grafschaft Hallermund S. Hannover W. Hildesheim bei Eldagsen).

Hanau-Lichtenberg Grafschaft.

Verzeichnis der Hanau-Lichtenbergischen Aktivlehen um 1670: im HStA. zu Dresden Locat 8466 „Der Grafschaft Hanau eigentlichen Zustand in Politicis betr. 1670“, auf fol. 186—190.

Harzgrafen s. Meissen Markgrafschaft (am Schlusse des Abschnitts), Reinstein, Stolberg.

Havelberg Bistum und Domkapitel.

Lehnbuch des Domstifts von 1544 f. (Liber bonorum feudalium et continuationum investurarum eorundem tam nobilium quam prefectorum seu scultetorum venerabilis capituli Havelbergensis a. 1544 inceptus et successive continuatus): erwähnt von Riedel, Codex diplom. Brandenburgensis I. Haupttheil, Bd. I (Berlin 1838) S. 24, 25, der dies Lehnbuch als das älteste der drei vorhandenen bezeichnet, aber S. 55—59 zwei Urkunden von 1534, 1535 aus diesem „Alten Lehnbuch“ druckt, die doch über das Anfangsjahr 1544 zurückgehen.

Havelberger Hausbuch, das auch die Lehnsleute des Bischofs aufzählt: erwähnt von Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I, II (1842) S. 433.

Heidingsfeld Kloster (Unterfranken).

Zins-, Sal- und Lehnbuch aus dem Jahre 1528, sowie ein zweites aus dem Jahre 1571: vgl. Archival. Zeitschr. VIII 32.

Heimburg Herrschaft (Braunschweig).

Lehnverzeichnis der Herren Heinrich und Anno von Heimburg um 1354: Druck von H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig II (Hannover 1860) S. 258—262 Nr. 484 (bes. S. 261).

Helfta Kloster (Mansfeld).

Zinsbuch des Klosters 1521—1524, enthält auch einzelne Angaben, wer die betreffenden Besitzungen oder Einkünfte zu Lehen hat: Druck von Max Krühne, Urkundenbuch der Klöster der Grafschaft Mansfeld (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XX, Halle 1888) S. 246—291.

Helmstedt S. Liudgeri-Stift (Braunschweig).

Lehnregister des Stifts vom Jahre 1160, angelegt auf Veranlassung des Abtes Wilhelm von Werden: Druck von Pet. Wilh. Behrends, Liber bonorum monasterii S. Liudgeri Helmonstadensis, in den Neuen Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen, her. vom Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums I. Heft 4 (Halle 1834) S. 20 f., bes. 39—41.

Lehnregister des Abtes Johann I. von Werden vom Jahre 1332: Druck von Crecelius und Fiedeler, Aufzeichnung über die vom Abte Johann von Werden im Jahre 1332 vorgenommenen Belehnungen, in der Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870 (Hannover 1871) S. 177—184.

Lehnregister der Äbte Johann II. (von Aerschot) und Adolf (von Spiegelberg) aus den Jahren 1345—1348 (1359) und 1400—1429: Druck von Crecelius und Fiedeler, a. a. O. Jahrgang 1874/75 (Hannover 1875) S. 98—112.

Henneberg Grafschaft.

Lehnregister Graf Bertholds X. von Henneberg-Schleusingen von 1317, mit Nachträgen der Jahre 1318—1332, sowie Verzeichnis der Frankensteinischen Lehen beim Kauf dieser Güter durch Berthold 1330: Druck von Joh. Adolph Schultes, Diplomatische Geschichte des Gräflichen Hauses Henneberg Bd. II (Hildburghausen 1791), Urkundenbuch S. 30—62.

Urbar der Herrschaft Coburg unter Graf Berthold X. 1317; die Lehnsleute sind bei den Orten mit angegeben: Druck von J. A. Schultes, Dipl. Gesch. d. Gräfl. Hauses Henneberg Bd. I (Leipzig 1788) S. 183—237.

Urbar der Herrschaft Coburg unter Graf Heinrich VIII. um 1340: Druck von J. A. von Schultes, Coburgische Landesgeschichte des

Mittelalters (Coburg 1814), Urkundenbuch S. 45—73, gleichfalls mit Beifügung von Lehnsleuten.

Lehnbücher von 1456 und 1480, im Hennebergischen Gesamtarchiv zu Meiningen: vgl. Österley I 265.

Hennegau Grafschaft.

Chartulare der Grafen für das 13. und 14. Jahrhundert, besonders von Graf Wilhelm I. aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts: vgl. Inventaire des cartulaires (s. oben unter Flandern) S. 61, 64. Ob die Publikation von L. Devillers, Inventaire analytique des archives des états de Hainaut, publié par ordre du Gouvernement et du Conseil provincial (Mons, unter den Inventaires des archives de l'État dans les provinces), hergehöriges Material verzeichnet, konnte ich nicht feststellen.

Herford Kloster (Westfalen).

Lehnbuch der Äbtissin Liutgart 1324—1360: Druck von Franz Darpe, Einkünfte- und Lehnsregister der Fürstabtei Herford sowie Heberollen des Stifts auf dem Berge bei Herford (Münster 1892, als Bd. IV des Codex traditionum Westfalicarum) S. 14 f., 157—193.

Lehnbuch der Äbtissin Heilewig (von Bentheim) und ihrer Nachfolgerinnen 1361—1442: Druck von F. Darpe a. a. O. S. 194—246.

Lehnbuch der Äbtissin Margareta (von Gleichen) 1443—1475: Druck von F. Darpe a. a. O. S. 247—262.

Lehnbuch (Protokolle) der Abtei von 1482—1521: Druck von F. Darpe a. a. O. S. 263—323.

Verzeichnis der lehnrührigen und hörigen Höfe aus dem Jahre 1333: Druck von F. Darpe a. a. O. S. 100—128.

Hessen Landgrafschaft.

Lehnbuch Landgraf Hermanns (des Gelehrten) aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, wohl von 1376 f. (Regierungsantritt Hermanns beim Tode seines Vaters Heinrich, Mitregent war er seit 1367), worauf auch das Datum der einen datierten Urkunde des Buches hinweist: im StA. zu Marburg (Signatur MStS. 8895, jetzt ObWS. 1576), alter Titel „Liber castrensium et pheodalium".

Hildesheim Bistum.

Lehnbuch des Bistums, angelegt 1458: im StA. zu Hannover (nach Mitteilung der Archivdirektion). Vgl. auch R. Döbner, Huldigung und Lehnsverhältnis zwischen Bischof und Stadt, in seinen „Studien zur Hildesheimischen Geschichte" (Hildesheim 1902).

Himmerode Kloster (Rheinprovinz).

Verzeichnis der Lehngüter von 1541: vgl. Lamprecht II S. 749 Nr. 7.

Hohenberg s. mit unter Vorderösterreich und Nellenburg.

Hohenfels (Oberpfalz).

Lehnbuch des 15. Jahrhunderts, im RA. zu München: vgl. Österley I 277 und Archival. Zeitschr. IX 203.

Hohenlohe Grafschaft.

Lehnbuch Krafts von Hohenlohe 1345 f.: Druck im Hohenlohischen Archiv Bd. I (1860) S. 331 f.; ferner von Karl Weller, Hohenlohisches Urkundenbuch Bd. II (Stuttgart 1901) S. 560—566, bis zum Jahre 1350, da der zweite Teil des Lehnbuches über die Zeitgrenze des II. Bds. des UB. (—1350) hinausgeht.

Holland Grafschaft.

Lehnregister des Grafen Florens V. und seiner Nachfolger aus den Jahren 1284—1376: Druck von S. Muller, Het oude register van graaf Florens, in den Bijdragen en mededeelingen van het Historisch Genootschap (te Utrecht) XXII (Amsterdam 1901) S. 90—288. Den Grundstock bildet das Register Florens' V. (1256 bez. 1266—1296) für die Jahre 1284—1286; einzelne Einträge stammen aus der Zeit Johanns II. († 1299) 1297, Wilhelms III. († 1337) und Wilhelms IV. († 1345) 1316, 1336—1339, 1344, besonders der Gräfin bez. Kaiserin Margarete, Gemahlin Ludwigs des Baiern, († 1355) und ihres Sohnes Wilhelm V. († 1389) 1346—1348, 1367, 1376 (im Drucke S. 144—154, 166—170, 232—252, 270—274).

Register des Grafen Wilhelm III. aus den Jahren 1316—1336: behandelt von Th. H. F. van Riemsdijk, De Registers van Gerard Alewijnszon, in den Verslagen en Mededeelingen der Koninklijke Academie van Wetenschappen, Afdeel. Letterkunde, III. reeks, deel VII (1890) S. 124—191 (Riemsdijks Arbeit war mir nicht zugänglich; ich entnehme die Angaben darüber dem oben angeführten Aufsatz von S. Muller und den Notizen H. Bresslaus in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft XV, 1892 (Berlin 1894) IV 104 Nr. 169 und im Neuen Arch. d. Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde XVI 453.

Vgl. auch Herrschaft Theilinghen.

Homburg Herrschaft (Hannover).

Lehnregister der Herrschaft Homburg aus der Zeit Herzog Wilhelms des Älteren von Lüneburg, der 1428 Homburg mit erhalten hatte; Belehnungen der Jahre 1470—1472: Druck von W. von Hodenberg, Lüneburger Lehnregister (genaues Citat s. bei Lüneburg) S. 9, 69—74.

Hoya Grafschaft.

Lehnregister des 13. und 14. Jahrhunderts bis zur Zeit Graf Gerhards III. von Hoya (1319—1383), nur in Abschrift vom Jahre 1581 erhalten.

Lehnregister aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, deutsche Übersetzung des zuvorgenannten lateinischen Lehnregisters des 13. und 14. Jahrhunderts.

Lehnregister in Abschrift vom Jahre 1581, andre deutsche Übersetzung des alten lateinischen Lehnregisters.

Lehnregister der Grafen Jobst, Johann und Erich vom Jahre 1527.

Bearbeitung der vorgenannten Register von Wilh. von Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch I. Abtheil. (Hannover 1855) Heft IV Hoyer Lehne S. I—III u. S. 1—71. Darin sind aufgenommen die kleinen Sonderregister der einzelnen Herrschaften, die in der Grafschaft Hoya aufgingen, so Herrschaft Brüninghausen aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, vor 1233: Hodenberg a. a. O. S. 1, 2; Herrschaft See aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts: Hodenberg a. a. O. S. 2; Grafschaft Roden aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts: Hodenberg a. a. O. S. 2, 3; Herrschaft Hilligsfeld: Hodenberg S. 3, 4; Herrschaft Broberge: Hodenberg S. 5, 6; Grafschaft Lavelsloh: Hodenberg S. 7, 8; Herrschaft Hodenberg vom Jahre 1291: Hodenberg S. 9, 10; Herrschaft Grimmenberg-Adensen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts: Hodenberg S. 11—13; Grafschaft Bruchhausen: Hodenberg S. 14—27 (vgl. auch unter Oldenburg-Bruchhausen); Grafschaft Hoya selbst unter Gerhard III. (1319—1383): Hodenberg S. 27—71.

Hoyer Lehnregister aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts (Designatio undt Verzeichnuss der Gräflichen Hoyaschen Vasallen undt Lehnleute), wohl von 1629: Druck von Hodenberg a. a. O. S. IV und 73—80.

Hubbelrath (Rheinprovinz).

Verzeichnis der Lehnsleute von Hubbelrath (Hubeltraed) aus dem Ende des 15. Jahrhunderts: vgl. Tille II 121.

Ilsenburg Kloster (Provinz Sachsen, Harz).

Lehnverzeichnis des Klosters aus dem 15. und dem Anfang des 16. Jahrhunderts: Druck von Eduard Jacobs, Urkundenbuch des in der Grafschaft Wernigerode belegenen Klosters Ilsenburg II. Theil (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. VI, 2, Halle 1877) S. 482 bis 487, nebst einigen Anhängen S. 487—491.

Jülich-Berg Herzogtümer.

Lehnregistratur der Herzogtümer, 5 Jülichsche Register und Protokollbücher 1423—1511, Jülich-Bergische Protokollbücher 1621—1681, u. a., im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 27 (s. auch S. 157, A 218[a—e]).

Kärnten s. Österreich, Steiermark, Bamberg Bistum.

Kaiser und Könige.

Lehnbuch König Ruprechts für die Reichslehen in Deutschland 1400—1410, in Italien 1401 und für die Belehnungen Pfalzgraf Ludwigs als Reichsvikar während seines Vaters Abwesenheit 1401: vgl. Seeliger S. 254, 255.

Reichslehnbücher Kaiser Friedrichs III. sind als Sonderregister nicht vorhanden, doch enthalten mehrere der Reichsregister besondere Abteilungen ganz oder vorwiegend für Lehnregistraturen, so Register Q für (1466) 1467—1470, R für (1468, 1469) 1470—1471, S für 1471—1475, T für 1485—1488, V für (1487, 1489) 1490—1492, W für (1487) 1492—1493: vgl. Seeliger S. 282, 283, 285, 286, 289, 291.

Verzeichnis der zur Nürnberger Burg gehörigen Reichsgüter nebst Angabe der Lehninhaber (das „Nürnberger Salbüchlein") zum Teil vor 1298, zum Teil zwischen 1304—1306: Druck von Wilhelm Küster, Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313, nebst einer Ausgabe und Kritik des Nürnberger Salbüchleins (Leipzig 1883) S. 98—119.

Kappel Herrschaft (Österreich).

Lehnbuch des Hanns von Chappel um 1300: vgl. Böhm S. 11 Nr. 37.

Kempten Kloster (Schwaben).

2 Codices des 16. Jahrhunderts aus dem Kemptenschen Lehnhofe, im RA. zu München: vgl. Archival. Zeitschr. IX 203.

Klausenburg (Siebenbürgen).

Österley I 301 citiert: Szabo, Ein Lehnsverzeichnis aus Koloszvar (ungar. Name für Klausenburg) 1453, in der Zeitschrift „Szazadok" (Pest 1882) Nr. 2; nach den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft 1882 II 423 betrifft der ungarische Aufsatz aber eine „Conscription der magyarischen Bürger Klausenburgs im Jahre 1453".

Köln Erzbistum.

Liber iurium, feudorum et reddituum castrorum Coloniensium cis Rhenum, desgl. Lib. iur. et feudorum Westphalie, Arnsberg et Recklinghausen, congestus sub Theoderico de Morsa 1414 bis 1463, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Th. J. Lacomblet, Urkundenbuch f. die Gesch. des Niederrheins II (Düsseldorf 1846) S. VII; Ilgen S. 18.

Liber privilegiorum et iurium ecclesie Coloniensis (maior coreaceus), erzbischöfliches Chartular, zwischen 1372—1375 zusammengestellt, mit Urkundensondergruppen über die Offenhäuser und Lehnschlösser, die Burglehen, die einfachen Lehen, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Lacomblet, Urkundenbuch I (1840) S. X; Leonard Korth, Liber privi-

legiorum maioris ecclesie Coloniensis, in der Westdeutschen Zeitschrift für Gesch. und Kunst, Ergänzungsheft III (Trier 1886) S. 110.

Kurkölnische Lehnregistratur, 21 Lehnbücher und Belehnungsprotokollbücher von 1370—1764, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 20.

Vgl. auch Österley I 304.

Köln Dompropstei.

Lehnprotokolle von 1540 an, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 22.

Köln Domdechanei.

Lehnprotokolle von 1488 an, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 22.

Köln Stift S. Caecilien und Kloster Weiher.

Lehnbuch des Stifts mit Lehnurkunden von 1444—1770, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 91.

Köln Kloster S. Pantaleon.

2 Lehnprotokollbücher aus dem 16.—17. Jahrhundert (mit Urk. von 1401 bis ca. 1650), im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 96.

Die Verzeichnisse der Klostergüter an den einzelnen Orten (z. B. zu Burgen, Kamp, Hatzenport, Löf etc.) geben die Namen der Inhaber mit an, die die betreffenden Weingüter u. a. als Zinslehen besassen, sind also nicht wirkliche Lehnregister, aber ebenso wie in andern urbarialen Aufzeichnungen mit zu berücksichtigen: vgl. Benno Hilliger, Die Urbare von S. Pantaleon in Köln (Bonn 1902, Publik. der Gesellsch. f. Rheinische Geschichtskunde XX, Rheinische Urbare I) z. B. S. 347 f., 585 f., 602, 604 f.

Köthen s. Anhalt-Zerbst und Magdeburg Dompropstei.

Komburg (Comburg) Kloster (Württemberg).

Lehn- und Eidbücher: vgl. Archival. Zeitschr. VIII 36.

Konstanz Bistum.

Lehnbücher und Lehnbriefkonzepte der Bischöfe von der Mitte des 16. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, im Generallandesarchiv Karlsruhe: vgl. Karlsruher Inventare I 129, 130.

Verzeichnis der feoda claustralia ecclesie Constantiensis, enthalten im Necrologium Constantiense Nr. 8: vgl. Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Geschichtskunde XI (Hannover 1858) S. 787.

Konstanz Dompropstei.

Lehn- und Pachtbücher 1500—1527, 1553—1593, 1686 bis Ende des 18. Jahrhunderts: vgl. Karlsruher Inventare I 131 Nr. 533 bis 535.

Konstanz Stift S. Stephan.

Lehnbuch 1674—1776: vgl. Karlsruher Inventare I 133 Nr. 536.

Kornelimünster Kloster (Rheinprovinz).

Belehnungsregister der Kornelimünsterschen Obermannskammer zu Oberaussem seit Anfang des 15. Jahrhunderts: vgl. Tille II 83.

4 Lehn- und Protokollbücher der abteilichen Mannkammer aus dem 16. Jahrhundert u. a., im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 41.

Verzeichnis von den Lehngütern und Gefällen der Abtei, nebst Waldordnungen des Jülicher Landes, 1342—1583, im German. Museum zu Nürnberg: vgl. Ilgen S. 42.

Korvey Kloster.

Das älteste Corveyer Lehnregister aus dem 14. Jahrhundert: vgl. Österley I 312.

Krain Herzogtum.

Specification aller kayserlichen Lechen im Hörzogthumb Crain 1601: vgl. Publikationen aus dem Steiermärk. Landesarchive (Citat s. unter Cilli) S. 152 Nr. 1413.

Verzeichnis der Krainischen Lehen 1697: vgl. Böhm S. 13 Nr. 47.

Vgl. auch unter Österreich, Steiermark, Cilli.

Laach Kloster (Rheinprovinz).

Pacht- und Lehnbuch des 15.—16. Jahrhunderts: vgl. Lamprecht II 769.

Lahr und Mahlberg Herrschaft (Baden).

Lehnbücher von etwa 1400 bis ins 17. Jahrhundert, im Generallandesarchiv Karlsruhe: vgl. Karlsruher Inventare I 134, 135 Nr. 698—703.

Laufenburg s. Habsburg-Laufenburg.

Lebus Bistum.

Das Vorhandensein besonderer Lehnbücher erscheint fraglich, denn Kurfürst Joachim II. von Brandenburg überwies am 9. September 1539 wegen geleisteter und künftig zu leistender Dienste dem Bischof Georg von Lebus, weil „derselbe stiefft Lubus mit ritterschafft und leuthen den andern stiefften nicht gleich und gar wenig versehenn und versorgett“, eine Anzahl ritterlicher Lehnsleute: Druck von Riedel, Codex diplom. Brandenburgensis I. Haupttheil, Bd. XX (Berlin 1861) S. 325.

Namenliste der adligen Vasallen des Bistums von 1572: Druck von Riedel a. a. O. S. 339.

Lede (Belgien, Flandern).

Leenbuch van den heerlychede den leenhove van der parochie van Lede vom Jahre 1577, erwähnt als Nr. 4041 der Hss. des Sir Thomas Phillips zu Middlehill: vgl. Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichts-

kunde VIII (1843) S. 764 (ein Lede verzeichnet Ritters Geographisch-statistisches Lexikon, 8. Aufl., II 37 in Belgien, Ostflandern, Arrond. Alost).

Lederinghen (Französ. Flandern).

Oude leenboeck van Lederinghen aus dem 16. Jahrhundert, erwähnt ebendas. (s. Lede) Nr. 4038: vgl. a. a. O. VIII 764 (ein Ledringhem verzeichnet Ritter II 37 in Frankreich, Dep. Nord, Arrond. Dünkirchen).

Leisnig Burggraftum.

Lehnbuch Burggraf Albrechts (XI.) von 1417 („Das ist dy manschaft, dy zu Mutschn zu dem slos gehort, dy da geholt und lehen von dem edln herren ern Albrecht burgrafen von Leysznick und herren zu Rochspurg genomen habin anno domini MCCCCXVII“, jedoch erstrecken sich die Einträge über die Jahre 1416—1425): im HStA. zu Dresden Copial 1306 fol. 1—11 (alte Zählung 13—24). Dieser Teil des Bandes, der auch Ottos Lehnbuch (s. im folgenden) enthält, wird auf einem Vorblatt (vor fol. 1) als „3. liber“ bezeichnet, sodass es scheint, als wären noch zwei andere Register vorhergegangen.

Lehnbuch Burggraf Ottos (II.), bez. Ottos (II.) und Albrechts (XII.) 1439 („Burggraffen Otten in XXXIX jor“, doch sind im weiteren Texte auch ältere Belehnungen von 1434, 1436—1438, sowie folgende bis 1448 mit gebucht): im HStA. zu Dresden Copial 1306 fol. 12—126 (alte Zählung 25—147).

Lehnbuch Burggraf Georgs (II.) 1449—1472 („Jorgen burggraffen 4. liber“): im HStA. zu Dresden Copial 1306 fol. 129—196. — Copial 1306 enthält also drei bez. fünf verschiedene Lehnregistraturen: 1. die Albrechts (XI.), 2.—4. die seiner Söhne Otto (II. von Penig) und Albrecht (XII. von Rochsburg), zum Teil gemeinsam, zum Teil eines jeden für sich, 5. die Georgs (II.), des Sohnes Ottos (II.).

Lehnbuch Burggraf Hugos 1474—1487 („Lehenbuch der burggraffen von Leisznig“): im HStA. zu Dresden Copial 1307[b]; enthält nicht nur Lehnregistraturen und Kopien von Lehnbriefen, sondern auch Reverse der Belehnten und andere Verschreibungen. Copial 1300 enthält vorwiegend Lehnreverse leisnigscher Vasallen von 1396—1538.

Lehnbuch Burggraf Hugos, bez. seiner Brüder Eustachius und Alexander, 1474—1525 („Graff Hugens zu Leißnig lehenbuch“): im HStA. zu Dresden Copial 1307. Die meisten Einträge betreffen Hugo allein, doch handelt es sich nicht nur um Belehnungen, sondern auch andre Verbriefungen; einzelne Beurkundungen sind auch im Namen der Burggräfin Johanna in Vertretung ihrer Söhne ergangen. Fol. 114 wird bei einem Eintrag von 1476 noch auf ein „rottes lydern naues lehbuch“

verwiesen, das unter den noch vorhandenen leisnigschen Lehnbüchern sich nicht mehr befindet. Dieselbe Zeit umfasst Copial 1308 mit Einträgen von Lehnbriefen der Jahre 1476—1530.

Lehnbuch Burggraf Hugos, Herrn zu Penig, 1536—1538: im HStA. zu Dresden Copial 1313. Ein unvollständiges Register über mehrere der vorgenannten leisnigschen Lehnkopiale bietet Copial 1314 aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Leuchtenberg Landgrafschaft.

1 Codex des 14., 6 des 15., 16 des 16. Jahrhunderts aus dem Leuchtenbergischen Lehenpropstamte, im RA. zu München: vgl. Archival. Zeitschr. IX 203.

Limburg Grafschaft.

Limburger Lehnregister, d. h. Verzeichnis der Lehnsleute der Herren von Berghe als Besitzer von Limburg, a) um das Jahr 1400 (mit Nachträgen), b) aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (in drei Redaktionen), c) von 1508 (mit Nachträgen bis 1540): vgl. Tille II 95.

Looz Grafschaft.

Lehnbuch des Lütticher Bischofs Johann (von Arckel) für die Grafschaft Looz von 1364 f. (Looz war lüttichsches Lehen, heimgefallen 1361, Johann von Arckel Bischof 1364—1378): Druck von C. de Borman, Le livre des fiefs du comté de Looz sous Jean d'Arckel (Bruxelles 1875).

Lehnbuch des Bischofs Arnold (von Hoorn): Druck von „Extraits du livre des fiefs d'Arnold de Hornes, évêque de Liége et comte de Looz, 1378—1389“ bei Borman a. a. O. S. 221—271.

Lehnbuch des Bischofs Johann (von Baiern): Druck von „Extraits du livre des fiefs de Jean de Bavière, évêque de Liége et comte de Looz, 1390—1413“ bei Borman S. 272—288.

Lüdinghausen Herrschaft (Westfalen).

Verzeichnis der Lehnsleute der Herren von Lüdinghausen, 14. Jahrhundert, im StA. zu Münster: erwähnt von Rudolf Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr, S. 90.

Lüneburg Herzogtum.

Lehnbuch a) der Herzöge Otto und Wilhelm aus der Zeit ihrer gemeinsamen Regierung über die Jahre 1330—1352, b) Herzog Wilhelms allein von 1360, c) der Herzöge Bernhard und Wilhelm des Älteren gemeinsam von 1417, d) Herzog Wilhelms des Älteren allein für die Dorstädter Güter im Lande zwischen Deister und

Leine und für die Göttingischen Lande aus den Jahren 1457—1470: Druck von Wilh. von Hodenberg, Lüneburger Lehnregister der Herzöge Otto und Wilhelm und der Herzöge Bernhard und Wilhelm seculi XIV und XV, nebst einem Homburger, einem Hallermunder und einem Wölper Lehnregister (Hannover 1856). Diese Publikation sollte das I. Heft des 1856 erscheinenden Bandes des Archivs für Geschichte und Verfassung des Fürstentums Lüneburg, herausg. von E. L. von Lenthe, bilden, doch blieb dieselbe ein Bruchstück, da Hodenberg vor der Fertigstellung der Register starb. Das 1856 bereits gedruckte Heft wurde dann als S. 1—88 des IX. Bandes des Archivs (Celle 1863) herausgegeben, wozu Lenthe S. 89—102 das Personenregister lieferte.

Ein anderes Registrum feudale Herzog Wilhelms von 1356 erwähnt H. Sudendorf, Urkundenbuch II (1860) S. 290 Nr. 535, bezeichnet es aber als unauffindbar; desgl. ein weiteres von 1360, worin (nach Mitteilung des StA. zu Hannover) die Vasallen in Gruppen, Centenarien, geordnet sind.

Lehnbuch Heinrichs des Mittleren von 1479 f. (nicht mehr Lehnregister, sondern Lehnkopial), im StA. zu Hannover.

Lehnkopial Erichs I. von 1500 f. und über die Göttingischen Lehen 1524 f., im StA. zu Hannover.

Vollständige Serien von Lehnkopialen für das Fürstentum Lüneburg von 1549—1704 (mit Ausschluss der Jahre 1639—1665), für das Fürstentum Grubenhagen von 1528—1594, im StA. zu Hannover: die Angaben über die handschriftlichen Lehnbücher nach Mitteilung der Archivdirektion.

Lüttich Bistum.

Lehnbuch des Bischofs Adolf (von der Marck) 1313 f., zusammengestellt 1343 durch Levold von Northof: Druck von Edouard Poncelet, Le livre des fiefs de l'église de Liège sous Adolphe de la Marck (Publications de l'Académie royale des Sciences etc. de Belgique, Bruxelles 1898). Poncelet beschreibt in der Einleitung S. LXVIII mehrere Lehnregisterhandschriften des Lütticher StA.: Nr. 39 das lateinische Original von Adolfs Lehnbuch (das die Grundlage seiner Ausgabe bildet), nebst dem Anfang der Zeit Bischof Engelberts 1345; Nr. 40 eine nach Ämtern geordnete Bearbeitung von Nr. 39 aus dem 15. Jahrhundert; Nr. 37 und 38 französische Übersetzungen von Nr. 39 und 40, beide auch aus dem 15. Jahrhundert. Poncelet druckt daraus Ergänzungen zu Adolfs Lehnbuch anhangsweise S. 412—479.

Lehnbuch des Bischofs Johann (von Arckel) und seiner Nachfolger für die Grafschaft Looz s. unter Looz.

Luxemburg Grafschaft.

Lehnbuch der Grafschaft aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts, enthalten in dem Cartulaire en parchemin oder Cartulaire de 1343 (weil die jüngste Urkunde diesem Jahre angehört; durch diese irreführende Benennung ist die Angabe oben S. 8 veranlasst, das Lehnbuch gehört aber in dieselbe Zeit wie das Urbar, um 1320): vgl. Lamprecht III 342; Nic. van Werveke in der Zeitschrift „Das Luxemburger Land" V. Jahrgang (Luxemburg 1886) S. 896, 907 f.; Werveke, Les deux plus anciens cartulaires des comtes de Luxembourg, in den Beiträgen zur Gesch. des Luxemburger Landes Heft 3 (Luxemburg 1887) S. 226—241. Für das einstige Vorhandensein eines älteren Lehnbuches spricht die Bezeichnung „Liber fidelium seu feodalium novus", die dem erhaltenen Lehnbuche in einer Urkunde des Herzogs Wenzel I. von Luxemburg vom 27. März 1356 beigelegt wird, s. Werveke a. a. O.

Vgl. auch „Inventaire des cartulaires conservés dans les dépôts des archives de l'État en Belgique" (s. oben unter Flandern) S. 78, 79. Ob die Publikation von Alph. Verkooren, Inventaire des chartes et cartulaires du Luxembourg, comté, puis duché (Bruxelles, unter den Inventaires des archives de la Belgique), hergehöriges Material verzeichnet, konnte ich nicht feststellen.

Mähren Markgrafschaft.

Keine besonderen Lehnbücher für die ältere Zeit erhalten. Landtafel des Markgrafthums Mähren, eingerichtet 1348: Druck von P. von Chlumecky und J. Chytil, I. Lieferung, 1. Buch der Olmützer Cuda (Brünn 1854), enthält keine Belehnungen, aber zahlreiche Leibgedingsverschreibungen, die vor der kgl. Landtafel stattfanden; II. III. Lieferung, 1.—6. Buch der Brünner Cuda (Brünn 1855) u. s. f.

Magdeburg Erzbistum.

Lehnbücher der Erzbischöfe Albrecht III. (1368—1371), Peter (1371—1381), Ludwig (1381—1382), Friedrich II. (1382), Albrecht IV. (1382—1403), Günther II. (1403—1445): Druck von Gustav Hertel, Die ältesten Lehnbücher der Magdeburgischen Erzbischöfe (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XVI, Halle 1883). Bei dem als Teil des Lehnbuches Günthers gedruckten Texte erscheint es jedoch fraglich, ob es sich in der That um das erzbischöfliche Lehnbuch handelt und nicht vielmehr um das Lehnverzeichnis eines Herrn, der darin hauptsächlich die magdeburgischen Lehen, die er empfängt, verzeichnet und ferner die, welche er weiter vergiebt, sowie die, die er von anderen Lehnsherren empfängt.

Verzeichnis derjenigen Grafen, Herren, Edelleute und Bürger, welche Lehen von dem Erzstift Magdeburg besitzen und

zwar belehnt sind, aber die erforderliche Aufzeichnung ihrer Lehnstücke nicht eingereicht haben, 1403/1404 (Erzbisch. Günther): erwähnt von G. A. von Mülverstedt, Diplomatarium Ileburgense. Urkundensammlung zur Gesch. d. Grafen zu Eulenburg (Magdeburg 1877) I 314 Nr. 455.

Lehnbuch Erzbischof Friedrichs III. (1445—1464): erwähnt von Hertel a. a. O. S. IX, XVII.

Magdeburg Dompropstei.

Lehnbuch der Dompropstei, um 1370 (liber feudorum preposituré): Druck 1. von O. Eckstein, In terra Kotenensi. Zins- und Lehnregister der Dompropstei zu Magdeburg vom Banne Köthen um 1362, in den Mittheilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Alterthumskunde Bd. II Heft 8 (Dessau 1880) S. 628 f.; 2. von Otto v. Heinemann im Codex diplom. Anhaltinus Bd. V (Dessau 1881) S. 394 f. Ecksteins Druck ist übersichtlicher, er macht die Randzusätze und Nachträge deutlicher kenntlich.

Magdeburg Kloster Unser Lieben Frauen.

Das Rote Buch des Klosters, geschrieben zwischen 1532 und 1543, wird von Gustav Hertel, Urkundenbuch des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. X, Halle 1878) S. XIII, weil es lediglich die auf den Besitz des Klosters bezüglichen Urkunden enthalte, als Lehnbuch bezeichnet, ist jedoch kein solches im engeren Sinne, sondern ein gewöhnliches Kopialbuch, das Lehnreichungen in beträchtlicher Zahl mit enthält.

Mainz Erzbistum.

Lehnbücher von 1391 an, im Kreisarchiv Würzburg: vgl. Archival. Zeitschr. V (1880) S. 122 Nr. 6.

Manderscheid Grafschaft.

Register der Lehngüter des Grafen Dietrich von Manderscheid „in Remager gemarckten“ von 1557: vgl. Tille II 94.

Mauritz Kloster bei Münster s. Münster.

Meinersen Herrschaft (Hannover).

Lehnregister des Edelherrn Luthard von Meinersen 1226: Druck von H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg und ihrer Lande I (Hannover 1859) S. 7—11.

Lehnregister der Edelherren Luthard und Burchard 1274: Druck von Sudendorf, Urkundenbuch I S. 50—52.

Meissau Herrschaft (Österreich).

Lehnbuch Heidenreichs von Meissau und seiner Söhne Leutold, Hans und Georg von Meissau aus der zweiten Hälfte des 14. und dem Anfang des 15. Jahrhunderts: Druck (auszugsweise) von Joseph

Chmel, Meissauisches Lehenbuch, im Notizenblatt, Beilage z. Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen VII (Wien 1857) S. 28 f., 44 f., 61 f., u. s. f. (insgesamt 20 kleine Abschnitte bis S. 352); vgl. auch Böhm Nr. 118, 119.

Meissen Markgrafschaft, **Thüringen** Landgrafschaft, **Sachsen** Kurfürstentum.

Verzeichnis der Herren und Edlen in Meissen, Osterland, Thüringen und der Niederlausitz und einiger Ministerialen in Thüringen aus dem Jahre 1347: Druck als Anhang Nr. 1 im Lehnbuch Friedrichs III. (s. im Folgenden) S. 263—269.

Lehnbuch Markgraf Friedrichs III. von 1349—1350 (mit Fortsetzungen bis 1413) über Meissen, Thüringen, Osterland u. a.: Druck von Woldemar Lippert und Hans Beschorner, Lehnbuch Friedrichs des Strengen, Markgrafen von Meissen und Landgrafen von Thüringen, in den Publikationen der Kgl. Sächs. Kommission für Geschichte (Leipzig) S. 1—260.

Lehnbuch Landgraf Balthasars von Thüringen 1382 über Thüringen: Druck bei Otto Franke, Das Rote Buch von Weimar (Bd. II der Thüringisch-sächsischen Geschichtsbibliothek von Paul Mitzschke. Gotha 1891) S. 75 f.

Lehnbuch Landgraf Balthasars von Thüringen: erwähnt bei Lepsius, Genealogische Nachrichten von den Schenken von Saaleck (Naumburg 1800) S. 23. Nach dem Citat muss dies ein andres Lehnbuch sein, als das von 1382, das Franke gedruckt hat.

Lehnbuch Landgraf Friedrichs des Friedfertigen (od. Jüngeren od. Einfältigen) von Thüringen 1407—1417, 1429—1432 über Meissen, Vogtland, Thüringen: im Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Signatur Cop. D. 1 (bis 1894 im StA. zu Gotha). Alte Abschrift desselben aus dem 17. Jahrhundert im StA. zu Gotha. Neuere, 1894 nach dem Weimarer Original gefertigte Abschrift im HStA. zu Dresden Copial 29^b. Ein Teil dieses Lehnbuchs (fol. $3—23^b$) steht auch in gleichzeitiger Bearbeitung (Anfang des 15. Jahrh.) ebendaselbst in Copial 29 fol. 86 bis 94^b (Jahre 1406, 1407).

Lehnregister Markgraf Wilhelms II. von Meissen und Osterland 1412 f. über die Heldrungischen Lehen: im HStA. zu Dresden Copial 37; nur die ersten Blätter bilden ein eigentliches Lehnregister, der Hauptteil des Bandes ist ein allgemeines Kanzleiregister, worin auch Lehnregistraturen mit enthalten sind (s. auch im Folgenden).

Lehnbuch Herzog Friedrichs des Streitbaren von Sachsen 1423: erwähnt im ältesten Repertorium des wettinischen Archivs, s. Woldemar Lippert, Studien über die wettinische Kanzlei und ihre ältesten

Register, Neues Archiv f. Sächs. Gesch. XXIV (1902) S. 40, vielleicht kein ausschliessliches Lehnregister, da solche die wettinische Kanzlei des 15. Jahrhunderts nicht mehr zusammenstellte. Wir finden nur allgemeine oder territoriale Kanzleiregister und Kopialbücher, worin Lehnbriefe neben Leibgedings- u. a. Verbriefungen gebucht sind. Manche Bände bringen diesen allgemeineren Charakter auch zum Ausdruck in ihren alten Bezeichnungen, so z. B. Copial 28 „Viel und mancherlei Verschreibung von Lehen, Leibgedingsbriefen, auch Vereignung 1369—1406“, Copial 29 „Alt Register Urphede, Lehenbriefe, Leibgedinge u. a. 1388—1400“, Copial 33 „Register Landgraf Friedrich des Aelteren und F. d. Jüngeren über Lehen und Leibgedinge, Versetzung, Schuld, Quittanz u. a. 1401—1425“. Andre hingegen sind ausdrücklich als Lehnbücher oder Lehnregister benannt, ohne diesen Namen im strengeren Sinne zu verdienen, so Copial 35 „Ein alt Lehenregister über Sachsen, Düringen und Meissen, nemlich Verbündnisse, Confirmation, Lehen, Leibgedinge, Gunstbriefe u. a. 1410—1463“ (meist 1436—1438), bei dem schon die weitere Ausführung des Titels den wahren Charakter dieses Bandes richtig andeutet, desgl. Copial 37 „Ein alt Lehenbuch über Meissen, Thüringen und Osterland, auch mancherley Briefe 1412—1419“ (vgl. hierüber oben bei Wilh. II.), Copial 47 „Ein Doringisch Lehnregister und anderes Inhalts bey Hertzog Wilhelmen gemacht 1413—1454“, Copial 61 „Lehenregister bei Dr. Spiegeln und eynestheils bei Meister Petrus Arnolt 1477—1481“ (beide Männer waren herzogliche Kanzleibeamte).

Eine Art zusammenfassender Übersicht des Bestandes an adligen Vasallen bieten für das 15. und die folgenden Jahrhunderte die Listen der Ritterdienste, der Erbarmannschaft, doch meist ohne Angabe der Güter, so im Locat 7997 „Vorzeichnung der Erbarmannschafft in den Pflegen 1445“ (Namenlisten der adligen Vasallen in Sachsen, Osterland und Meissen, meist bloss mit dem Gutsnamen und der Zahl der zu stellenden Pferde); desgl. Orig.-Urk. 7598[a] „Neun unterschiedliche Schriften betr. Verzeichnisse der zum Dienst tüchtigen Mannschaft im Lande Sachsen 1458“ (mit Listen der Erbarmannschaft und der belehnten Bürger in den Ämtern Wittenberg, Schweinitz, Schlieben, Trebitz, Liebenwerda, Bitterfeld); desgl. Locat 7999 „Ritterdienste, Türckensteuer, Landtags-, Müntz- und Policeysachen 1473—1482“; desgl. Locat 7997 „Hierinnen ist verzeichnet die erbare Mannschafft aus allen Aemtern, wie stark sie dienen, wie sie heissen und wie sie gesessen sind 1486“. Auch Spezialübersichten oder Spezialkopiale für besondere Gebiete oder Verhältnisse wurden angelegt, so z. B. Locat 9644 „Vorzeichnus der lehen, so die Hartzgraffen von Churfürsten zu Sachssen haben,

als Schwarzburg, Stolberg, Hohnstein und Reinstein“ aus dem 16. Jahrhundert, oder Locat 10518 „Stolbergische und Schwarzburgische Lehenbrieffe über Ostermonre, Questenberg, Frohndorff, Rossla, Heringen und Kelbra de annis 1463—1539“, u. a.

Meissen Burggrafschaft.

Vasallenregister vom Jahre 1435, enthalten in der burggräflichen Klagschrift beim Forchheimer Schied vom 26. Juli 1435: Druck von Traug. Märcker, Das Burggrafthum Meissen (Leipzig 1842) S. 271 bis 279; vgl. dazu auch S. 268—270, 327, 336 f.

Meissen Bistum.

Lehnregister Bischof Johanns VI. (von Salhausen) aus den Jahren 1487—1495: Druck von Christian Schöttgen, Historie der Chursächsischen Stifftsstadt Wurtzen (Leipzig 1717), Anhang S. 26—63 „Registrum feudorum ecclesie Misnensis“ und „Servitia nobilium“ nach einer Abschrift von 1583, die entnommen war aus der „Matricula et libro iurium, redituum et proventuum . . ., quem ad mandatum . . . Johannis de Salhusen presulis . . . doctor Stephanus Gebende de Myntzenbergk . . . praefati domini praesulis per annos 26 camerarius . . . ex veteribus registris et scriptis congessit et in castro episcopali Stolpen 17. die mensis Martii anno 1495 absolvit“, vgl. O. Posse, Codex diplom. Saxoniae regiae, Theil I. Bd. I. (Leipzig 1882) S. 198. Druck dieses Lehnregisters auch von Christian Gottlob Wabst, Historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen und derer dazugehörigen Lande jetziger Verfassung der hohen und niederen Justitz (Leipzig 1732), Beylagen S. 153—168. Unter Bischof Johann VI. 1487—1518 gab es also noch ältere Register, von denen keines mehr vorhanden zu sein scheint. In dem einzigen erhaltenen bischöflichen Kopialbuch älterer Zeit, dem Liber Rudolfi (Bischof Rudolf von Planitz 1411—1427), im HStA. zu Dresden, sind die Belehnungen mit gebucht, es gab also wohl damals keine besonderen Lehnbücher. Spätere Lehnbücher (nicht mehr in Form von Lehnregistern, sondern von Lehnkopialen) im HStA. zu Dresden:

Lehnbuch Bischof Johanns VIII. (von Maltitz) 1537—1549: a. a. O. Locat 13129° (meist Lehnbriefe und Leibgedinge, dazwischen einige Privilegien, Innungsbestätigungen u. drgl.).

Lehnbuch Bischof Nikolaus' II. (von Carlowitz) 1550—1555: a. a. O. Locat 13128° (Inhalt ähnlich dem Johanns VIII.).

Lehnbuch Bischof Johanns IX. (von Haugwitz) 1555—1579: a. a. O. Locat 13130ᵃ (Inhalt ähnlich dem der vorigen).

Menin Herrschaft (Belgien, Westflandern).

Lehnerklärung des Johann von Menin aus der zweiten

Hälfte des 13. Jahrhunderts: Druck von L. A. Warnkönig, Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte bis zum Jahre 1305, Bd. II. Abth. 2 (Tübingen 1837) S. 145—147, nicht das Verzeichnis seiner Vasallen, sondern das seiner Lehen von der Herrschaft Courtray.

Merseburg Bistum.

Lehnbuch des Bischofs Johannes Bose 1431—1463: Mitteilungen daraus von O. Küstermann, Altgeographische und topographische Streifzüge durch das Hochstift Merseburg, in den Neuen Mitteilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen (her. vom Thüringisch-Sächsischen Verein für Erforschung des vaterländ. Altertums, Halle 1883, 1889) XVI 161—352, XVII 338—497; ferner vgl. O. Küstermann, Beziehungen der Grafschaft Mansfeld zum Hochstift Merseburg, in den Mansfelder Blättern III (Eisleben 1889) S. 41, 42.

Lehnbuch des Bischofs Thilo von Trotha (reg. 1466—1514): erwähnt von O. Küstermann, Altgeographische und topographische Streifzüge, s. vorher.

Lehnbücher der Bischöfe Adolf von Anhalt (1514—1526) und Vincenz von Schleinitz (1526—1535): erwähnt im Copial 1300 fol. 274[b], 275 des HStA. zu Dresden.

Mildenfurt Kloster (bei Weida, Sachsen-Weimar).

Lehnbuch des Klosters von 1483—1527: erwähnt in dem Aktenstück des HStA. zu Dresden Locat 8957 „Extract aus des Closters Miltenfurth Lehenbuche, so anno 483 von des Closters Pröbsten angefangen, bis anno 1527“; auf dem letzten Blatt dieser Abschrift wird der Propst Wolfgang Herschel als Beginner und Propst Conrad Perge[n] als Fortsetzer genannt; doch war es wohl kein reines Lehnbuch, sondern zugleich Erbbuch und Zinsregister.

Minden Bistum.

Lehnbücher der Bischöfe Wedekind II. von dem Berge (1369 bis 1383) und Otto III. von dem Berge (1384—1398) nebst einem Bruchstück eines Lehnregisters aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts: Druck einiger Teile von H. Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und ihrer Lande VI (1867) S. 111—119 Nr. 109.

Mörs Grafschaft.

Lehn- und Protokollbücher nebst Repertorien über stattgehabte Belehnungen von 1448—1784, 12 Bände, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 36.

Monreal Herrschaft (Rheinprovinz).

Verzeichnis der Lehen Karls von Monreal vom Jahre 1474:

Druck (nach Citat bei Lamprecht II 780 Anm. 2) von Fahne, Gesch. der Grafen, jetzigen Fürsten von Salm-Reifferscheid, Bd. II. Codex Salmo-Reifferscheidanus (Köln 1858) Nr. 347.

Mosbach, pfälzische Nebenlinie, s. Pfalz.

Münnerstadt Kloster (Unterfranken).

Lehn- und Erbzinsregister aus dem Jahre 1718: vgl. Archival. Zeitschr. VIII 12.

Münster Kloster S. Mauritz (Westfalen).

Liste der Stiftsvasallen, um 1300 zusammengestellt von dem Propst Alexander (1297—1312), enthalten in seinem Codex catenatus (liber Alexandrinus), dem Verzeichnis aller Stiftsgüter (blosse Namenliste): Druck von Franz Darpe, Die Heberegister des Klosters Überwasser und des Stiftes St. Mauritz (Münster 1888, als Bd. IV des Codex traditionum Westfalicarum) S. 126.

Lehnbuch des Propstes Engelbert Franzois (1354—1368): erwähnt von F. Darpe a. a. O. S. 110.

Lehnbuch des Stifts aus dem 16. Jahrhundert: desgl. von Darpe S. 110 Anm. 2.

Ausarbeitung über die Lehen des Stiftes, ihre Verhältnisse und Besitzer, als besondrer Abschnitt im grossen Stiftskopiar, dem roten Buch, verfasst 1492—1500 vom Stiftsscholaster Bernhard Tegeder: Druck von F. Darpe a. a. O. S. 210—228.

Münstereifel Stift S. Chrysanthi (Rheinprovinz).

Lehnbuch des Stiftes S. Chrysanthi et Dariae (Omnium feudorum compendiosa annotatio) 1600: vgl. Tille III 192.

Münstermaifeld Propstei (Rheinprovinz).

Lehnverzeichnis des Propstes um 1350: vgl. Lamprecht I 2 S. 885 Anm. 4.

Namur Grafschaft.

Les fiefs du comté de Namur (Namur 1882) von S. Bormans (mir unzugänglich, daher unbekannt, ob eine Lehnbuchedition; in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft nicht erwähnt): vgl. Oesterley I 387.

Nassau Fürstentum s. Saarbrücken.

Nellenburg Grafschaft (Baden, Seekreis).

Lehnaufzeichnungen über Nellenburg, Tengen und Veringen 1438—1444, über Nellenburg und Tengen 1533—1599: vgl. Karlsruher Inventare I 137, 138 Nr. 742, 743 (nebst 744).

Lehnbuch für Nellenburg, Breisgau, Hohenberg, Schwaben, Burgau, Tirol, um 1700: vgl. Karlsruher Inventare I 141 Nr. 791 (nebst 790). — Vgl. auch unter Vorderösterreich.

Neuburg a. D. Fürstentum.

18 Codices des 15., 59 des 16. Jahrhunderts aus dem Provinziallehnhof zu Neuburg a. D., im RA. zu München: vgl. Archival. Zeitschr. IX 203.

Neumarkt, pfälzische Nebenlinie, s. Pfalz.

Niederaltaich Kloster (Niederbayern).

Lehnbuch von der Mitte des 13. bis Anfang des 16. Jahrhunderts (wenigstens erstrecken sich die Jahresdaten von 1241—1509): Druck (auszugsweise) in den Monumenta Boica XI (Monachii 1771) S. 319—327.

Die Besitzungen des Benedictinerklosters Niederaltaich in der Passauer Diöcese, 13. Jahrhundert: Druck von Jos. Chmel im Notizenblatt, Beilage z. Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen IV (Wien 1854) S. 473 f., 505 f., 537 f., 569 f., V (1855) 89 f. u. s. f. (an weiteren 20 Stellen dieses Bandes), mit zahlreichen Angaben (zum Teil in kurz registrierender Form) über die verliehenen Güter.

Niederlausitz Markgrafschaft bez. Landvogtei.

In einem „Verzeichnisse der Akten der ehemaligen Oberamtsregierung zu Lübben“ (Acta Generalia des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O. Vol. II) werden ausser Aktenbänden und Convoluten über Lehnsachen auch erwähnt „7 Bände Homagienbücher, 1527—1796, in welchen bemerkt ist, wann und wegen welcher Güter, auch in welcher Qualität die Vasallen den Eid geleistet“.

Nijmegen, Nimwegen (Niederlande).

Cartularium et feodarium ecclesie Noviomensis aus dem 14. Jahrhundert, in Cheltenham Hs. Nr. 17838: vgl. Neues Archiv der Gesellsch. f. ältere deutsche Geschichtskunde IV (1879) S. 606, Noviomensis von Österley I 397 auf Nijmegen bezogen, was jedoch nicht sicher ist, da auch das französische Bistum Noyon gemeint sein kann.

Nordhausen Kreuzstift.

Lehn- und Erbzinsbuch des Kreuzstifts zwischen 1336 und 1348 (Liber feodalis et censuum perpetuorum . . . ecclesie S. Crucis in Northusen): Druck von Paul Osswald in der Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Alt. XXII (Wernigerode 1889) S. 85—149 (kein Lehnbuch im strengeren Sinne).

Nürnberg Burggraftum und **Brandenburg** Fürstentum.

Lehnbuch des Burggrafen Johann III. von Nürnberg 1398—1423: Druck von Christian Meyer in den Hohenzollerischen Forschungen III (München 1894) S. 401—448, IV (1896) S. 209—240, V (1897) S. 27—160. Über die burggräflich nürnbergischen Lehen in der Herrschaft

Plauen i. V. 1418—1422 vgl. C. von Raab, Die Herrschaft Plauen, ihre Lehnsmannschaft und deren Besitzungen im Anfang des 15. Jahrhunderts, in den Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V. VIII (Plauen 1891) S. 79—115.

Lehnbücher der fränkischen Hohenzollern (in dem RA. zu München und dem Kreisarchiv zu Bamberg, nach Mitteilung der Direktion des RA.): vier Bände für die Zeit des Burggrafen Johann 1392—1418 (darunter das von Meyer gedruckte), zwei Lehnbücher Kurfürst Friedrichs I. von 1420 und 1421, ein Ritterlehnbuch des Markgrafen Johann von 1438, ein Ritterlehnbuch des Markgrafen Albrecht von 1446, ein zweites Lehnbuch des Markgrafen Albrecht von 1457—1464, ein Lehnbuch der Markgrafen Friedrich und Siegmund. Vgl. auch Löhers Archival. Zeitschr. I (1876) S. 216 und IX (1884) S. 203.

Eine zweite, ziemlich geschlossene Reihe bilden für Ansbach die Lehnbücher Markgraf Albrechts und seiner Nachfolger (im RA. als Tom. VII—XXVI) für die Jahre 1441—1539, 1541—1624, 1626—1696, 1703—1748.

Die Urbare des Burggraftums erwähnen unter den Orten der einzelnen Ämter auch die Inhaber der Lehen mit, so das Urbar des Burgg. Nürnberg unter dem Gebirge aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, in den Monumenta Boica Bd. 47 (N. F. Bd. I, München 1902) S. 1—173, desgl. das Fragment eines Salbuches des Amtes Onolzbach von ca. 1434, a. a. O. S. 675—724. In dem Urbar aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, a. a. O. S. 175—569, sind die Lehen wiederholt sogar zu Sondergruppen zusammengefasst, und in dem Salbuch des Amtes Cadolzburg von 1414, a. a. O. S. 571—674, tritt der lehnregisterartige Charakter zahlreicher Abschnitte noch mehr hervor.

Über das Nürnberger Salbüchlein, das Verzeichnis der Reichsgüter, s. unter Kaiser und Könige.

Oberdrees Rodderhof (Rheinprovinz).

Weistum des Rodderhofes nebst Lehnregister, um 1600: vgl. (nach Tille III 147) F. Hauptmann, Zwei adelige Höfe in Oberdrees, Rheinische Geschichtsblätter III 1—57.

Weistum mit Lehnverzeichnis von 1628; zwei Lehnverzeichnisse, das jüngere von 1650, in dem 1650 angelegten Rodderbuche: vgl. Tille a. a. O.

Oberlausitz Markgrafschaft bez. Landvogtei.

„Lehen im Budissenischen de anno 1520—1560“: im HStA. zu

Dresden Locat 9549, enthält Register der vom Landvogt bez. Landeshauptmann für den Bautzner Kreis erteilten Belehnungen für die Jahre 1524 (nicht 1520) —1530, 1536—1560, die Blätter über die Jahre 1530—1536 sind verloren gegangen.

„Lehen im Budissenischen und Görlitzischen de anno 1562 bis 70“: im HStA. zu Dresden Locat 9549 (I Bautzner Kreis, fol. 1—36 Lehen, fol. 37—54 Leibgedinge; II Görlitzer und Laubaner Weichbild, fol. 55—65 Lehen, fol. 66—73 Leibgedinge). Der Inhalt der ersten Jahre deckt sich z. T. mit Locat 9549 „Partikular-Register, die vollzogene Lehen, Leibgedinge und Gunste betr. 1562, 1563“.

„Registratur der Lehen, Leibgedinge und Gunste im Görlitzischen ... 1572—1585“: im HStA. zu Dresden Locat 9550 (fol. 1 bis 31 Lehen, 32—46 Leibgedinge, 47—88 Gunst).

„Conceptbuch der Lehenbrieffe über die Kgl. Burgklehens-Heuser zue Budissin de anno 1612—1633“, desgl. (1646) 1647—1657: im HStA. zu Dresden Locat 9348; desgl. noch andre Registraturen etc. über die Burglehnshäuser.

„Volumen I der edierten Lehnbriefe im Markgrafthum Oberlausitz, Budissin. Kreis 1547—1615: im HStA. zu Dresden Locat 9549 (meist aus den Jahren 1590—1615).

„Verzeichniss derer Lehen und Leibgedinge in Oberlausitz de annis 1604—1617; Lehenbuch anno 1610, 1611“: im HStA. zu Dresden Locat 9545.

„Görlitzischer Creyss. Der Lehenbrieffe im Marggraffthum Oberlausitz Vol. IV 1319—1615“ (die Mehrzahl der Urkunden erst seit dem 16. Jahrhundert, besonders seit Beginn des 17. Jahrhunderts, sehr viele aus dem Jahre 1615), desgl. „Vol. V 1419—1615“ (fast die Hälfte auf die Jahre 1600—1615 entfallend): im HStA. zu Dresden Locat 9550 (Abschriften des 17. Jahrh. von Lehnbriefen und Reversen).

Verschiedene andre Kopialbücher mit Lehnbriefen u. drgl. vgl. HStA. Reg. III 71 fol. 84 f.

Oberpfalz.

8 Codices des 15., 55 des 16. Jahrhunderts aus dem Oberpfälzischen Provinziallehnhof, im RA. zu München: vgl. Archival. Zeitschr. IX 203.

Österreich Herzogtum.

Verzeichnis habsburgischer Burglehen in den Vorlanden zur Zeit König Albrechts I., enthalten in dem grossen Urbar von 1303: Druck von Rudolf Maag, Das Habsburgische Urbar I (Quellen zur Schweizer Geschichte, her. von der Allgemeinen geschichtsforschenden

Gesellschaft der Schweiz XIV, Basel 1894) S. 41—52. Auch von den Verpfändungsrodeln des 13. u. 14. Jahrhunderts, die Maag im II. Bd. mit abdruckt, berühren sich manche eng mit Lehnverzeichnissen.

Lehnbuch Herzog Rudolfs IV. über die habsburgischen Lehen in den Vorlanden (Sundgau, Elsass, Schwaben, Thurgau, Aargau) vom Jahre 1361: Druck von Rudolf Maag, Das Habsburgische Urbar II 1 (Quellen XV 1, Basel 1899) S. 408—589. Die von Maag dahinter S. 590 bis 592 mitgeteilten Verzeichnisse der Lehen der Herren von Pfirt und von Wessenberg um 1400 sind keine Lehnregister in unserm Sinne, sondern die von den Betreffenden aufgestellten Verzeichnisse ihrer habsburgischen Lehen, ihre Lehnserklärungen, die bei der Belehnung eingereicht wurden.

Lehnbuch Herzog Albrechts III. 1380—1395 für Österreich ob und unter der Enns: vgl. Böhm Suppl. S. 106, 107 Nr. 421.

Lehnbuch Herzog Albrechts IV. 1396: vgl. Böhm S. 11 Nr. 39 (sowie S. 55 Nr. 120).

Lehnbuch Herzog Albrechts V. 1411—1418 für Österreich ob und unter der Enns: vgl. Böhm Suppl. S. 107 Nr. 422.

Lehnbuch Herzog Albrechts V. über die Jahre (1412) 1422—1434 (1438) für Österreich ob und unter der Enns: Druck (auszugsweise) der auf das Land unter der Enns bezüglichen Einträge von Jos. Chmel, Das Lehenbuch Herzog Albrechts V. von Österreich, im Notizenblatt, Beilage zum Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen VIII (Wien 1858) S. 393 f., 417 f., 441 f., 466 f., 490 f., IX (1859) 13 f., 33 f. u. s. f. (noch weitere 14 kleine Abschnitte); vgl. Böhm S. 11, 12 Nr. 40.

Verzeichnis der österreichischen Grafen, Herren, Ritter und Knechte von 1418 f.: vgl. Alex. Nicoladoni, Zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der österreich. Herzogtümer mit besonderer Berücksichtigung Oberösterreichs, in dem 61. Jahresbericht des Museum Francisco-Carolinum, 55. Lieferung der Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns (Linz 1903) S. 206—213.

Lehnbuch über Ritter-, Beutel- und Rechtlehen 1437 in Österreich ob der Enns: vgl. Böhm S. 12 Nr. 42.

Lehnbuch Kaiser Friedrichs III. für Österreich, Steier, Kärnten und Krain 1443/44—1468/69: vgl. Böhm Suppl. S. 108 Nr. 431; Seeliger S. 304—306.

Lehnbuch des Königs Ladislaus (Postumus) 1453—1457 für Österreich ob und unter der Enns: Druck von Jos. Chmel im Notizenblatt, Beilage zum Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen IV (1854) S. 15 f., 41 f., 65 f. u. s. f. (noch weitere 15 kleine Abschnitte bis 425 f.); vgl. Böhm S. 12 Nr. 44.

Beutellehnbuch des Königs Ladislaus 1455 für Österreich: vgl. Böhm S. 12 Nr. 43.

Lehnbuch des Königs Ladislaus 1458—1463 für Österreich: vgl. Seeliger S. 307, 308; Böhm S. 56 Nr. 121 und Suppl. S. 104 Nr. 412.

Lehnbuch Kaiser Friedrichs III. für Österreich 1467—1476: vgl. Seeliger S. 308; Böhm S. 13 Nr. 45.

Beutel- und Zinslehnbuch Kaiser Friedrichs III. für Österreich ob der Enns 1480: vgl. Böhm S. 13 Nr. 46.

Lehnbuch Kaiser Friedrichs III. für Österreich, Steier, Kärnten, Krain und andre Herrschaften 1481—1487: vgl. Seeliger S. 309, 310; Böhm S. 55 Nr. 120.

Oldenburg Grafschaft.

Lehnbuch der Grafen Christian V. (1266—1285) und Otto (1272—1304) aus den Jahren zwischen 1273 und 1278: Druck von Hermann Oncken, Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Bruchhausen, in den Schriften des Oldenburger Vereins für Alterthumskunde und Landesgeschichte IX (Oldenburg 1893), Einl. S. 1 f., Text S. 59—93.

Gräfliches Lehnskopiar 1447—1714: Handschrift im Grossherzoglichen Haus- und Centralarchiv zu Oldenburg; enthält nur 1 Urkunde des 15. Jahrh. in späterer Abschrift, beginnt mit den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrh. (nach Mitteilung der Archivdirektion).

Lehnbuch der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen aus der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, enthaltend die Belehnungen der Grafen Heinrich V. von Neubruchhausen (1232—1270), Ludolf von Altbruchhausen (1241—1278), Heinrich IV., des Bogeners, von Wildeshausen (1230—1270), Hildebold von Altbr. (1270—1310), Otto von Altbr. (1298—1351): Druck der deutschen Übersetzung des 14. Jahrh. von H. Oncken a. a. O. (s. oben), Einleitung S. 45—53, Text S. 94—114; schlechterer Druck von W. von Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, I. Abth. Heft IV (Hannover 1855) S. 14—27 (nach einer im Jahre 1581 gemachten ungenügenden Abschrift des lateinischen Originals).

Olmütz Bistum.

Verzeichnis der Güter und Lehen des Bistums aus der Zeit von 1320—1325 unter Bischof Konrad I.: Druck von Chytil, Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae Bd. VII (Brünn 1864) S. 837—844, und besser von Karl Lechner, Die ältesten Belehnungs- und Lehensgerichtsbücher des Bisthums Olmütz (Brünn 1902) S. 3—8.

Lehnquatern II, Lehnverzeichnis aus den Jahren 1389—1397 unter Bischof Nikolaus: Druck von Lechner a. a. O. S. 9—17.

Lehnquatern III, Lehnregister von 1403—1456, nämlich der Bischöfe Lacek (Laczko von Krawar) aus den Jahren 1403—1408: Druck von Lechner S. 18—24; Konrad II. (von Vechta) von 1408, S. 24—28; Wenzel (Kralik), Gubernator des Bistums und Patriarch von Antiochien, aus den Jahren 1412—1416, S. 28—35, und die Leibgedinge, Consense etc. S. 35—38; Paul (von Miličin) aus den Jahren 1435—1448, S. 38—58, und die Consense, Leibgedinge u. s. w. S. 95—105; Johann (Haz) aus den Jahren 1451—1454, S. 58—64; Bohuš (von Zwola) aus den Jahren 1455—1456, S. 64—70 und 105; Übersicht über Lehnsansprüche 1452—1456 (1447), S. 105—107.

Lehnquatern V, Lehnregister des Bischofs Prothasius (Thassow von Boskowitz) aus den Jahren 1460—1482: Druck von Lechner S. 71—94, und Consense, Leibgedinge u. a. S. 108—118.

Lehngerichtsbücher (mehrere Bände) über den Zeitraum von 1353—1462 (aber mit grossen Lücken): Druck von Lechner II. Theil S. 1—338.

Ortenburg Grafschaft (Niederbayern).

4 Codices des Lehnhofes zu Ortenburg aus dem 16. Jahrhundert: vgl. Archival. Zeitschr. IX 203.

Ortenburg Grafschaft (Kärnten, Krain) s. Cilli.

Orth Herrschaft (Niederösterreich) s. Görz, Österreich (Albrecht III., Friedrich III.).

Osnabrück Bistum.

Lehnbuch Bischof Johanns II. (Hoet, 1350—1366) aus den Jahren 1350—1361: Druck von J. F. A. Lodtmann, Acta Osnabrugensia oder Beyträge zu den Rechten und Geschichten von Westfalen, insonderheit vom Hochstifte Osnabrück I. Theil (Osnabrück 1778) S. 161—216 (Registrum feudorum de a. 1350—1361); ein sachlich damit übereinstimmendes, in der Ausdrucksweise z. T. abweichendes Bruchstück desselben Lehnbuchs a. a. O. S. 81—90.

Osterland Markgrafschaft s. Meissen Markgrafschaft.

Passau Bistum.

Zinsregister der Kirche von Passau aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, z. T. nur mit allgemeiner Angabe der Lehnstücke an einem Orte, z. T. aber schon mit besonderen Vasallengruppen: Druck in den Monumenta Boica Bd. XXVIII, II (Monachii 1829) S. 157—192, bes. 168, 175, 179 f., 187—192. Ein andres Güterverzeichnis des Bistums aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (1250—1260): Mon. Boica

XXVIII, II S. 455—484, Anlage ähnlich, Lehenbesitzer nur ab und zu mit aufgeführt, desgl. in dem Register der Einkünfte des Bischofs von Passau in Österreich im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts (1324): Druck von Jos. Chmel im Notizenblatt, Beilage zum Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen III (Wien 1854) S. 12 f. 27 f., 40 f. u. s. f.

S. Paul im Lavantthal Kloster (Kärnten).

Lehnverzeichnis aus dem Jahre 1408 unter dem Abte Ulrich III. (Schrimpf, 1401—1414): Druck von Beda Schroll, Lehenverzeichnisse des Benediktinerstiftes St. Paul in Kärnten aus dem 15. Jahrhundert, im Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen XXXIV (Wien 1865) S. 288—299.

Lehnverzeichnis aus der Zeit des Abtes Ulrich III. (1401 bis 1414 oder Ulrich IV.): Druck von Schroll a. a. O. S. 299—303.

Lehnverzeichnis aus der Zeit des Abtes Ulrich IV. (Ecklinger, 1414—1432): Druck von Schroll, a. a. O. S. 303—309.

Lehnverzeichnis aus der Zeit des Abtes Johann I. (Poschenbeuter, 1432—1446): Druck von Schroll a. a. O. S. 309—318.

Lehnverzeichnis des Abtes Johann II. (Esslinger, 1455—1483) aus den Jahren 1458—1483 (mit einigen früheren Urkunden von 1441, 1448, 1449, 1457): Druck von Schroll a. a. O. S. 318—343.

Pegau S. Jakobskloster (Sachsen).

Register der 1519—1535 erfolgten Belehnungen adliger Vasallen: im HStA. zu Dresden Locat 8961 „Register über die Belehnung der Edelleute zu Pegau“.

Penig Herrschaft (Sachsen) s. Leisnig.

Pettau Herrschaft (Steiermark) s. Steiermark (Friedrich III. 1443).

Pfalz Kurfürstentum.

Lehnbuch des deutschen Königs Ruprecht als Pfalzgraf 1400 bis 1410, bildet den dritten Teil des pfälzischen Kopials Nr. 906 (alte Nr. 549): vgl. Seeliger S. 252—254; s. auch Kaiser und Könige.

Lehnbuch des Kurfürsten Friedrich I. von 1471: besprochen und auszugsweise (nur die Vasallennamen) mitgeteilt von Friedrich von Weech in der Festschrift „Über die Lehenbücher der Kurfürsten und Pfalzgrafen Friedrich I. und Ludwig V. Zur 500jährigen Jubelfeier der Ruprecht-Carls-Universität in Heidelberg überreicht vom Grossherzogl. Generallandesarchiv und der Badischen Histor. Commission (Karlsruhe 1886) S. 3—12.

Lehnbuch des Kurfürsten Ludwig V. von 1540/42: behandelt (in derselben Weise wie das Friedrichs) von F. von Weech a. a. O. S. 13—20.

Vgl. hierzu auch Glasschröder, Zur Entstehungsgeschichte des Lehnbuches Kurfürst Ludwigs V. von der Pfalz, in der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins N. F. Bd. X (Karlsruhe 1895) S. 670.

Lehnbücher der Kurfürsten Philipp bis Karl Theodor vom Ende des 15. bis Ende des 18. Jahrhunderts, im Generallandesarchiv zu Karlsruhe: vgl. Karlsruher Inventare Bd. I S. 154—157 Kopialbände Nr. 1006—1062.

Lehnbuch der Linien Neumarkt und Mosbach 1499—1506: a. a. O. I 154 Nr. 1009.

Verzeichnis der pfälzischen Lehnsleute aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts: a. a. O. I 143 Nr. 961.

Liber feudorum ecclesiasticorum 1459—1508: a. a. O. I 151 Nr. 817.

1 Codex des 16. Jahrhunderts über kurpfälzische Lehen, im RA. zu München: vgl. Archival. Zeitschr. IX 203. — Vgl. auch Sponheim.

Pfirt Grafschaft s. Österreich (Rudolf IV.).

Plauen Herrschaft s. Nürnberg Burggraftum.

Plesse Herrschaft (Hannover).

Lehnbuch der Herrschaft Plesse (im Fürstentum Göttingen) seit 1435: im StA. Hannover (nach Mitteilung der Archivdirektion).

S. Pölten Stift (Niederösterreich).

Verzeichnis der Vasallen im Kopialbuch des Stifts aus dem 14.—15. Jahrhundert: vgl. Böhm S. 70 Nr. 173.

Ritterlehnbuch des regulirten Augustiner-Chorherrenstiftes S. Pölten 15.—16. Jahrhundert (1449—1527), desgl. 1441 bis 1777: vgl. Böhm S. 265 Nr. 925, S. 286 Nr. 1040.

Prüm Kloster (Rheinprovinz).

Zins- und Güterregister der Abtei (Registrum Prumiense) aus dem 9. Jahrhundert in der Bearbeitung des Abtes Caesarius von 1222, enthält die Lehen mit unter den einzelnen Orten ohne Sonderung von den übrigen Angaben, z. T. unter besonderen Rubriken: Druck von J. N. von Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica Bd. I (Augustae Vindelic. et Herbipoli 1750) S. 660f., am Schlusse stellt Caesarius eine Reihe Vasallen zusammen S. 697; ferner H. Beyer u. L. Eltester, Urkundenbuch zur Gesch. der jetzt die Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden Mittelrheinischen Territorien Bd. I (Coblenz 1860) S. 142f.; vgl. dazu Lamprecht II 59—105, 737—743.

Register der Lehngüter des Hofes Voorst (in Geldern bei Zutphen) von 1615f.: vgl. Lamprecht II 744.

Puchheim Herrschaft (Oesterreich).

Lehnbuch der Herren von Puchaim, 14.—15. Jahrhundert: vgl. Böhm S. 297 Nr. 1081.

Quedlinburg Kloster.

Lehnbuch der Äbtissin Anna II. (Gräfin von Stolberg-Wernigerode) aus den Jahren 1517—1574 und der Äbtissin Elisabeth II. (Gräfin von Reinstein und Blankenburg) aus ihrem ersten Jahre 1574: im HStA. zu Dresden Locat 8965 „Des Stiffts Queddelburg Homogial (!) 1574“.

Rastede Kloster (Oldenburg).

Copiarius Rastedischer Lehnbriefe 1425—1581 (betrifft einige der adligen Vasallen des Klosters): im Grossherzoglichen Haus- und Centralarchiv zu Oldenburg (nach Mitteil. der Archivdirektion).

Ratzeburg Bistum.

Güter-, Zehnten- und Lehnverzeichnis unter Bischof Gottschalk zwischen 1230—1234: Druck im Mecklenburgischen Urkundenbuch Bd. I (Schwerin 1863) S. 361—379 Nr. 375.

Lehnregister des Bischofs Marquard 1309—1335, zusammengestellt unter Bischof Volrath 1335: Druck im Mecklenburgischen Urkundenbuch Bd. VIII (Schwerin 1873) S. 536—539 Nr. 5612.

Ravensburg Grafschaft.

Lehnregister Graf Ottos III. von Ravensburg aus dem Ende des 13. Jahrhunderts: Druck von E. F. Mooyer, Altes Lehnsregister der Grafen von R. aus d. Ende des 13. Jahrh., in den Westphälischen Provinzialblättern, Verhandlungen der Westphäl. Gesellschaft zur Beförderung der vaterländ. Cultur, Bd. III Heft 4 (Minden 1846) S. 195 bis 199.

Rechtsbücher:

Die in der Darstellung öfter citierten Lehnrechtsbücher s. am Schlusse dieser Übersicht der Lehnbücher.

Regensburg Bistum.

7 Codices des 15., 5 des 16. Jahrhunderts aus dem Lehnhofe zu Regensburg, im RA. zu München: vgl. Archival. Zeitschr. IX 203.

Regensburg Obermünster.

1 Codex des 14., 1 des 15., 6 des 16. Jahrhunderts aus dem Lehnhof des Obermünsters zu Regensburg, im RA. zu München: vgl. Archival. Zeitschr. IX 203.

Reichenau Kloster (Bodensee).

Lehnbücher der Äbte Eberhard, Heinrich, Mangold und Werner 1329—1402, erst im 15. Jahrhundert zusammengestellt; gleich-

zeitige Lehnbücher der Äbte Friedrich II. 1428—1445, Johann II. 1445—1466, Johannes 1466—1492, Martin 1492—1516, Georg 1516 bis 1519, alle im Generallandesarchiv Karlsruhe: vgl. Karlsruher Inventare I 161 Nr. 1099—1106.

Lehnbücher aus der Zeit nach der Vereinigung Reichenaus mit dem Bistum Konstanz (1540), von der Mitte des 16. bis 18. Jahrh., im Generallandesarchiv Karlsruhe: vgl. Karlsruher Inventare I 132, 133.

Reichslehnregister, Deutsche, s. Kaiser und Könige.

Reinstein Grafschaft.

Lehnverzeichnisse Graf Heinrichs des Jüngeren, Ulrichs des Älteren und der Söhne Ulrichs (Ulrichs, Alberts und Heinrichs) aus der Mitte und zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts: Druck (teilweise) von Otto von Heinemann, Codex diplomat. Anhaltinus V (Dessau 1881) S. 373—375. Nach Heinemann ist die Bezeichnung als „Liber comitis Siffridi de Blanckenborch a. 1258" falsch; H. Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig I 31 Nr. 45, desgl. K. Janicke, Urkundenbuch der Stadt Quedlinburg I (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen II, Halle 1873) S. 24, 25 Nr. 32, woselbst mehrere Abschnitte daraus gedruckt sind, haben aber diese alte Benennung als Blankenburgisches Lehnverzeichnis beibehalten.

Reinsteinisches Lehnverzeichnis aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Liber comitum Alberti et Bernhardi super comiciam Regenstein 1346): Druck einiger Stellen von Heinemann, Cod. dipl. Anhalt. V 389.

Vgl. auch Meissen Markgrafschaft (am Schlusse des Abschnitts) und vorn S. 74f. Anm. 108.

Rheingrafschaft.

Güter- und Lehnverzeichnis des Rheingrafen Wolfram (1194 bis 1220) um 1200: Druck von Johann Martin Kremer, Originum Nassoicarum pars altera diplomatica (Wisbadae 1779) Nr. CXXV S. 217—246 (unter den Lehen sowohl die selbst empfangenen, wie z. T. auch die weiter verliehenen).

Riesenburg Herrschaft (Böhmen).

Register der Erbarmannschaft beim Übergang der Herrschaft an die Mark Meissen 1399: Druck v. H. Beschorner, Die Erwerbung Riesenburgs durch Markgraf Wilhelm I. von Meissen, in der Festschrift zum 75jährigen Jubiläum des K. S. Altertumsvereins (Beiheft zum Neuen Archiv f. Sächs. Gesch. Bd. XXI, Dresden 1900) S. 91, 96, 103—105.

Rodemachern Herrschaft } s. Baden.
Rötteln Herrschaft }

Rohrenstadt (Oberpfalz).

Lehnbuch des 15. Jahrhunderts, im RA. zu München: vgl. Österley I 455 und Archival. Zeitschr. IX 203.

Rottenberg Herrschaft (Franken).

Lehnbücher des 15.—16. Jahrhunderts, im RA. zu München: vgl. Österley S. 457; s. auch Archival. Zeitschr. IX 203, wo 1 Codex des 15., 1 des 16. Jahrhunderts über die Rottenbergischen Burggüter im RA. erwähnt sind.

Rottenstein (Rotenstein) Herrschaft (Kärnten).

Lehnbuch der Herrschaft Rottenstein, 14. Jahrhundert: vgl. Böhm S. 29 Nr. 95.

Saarbrücken Grafschaft.

Saarbrücker Lehnbuch: erwähnt für das 14. Jahrhundert (1320) von Adolph Köllner, Geschichte der Herrschaft Kirchheim-Bolanden und Stauf (Wiesbaden 1854) S. 392.

Mannbuch des 18. Jahrhunderts für das Gesamthaus Nassau (Nassau-Saarbrücken): vgl. Lamprecht II 778.

Sachsen Kurfürstentum s. Meissen Markgrafschaft.

Saldern Geschlecht (Brandenburg).

Lehnverzeichnis der Familie von Saldern aus dem 14. Jahrhundert: Druck von Riedel, Codex diplomat. Brandenburgensis I. Haupttheil Bd. II (Berlin 1842) S. 87—89; doch ist dies kein Lehnregister im eigentlichen Sinne, nicht das Register der Saldernschen Vasallen, sondern die Liste der Lehen, die die Saldern selbst von verschiedenen Lehnsherren empfingen.

Salm-Salm Grafschaft.

Lehn- und Lehnprotokollbücher, Register des 15.—18. Jahrhunderts (mit Lehnbriefen, Protokollen etc. von 1315—1792), im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 137.

Salzburg Erzbistum.

Verzeichnis der Burghutsgüter zu Pettau, der verliehenen Einkünfte um 1320 u. a., in dem Urbar der Salzburgischen Güter in Untersteiermark: vgl. Publik. aus dem Steiermärk. Landesarchive (Citat s. unter Cilli) S. 123 Nr. 1157.

Kanzleiregister der Erzbischöfe Ortolf und Pilgrim 1364 bis 1379 mit zahlreichen Verleihungsregesten (fast die Hälfte der Einträge): Druck (in Regestenform) von Willibald Hauthaler, Ein Salzburgisches Registerbuch des XIV. Jahrhunderts, in den Xenia Austriaca IV (Wien 1893) S. 1—52 (Sonderdruck); es ist aber kein reines Lehnregister.

Alte Registratur über die erzbischöflichen Lehengüter in

den Zeiten Eberhards IV. (1427—1429), Johanns II. (1429—1441), Friedrichs IV. (1441—1452), Sigismunds (1452—1461), Burkhards (1461—1466); jüngere Reihe von 1541 ab.

Hauptlehnprotokolle von 1452—1495 und von 1519 f.; Verzeichnis von 1541—1810 (1825).

Vgl. über die vorstehenden Bände: Fr. von Krones, Styriaca und Verwandtes im Landespräsidialarchiv und in der k. k. Studienbibliothek zu Salzburg (Graz 1901, Veröffentlichungen der Historischen Landes-Commission für Steiermark XIV) S. 223—225.

S. **Bavo** s. Gent.

S. **Blasien** s. Blasien.

S. **Liudger** s. Helmstedt.

S. **Mauritz** bei Münster s. Münster.

S. **Maximin** s. Trier.

S. **Pantaleon** zu Köln s. Köln.

S. **Paul** in Kärnten s. Paul.

S. **Peter** zu Gent s. Gent.

S. **Trond** s. Trond.

Sayn Grafschaft.

Lehnbuch Graf Gerhards II. (1452—1493) von Sayn vom Jahre 1475: Druck von Karl August Graf von Reisach, Mannlehennboech der graefschaft Sein aussgeschreiben anno 1475, im Archiv für Rheinische Geschichte Bd. II (herausg. v. K. A. Gf. v. Reisach und P. A. Linde, Coblenz 1835) S. 125—159. Darin wird als Vorläufer mehrfach (S. 136, 149) ein altes manbuch citiert.

Schaumburg Grafschaft.

Lehnverzeichnis Graf Adolfs VII. (†1353) von Schaumburg von 1325 über die in den Sprengeln von Magdeburg und Halberstadt gelegenen Güter: im StA. zu Marburg (L. 60), kleiner Pergamentzettel, zwischen fol. 25 und 26 (hinter dem im Folgenden aufgeführten Lehnbuche vom Ende des 14. Jahrhunderts und vor dem Sternbergischen Lehnbuche von 1352) eingeheftet, von einer Hand der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts geschrieben.

Lehnbuch Graf Ottos I. (†1404) aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (Registrum pheodorum comicie Schowenburg): Handschrift, wie vorher, fol. 1—15. Die datierten Einträge stammen aus den Jahren 1388—1395, als alter Originaleinband dient eine Urkunde Ottos von 1385.

Lehnbuch Graf Adolfs IX. (†1426) von 1405—1424 (Anno domini MCCCC quinto post obitum domini Ottonis comitis de Schowen-

borch Adolffus comes de Schowenburg, predicti domini Ottonis filius, inpheodavit bona infrascripta): Handschrift, wie vorher, fol. 16—25.

Schlesien Herzogtümer.

Besondere Lehnbücher sind für die ältere Zeit, 13. und 14. Jahrhundert, nach Mitteilung des StA. zu Breslau nicht erhalten, Lehnbriefe sind mit in den gewöhnlichen Kopialen, den Landbüchern (wie in dem Bolkos II. von Schweidnitz und Jauer, Druck mehrerer Lehnregesten z. B. bei Lippert, Wettiner und Wittelsbacher, sowie die Niederlausitz im 14. Jahrhundert, S. 302—309), eingetragen.

Register der Rossdienstpflichtigen, also wohl eine Art Vasallenregister, gab es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts im Herzogtum Fürstenberg-Münsterberg, vgl. die Urkunde Herzog Bolkos II. von Münsterberg vom 26. Februar 1330 (Urkunden des Klosters Kamenz, Cod. dipl. Silesiae X, Breslau 1881) S. 113: Befreiung des Klosters von den Rossdiensten für mehrere ihm gehörige Dörfer, „non obstantibus aliquibus registris sive libris, in quibus dominii nostri, successorum et heredum nostrorum dextrarialia servitia conscripta fuerint". Vgl. auch S. 128 die Urkunde vom 15. Mai 1337, die aber eine Fälschung des 16. Jahrhunderts ist.

Schönburg Herrschaft (Sachsen).

Lehnbuch der Herrschaft Schönburg für die böhmischen Lehen und für die Grafschaft Hartenstein 1531: im HStA. zu Dresden Locat 10363 „Verzeichnuss der erbaren Mannschafft und Ritterlehen in der Herrschafft Schönburg 1531", fol. 1—9; die folgenden Blätter enthalten einzelne Notizen und Korrespondenzen über Lehnsachen der ersten Hälfte des 16. Jahrh.

Lehnbuch der Grafschaft Hartenstein 1573—1588: erwähnt als Beweisdokument in einem Reichskammergerichtsprozess der Unterthanen zu Mülsen St. Jakob und St. Niklas gegen die Herren von Schönburg wegen der Gefälle und Leistungen 1655, im HStA. zu Dresden, Registrande III 177[a] (Schönburgische Sachen) Zettel zu fol. 31.

Schwaben Landvogtei.

Lehnbuch der österreichischen Landvogtei in Schwaben 1578—1747: vgl. Böhm S. 155 Nr. 480.

Vgl. auch unter Österreich, Vorderösterreich, Burgau, Nellenburg.

Schwarzach Kloster (Baden).

Lehnbuch 1428—1472: vgl. Karlsruher Inventare I 176 Nr. 1326.

Schwarzburg Grafschaft s. Meissen Markgrafschaft (am Schlusse des Abschnitts).

Schweiz.

Umfängliche Teile der Schweiz (besonders Nordwestschweiz) s. unter Österreich (Urbar 1303, Rudolf IV. 1361), Habsburg-Laufenburg.

Schwerin Bistum.

Lehnverzeichnis im Jahre 1300: laut der Urkunde aus Schwerin vom 11. März 1300 beschloss das Domkapitel wegen der Misswirtschaft des Bischofs Gottfried (von Bülow) die Anlegung eines allgemeinen Verzeichnisses der Güter und Rechte des Bistums, worunter auch als besondere Abteilung die Zusammenstellung eines Lehnregisters ausdrücklich namhaft gemacht wird (s. oben S. 28): Druck im Mecklenburgischen Urkundenbuch Bd. IV (Schwerin 1867) S. 141 Nr. 2601. Dass ein solches Besitzverzeichnis thatsächlich angelegt wurde, zeigt — wenigstens für die bischöflichen Einkünfte — das Bruchstück eines Zehntregisters des Bistums für die Gegend von Wismar um 1320: Druck im Mecklenb. Urkundenbuch Bd. VI (1870) S. 577 Nr. 4241, worin das „registrum ecclesie Swerinensis" erwähnt ist.

Schwerin Grafschaft.

Lehnregister des Grafen Helmold II. (1274—1299) aus dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts: Druck von G. M. C. Masch, Die Lehne der Grafen von Schwerin am linken Ufer der Elbe, im Vaterländischen Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrgang 1838 (Hannover 1838) S. 96—104; nochmals in verbesserter Form von Freih. von Hammerstein, Die Besitzungen der Grafen von Schwerin am linken Elbufer und der Ursprung dieser Grafen, in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen Jahrgang 1857 (Hannover 1859) S. 1 bis 190 (Druck des Lehnregisters S. 5—31).

Seckau Bistum.

Lehnbuch des Bischofs Wocho (1318—1334), mit enthalten in einem Sammelband von Seckauer Urkunden, Kopialbüchern u. a. des 13. bis 15. Jahrhunderts, fol. 59ᵃ (Liber feudorum Wochonis 1318, Abschrift aus der Mitte des 14. Jahrhunderts); das Original befindet sich im Ordinariatsarchiv zu Graz, dem jetzigen Sitz des alten Bistums Seckau: vgl. Publikationen aus dem Steiermärkischen Landesarchive. Kataloge. I. Joanneumsarchiv. 1. Katalog der Handschriften, bearb. von J. v. Zahn, her. v. Anton Mell (Graz, Leipzig 1898) S. 8 Nr. 50.

Lehnregister des Bischofs Matthias vom Jahre 1483 (mit Nachträgen von 1486—1490): Druck von Wirmsberger, Seckauer Lehenbuch vom Jahre 1483 im Archive des Schlosses Freistadt, im Notizenblatt, Beilage z. Archiv f. Kunde österreich. Geschichtsquellen IV (Wien 1854) S. 449—456.

Seidenberg Herrschaft (preuss. Oberlausitz) s. Friedland.

Siegburg Kloster (Rheinprovinz).

2 Lehnbücher von 1633f. (mit Urk. vom 14.—18. Jahrh.), im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 124.

Simmern Grafschaft (Pfalz).

Lehnbuch des Pfalzgrafen Friedrich V. für Sponheim und Simmern 1615; Lehnbuch für Sponheim, Kurpfalz und Simmern 1611—1614: vgl. Karlsruher Inventare I 156 und 179 Nr. 1358, 1359.

Vgl. auch Pfalz, Sponheim.

Speyer Bistum.

Lehnbuch des Bischofs Gerhard 1336—1363: vgl. Karlsruher Inventare I 111 Nr. 285; F. X. Remling, Gesch. der Bischöfe zu Speyer Bd. I (Mainz 1852) S. 4 (wo der Band als „Feudorum et aliorum Friderici et Gerhardi, Lamberti et Emichonis registrum antiquum" bezeichnet ist).

Lehnbücher der Bischöfe Raban, Reinhard, Siegfried III., Johann II. 1397—1464: vgl. Karlsruher Inventare I 111 Nr. 364—368; Remling a. a. O. II (Mainz 1854) S. 1 f.

Lehnbücher des Bischofs Matthias (Ramung) 1464—1478, a) Liber feodorum sub Matthia, b) Specificatio omnium vasallorum et totius cleri episcopatus Spirensis . . . 1465: vgl. Karlsruher Inventare I 111, 112 Nr. 300, 369; Remling a. a. O. II 2, 154; F. von Weech, Ueber das Lehenbuch des Bischofs von Speyer, Matthias Ramung, 1465—1467, in der Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins für Wappen-, Siegel- und Familienkunde „Herold" (Berlin 1894) S. 131—144.

Lehnbücher der Bischöfe Ludwig bis Philipp Christoph 1478—1651: vgl. Karlsruher Inventare I 112 Nr. 370—373, 375, 376, 378, 380 (und 1004).

Lehnbücher der Bischöfe Philipp II., Marquard, Eberhard 1531—1610 für die mit dem Bistum vereinte Propstei Weissenburg: vgl. Karlsruher Inventare I 116 Nr. 374, 377, 379.

Sponheim Grafschaft.

Lehnverzeichnis Graf Heinrichs II. von Sponheim, Herrn zu Tannenfels, von 1370—1380 (über Teile der Bolandischen Erbschaft): Druck (Auszug und z. T. Übersetzung) von A. Köllner, Gesch. d. Herrschaft Kirchheim-Bolanden und Stauf (Wiesbaden 1854) S. 155f., 168—178.

Lehnbuch Gerhards II. von Sponheim, Grafen zu Sayn, von 1475 s. unter Sayn.

Verzeichnis der Sponheimischen Lehensleute um 1450 (blosse Namenliste): Druck von F. J. Mone in der Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins Bd. III (Karlsruhe 1852) S. 167—170.

Lehnbücher im Generallandesarchiv Karlsruhe, darunter das Lehnbuch des letzten Grafen von Sponheim, Johanns V., ca. 1420—1437, Kopial Nr. 1369, Lehnbuch des Grafen Friedrich von Veldenz für Sponheim 1438—1444, Nr. 1372: vgl. Karlsruher Inventare I 178 Nr. 1365, 1366, 1368—1370, 1372.

Pfälzische Lehnbücher über Sponheim vom 15. bis 18. Jahrhundert, Kopiale Nr. 1006, 1355—1360, 1363, 1367: vgl. Karlsruher Inventare I 156, 178, 179.

Badische Lehnbücher über Sponheim für das 16. Jahrhundert, Kopiale Nr. 1361, 1362, 1364: vgl. Karlsruher Inventare I 179.

Stablo-Malmedy Kloster (Belgien und Rheinprovinz).

Etwa 60 Bände Lehnregister und Protokolle, meist aus dem 17. Jahrhundert, mit Lehnbriefen von 1343—1724, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 47.

Steiermark Herzogtum.

Lehnregister Herzog Friedrichs 1424—1425 über Steiermark, Kärnten, Krain (Innerösterreich): vgl. Böhm S. 12 Nr. 41.

Lehnbuch Kaiser Friedrichs III. über Steiermark 1443—1466 (1468), Kärnten 1443—1468 (1469), Krain 1444—1469: vgl. Seeliger S. 302—306; Böhm Suppl. S. 108 Nr. 430 und 431, welches letztere ausser den steirischen, kärntnischen und krainischen Lehen auch die von Österreich mit enthält.

Lehnbücher von Steiermark, Kärnten, Krain und Görz 1. für die Jahre 1447—1518, 2. für die Jahre 1521—1560, 3. für die Jahre 1578—1591, 4. für die Jahre 1647—1650, 5. für die Jahre 1650 bis 1660; ferner Steyerische Lehenbriefe des Erzbischofs Guidobald von Salzburg 1654—1660; ferner Lehenprotokolle (Protokolle der steirischen Lehenkommission) von 1550—1637, 1646—1693, 1767—1782: vgl. Publikationen aus dem Steiermärkischen Landesarchive. A. Kataloge I. Joanneumsarchiv. 2. Allgemeine Aktenreihe. a. Katalog der Lehenbücher und Akten, bearb. von M. von Felicetti und Th. Unger, her. von A. Kapper (Graz, Leipzig 1898) S. 1.

Lehnbuch Kaiser Friedrichs III. für Österreich, Steier, Kärnten, Krain und andere Herrschaften 1481—1487: Seeliger S. 309, 310; Böhm S. 55 Nr. 120. — Vgl. ferner auch Publikationen aus dem Steiermärkischen Landesarchive. A. Kataloge I. Joannneumsarchiv. 1. Katalog der Handschriften, bearb. v. J. v. Zahn, her. v. Anton Mell (Graz, Leipzig 1898) S. 85 Nr. 786, S. 130 Nr. 1220; s. auch Salzburg..

Steinfurt Grafschaft (Westfalen).

Lehnbuch von Steinfurt von 1609 soll mitgeteilt oder besprochen

sein von K. G. Döhmann, Beiträge zur Gesch. der Stadt und Grafschaft Steinfurt I. Teil: Die Burgmannen von Steinfurt, Progr. des Gymnasium Arnoldinum zu Burgsteinfurt, 1900, 1901.

Sternberg Grafschaft (Lippe).

Lehnbuch Graf Heinrichs V. von Sternberg von 1352 f. (In nomine domini amen. Anno domini MCCCLII. Ista sunt bona pheodalia nobilis comitis Henrici de Sterenberghe): im StA. zu Marburg (Signatur L. 60) hinter den Schaumburgischen Lehnregistern (s. unter Schaumburg), weil die Grafschaft Sternberg im Anfang des 15. Jahrhunderts an die Grafen von Schaumburg kam. Die Handschrift enthält die Sternbergischen Lehen zweimal: a) in lateinischer Sprache fol. 26—30 (Titel s. oben), b) in wörtlicher, niederdeutscher Übersetzung (mit Weglassung nur weniger Abschnitte) von einer Hand des 15. Jahrhunderts fol. 31—33 (Titel: Desse nabesc[reven] lehngudere des eddelen greven van Stherneberghe).

Stolberg Grafschaft.

Verzeichnis der 1528—1538 ausgestellten Lehnbriefe, mit enthalten in dem Register sämtlicher aus der gräflichen Kanzlei in jenen Jahren ausgegangenen, mit dem Herrschaftssiegel besiegelten Schriftstücke: im HStA. zu Dresden Locat 10 518 „Graf Bothos zu Stolberg Siegelbuch angefangen anno 1528 und endet sich anno 1538“.

Vgl. auch unter Meissen Markgrafschaft (am Schlusse dieses Abschnitts).

Sulz Grafschaft.

Lehnbuch der Grafen von Sulz 1490—1595: vgl. Karlsruher Inventare I 127 Nr. 689.

Lehnaufzeichnung um 1400 s. unter Habsburg-Laufenburg.

Tengen (Thengen) Herrschaft (Baden, Seekreis).

Lehnprotokolle (meist bäuerliche Lehen) 1719—1810, Lehnkonzeptbuch 1716—1738: Karlsruher Inventare I 181 Nr. 1383, 1384.

Vgl. auch unter Nellenburg.

Theilingen (Theylinghen) Herrschaft (Niederlande).

Liste der Theilingenschen Lehen aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts: Druck von S. Muller, Het oude register van graaf Florens (genaues Citat s. unter Holland), als Beilage A: Lijst der Teilingsche leenen na den dood der vrouwe van Voirne ende van Theylinghen, S. 289 bis 293; nach Muller a. a. O. Einleitung S. 122 ist dieses Register „opgemaakt kort na het overlijden in 1328 van de vrouwe van Voirne ende van Theylinghen“. Auch im Register des Grafen Florens V. bilden die Theilingschen Lehen um 1283, die mit dem Tode Willems v. Th.

1283 an die Grafschaft Holland zurückgefallen waren, eine besondere Gruppe, s. Muller a. a. O. S. 107, 115, 254—257.

Thüringen Landgrafschaft s. Meissen Markgrafschaft.

Tirol Grafschaft.

Meinhards II. Urbare der Grafschaft Tirol aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (1288) enthalten zwar keine eigentlichen Lehnregister, geben aber unter den Orten die Lehen mit an, bisweilen gruppenweise zusammengestellt: Druck von O. von Zingerle in den Fontes rerum Austriacarum II. Abt. Bd. 45 (Wien 1890). Für das 14. Jahrh. sind die Lehenverleihungen mit in den zahlreichen Kanzleibüchern und Chartularen der tirolischen Meinhardiner und Wittelsbacher registriert.

Tirolisch-Vorderösterreichisches Lehnbuch, 17. Jahrhundert (Tirol, Schwaben, Hohenberg, Burgau, Nellenburg, Görz): vgl. Böhm Suppl. S. 90 Nr. 383 Bd. 27.

Tournay Bistum.

Lettres d'hommages, d'inféodations, de donations etc. 1225—1424, Copialband des 15. Jahrhunderts, im StA. zu Brüssel: vgl. Inventaire des cartulaires (s. oben unter Flandern) S. 109, 110.

Trient Bistum.

Lehnbücher der Bischöfe seit 1307, im Statthaltereiarchiv Innsbruck (nach Mitteilung des H. Prof. O. Redlich, Wien).

Lehnhofsentscheidungen aus den Jahren 1209—1230: Druck von J. Durig, Rechtssprüche des Trientner Lehenhofes aus dem 13. Jahrhundert, in den Mittheilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsbd. IV (Innsbruck 1893) S. 429—442.

Die Angaben in den „Tridentinischen Urbaren aus dem 13. Jahrhundert", her. von Christian Schneller (Innsbruck 1898, Bd. IV der Quellen und Forschungen zur Geschichte, Litteratur und Sprache Österreichs und seiner Kronländer von Hirn und Wackernell) betreffen nur ganz vereinzelt Vasallen, meist Zinsleute und Pächter.

Trier Erzbistum.

Keine Sonderregister für die Lehen infolge der schon seit Balduins Zeit (1307—1354) bestehenden Scheidung der Kopialbücher in Perpetualia (Privilegien, Besitztitel, darunter auch Lehnsurkunden) und Temporalia (Stücke von zeitlich beschränkter Dauer, Schriftstücke der laufenden Verwaltung): vgl. Lamprecht II 680—692 (bes. 683—689); Karl Aug. Graf von Reisach, Die Urkundenbücher der Erzbischöfe und Kurfürsten von Trier, im Archiv für Rheinische Geschichte Bd. I (her. von K. A. Gf. v. Reisach und P. A. Linde, Coblenz 1833) S. 81 f.

Liste der Feoda simplicia und Feoda castrensia im Register

zum Balduineum Kesselstadt S. 2 aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts: vgl. Lamprecht I 2 S. 1264 Anm. 1; J. N. von Hontheim, Historia Trevirensis diplomatica Bd. II (Augustae Vindelic. et Herbipoli 1750) S. 5—6 giebt nach dem Coblenzer Balduineum eine abweichende Zahl von Burgen und Burgmannen.

Liste der erloschenen Vasallen- und Burgmannenfamilien des Erzbistums, aufgestellt von Peter Meier 1537: Druck von Hontheim, Hist. Trevir. II 656—670.

Zusammenstellung Peter Meiers von 1537 „Von des erzstifts Trier eigen- und lehengütern“: vgl. Lamprecht II 689.

Liste trierischer Vasallen in dem Titulaturbuch von 1599: vgl. Lamprecht I 2 S. 1267 Anm. 1.

Trier Kloster S. Maximin.

Lehnbuch des Klosters (Feoda S. Maximini), das sich an das grosse Urbar (Liber aureus) aus der Wende des 12. und 13. Jahrhunderts anschliesst: Druck des Urbars, das auch unter den einzelnen Orten Lehnsangaben enthält, von H. Beyer, Urkundenbuch zur Gesch. der Mittelrheinischen Territorien Bd. II S. 428—467, des Lehnbuchs S. 467—473; vgl. Lamprecht II 109—123, bes. 114—119, 709.

Alte Lehnbücher (liber quidam feudalis pervetustus, nomina feodalium S. Maximini ex vetusto codice), Verzeichnis der Belehnten von 1453—54: vgl. Lamprecht II 226, 707, 708, 713 Anm. 3.

Scheckmans Lehnspiegel, Speculare feudorum des Maximiner Mönchs Johann Scheckman, geschrieben 1518—1521: vgl. Lamprecht II 226, 713.

Aufzeichnungen trierischer Lehnsachen in Bd. 14 und 15 des Archivum Maximinianum des Abtes Alexander Henn, aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts: vgl. Lamprecht II 706—708.

S. **Trond** Kloster (Belgien).

Aufzeichnung der Lehnsleute der Abtei in den Moselgütern aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, mit enthalten in dem „Verzeichnis des Besitzstandes und der Rechte von St. Trond in Pommern, Briedel, Leubsdorf und Breisig 1249—1264“: Druck von Lamprecht III 29 f. Nr. 18.

Aufzeichnungen des Abtes Wilhelm von S. Trond aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, mehrfach auf Lehen mitbezüglich: Druck von Henri Pirenne, Le livre de l'abbé Guillaume de Ryckel 1249—1272. Polyptyque et comptes de l'abbaye de St. Trond au milieu du XIII. siècle (Extrait des Annexes au Bulletin de la Commission royale d'histoire de Belgique; Gand 1896) S. 155, 197—199, 211—214, 225 u. a.

Utrecht Bistum.

Lehnregister des Bistums auf Grund älterer Bestandteile zusammengestellt zwischen 1381 und 1383, fortgesetzt bis 1393: Druck von S. Muller, De registers en rekeningen van het bisdom Utrecht 1325—1336, deel II (Werken van het Historisch genootschap, gevestigd te Utrecht, nieuwe serie Nr. 54, 's Gravenhage 1891), Bijlage C „Lijst der leenmannen van het sticht", S. CXXIV—CXXX und S. 662—796.

Veldenz Grafschaft.

Lehnbuch des Grafen Friedrich von Veldenz 1438—1444: vgl. Karlsruher Inventare I 178 Nr. 1372; vgl. auch I 179 Nr. 1357.

Veringen Grafschaft s. Nellenburg.

Villingen Amt s. S. Blasien.

Vorderösterreich.

Lehnbuch des Erzherzogs Ferdinand Karl für die österreichischen Vorlande 1653: vgl. Böhm S. 146 Nr. 442.

Tirolisch-Vorderösterreichisches Lehnbuch, 17. Jahrhundert: vgl. Böhm Suppl. S. 90 Nr. 383 Bd. 27.

Vgl. auch unter Österreich, Burgau, Nellenburg, Schwaben.

Voorst Hof (Geldern) s. Prüm.

Walsrode Kloster (Hannover).

Verzeichnis der Lehen aus den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts: Druck von O. Jürgens, Ein Amtsbuch des Klosters Walsrode (Veröffentlichungen zur niedersächs. Geschichte Heft 2, Hannover 1899) S. 25.

Wassenberg Stift (Rheinprovinz).

Verzeichnisse der Lehnsleute des Stifts aus dem 16. Jahrhundert, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 129.

Weissenburg Kloster (Elsass).

Vasallenliste des Klosters um 810, enthalten als Muster eines Lehnverzeichnisses in dem Capitulare de iustitiis faciendis vom Jahre 810: Druck von Alf. Boretius, Capitularia regum Francorum (Monum. Germaniae, Legum sectio II, Hannover 1883) I 250.

Besitzverzeichnis der Abtei, angelegt von Abt Edelin (1262 bis 1293), Polyptychon Edelini, zählt auch die Lehen mit auf, z. T. eingestreut zwischen den Orten, z. T. gruppenweise: Druck von Caspar Zeuss, Traditiones possessionesque Wizenburgenses (Spirae 1842) S. V f., 273 f., bes. 294.

Lehnbuch der Abtei: Druck der älteren Einträge (bis zu Edelins Zeit) bei Zeuss a. a. O. S. 310 f.; Beschreibung des Lehnbuchs bei Zeuss S. IX, X (wonach es bis Ende des 14. Jahrhunderts reicht).

Vgl. auch Speyer Bistum.

Werden Kloster (Rheinprovinz).

Lehnregister seit der Zeit des Abtes Johann I. (1330—1344), ausführlicher seit Abt Adolf von Spiegelberg (1399—1428), ferner Lehnregister des Volbert Schode aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Rudolf Kötzschke, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Grossgrundherrschaft Werden a. d. Ruhr (Leipzig 1901) S. VII, 139; vgl. auch Crecelius und Fiedeler in der Zeitschr. des histor. Ver. für Niedersachsen, Jahrgang 1870 S. 177 f., 1874/75 S. 98 f.

20 Bände Lehnbücher aus dem 16.—18. Jahrhundert, im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 49.

Die Lehnregister des mit Werden vereinigten Klosters S. Liudger zu Helmstedt s. unter Helmstedt.

Wessenberg Herrschaft s. Österreich (Rudolfs IV. Lehnbuch).

Wichelshoven Hof (Rheinprovinz).

Summarischer Bericht der auff den hoff Wichelshoven gehoriger lehnguter 1657: vgl. Tille III 171.

Wickrath Herrschaft (Rheinprovinz).

Protokolle über Belehnungen 1454 f., im StA. zu Düsseldorf: vgl. Ilgen S. 138.

Wied Grafschaft.

Verzeichniss der Aktivlehen des hochgräflichen Hauses Wied: vgl. Geschlechtsregister der uralten, deutschen, reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel (Mannheim 1775), Urkundentheil S. 218 f. (ist aber kein Verzeichnis der Lehen und ihrer Inhaber, sondern bloss eine alphabetische Namenliste der wiedischen Vasallenfamilien ohne Angabe der einzelnen Personen und Güter und der Zeit).

Wien Königskloster der Klarissinnen.

Lehnbuch des Klosters für das Rentamt Erlakloster 1583 bis 1652, desgl. 1598—1612: vgl. Böhm Suppl. S. 48 Nr. 208, S. 37 Nr. 148.

Lehnregister des Klosters 1735, desgl. 1754: vgl. Böhm Suppl. S. 48, 49 Nr. 209, 210.

Kopial-, Urbar- und Lehnbuch des Klosters, betreffend Erlakloster, 12.—17. Jahrhundert: vgl. Böhm Suppl. S. 33 Nr. 135.

Wölpe Grafschaft (Hannover).

Lehnregister aus der Zeit Graf Ottos (des letzten Grafen von Wölpe) Ende des 13. Jahrhunderts, in einer Bearbeitung aus der Zeit Herzog Wilhelms des Älteren von Lüneburg, der 1428 die Fürstentümer Wolfenbüttel und Calenberg nebst Wölpe, Hallermund und Homburg erwarb: Druck von W. von Hodenberg, Lüneburger Lehnregister

(genaues Citat s. bei Lüneburg) S. 9, 81—87 (Wölpe im Fürstentum Calenberg NO. Nienburg).

Wolfsberg Vicedomamt (Kärnten) s. Bamberg Bistum.

Württemberg Grafschaft.

Lehnbuch Graf Eberhards II. über die Jahre 1344—1391 (angelegt 1363, fortgesetzt bis 1391): Druck von Schneider, Lehenbuch Graf Eberhards des Greiners von Wirtemberg, in den Württembergischen Vierteljahrsheften Jahrgang 1885 Heft 1—2 (Stuttgart 1885) S. 113 bis 164. — Daran anschliessend die lange Reihe der gleichzeitig geführten württembergischen Lehnbücher (nach Schneider S. 113).

Würzburg Bistum.

Lehnbuch des Bischofs Andreas (von Gundelfingen) 1303—1314: Druck von Aug. Schäffler und J. E. Brandl, Das älteste Lehnbuch des Hochstiftes Wirzburg, im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg Bd. XXIV (Würzburg 1880), Text in Heft 1 S. 1—152, Register in Heft 2 und 3 S. 153—285 (der Text erschien auch als Sonderdruck Wirzburg 1876).

Lehnbuch des Bischofs Gottfried III. (von Hohenlohe) 1317 bis 1322: Druck von Franz Hüttner, Das Lehenbuch des Würzburger Bischofs G. III. v. H. (1317—1322), in den Forschungen zur Geschichte Bayerns (her. von K. v. Reinhardstöttner, Berlin 1901) IX Heft 1, 2 und 4 S. 69—80, 81—116, 253—283. Vgl. über die Lehnbücher von Andreas und Gottfried auch Hüttner, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken XXI 30 f.

Lehnbuch des Bischofs Wolfram (von Grumbach) 1322—1333: vgl. Schäffler und Brandl, Das älteste Lehenbuch S. 2 f., 155 f.; Aug. Schäffler, Die Urkunden und Archivalbände des hochstiftisch wirzburgischen Archives im 16. Jahrhundert, in Löhers Archival. Zeitschr. XI (München 1886) S. 45; Klemms Archiv, Mitteilungen aus der Familiengeschichte (her. von dem Verbande Klemmscher Familien), Heft 10 (Pforzheim 1902) S. 382 f.

Lehnbuch des Bischofs Hermann II. (von Lichtenberg) 1333 bis 1335: vgl. Schäffler und Brandl a. a. O. S. 2 f., 155 f.; Schäffler, Archival. Zeitschr. XI 45.

Lehnbuch des Bischofs Otto II. (von Wolfskehl) 1335—1345: vgl. Schäffler und Brandl a. a. O. S. 2 f., 156; Schäffler, Archival. Zeitschr. XI 45; Klemms Archiv 10, 383.

Lehnbuch des Bischofs Albert (von Hohenlohe) 1345—1372: vgl. Schäffler a. a. O. XI 45; Klemms Archiv 10, 383—386.

Lehnbücher der Bischöfe Gerhard (von Schwarzburg, 1 Buch), Johann I. (von Egloffstein, 1 Buch), Johann II. (von Brunn, 2 Bücher), Gottfried IV. (von Limburg, 1 Buch), Johann III. (von Grumbach, 1 Buch), Rudolf (von Scherenberg, 2 Bücher), Lorenz (von Bibra 3 Bücher), Konrad III. (von Thüngen, 3 Bücher), Konrad IV. (von Bibra, 2 Bücher), Melchior (Zobel, 3 Bücher), Friedrich (von Wirsberg); dazu noch besondere Bekenntnisbücher über Lehnänderungen aus den Zeiten der Bischöfe Konrad III. u. IV., Melchior u. Friedrich: vgl. Schäffler a. a. O. XI 20, 24 f., 30, 45 f.; Klemms Archiv 10, 386; Löhers Archival. Zeitschr. V (1880) S. 119, 120 (betr. Domkapitel).

Würzburg Kollegiatstift S. Afra.

Urbar-, Zins- und Lehnbuch aus dem Jahre 1573: vgl. Archival. Zeitschr. VIII 7.

Würzburg Karthause Engelgarten.

Lehnbuch aus dem Jahre 1516: vgl. Archival. Zeitschr. VIII 27.

Würzburg Magdalenen- (später Reuerinnen-)kloster.

Lehn-, Zins- und Gültbuch aus dem Jahre 1502: vgl. Archival. Zeitschr. VIII 46.

Würzburg Marxerkloster.

Lehnbücher über die Grundzinsen des Klosters aus den Jahren 1466, 1474, 1479 und 1586: vgl. Archival. Zeitschr. VIII 41.

Würzburg Stift Neumünster.

Lehnprotokollbuch in 2 Bänden, erwähnt im Archivrepertorium des Stiftes von 1712: vgl. Archival. Zeitschr. VIII 4.

Rechtsbücher.

Sächsisches Recht: C. G. Homeyer, Des Sachsenspiegels II. Theil nebst den verwandten Rechtsbüchern, II. Theil 1. Bd. (Berlin 1842), II. Theil 2. Bd. (Berlin 1844). Auctor vetus de beneficiis II 2 S. 1 f., Text S. 75—158; Görlitzer Lehnrecht (deutsche Bearbeitung des Auctor vetus) II 2 S. 26 f., Text S. 75—158; das sächsische Lehnrecht (Lehnrecht des Sachsenspiegels) II 1 S. 1 f., Text S. 141 bis 315; der Richtsteig Lehnrechts II 1 S. 369 f., Text S. 406—540.

Meissner Rechtsbuch = Rechtsbuch nach Distinctionen her. v. Friedr. Ortloff (Jena 1836, Sammlung deutscher Rechtsquellen Bd. I).

Schwabenspiegel: her. v. Friedr. von Lassberg (Tübingen 1840).

Langobardisches Lehnrecht, Consuetudines feudorum: Karl Lehmann, Das Langobardische Lehnrecht. Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den Capitula extraordinaria (Göttingen 1896). Antiqua des Obertus und Vulgata des Accursius neben einander.

Französisches Lehnrecht: L. A. Warnkönig und L. Stein, Französische Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II Geschichte der Rechtsquellen und des Privatrechts (von L. A. und Th. A. Warnkönig, Basel 1848); Charles Seignobos, Le régime féodal en Bourgogne jusqu'en 1360 (Paris 1882), besonders über burgundisches Lehnrecht.

Nachtragsbemerkungen.

Zu S. 4: Die ältesten Spuren für das einstige Vorhandensein päpstlicher Register fallen nicht in den Anfang des 5. Jahrhunderts, sondern bereits in die Mitte des 4. Jahrhunderts unter den Papst Liberius (352—366), wie neuerdings Harold Steinacker, Über das älteste päpstliche Registerwesen, in den Mittheil. d. Instit. f. Österreich. Geschichtsforschung XXIII (1902) S. 6, 7 nachgewiesen hat, wo zugleich wertvolle Aufschlüsse über den Zusammenhang dieses frühsten kurialen Registerwesens mit dem der römischen weltlichen Kanzleien gegeben werden.

Zu S. 24: Auch für einfache Bürgerfamilien lassen sich ab und zu Fälle nachweisen, worin sie als Vasallen einer ganz erstaunlichen Menge von Lehnsherren erscheinen, wie die Gebrüder Frieling in Frankenberg in Hessen, die im Jahre 1343 in ihrem Besitzverzeichnis (s. vorn Übersicht S. 138) 21 bez. 22 Lehnsherren mit Namen und Benennung der Lehnstücke anführen!

Zu S. 43: Dass die Stellvertretung des Lehnsherren bei Lehnreichungen gelegentlich auch in andern, vorn nicht erwähnten Gebieten vorkommt, zeigt ein Beispiel aus Thüringen. Am 22. April 1379 (1379 am fritage noch Quasimodogeniti) *tritt der Vogt von Thamsbrück (N. Langensalza SO. Mühlhausen) als Vertreter seines Landesherrn, des Mark- und Landgrafen Friedrich (III.) des Strengen von Meissen-Thüringen, bei der Verleihung von Grundbesitz auf; vgl. HStA. Dresden Orig.-Urk. Nr. 4270:* Ich Appel Marschalk, lantvoit czu Tungisbrucken und czu Salcza myns gnedigen hern des lantgraven czu Duringen, bekenne uffintlich in desim brife, daz ich von des egenantin myns hern wegin gelegen und vorlazen habe recht und redelich Hermane Edelinde und sin erbin dry flecke wesewachs . . . *Dies Verfahren ist aber für die Herrschaftsgebiete der Wettiner im 14. Jahrhundert als Ausnahme zu betrachten; später drangen auch in deren Verwaltung andere Gepflogenheiten ein, so z. B. nach der Erwerbung des Herzogtums Sagan 1472. Von den 17 Urkunden, die in dem Aktenstück des HStA. Dresden Locat 10 337* „Copien etlicher Saganscher und Priebusischer Lehnbriefe in Kurfürst Ernsts und Herzog Albrechts Hzg. zu Sachsen Namen 1474—1485“ *(bez. 1499) enthalten sind, sind 12 (von 1474) unter dem Namen der Herzöge selbst ausgestellt, 5 dagegen direkt von den Amtsverwesern Heinrich von Miltitz (1 von 1476), Heinrich von Wolfistorf (3 von 1485) und Christoph von Rechenberg (1 von 1499), desgleichen in Locat 10 337 „Kurfürst Friedrichs Lehnbriefe 1497“ einer vom Amtsverweser 1497.*

Zu S. 49: Für die Buchung des Nichtempfanges fälliger Lehen vgl. zahlreiche Fälle in den Herforder Lehnregistern (s. im Folgenden mit unter dem Zusatz zu S. 68).

Zu S. 52: Für die Entbietung der Vasallen auf einen bestimmten Tag zum Lehnsempfang sei noch hingewiesen auf die Belehnung der Vasallen des Stifts S. Paul in Kärnten 1458, wo — nach den Eingangsworten dieses Lehnbuches S. 318 — der Abt Johann I. seine lehen in Kernden beruffen hat lassen zu Sand Veitt und die lehen zu leihen zu Volkenmarkht auff S. Philipp und S. Jacobstag . . . 58 *(1. Mai 1458). Ebenso ist im Lehnbuch des Königs Ladislaus für das Herzogtum Österreich der Berufungszettel mit eingetragen, wodurch den Vasallen zu wissen gethan wird*

(S. 432), 'dass der König seine Lehen auf S. Jorgentag schirist kunftigen *(23. April 1455)* leihen will oder empfelhen zu leihen, als solcher lehen und lannds recht ist. *Zugleich werden wir auch über das Berufungsverfahren selbst unterrichtet, da auch das königliche Schreiben vom 24. Februar mitgeteilt ist, worin den Richtern und Räten der Städte und Märkte des Fürstentums Österreich unter Hinweis auf den beiliegenden Berufungszettel entboten wird, (S. 432)* daz ir dieselben unsre lehen an ewrn wochenmerckten offentlich beruffen lasset nach lautt derselben zedel.

Zu S. 56 Z. 14 *ist vor* dénombrements *noch einzufügen:* denumeramenta, denombramenta, dinumeramenta. *Vgl. auch Ducange, Glossarium (ed. Henschel, Paris 1842) II 801, 802, 861.*

Zu S. 56 Anm. 85: Im markgräflich meissnischen Copial 31 (HStA. Dresden) ist als fol. 130ᵉ ein kleiner, schmaler Papierzettel eingefügt: Dye sint dy guter, dy mer von mynem vader angestorben sin mit allen feligen, dy mer myne genedigen hern gelegen haben . . ., *mit der Unterschrift* Hans von Sliwn, Frider. son. *Es ist des Vasallen originale Lehnerklärung, die aber nach seiner mündlichen Aussage in der Kanzlei aufnotiert wurde; denn die Hand ist eine Kanzleihand, die der Hand des Schreibers dieser Seiten in Cop. 31 ähnlich ist; und zwar handelt es sich um eine erst nach der Belehnung gelieferte Erklärung, wie das Perfektum* „gelegen haben“ *zeigt. Die Belehnung unter dem üblichen Vorbehalt der Nachlieferung der Lehnbenennung ist also schon vorher erfolgt.*

Zu S. 66: Für die Verpflichtung des Herrn, dem in vorgeschriebener Weise um die Belehnung nachsuchenden Vasallen dieselbe zu erteilen, giebt ein wichtiges Zeugnis eine aus dem 13. Jahrhundert stammende Aufzeichnung über Rechte der Äbtissin von Herford. Hiernach musste sie, selbst wenn mehrere Personen dieselben Güter beanspruchten, sie anstandslos belehnen, nur unter dem Vorbehalt künftiger rechtlicher Entscheidung, S. 98: Nota, quod domina abbatissa Hervordensis, sicut hucusque ab antiquo fieri consuevit et adhuc servatur pro iure et consuetudine, non tenetur aliquem infeudare cum bonis ab ea descendentibus venientem cum vacuis manibus, nisi aut veniat cum herwadio *(zugleich ein Zeugnis für die obligatorische Leistung einer Belehnungsgebühr)* aut quesierit amicitiam domine prius. Nota etiam, quod domina tenetur infeudare quemlibet venientem cum herwadio et petentem se infeudari ab eadem, etiamsi plures et diversi venirent et singuli cum herwadiis et peterent se infeudari, uno tempore vel successive diversis temporibus de eisdem bonis, et nulli sic venienti cum herwadio et petenti se infeudari denegare poterit domina facere infeudationem de iure; tenebitur tamen de iure domina eis assignare terminum vel terminos, ut compareant coram ea super sua kemenata processuri super isto negotio secundum ius et consuetudinem ecclesie sue et responsuri de ipsis conquerenti in iure.

Zu S. 68: Für die Nachholung der unterlassenen oder die Ergänzung der unvollständigen Erklärung bieten die Herforder Lehnbücher auch mehrere beachtenswerte Beispiele, so S. 160: Henricus Gogravius miles recepit in feodo bona sua . . ., sed bona non nominavit, dicens, se velle cogitare et tunc nominare, quando vacare posset; *S. 161* . . . hec bona . . . recepit cum protestacione, quod salvum sit sibi adhuc nominare et addere alia bona sua . . ., que ad presens in memoria non habet; *ähnlich S. 165* . . . recepit bona, cum quibus de iure debebat infeudari et acceptavit terminum ad nominandum talia bona, sed non nominavit. *Zusätze, wie den letzteren, über nicht erfolgte Benennung oder nicht erlangte Belehnung* (non recepit, non iuravit) *bieten übrigens gerade die Herforder Lehnregister zahlreich, so S. 160, 162,*

165, 166, 168, 169, 171, 172, 173. Vgl. auch im hessischen Lehnbuch Landgraf Hermanns fol. 6[b]*:* Item Wernherus de Westirburg debuit assignare suum castrifeudum, quod adhuc non fecit.

Zu S. 69 Anm. 97: *Die Erscheinung, dass (wie in Würzburg) die von den Vasallen weiter an Aftervasallen verliehenen Güter nicht einzeln, sondern nur summarisch und unbestimmt aufgeführt sind, zeigt sich auch im Lehnbuch Friedrichs des Strengen von Meissen, z. B. XLII 29* . . . item omnia bona ab eo in feodum in Slatheim procedencia, *I 14* . . . et quamplura bona feodalia ad dictas sedes pertinencia, *I 30, 31 u. a.*

Zu S. 112: *In Anm. 164* ist kurz darauf hingewiesen, dass auch das Lehnregister des ersten hohenzollerischen Markgrafen von Brandenburg, das Friedrichs I. von 1412 f., die Wahrnehmungen bestätigt, die sich für die ältere Zeit hinsichtlich der Nichtausstellung von Lehnbriefen anderwärts ergeben. Besonders durchschlagend aber sind mehrere Stellen in den Registern der Nachfolger Friedrichs, so in Friedrichs II. brandenburgischem Registerband Nr. 8 von 1441—1447, worin drei Gruppen geschieden sind: 1.* Manlehen unverbriffet, *2.* Der borger lehen von Salzwedel unde anderer meher, die unverbrievet sint, *3.* Schuld- und widderkouffsbriefe; *vgl. Lewinski (s. Lehnbücherübersicht unter Brandenburg) S. 20. Noch deutlicher ist die direkte Gegenüberstellung in dem Registerband Nr. 9 von 1441—1454, worin folgende Abteilungen gemacht sind: 1.* Manlehen ane briefe, *2.* Burgerlehen ane briefe, *3.* Manlehen, die verbriefet sein, *4.* Leipgedingesbriefe, *5.* Burgerlehen, die verbriefet sein, *6.* Erloubs- und schultbriefe, *7.* Eigenthumbrief und erloubsbrief; *vgl. Lewinski S. 21. Auch im Lehnbuch König Ruprechts als Pfalzgraf von 1400, sowie in seinem Reichslehnbuch, weist die besondere Erwähnung ausgestellter Lehnbriefe* (habet literam *u. a. dgl.*) *auf dieses Vorkommnis als etwas hin, das nicht landläufige Regel war; vgl. Seeliger S. 255.*

Zu S. 117: *Im Jahre 1834 geschah durch Festsetzung de Gebühren für die auf Wunsch des Vasallen ohne weiteres eintretende Erbverwandlung der Lehen der erste Hauptschritt zur Auflösung des sächsischen Lehnwesens. Diese Massregel griff aber noch nicht entscheidend durch, und auch die Deklaration des Königs Friedrich August II. vom 3. Juni 1852 (s. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. Königreich Sachsen vom Jahre 1852, Nr. 50 S. 136, 137), wodurch der jährliche Ablösungskanon für die Lehngüter herabgesetzt wurde, um die Umwandlung zu erleichtern, bewirkte noch nicht genügend die von der Regierung gewünschte beschleunigte Abwicklung der Angelegenheit, so dass sich schliesslich König Johann bewogen fand, durch die Deklaration vom 22. Mai 1872* die uns zustehende Oberlehnsherrlichkeit in Betreff aller Lehen jeder Art aufzugeben und auf alle Rechte und Ansprüche, *die darauf begründet sind,* hiermit Verzicht zu leisten, *s. Gesetz- und Verordnungsblatt f. d. Königreich Sachsen vom Jahre 1872, Nr. 83 S. 264, 265, nebst dem Gesetz vom selben Tage über die Regelung der durch die Aufhebung des Lehnsverbandes berührten Privatrechtsverhältnisse, a. a. O. S. 265—270. Vgl. über diese letzten Zeiten des sächsischen Lehnwesens und die spärlichen, 1872 noch ausgenommenen Reste der alten Institution Viktor Otto, Das Recht der Lehngüter in den Erblanden des Königreichs Sachsen (Leipzig 1888).*

Zu S. 127: *Unter Aquileja ist noch anzuschliessen: Bruchstück eines aquilejischen Lehnprotokolls unter Patriarch Bertrand 1334: vgl. Publikationen aus dem Steiermärkischen Landesarchiv, Handschriften (näheres Zitat s. unter Cilli) S. 125 Nr. 1181 (wo statt Bertrand aber Bernhard gesagt ist).*

